2
9

Heute den siebenten Februar achtzehnhundert fünf und
dreißig des Vormittags um neun Uhr, erschien auf
der Kanzley des Königl. Appellationsgerichts des Rhein-
Kreises zu Zweybrücken vor dem unterzeichneten Actuar
Aktuarius beschworen an diesem Gerichte ihrer Lage
Kollingen, wohnhaft Staatsprokurator zu besagtem
Zweybrücken, und erklärte, daß die unterm
Dreyzehnten achtzehnhundert vier und dreißig ergan-
gene Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl.
Appellationsgerichts Rheins zum ein und dreißigsten
Oktober beschlossen haben — wodurch Johann Jakob
Schwarzmann aus Jugenheim, und Conrad Weiß, Bau-
ern zu Lichtenstadt von dem ihnen zu diese gelasten
Anklagen des Attentats einer Brandstiftung freund-
lich zu erkennen, und als nicht geschehen betrachtet
werden soll.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches nach
vorhergehender Vorlesung von dem Erklärenden mit dem
Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Hamm
(1. Akt. Proth.)

St.A. SPEYER
Best. J 2
Nr. 389

285 Fol.

1

Heute den fünften März achtzehnhundert fünf und dreißig, des Abends um sechs Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleichs Eigenschaft bei dem Assisengerichte ausübend, auf die an ihn ergangene Requisition, in das hiesige Justizhaus begeben, woselbst er den daselbst, sage: allda verhafteten Johann Hahn, 25 Jahre alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft in Lemberg, vorgestern hier und dessen Erklärung erfuhr, dass er gesagt: dass er hiermit Cassation einlege gegen das von dem Assisengerichte des Rheinkreises in seiner öffentlichen Sitzung vom dritten des laufenden Monats gegen selbigen Verfahl, wodurch er, Deklarant, wegen freiwillig verübter Nothzüchtigung im Rückfalle und gegeben zu fünfjähriger criminellen Einsperrung und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, – und dass er über diese seine Erklärung Akt verlange.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Deklarant Johann Hahn mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden. Johann Hahn

Heute den neunten März achtzehnhundert fünf und dreißig, des Abends um halb sieben Uhr, hat sich der Untersuchungsrichter zweite Instanz am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleichs Eigenschaft bei dem Assisengerichte ausübend, auf die an ihn ergangene Requisition, in das hiesige Justizhaus begeben, woselbst er den allda verhafteten Johann Georg Jung, 24 Jahre alt, Schuhmacher, gebürtig von Kaiserslautern, zuletzt als Gesell bei dem Schuhmachermeister Jakob Trax zu Neustadt in Diensten, vorgestern hier, und dessen Erklärung vernommen, welche dahin geht: dass er hiermit gegen das von dem Assisengerichte des Rheinkreises in seiner öffentlichen Sitzung vom heute den neunten März achtzehnhundert fünf und dreißig, des Abends um sechs Uhr, hat sich der Untersuchungsrichter zweite Instanzgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, gleichs Eigenschaft bei dem Assisengerichte ausübend, der an ihn ergangenen Requisition gemäß, in das Justizhaus zu Zweibrücken begeben, woselbst er die allda verhaftete Elisabetha Zacher, 26 Jahre alt, gebürtig zu Rimbachhausen, zuletzt Dienstmagd bei Gutsbesitzer Adam Welker in Neuhofen, vorgestern hier, und dessen Erklärung vernommen, welche dahin geht: dass sie hiermit Cassation einlege gegen das von dem Assisengerichte des Rheinkreises in seiner öffentlichen Sitzung vom heute den neunten März achtzehnhundert fünf und dreißig, des Abends um sechs Uhr, hat sich der Untersuchungsrichter zweite Instanzgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, gleichs Eigenschaft bei dem Assisengerichte ausübend, der an ihn ergangenen Requisition gemäß, in das Justizhaus zu Zweibrücken begeben, woselbst er die allda verhaftete Elisabetha Zacher, 26 Jahre alt, gebürtig zu Rimbachhausen, zuletzt Dienstmagd bei Gutsbesitzer Adam Welker in Neuhofen, vorgestern hier, und dessen Erklärung vernommen, welche dahin geht: dass sie hiermit Cassation einlege gegen das von dem Assisengerichte des Rheinkreises in seiner öffentlichen Sitzung vom heute den neunten März achtzehnhundert fünf

wendung für, Compareantin, als der freiwilligen Vorführung ihres ungehorsamen Sohnes Schuldig bekannt, zur Vorbestrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, – und dass sie über diese ihre Erklärung Urkunde begehre.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll verfasst, und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Gerichtsschreiber allein unterschrieben worden, die Comparentin Elisabetha Geiger des Schreibens unkundig zu sein erklärte.

Thomas

Heute den festgesetzten Tag rechtzeitig Kunde und Verlauf, das Rechtsbegehren um Mitte Ehe, hat sich der mitgezeichnete Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bei dem Gerichte daselbst wohnend, nach die von ihm gepflogene Recognition, in das hiesige Gerichtshaus begeben, woselbst er den allda wohnhaften Beklagten Strauss, 36 Jahre alt, Metzger, geboren und wohnhaft zu Böhmenkirch, Vormundes Kind und dessen Erklärung vernehmen, welche geht: dass er seinen Recursion einlege gegen das Urtheil des Obergerichtshofes des Rheinkreises in seiner Sitzung vom dritten des laufenden Monats erlassene Urtheil, wodurch er, Beklagter, wegen fortgesetzter Widersetzung und Beschimpfung eines Feldhüters im Dienst, zur Strafe der Einsperrung in eine Arbeitshaus auch die Hälfte der Kosten auf fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll verfasst und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Gerichtsschreiber allein unterschrieben worden, der Beklagter erklärt hat nicht schreiben zu können.

Huber

Heute den festgesetzten Tag rechtzeitig Kunde und Verlauf, das Rechtsbegehren, hat der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bei dem Gerichte daselbst wohnend, in das Gerichtshaus begeben, woselbst er sich nach gepflogener Recognition begeben hatte, den daselbst wohnhaften Beklagten Peermüller, 25 Jahre alt, geboren in Hallerbach, Sohn des Witwe von Jakob Peermüller von da, zuletzt Dienstknecht bei Michael Dietz, Bauer in Kusel, vorstehenden Besuch und dessen Erklärung vernehmen, welche dahin geht: dass er seinen Recursion einlege gegen das Urtheil des Obergerichtshofes des Rheinkreises in seiner Sitzung vom dritten des laufenden Monats erlassene Urtheil, wodurch er, Beklagter, wegen freiwilliger Widersetzung und Beschimpfung eines Feldhüters im Dienst, zur Strafe der Einsperrung in eine Arbeitshaus auch die Hälfte der Kosten auf fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfasst

und noch vorgenommen Vorlesung wurde dem Beklagten
und dem Hauptschreiber unterschrieben.

Lebar, Heinzelmüller Lebar

Heute den sechzehnten Juni achtzehnhundert fünf und
dreißig, um neun Uhr des Abends, hat sich der unterz-
zeichnete Obergerichtsschreiber von K. Oppenheim auf
das Rentamt zu Herxheim, allwo Sitzungshalber bei
dem Assisengerichte desselbst verblieb, auf die von
ihm vorgenommene Requisition, in das hiesige Justizhaus begeben,
woselbst er die allda verhaftete Ehefrau
Simon, 36 Jahre alt, Taglöhnerin, gebornen zu Kübelberg,
zuletzt wohnhaft zu Obernheim, vorgestern hier
und dessen Beklagung aufnehmen, allein gefand: daß sie
heimt Constation wegen des durch das Assi-
sengericht das Rentamt in seiner gestrigen Sitzung
erlassenen Urtheil, wodurch sie wegen Entfernung und
Abwesenheit ihres ehelichen Lebens, Lebensart und mangelnden
Kinds zu einer einjährigen Haft, wovon der Tod desselben
Ursache ist wurde, und wegen Abpfändung und Kosten-
tragung dieses Kinds, zur Hälfte der Zeugen-
gebühren auch Lebenszeit, zur Gemeindeverpflegung
und Unterhaltung von dem Ihrigen, sowie zu der
Kosten des Assisenhofs verurtheilt worden.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll verfaßt
und nach Abschließung und Bestätigung von dem

Hauptschreiber allein unterzeichnet worden,
da Beklagtin auch Lesens unerklärt hat
nicht schreiben zu können.

Lebar

Heute den drei und zwanzigsten August achtzehnhundert
fünf und dreißig, um acht Uhr des Morgens, hat sich
der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von K. Oppenheim
zweite des Rentamts zu Herxheim, allwo Sitzungshalber
bei dem Assisengerichte desselbst verblieb, auf die von ihm
vorgenommene Requisition, in das hiesige Justizhaus begeben,
woselbst er die allda verhaftete Anna Maria Kapp,
gebornen zu Obernheim, mit dem Beklagten Jakob Claus
zu Herxheim im Concubinat lebend, vorgestern hier und
dessen Beklagung aufnehmen, allein gefand: daß sie heimt
Constation wegen obigen Urtheil erlassen, wodurch das
Assisengericht das Rentamt in seiner Sitzung vom
20ten dieses Monats sie wegen Kindesabtreibung zur
criminellen Einsperrung auf acht Jahre, zur Abstellung
an den Pranger in der Gemeinde Herxheim und solidarisch
mit ihrem Kinder in die Kosten verurtheilt hat.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt,
vorgelesen und nach Bestätigung unterschrieben.

Lebar

Heute den ein und dreißigsten August achtzehn hundert fünfzig und dreißig, um Zehn Uhr Vormittags, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, gemäß Hinzugehalt bei dem Assisengerichte desselben stattfand, auch die von ihm geführten Instruktionen, in der Hinsicht Jakob Hund beigeben, wodurch er den selben wohlbekannten Peter Streifler, Fuhrmann, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken, wohnhaft hier und dessen Eigenschaft, worüber er gehört, dessen er gegen den Inhalt des Assisengerichts vom 29ten d. M. des Rechtsmittel der Kassation einreichte, wodurch er gegen die Verurtheilung zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit, zum Brandmarkung und in die Kosten des Prozesses verurtheilt wurde.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und nach Vorlesung und Bestätigung unterzeichnet.

Peter Streifler. Hebau

Heute den sieben und zwanzigsten November achtzehn hundert fünf und vierzig, des Nachmittags um drei Uhr, versichern auf der Kanzlei des k. Appel-

lationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten zweiten Gerichtsschreiber dieses Gerichts, dann Carl Friedrich Schmitz, zweiten Beeid-Prokurator an dem genannten Appellationsgerichte, handelnd im Namen des k. General-Prokurators, welchen er in der bezüglichen Sache vertreten hat, und erklärten: dass er wegen des Nichteintritts der Assisen wegen Mangels der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zum gesetzlichen Tage, wodurch, nämlich, der Verklagte, Antreg zurückes, in der Untersuchung gegen 1, Johann Hund, 2, Christine Kuntze, 3, Adam Kolb, 4, Jakob Kuntz, alle vier Ackersleute, 5, Georg Groß, Gerichtsdiener, und 6, Friedrich Schäfer, Fuhrmann, sämtlich geboren und wohnhaft zu Zimmerau, und der Aufschwörung eines falschen Eides in einer Civilsache beschuldigt, - die wegen des Bezirksgerichts zu Zweibrücken gegen die genannten sechs Beschuldigten am 24. des l. M. erlassene Haftbefehls-Ordonnanz aufgehoben, und die Einstellung der weiteren Verfolgungen, worin die Freilassung der Beschuldigten bewirkt worden ist; - und zwar wegen Verletzung und gänzlich verneinigter der Einwendung der gegen Gerichtsprincipien und gesetzlichen Vorschriften, welche er sich hiermit vorbehielt, auf die gegenwärtige Klage näher zu reflectiren.

Zur Kenntnisnahme dieser Erklärung eines

gegenwärtiger Akt aufgenommen, welcher von
uns Commissarius und Notar unterschrieben hat.

Schmitz Thomé

Hess
Kayser

Dürkheim

Heute den zweiten und zwanzigsten November achtzehnhundert fünf und dreißig, des Vormittags um halb zwölf Uhr, hat sich der zweite Gerichtsschreiber und Appellationsgerichts Assistenzrichter zu Trier, Carl August Thomé, in das hiesige Gerichtshaus begeben, woselbst vor die vorgenannten Schöffen Richter, 1) Lorenz Hess, 2) Heinrich Kayser, 3) Adam Kayser, 4) Jakob Knoll, alle vier Ackersleute, 5) Franz Jos. Hess, Gerichtsverwalter, u. 6) Friedrich Fischer, Handelsmann, sämtlich von Firmenich, wohnhaft, und ihnen, nach Vorschrift des Art. 418 der peinlichen Prozeß-Ordnung, den verfassenden Akt über die mündliche Appellations-Erklärung vorgelesen hat, worauf dieselben den Akt über die Appellations-Erklärung sowohl als auf den gegenwärtigen nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Schmitz Hess
Kayser Dürkheim
Fischer Kayser
Thomé

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, des Nachmittags um halb drei Uhr, hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber und Appellationsgerichts Assistenzrichter zu Trier, gleich hierzu requirirt bei dem Friedensgerichte daselbst aufhaltend, sich in die hiesige Gerichtshaus begeben, woselbst vor den selben vorgestellten Franz Joseph Saal, Ackersmann, gebürtig zu Firmenich, wohnhaft in Firmenich, vorgelesen hat und dessen Erklärung aufgenommen, gleichfalls des von gegen denselben Urtheil des Friedensgerichts vom gestrigen des Rechtsmittel der Appellation vorgesehen, wodurch er gegen Zahlung von zwei Hundert unter Gewährleistung zur Appellation zugelassen worden, und dessen Erklärung sowohl als auf den gegenwärtigen nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Franz Joseph Saal
Thomé

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, des Nachmittags um halb drei Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Gerichtsschreiber und Appellationsgerichts Assistenzrichter, gleich hierzu requirirt bei dem Friedensge-

wurde dieses Verfahren ausgesetzt, und das Protokoll zu Fortsetzung der Verhandlung, und zwar auf die neu ihr vorfallende Requisition. Daselbst erschien nochmals der allda wohnhafte Jakob Müller, 44 Jahre alt, Taglöhner von Thal, vorstellen, und wegen der Erklärung auf, welche dessen gestern: daß er gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom Kanton des Innern, wodurch er wegen freiwilliger Tödtung zu Landesverweisung, zur Ersatzleistung und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und über diese seine Erklärung Urkunde verlange.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt, welches der Erklärende nach Vorlesung und Bestätigung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat. –

Jakob Müller

Thomi

Heute den neunten Januar achtzehnhundert fünf und zwanzig, des Nachmittags eine Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber im Kanton Appenzell, Rhodeninnerhoden, gleich eigenhalb bei dem dasigen Appellationsgerichte, auf Ansuchen des Gefangenen Hilarius Balthasar

Hilarius Balthasar Knaus

= Clement

Heute den zehnten Januar achtzehnhundert fünf und zwanzig, um fünf Uhr des Abends, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kanton Appenzell Rhodeninnerhoden, gleich eigenhalb bei dem Appellationsgerichte daselbst eingefunden, auf die von ihm vorgenommene Einleitung in der Justizsache des Hans Ulrich Eggli, 37 Jahre alt, Taglöhners, gebürtig und wohnhaft zu Trogen, Kantons Appenzell Ausserrhoden, allda vorgestellten und dem Gerichtsschreiber von Trogen, in ein besonderes Zimmer einberufen worden, und dessen Erklärung entgegen, dahin lautend:

daß er gegen das gestrige Urtheil des Appellationsgerichts, welches das Abschiedsgesuch in seiner öffentlichen Sitzung vom 7. d. M. verlesen habe, und welches er wegen freiwilliger Landesverweisung zur Todesstrafe und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sey.

Nachdem vorstehende Erklärung dem Erklärenden vorgelesen und von ihm bestätigt worden war, sind derselbe und der unterzeichnete Gerichtsschreiber

Hilarius Balthasar Knaus

= Clement

Heute den zehnten Januar achtzehnhundert fünf und zwanzig, um fünf Uhr des Abends, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kanton Appenzell Rhodeninnerhoden, gleich eigenhalb bei dem Appellationsgerichte daselbst eingefunden, auf die von ihm vorgenommene Einleitung in der Justizsache des Hans Ulrich Eggli, 37 Jahre alt, Taglöhners, gebürtig und wohnhaft zu Trogen, Kantons Appenzell Ausserrhoden, allda vorgestellten und dem Gerichtsschreiber von Trogen, in ein besonderes Zimmer einberufen worden, und dessen Erklärung entgegen, dahin lautend:

des Inculpaten dasjenige Urtheil des Rechtsmittel der Cassation ergreifen, wodurch er durch den Appellationsgericht in seiner öffentlichen Sitzung vom heutigen, als durch die Zeugenaussagen und das Appellationsgericht schuldig erkannt, mehrfache Fälschungen in verschiedenen Urkunden begangen, und von den verfälschten Urkunden in betrügerischer Absicht und wissentlich Gebrauch gemacht, dadurch Jemanden zu heben, zu Strafe des Zeugnisverbrechen und Fünf Jahren, zu einer Geldbusse von sechs und dreißig Gulden dreißig Kreuzer und in die Kosten des Appellationsverfahrens verurtheilt worden.

Nach geschehener Vorlesung und Erklärung dieser Erklärung, hat Inculpat mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Arrie Hebra

Heute den sechzehnten Januar achtzehnhundert fünfzig und dreißig, der Monat um acht Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. k. Appellationsgerichte der Obersteiermarkischen Provinzen, welche Eigenschaft bei dem Obergerichtsamte derselbe darthuend, auch die von ihm diesfalls geschehene Anzeige, in das Justizhaus dieser gekommen, woselbst er den allda verhafteten Inculpaten Valerian, Zeugschmied und Besitzgutbesitzer, geboren und wohnhaft zu Dirnbach, 32 Jahren alt, vorfinden hier, und dessen Erklärung

exp: 25/1. 36.

heute den fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und dreißig, des Vormittags um elf Uhr sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von königl. k. Appellationsgerichte der Obersteiermarkischen Provinzen, gleiche Eigenschaft dem Beisitzer Appellationsgerichte, anbei, auf die von Seite des Anklägers Anwalt, 37 Jahren alt, Hausbesitzer, geboren und wohnhaft in Landl, mit der vorgenommenen Einladung in das hiesige Justizhaus begeben, woselbst er den gemeldeten, allda verhafteten Arrie in ein besonderes Zimmer eintreten ließ, und dessen Erklärung vernahm, dahin lautend: Da von peinlicher Anklagung gegen den von ihm verhafteten Inculpaten

8

[illegible] Tage wieder in die gesetzliche Anzahl [illegible] Sessionen [illegible], und als nicht gehörig belassen [illegible] wollen.

Nachdem vorgelesene Erklärung den Deklaranten vorgelegen und von ihm bestätigt worden, war, sodann Inspektor [illegible] den Gerichtsschreiber aufzuschreiben.

Clemens

Heute den siebzehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig, um acht Uhr des Morgens, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von 2. Appellationsgerichts des Rheinkreises, gleich sitzungsfest bei dem dasigen Assisengerichte verbunden, auf die an ihn vorgenommene Einladung, in das Justizhaus daselbst begeben, woselbst er den allda angestellten Assessen Siebert, 51 Jahre alt, Witwer und Notarsdomizilgeber und wohnhaft zu Zweibrücken, in ein besonderes Zimmer eintreten sind und dessen Erklärung entgegen, dahin gehend: dass er das Rechtsmittel der Kassation sowohl gegen das von dem Assisengerichte in seiner öffentlichen Sitzung vom 13ten dieses Monats gegen ihn erlassene Urtheil ergreife, wodurch er wegen gewaltsamer und mit vorbedacht geübter Tödtung des Waldhüters Hilbig Pending von Zweibrücken während der Ausübung seiner Amtsverrichtungen, zur Todesstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch die Confiscation der Doppelflinte auszusprechen (sei) worden, - als auch gegen das Incidental-Urtheil vom nämlichen Tag, wodurch den Antrag des Vertheidigers auf Streichung der in der ersten Instanz aufgenommenen, in dem

Heute den siebzehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig, um acht Uhr des Morgens, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von 2. Appellationsgerichts des Rheinkreises, gleich sitzungsfest bei dem dasigen Assisengerichte verbunden, auf die an ihn vorgenommene Einladung, in das Justizhaus daselbst begeben, woselbst er den allda angestellten Assessen Siebert, 51 Jahre alt, Witwer und Notarsdomizilgeber und wohnhaft zu Zweibrücken, in ein besonderes Zimmer eintreten sind und dessen Erklärung entgegen, dahin gehend: dass er das Rechtsmittel der Kassation sowohl gegen das von dem Assisengerichte in seiner öffentlichen Sitzung vom 13ten dieses Monats gegen ihn erlassene Urtheil ergreife, wodurch er wegen gewaltsamer und mit vorbedacht geübter Tödtung des Waldhüters Hilbig Pending von Zweibrücken während der Ausübung seiner Amtsverrichtungen, zur Todesstrafe und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, auch die Confiscation der Doppelflinte auszusprechen (sei) worden, - als auch gegen das Incidental-Urtheil vom nämlichen Tag, wodurch den Antrag des Vertheidigers auf Streichung der in der ersten Instanz aufgenommenen, in dem

Aktenzeichen nicht aufgenommen Worte: "während der Anhörung seiner Amtsverrichtungen", verlesen worden.

Hierüber wurde vorgenommen das Protokoll verfasst, welches Document nun Publication und Bestätigung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Hierauf vorgefunden Akt niederzuschreiben war und der Gerichtsschreiber denselben neben vorlesen wollte, erklärte der vorbenannte Advocatus Siebert, er habe gegen das die Abfassung gehabt Exception dagegen die anwesenden Beisitzer am 13ten dieses Monats einzulegen, sey aber jetzt nicht mehr gesonnen dasselbe Rechtsmittel zu ergreifen, und da er unterschrieben [illegible] werden sey, so wolle er auch unterschrieben haben.

Nach vorgelesener Verlesung dieses nachstehenden Akts, hat Siebert denselben bestätigt und mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

So geschehen im Gerichtszimmer zu Hainbrunn am fünfzehnten März achtzehnhundert sechs und dreissig. Adolph Siebert

Gerber

Hainbrunn

Siebert

Gerber

Anno dom ein und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und dreissig, des Nachmittags um drei Uhr,

hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter als Appellationsinstanz zu zweierwähnten, auf die in der gerichtlichen Inquisition, in der Justizsache daselbst befindlichen, allwo sich Nikolaus Schulz, 52 Jahre alt, Bauer von Altzigg, die Aussage machte: dass er sich mit Gewalt widersetzt und selbe nicht gestattet wissen wolle die von ihm am nächsten dieses Monats vor dem Gerichtsschreiber abgegebene Declaration, wodurch er sich von dem Appellationsrichter am 8ten laufenden Monats erlassen Arrestbefehl, welches ihn zu sechsjähriger Einsperrung, zur Ausstellung der Fremden und in die Kosten verurtheilt hat, Cognition vorgenommen habe.

Ueber diese Aussage wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und nach Vorlesung von dem Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Nikolaus Schulz

Gerber

Heute den neun und zwanzigsten März achtzehnhundert sechs und dreissig, des Nachmittags sechs Uhr, sind vor dem unterzeichneten Appellationsgerichte als Untersuchungsrichter, Johann Georg Gerber, Gerichtsschreiber daselbst, gleich Ebenfalls bey dem dasigen Gerichtsamte, – auf die vor Seiten des Franziska Müller, 30 Jahre alt, gerichtlich Einsprache zu thun abgegeben, an sie vorgegangene Einladung in das dasige Gerichtshaus begeben, allwo sie Zeugen in die Gerichtsstube hinein vorgelassen, die dann einen Eydschwur abgelegt, dass sie nach der gegen sie Zeugen Wahrheit das Protokoll der Gerichtsstube vorgelesen, welches der Zeuge: Adolph Siebert in seiner gestrigen öffentlichen Sitzung verlesen habe, und gestehen sie

vorgenommenen Abschreibung meines Privatbesitzes zum Zwecke der commissionellen Einsetzung und gerichtlichen Abschätzung des Hauses, des Hausgartens, sowie der ganzen Abschätzung der dem Marktplatze zu Trautzahnen zunächst liegt.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches nach geschehener Vorlesung und Bestätigung von den Parteien unterschrieben wurde, da die Schlaumeier erklärte, selbes nicht schreiben zu können.

= Klamm

Heute den neun und dreißigsten März achtzehnhundert fünfzig, Donnerstag, Nachmittags zehn Uhr, in Trautzahnen im Gemeindehause, vor der Schule versammelten und eigens zusammengerufenen Abschätzung eines Privatbesitzes, nämlich des Hauses mit Hausgarten in einem bezeichneten Zinsmeister dem mit Hausparzellen nachen Abschreibungen zu dem Behufe, daß die Abschätzung vorgenommen, Herr Appellationsgerichts-Rath Dr. Ludwig Hagen der zweiten Instanz des k.k. Landes- als Handelsgerichtes Trautzahnen als Schätzmann, Herr Johann Schlaumeier als Eigenthümer und als Gemeinderath Herr Franz Schlaumeier als Gemeinderath, sowie Herr Johann Schlaumeier als Eigenthümer und

Appellativ-Prozesse des Bezirksgerichts, welches Eigenschaft bei dem Provinzial-Gerichte zu üben, auf die an sie gestellte Requisition, in das Hypothekenbuch zu Zimmerbude-Bruch, woselbst an die Erbin Frau Pinzig 27 Ruthen alt Landmaß, gehörig in Enge, woselbst im Bezirk Centner Waldmaß, eingetragen, welches Grundstück die Frau des Cassations-Rathes, welches am 4ten d. Monats gegen das Urtheil des Provinzial-Gerichts vom 1. April d. J. ergriffen haben, welches Urtheil sie wegen mangelnder Befähigung zu Ehrenbürgerlichen Zeugnissen, zur Vermögens-Einziehung etc. zu dem Prozesse ermächtigt hat, - ferner - förmlich zurückgenommen und davon abstehen. -

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung der Deklarant Pinzig mit dem Protokollführenden Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Pinzig Thomas

Heute den neunzehnten April achtzehnhundert vierzig, des Vormittags um halb neun Uhr, erschien vor der Landgerichts-Deputation, vor dem unterzeichneten ernannten Deputirten, Land-Gerichts-Rath Friedrich Hinkel, gemäß Verfügung des Königl. Provinzial-Gerichts, Gerichtsschreiber Thomas des Königl. Provinzial-Gerichts, welcher sich als solcher legitimirte, der Deklarant Pinzig, und erklärte, daß er seine des Letzteren wider den Deputirten einlegte gegen das Königl. Regierung des Bezirksgerichts und

Obergericht zu Königsberg
№ 7088. Siegel und registrirt
zu Ehrenbürgen am 29 April
1836. Debet 7 f. 28 sg.
Gutachtz: Böse
N. „ 28
B. 7 „
7. 28

das Königl. Urtheil, vom [illegible] des Königl. Appellations-Gerichts [illegible] Instanz-Prozesse, in seiner heutigen öffentlichen Sitzung in der Untersuchungs-Sache gegen Peter Thomas, Gutsbesitzer Franz Konstantin, zu Neustadt ergangen, die Aufhebung seiner Untersuchung, durch rechtskräftige Freisprechung seiner wegen Hochverrath und Majestäts-Beleidigung gegen seine Person angeklagten Handlungen, des Inhalts, daß der Angeklagte, Gutsbesitzer Franz Konstantin, zu Neustadt, des Hochverraths und der Majestäts-Beleidigung gegen seine Person angeklagt, für nicht schuldig erklärt, und von der Untersuchung freigesprochen werde, - vermittelst Appellation gegen das an dem Inquisitoriate zu Neustadt unterm 12 Januar d. J. ergangene Urtheil, durch welches die von dem Angeklagten vorgeschützte exceptio rei judicatae als begründet angenommen und die erhobene Klage abgewiesen worden, - angefochten hat; -

Indem Namens seiner Principalin Appellation der gedachten Appellat entgegen tritt.

Hierauf ist dieses Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung von dem Deputirten und dem Protokollführenden unterschrieben worden.

Thomas = Hinkel

Die Nothwendigkeit einer Reise bescheinigt gebilligt.

Thomas

= Hinkel

Heute den neun und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs [illegible] Mai achtzehnhundert sechs und dreißig, des Vormittags um neun Uhr, erschien auf der Kanzlei des L. Appellationsgerichts des

12

Rechtsanwalt zu Zweibrücken wie den Untersuchungsrichter zweiten Untersuchungsschreiber, ferner Casper Rettinger, nächsten Amts-Prokurator bei dem k. Appellationsgerichte, sämtlich im Namen des k. General-Amts-Prokurators, welchem sie in der betreffenden Sache assistiren soll, und nachdem, daß der Aufenthalt des Angeklagten dem k. Appellationsgerichte von gestrigen Tage, welches die von dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken an ihn erlassene Vorladung dahin beantwortet hat, daß der Inculpat Johann Georg Müller, 26 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb, zu St. Ingbert wohnhaft, nebst seiner Liebhaberei-Ordonnanz entlassen und die Entfernung des Inculpaten angeordnet hat, - und zwar wegen gänzlich mangelnder Anwendung, wegen Verletzung und irriger Interpretation des Art. 345 des peinlichen Prozesses: des Nichtigkeitsbeschwerdes.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung von dem ganzen Auditorium mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Hallenzer

Thomé

Heute den einundzwanzigsten Mai achthundert sechs und dreißig, des Nachmittags um vier Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, als Aufforderung

des ganzen General-Amts-Prokurators bei dem genannten Gerichte, in das hiesige Arrest-Haus begeben, allwo er die dort verhaftete, der Verleitung eines unerlaubten Einberufens beschuldigte Gastwirtin Müller, 26 Jahre alt, ledig und ohne Gewerb wohnhaft zu St. Ingbert, in einem besonderen Zimmer vorgefunden hat, und ihr, nach Vorschrift des Art. 418 der peinlichen Prozeßordnung, den vorgefassten Akt über die Gesetzmäßigkeit der Vorladung von der k. Amtsbehörde wegen gegebenen Explikations-Erklärung vorgelesen hat.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, und nach Vorlesung von dem Gerichtsschreiber allein unterschrieben, die die Beschuldigte, aufgefordert, zu unterschreiben, erklärte, dieß sie weder schreiben noch unterschreiben gelernt habe. -

Thomé

Heute den fünften Juny achthundert sechs und dreißig, des Nachmittags um vier Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, welche Eigenschaft bey den folgenden Amtsverrichtungen beybehalten, - und sich an ihn begeben, - in das hiesige Gefängniß begeben, allwo sich der allda verhaftete Einberufer befindet, sodann alsbald, Vorladung, gegenwärtig zu Protokollirenden, Inculpat den

13

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

=

Heute den neunten Juni achtzehnhundert sechs
und dreißig, des Nachmittags um zwei Uhr, erschi
nen in der gerichtlichen Amtsstube, Sache befand, als sich gegen die jenige
Klage die Appellationsgründe, welche der
königl. Appellationsgerichts in seiner öffentlichen Sitzung vom
dritten dieses Monats, gefällen haben, und ersuchen sie gegen
gerichtliche Lösung ihres eingegebenen Libelle und Abs
schrift und Widerlegung der obigen und Bande dieses
Libelle zur Nachachtung, so wie zu den Akten des Klagefalls genommen ist.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches nach gesch
lossener Verlesung und Bestätigung von den Erschienen
selbst unterschrieben wurde, da die Parteien des
Schreibens unkundig sind.

=

Heute den neunten Juni achtzehnhundert sechs
und dreißig, des Nachmittags um zwei Uhr, erschi
nen in der gerichtlichen Amtsstube, Sache befand, als sich gegen die jenige
Klage die Appellationsgründe, welche der königl. Appellationsgerichts in seiner öffentlichen Sitzung vom
dritten dieses Monats, gefällen haben, und ersuchen sie gegen
gerichtliche Lösung ihres eingegebenen Libelle und Abs
schrift und Widerlegung der obigen und Bande dieses
Libelle zur Nachachtung, so wie zu den Akten des Klagefalls genommen ist.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches nach gesch
lossener Verlesung und Bestätigung von den Erschienen
selbst unterschrieben wurde, da die Parteien des
Schreibens unkundig sind.

Heute den neunten Juni achtzehnhundert sechs
und dreißig, des Nachmittags um zwei Uhr, erschi
nen in der gerichtlichen Amtsstube, Sache befand, als sich gegen die jenige
Klage die Appellationsgründe, welche der

gestrichte Appellation von nämlichem Tage verworfen sei;
Klägerischerseits dagegen nämliche Indicilien
Litera B. Appellation ergriffen.

Hierüber Akt, welcher nach geschehener Re-
lation per Schlussum, ob der mündlichen
Anwalds Erkennen mit den Gerichtsprotokoll
Acten mit den Gerichtsprotokoll
Acten mit den Gerichtsprotokoll
Acten

[illegible] sich [illegible] dass, und deren Erklärung [illegible]-
nehmen, welche dahin geht: dass für das Heilmittel
der Cocktail anzuraten gegen das Urtheil des
Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 7ten Dezember
Monats, wodurch sie selbst des Einbruchs resp. der
Hehlerei dessen, sowie der Verheimlichung
und Unterschlagung des Corpus des Verbrechens
und Raubes eines Leben gebornen Kindes schuldig,
erklärt, zur Todesstrafe und sind gleichmäßig
in die Kosten verurtheilt worden, auf den
Druck und Anschlag des Urtheils im Auszug
verfügt worden ist.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
aufgesetzt und nach Vorlesung von der Mitten-
mayer und dem Gerichtsschreiber allein unterschrieben,
da die Mitten Damen erklärte, nicht schreiben
und Unterschreiben unterfangen zu sein. –

Collomino Mayer

Thome

Heute den fünfte und zwanzigsten August achtzehnhundert
sechs und dreißig, um zwei Uhr des Nachmittags, hat sich der
unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichte
des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bei
dem Assisengerichte desselben verfahrend, nach der von ihm
vorgenommenen Einladung, in den Sitzungs Justizpalast begeben,
woselbst er die allda versammelte Geschworne Wenzel, 19 Jahre
alt, Landtax von Steinwenden Schmied, Landgerichts, Zweibrücken, gebürtig
und wohnhaft zu Ixheim, in ein besonderes Zimmer
eintreten hieß, und deren Erklärung vernehme, welche
dahin geht: dass für das Heilmittel der Assisen anzurathen

16

gegen das Urtheil des Assisengerichts vom 22. d. M.
wodurch sie als eine zurechnungsfähige Diebstahls und des
Raubes schuldig erklärt, zur
Strafe der kriminellen Untersuchung muß die Berufung
wo durch Gesetz Gesetzen und zu den Kosten des Verfahrens
verurtheilt werde.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll verlesen,
genehmigt und nach Vorlesung und Bestätigung von der
Declarantin und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Vor der Urtheilsfällung verlangte dieselbe das Wort für sich persönlich
nochmals besonnen und keine Exekution einlegen wolle und unterzeichnete
mit dem Gerichtsschreiber.

Der Gerichtsschreiber Angerl

Lebus

Heute den fünfte und zwanzigsten August achtzehn
hundert sechs und dreißig, um zwei Uhr des Nachmittags,
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleich
Eingangs bei dem besagten Assisengerichte residirend, auch die zu
diesem gegenwärtige Exekution, in das Gefängniß daselbst begeben, woselbst
vor dem selbe vorgeführten Franz
Friedrich Seitz, 34 Jahre alt, Witib, geboren und wohnhaft
auch dem Knopfberg bei St. Martin, in ein besonderes
Zimmer eintreten lasst, und seine Erklärung vernehmen,
welche diese geht, dass vor das Rechtsmittel der Kassa-
tion gegen das Urtheil des Assisengerichts vom 22. d. M.
einzureichen, wodurch er als der freiwilligen Tödtung schuldig
erklärt, zur Strafe der Zwangsarbeit, zur Gemeinderechtung und in die Kosten des
Verfahrens verurtheilt werde.

Hierauf Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestäti-
gung von dem Declarantin und dem Gerichtsschreiber
unterzeichnet wurde.

Franz Friedrich Seitz Lebus

Heute den neun und zwanzigsten August achtzehn
hundert sechs und dreißig um zwölf Uhr Mittags, hat sich
der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts
gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleich Eingangs
bei dem Assisengerichte daselbst residirend, auch die zu ihm
vorgeführte Exekution, in das Gefängniß daselbst begeben, woselbst
er den selbe vorgeführten Martin Zepp, 17 Jahre alt,
Maurerlehrling, Sohn des Taglöhners Johann Philipp Zepp,
geboren und wohnhaft in Eisenberg, in ein besonderes
Zimmer vor sich führen lasst, und seine Erklärung
vernehmen, welche diese geht, dass er das Rechtsmittel
der Kassation gegen das Urtheil des Assisengerichts
vom 27. d. M. einreichen, wodurch er als der freiwilligen
Tödtung schuldig erklärt, zur Strafe der lebenslänglichen
Zwangsarbeit, zur Gemeinderechtung und in die Kosten des
Verfahrens verurtheilt werde.

Hierauf Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestäti-
gung von dem Declarantin und dem Gerichtsschreiber
unterzeichnet wurde.

Martin Zepp Lebus

heute den neunten September achtzehnhundert sechs und dreißig, des Nachmittags um fünf Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter von t. Appellationsgerichte des Rheinkreises, gleich sogenannt bei dem Appellationsgerichte niedergesetzt und Justizhaus zu Zweibrücken begeben, woselbst er den allda verhafteten Anna Maria Hammerstein, 31 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und wohnhaft zu Lalendin, in ein besonderes Zimmer niedersten liegt, und dessen Vorladung angeordnet, dasselbe: daß sie das Protokoll wegen der Kassation wegen des Urtheils des Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 28 August l. J., wodurch sie, als der Tödtung ihres neugeborenen Kindes und Verheimlichung und Nachlässigkeit, so wie der Unterdrückung des Ergebnisses der Leibesfrucht, auch endlich der durch und Beischlaf legitimen Ehe mit Entziehung an den zwei gerichtlichen Orten verurtheilt worden ist.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Anna Maria Hammerstein

= Klemand

heute den neunten September achtzehnhundert sechs und dreißig, des Nachmittags um vier Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter von t. Appellationsgerichte des Rheinkreises, gleich sogenannt bei dem Appellationsgerichte niedergesetzt und Justizhaus zu Zweibrücken begeben, woselbst er den allda verhafteten Jacob Faas, 40 Jahre alt, Tüncher von Finnwald, in ein besonderes Zimmer vorläufig, und dessen unterhandene Vorladung zu Protokoll wegen: der Kassation Cassation einlage gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch er, als der Tödtung in Frimärz unehelichen und der wissentlichen Unterdrückung desselben Kindes verklärt zur criminellen Kurzsperrung auf # sechzehn Jahre, zu einer Geldbuße von 46 fl 40 kr # Kosten zur Aus- heilung von dem Gerichte in Finnwald zurückgewiesen wurde, wie auch der Verheimlichung des Kindes verklärt, und in die Kosten verurtheilt worden ist, dasselbe: daß das Urtheil Ausgangs Marz gestrigen Tages Ausgang nicht angenommen, sondern gegen dasselbe Cassation einlege gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch er, als der Tödtung in Frimärz unehelichen und der wissentlichen Unterdrückung desselben Kindes verklärt zur criminellen Kurzsperrung auf # sechzehn Jahre, zu einer Geldbuße von 46 fl 40 kr # Kosten zur Aus- heilung von dem Gerichte in Finnwald zurückgewiesen wurde, wie auch der Verheimlichung des Kindes verklärt, und in die Kosten verurtheilt worden ist, dasselbe: daß das Urtheil Ausgangs Marz gestrigen Tages Ausgang nicht angenommen, sondern gegen dasselbe Cassation einlege gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch er, als der Tödtung in Frimärz unehelichen und der wissentlichen Unterdrückung desselben Kindes verklärt zur criminellen Kurzsperrung auf sechzehn Jahre, zu einer Geldbuße von 46 fl 40 kr Kosten zur Aus- heilung von dem Gerichte in Finnwald zurückgewiesen wurde, wie auch der Verheimlichung des Kindes verklärt, und in die Kosten verurtheilt worden ist, dasselbe: daß das Urtheil Ausgangs Marz gestrigen Tages Ausgang nicht angenommen, sondern gegen dasselbe Cassation einlege gegen das Urtheil des Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch er, als der Tödtung in Frimärz unehelichen und der wissentlichen Unterdrückung desselben Kindes verklärt zur criminellen Kurzsperrung auf sechzehn Jahre, zu einer Geldbuße von 46 fl 40 kr Kosten zur Aus- heilung von dem Gerichte in Finnwald zurückgewiesen wurde, wie auch der Verheimlichung des Kindes verklärt, und in die Kosten verurtheilt worden ist.

zuletzt nunmehr Mantz ausdrücklich:

Jacob Faas

Hz

Hierauf wurde der gegenwärtige Protokoll verlesen und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Verklarenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Georg Faas

Hz

18

Heute den vierten November achtzehnhundert
sechs und dreißig erschien vor dem Kreisrat des
k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu
Zweibrücken, vor dem unterzeichneten Obergerichts-
schreiber, Herr Peter Theodor Korbach,
k. General-Staatsprokurator am besagten Ge-
richte, und erklärte, daß er Zeugnis des Rechts-
mittel der Kassation ergreife gegen einen Be-
schluß des k. Appellationsgerichts dann sie treffen,
wodurch derselbe erklärt hat, daß dem von dem Ge-
schworenen gefällten und dem gemäß gefaßten
Urtheil: „das k. Appellationsgericht möge
„durch Erlassung gewordenen, die Stelle bei dem
„selben unterzeichnen und versiegelt verwahrten
„Protokolle erwiesen und unmittelbar nach abgelesenem
„Geschworenenspruch auf die Rolle eingetragen werden
„sollen, um dem nach Vorschrift der Abstimmungen
„das Urtheil abgefaßt werden zu können" –
in dem vorliegenden Sinne wie derselbe gestellt
worden, nicht entsprochen werden könne.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll verfaßt
und nach Vorlesung von dem Herrn Generalen
und dem Obergerichtsschreiber unterschrieben worden.

Korbach

Huber

Heute den nächsten Dezember achtzehnhundert sechs und
dreißig, um halb Uhr des Morgens, hat sich der unter-
zeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts
des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bei
dem Assisengerichte daselbst tagend, auf die an ihn
ergangene Einladung, in das Gerichtshaus daselbst begeben, woselbst
er den selbst versammelten Herr Hubertus, 56 Jahre alt,
katholischen, geboren und wohnhaft zu Thal, in sein besonderes
Zimmer eintreten sind, und seine Erklärung entgegen, welche
dahin geht, daß er das Rechtsmittel der Kassation
gegen das Urtheil des Assisengerichts vom 8ten d. M.
ergreife, wodurch er als der freiwilligen Tödtung der
Ehefrau des Feldhüters Jakob Schmidt von da, und des Ver-
suchens des Feldhüters Jakob Schmidt von da, und des Ver-
suchens dessen Tochter Barbara Schmidt, beides jedoch in
Zustande der Notwehr, schuldig erklärt, zu einer Zuchtpolizei-
lichen Freiheitsstrafe von fünf Jahren und in die
Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll verfaßt und nach
gethaner Vorlesung von dem Obergerichtsschreiber allein
unterschrieben wurde, da der Erklärende des Schreibens
und Unterschreibens unkundig zu sein erklärte.

Huber

Heute den dritten Merz achtzehnhundert sieben und
dreißig, um fünf Uhr des Abends, hat sich der unterzeichnete
Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts des Rheinkreis-
es zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bei den Assisenge-
richte daselbst tagend, auf die an ihn ergangene Requisition,
in das Gerichtshaus daselbst begeben, und hat daselbst den dort
verhafteten Franz Joseph Bodenstein, 22 Jahre alt, Metz-

Joseph Franz Fallenstein, 19 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Olsberg, ledig, Sohn des Michael Fallenstein, ebenfalls Tagelöhner daselbst, in ein besonderes Zimmer eintreten liess und seine Stellungnahme entgegennahm, dahin gehend, dass er das Rechtsmittel der Kassation gegen den Entscheid des Obergerichtsausschusses vom vergangenen 7. dieses Monats ergreife, indem er, als dreifacher criminaller Diebstahls schuldig erklärt, zur Strafe der Zuchthausarbeit nebst die Kosten vom fernern Jahren und solidarisch mit Andern zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt werde.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Gerichtsschreiber allein unterzeichnet, da der Declarant nicht schreiben zu können erklärte.

Gebauer

Heute den dritten März achtzehnhundert siebenundsiebenzig, um fünf Uhr des Abends, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zu Stellenübergabe des Bezirksgefängnisses zu Zuchthausen, allwo sich Gefangenschaft bei dem Obersten gerichts daselbst befindet, und da an ihn ergangenen Einladung, in den Justizhof daselbst begeben, wo der selbe verhaftete Anton Geckeis, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Kirchberg,

in ein besonderes Zimmer eintreten liess, und seine Erklärung entgegennahm, welche dahin geht, dass er das Rechtsmittel der Kassation gegen den Entscheid des Obergerichtsausschusses des Bezirkgerichts vom gestrigen Tage ergreife, wodurch er, als der criminellen Hehlerei schuldig erkannt, zur Zuchthausstrafe von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt werde.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Gerichtsschreiber allein unterzeichnet, da der Declarant des Schreibens unkundig zu sein erklärte.

Gebauer

Heute den ersten März achtzehnhundert siebenundsiebenzig, des Nachmittags um drei Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zu Bezirksgefängnisses zu Zuchthausen, allwo sich Gefangenschaft befindet, und dem an ihn ergangenen Einladung in den Justizhof daselbst begeben, allwo er Siegfried in ein besonderes Zimmer eintreten liess, und seine Erklärung entgegennahm, dahin gehend: dass er sein gegen das [illegible] Protokoll des

des Amtes der Kassation vorgesetzt, und der Königl. Appellationsgerichts-Präsident Bitzung von gleichem Datum [illegible] hat, und [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] dieses Monats abgesandt haben, und [illegible]
mittags gutbürgerlichen Tischgäste, worin der Angeklagte etwas
[illegible] reichlich verblieb und deshalb zum Theile der
Anklage [illegible] Aeußerungen machten, zum Beispiele
sung und zu den Leuten der Angeklagte [illegible]
machte sagen.

Nachdem [illegible] Erklärung der Beschuldigten
[illegible] worden war, so [illegible] wurden, sich
[illegible] und entfernten.

[illegible]

Kundschaftsaussage

Clemens

Heute den fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert sieben
und dreißig, des Vormittags um zehn Uhr, sind vor
unterzeichnetem Friedensrichter, auf dessen an sie ergangene
Einladung sind, die des sichtigen Gerichtsstand bezeichnet, nämlich
Gottlieb der im Orte wohnhafte Bauer Anton Henking, Tag-
löhner aus Lindenau in sein Gasthaus hiesiger Gemeinde vor-
kommen sind. Hierauf nachstehende Aussage, so Sie den
gegen den mitbeschuldigten B. M. wider sich an-
gegeben Abschiedsbrief gemachten vorgebrachten
Aussagen worauf endlich gemeinschaftlich Genehmigung
und als nicht gehörig bekräftigt unterschrieben wollen.

Wie Vorladung und Belehrung gegenwärtigen
Protokolls wohnhaften Anton Henking, des Schreibens
unkundig zu [illegible] und als der Beschuldigten

[illegible] Stand, seinen Namen unterschrieben
beizusetzen, schließen Schein weiter, so Sie
nun seinem [illegible] Aussage [illegible] zu geben, seinen
Aussagen [illegible] zu geben, wie Sie
eine seinen gestrigen Aussagen [illegible]
machte.

Nach dem [illegible] Beschuldigten abge-
stellt worden und Sie [illegible] wieder-
holt [illegible] worden war, so [illegible]
Sie protokollierende Clemens mit Ihnen abge-
gangenen Aussage allein [illegible]

Clemens

Heute den zweiten Mai achtzehnhundert sieben
und dreißig, des Nachmittags um drei Uhr, sind vor
dem unterzeichneten zweiten Beisitzer des [illegible]
k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, gleichfalls beigeordnet
bei dem Assisengerichte [illegible], auf die an
gestellten Requisition, in des Gerichtshofes zu Zweibrücken
bestehen, wegselbst an die Tagesordnung des
dort versammelten Herrn Rumpf, 26 Jahre alt, Advo-
katen von Kaiserslautern, [illegible], welche diesen
Tag: Daß an gegen das von dem Assisengerichte
des Rheinkreises am 30ten April letztlin erlas-
senen Urtheil, durch welches er wegen mehrfachen
Diebstahls, dann wegen Hehlerei und wissentlichen

auf fünf Jahre zuletzt Landes Haft gebilligt:

Ehrenzweig

Ehrenzweig

Gebrauch der gesetzlichen Rechtsmittel, zur Einwendung-Einlegung, zu Protokoll Gelöbnis und zu den Kosten verurtheilt worden ist, endlich das Rechtsmittel der Cassation ergriffen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, welches Declarant Klingst mit Ablesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Ehrenzweig Klingst

Heute den ganz und gar einzigsten Juny achtzehnhundert siebzig und dreißig, Vormittags um neun Uhr, hat sich der unterzeichnete hiesige Untersuchungsrichter im Königl. Appellationsgerichte zu Gumbinnen, gleich eigenschaft bey dem dasigen Stadtgerichte, — auf die mündliche mündliche Einladung — in das hiesige Justizhaus begeben, woselbst vor dem allda versammelten Herrn Albert Adolf, 48 Jahre alt, Stadtgerichts-Sekretair, geboren und wohnhaft in Gumbinnen, in dem besonderen Zimmer erschienen sich. Hier erklärte er: Ich habe gegen das mir heute Vormittag 11 Uhr publicirte Urtheil des Königl. Appellationsgerichts zu Gumbinnen, wodurch der Königl. Oberlandesgerichts-Referendarius Ehrenzweig zu Gumbinnen wegen Verbrechens gegen §. 114 des Strafgesetzbuches zu einer Festungshaft von fünf Jahren verurtheilt worden ist, und wodurch mir die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind, die Nichtigkeitsbeschwerde und Revision eingelegt, bestätige dieses und unterschreibe.

Adolf

Klamroth

Urkundlich der Königl. Justiz-Commissarius Klamroth.

Ehrenzweig

Ehrenzweig

Appellationsgerichts-Rath Rattinger.

Adolf

Klamroth

Urkundlich der Königl. Justiz-Commissarius Klamroth.

Ehrenzweig

Ehrenzweig

Appellationsgerichts-Rath Rattinger.

Zurücknahme einer Restitutionserklärung.

Verhandelt den sechzehnten September achtzehnhundert siebzig und neunzig, Vormittags 10 Uhr, erschien auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Appellationsgerichts der Rechtsanwalt zu Frankenstein Herr Carl Rollinger, als der Nachlaßcurator des Gutsbesitzers Johann Rollinger, und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß er hiermit die in der vorstehenden Protokoll verzeichnete Restitutions-Erklärung gänzlich zurücknehme, und als nicht geschehen betrachtet wissen wolle.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt aufgenommen, vorgelesen, nach geschehener Vorlesung, der Herr Erklärende mit dem unterzeichneten Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Rollinger
Ges. Becker

= Stempel =

566. Verhandelt zu Frankenstein den zweiten Januar 1897. Nach § 66 a — Herr Schmidt.

Gerb

Heute den vierzehnten August achtzehnhundert siebzig und neunzig, Vormittags 10 Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite Gerichtsschreiber des Königl. Appellationsgerichts zu Frankenstein auf Ersuchen, gleiches Tages daselbst bei dem Königl. Kreisgerichte zu vernehmen, — auf den Grund der an sie ergangenen Ladung — in der hiesigen Gerichtsstube begeben, und den allda erschienenen Gutsbesitzer Johann Rollinger, 36 Jahre alt, Gutsbesitzer, wohnhaft in Neudorf, in einem besonderen Zimmer vernehmen lassen, der Letzterer erklärte, daß er gegen Herrn Rechtsanwalt Carl Rollinger hierselbst, welcher vor dem Königl. Appellationsgerichte in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. M. verurtheilt sei, eine restitutio in integrum gegen gerichtlich bestätigten Vergleich zum Zwecke der Herausgabe des Nachlasses seines Vaters, auf die Sache der Nachlaßcurator zurückgezogen werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johann Rollinger

= Stempel =

Heute den vierzehnten August achtzehnhundert siebzig und neunzig, der Advocat Carl August Hoffmann, auf die an ihn ergangene Requisition, in der Justiz-

zu gerichtlichen Haften gebracht, wobei er die Worte wiederholten: 1) Philipp Schmidt, 20 Jahre alt, Taglöhner von Colmberg im Ansbachischen, 2) Johann Michel, 28 Jahre alt, Taglöhner von Windelsbach im Ansbachischen, 3) Johann Schmalz, 22 Jahre alt, Taglöhner, und 4) Johann Schwarz, Zimmermann, - letztere beide ebenfalls von Windelsbach, - in ein besonderes Zimmer verbracht ließ; und wegen Erklärung welche dahin geht: daß sie gegen das Urtheil der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts vom 26. Juli 1837, wodurch sie wegen Widersetzung mit bewaffneter Hand und bewaffneter Widersetzlichkeit gegen die Vollzugsgewalt im Dienste von das Bezirksgericht wiederholen, das Rechtsmittel der Cassation ergreifen, und zwar wegen Incompetenz des zur Aburtheilung bezeichneten Gerichts, indem das ihnen zu Last gelegte Verbrechen nicht vor das Bezirksgericht sondern vor das Assisengericht gehöre, theils wegen Mangel der gesetzlichen Requisite, theils aber darum, weil der Mitangeklagte Schmidt vor das Assisengericht verwiesen worden, und diese sämmtliche Angeklagten gleichfalls dahin verwiesen werden müßten. -

Der vorgenannte Philipp Schmidt erklärte: Beschwerden, auf die Thatsache gegründet, daß er auch die Cassation derjenigen Anordnung des obenerwähnten Urtheils der Anklagekammer wegen, wodurch er wegen der gegen

Gesetzlichkeit, denn ein unmittelbar Anwendung und Verletzung eines Gesetzes im Sinne der Artikel wie die angeführten sey. - Für letzteres den Johann Schmalz erklärte Schmidt, daß derselbe, kein Grund vorgebracht zu können. -

Zu gleicher Zeit erschien vor dem Gerichtshofe der Verhaftete Adam Caspar, 33 Jahre alt, Ackermann von Küsendt, und erklärte: daß er gegen seine mitangeklagten gegen das Verweisungs-Urtheil vom 26. Juli letzthin Cassation anmelde, und zwar wegen Incompetenz des Bezirksgerichts, vor das er verwiesen sey, indem die Aburtheilung der ihm zu Last gelegten Thatsachen zur Competenz des Zuchtpolizei-Gerichts oder des Schöffengerichts und zu der des Assisengerichts gehöre. -

Hierauf alles obige wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und nach Vorlesung und Verfertigung von sämmtlichen Akteurs, mit Ausnahme des Johann Schwarz, welcher erklärte, nicht unterschreiben zu können, mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben. - Bei der Assisenerklärung zur Verfassung erklärte Schmidt, dieser gegenwärtig nicht unterschreiben könne, da er das Fieber habe und sich der Finger die Hand zu viel zittere. -

Michel Schmalz

Caspar Johann

25

Heute den neun und zwanzigsten August achtzehnhundert
sieben und dreißig, des Vormittags um neun Uhr, hat sich
der unterzeichnete erste Untersuchungsrichter des Königl:
Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken,
gesetzlich eigenschaft bey dem Königl: Landgerichte allhier,
in das Gefängniß dahier begeben, woselbst er den allda
verhafteten Jacob Lillemeyer, Taglöhner von Mauschbach,
in ein besonderes Zimmer verbringen ließ, und ihm
folgende Anklage eröffnete, dahin gehend: daß er gegen das
Königl: Gesetz, welches das Verbrechen des Todtschlags
öffentlicher Gewalt, und gewaltsamer Angriff auf Leben
und Gesundheit, eines Beamten, in Ausübung seiner
Amtsverrichtungen, mit dem Tode bestraft, durch
Ermordung des Gendarmen Müller, in Ausübung
seiner Amtsverrichtungen, sich schuldig gemacht habe.

Hierauf ward der Angeklagte befragt, ob er sich dieser
Anklage schuldig erkenne, oder nicht? worauf er antwortete:
Ich bekenne mich nicht schuldig, und erkläre, daß
ich mich in meiner Vertheidigung auf meine bisherige
Aussage beziehe.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Jacob Lillemeyer

Lecourt

Liquet der Anzeige, dem Ableben des Königl: Landbereiters in der Forst-
station Wilhelmsau von Lemberg zweiter verfänglicher Verwundungsact — Acta 28 Bl.
Zweibrücken den 29 September 1837.

Königl: Landgericht

Vorstehende Aussage

Heute den neun und zwanzigsten September achtzehnhundert sieben
und dreißig, des Vormittags um acht Uhr, hat sich der unter-
zeichnete erste Untersuchungsrichter des Königl: Appel-
lationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken — wo er
ihn vorgestern Nachmittag entlassen — auf der Requisi
des Königl: Prinzipal-Beamt. Landgerichtes Forsten
Jacob Lillemeyer dahier begeben, selben entlassen
vorladen, des Inhalts gegen der unterm gestrigen Tage
Mittler, Lieber und Wagner, zu Lemberg wohnhaft, nicht
erstatteten Anzeige, sich zu stellen, damit der Thatbe-
stand seiner Verwundung seiner Landsleute aufgeklärt
werde und derselbe in Anwendung der Art: 109, Ziffer
3, des Strafgesetzbuches zu einer Gefängniß-Strafe
bis zu fünf Jahren, einer Geldbuße bis zu fünf-
hundert und zwanzig Franken einzig Centimen, auch in der
Kosten beider Instanzen verurtheilt werden mag, —
der Richtermittel der Vorlesung angezeigt, und sonach
zur Sache, und

1, der Königl: Appellationsgericht — dann auf den
Art: 156 ibidem gesetzlichen Antrag des Königl:

Verantwortung zuweisen – verlangt habe, daß der Theil-
nehmer Zusammenkünfte mit Verabredungen nicht der Verfassung
der Loge bilden, – und
daß nicht der zuletzt verzogene Artikel, sondern Alinea
drey der Art: 129 der Verfassungsurkunde – welcher ausdrücklich
eigentlich im Buche habe, und daher jedenfalls auf die
in Rede stehende Thatsache nicht hätte appliciert
werden dürfen, – angenommen werden.

Die weitere Deduction gegenwärtiger Protestationserklärung
sich vorbehaltend, hat der Königl. Hannöv. Notar
Buchwalter, nach geschehener Vorlesung, mit den
Zeugen Unterschrieben.

Schwartz

= Clamor

Peter Müller

Taxe No. 10 Sgr. Einregistrirt zu Hannover
den 19 September 1837. Debet Taxe
Sgr. Pf. Cuno

Nachdem vorstehende Protestationserklärung dem in Hannover
Protestirenden Peter Müller durch den unterzeichneten
Gerichtsschreiber zum Vorlesen gegeben worden, hat der-
selbe Müller dieselbe, als auch seine Erklärung
mit unterschrieben. Hannover den 23 Sept: 1837.

= Clamor

Peter Müller

Stunden der Deklaration dazu anberaumt, siebenundzwanzig,
des Nachmittags um halb fünf Uhr, hat sich der vorbenannte
Protestirende Zeuge wiederum zum Königl. Appellations-Gerichts
des Fürstenthums Hildesheim, Goslar, Grubenhagen und Lüneburg
Stelle zum Einschreiten der Sache zur Ablegung eines fal-
schen Zeugnisses in der öffentlichen Sitzung des Königl.
Gerichtshofes in der öffentlichen Sitzung des Königl.
Gerichtshofes zu Hannover vom 21 Juny 1836 bey
Verhandlung des alten gerichtlichen Actum, und der
Advocaten Hoffmann wegen gegen Peter Müller
durch Klagen, Antworten und Beweisen, –
zur Sache der gemeinschaftlich auf zum Lesen und Ge-
hörig mit der gemachten Stelle zu der Sache des
Protestirenden vernommen worden ist.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben

Gottlieb Diffené

= Clamor

27

[illegible] den einzelnen Dezember achtzehnhundert sieben und neunzig, des Abends um fünf Uhr, hat sich der unterzeichnete erste Untersuchungsrichter am Kreis- und Kantonsgerichte [illegible] in das Gefängnis — auf geschehene Einladung — in das Justizhaus der Strafanstalten, [illegible] begeben, wo er den [illegible] Taglöhner, [illegible] Jakob Weigand, 32 Jahre alt, [illegible] in [illegible] Zimmer [illegible] Einvernahme [illegible] gefunden hat, [illegible] Kraftmittel der Exekution angewiesen.

Dieses Protokoll, [illegible] Vorlesung von den Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet [illegible], [illegible] Jahr und Tage wie oben.

Weigand Huber

Heute den einzelnen Dezember achtzehnhundert sieben und neunzig, des Morgens um neun Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am kt. Appellationsgerichte des Rheinkreises, gleiche Eigenschaft bei dem Assisengerichte dieses Kreises ausübend, auf geschehene Einladung in das Justizhaus daselbst begeben,

Kanzel

Heute den einzelnen Dezember achtzehnhundert sieben und neunzig, des Morgens um neun Uhr, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am kt. Appellationsgerichte des Rheinkreises, gleiche Eigenschaft bei dem Assisengerichte dieses Kreises ausübend, auf geschehene Einladung in das Justizhaus daselbst begeben,

wo selbst in einem besonders Zimmer eingetreten [illegible] Jakob Wendel, 50 Jahre alt, [illegible] und wohnhaft zu Ohligsalm, seinen [illegible] Holzes in ein besonders Zimmer verbracht [illegible], und daselbst seine Einvernahme vorgenommen, welche dessen Inhalt, dass er gegen das Urtheil des Assisengerichts vom 12ten dieses Monats, wodurch wegen [illegible] Diebstahls und Aufruhr eines [illegible] Diebstahls, [illegible] Strafe der Zuchtarbeit auf fünf Jahre und in die Kosten verurtheilt, [illegible] Kraftmittel der Exekution angewiesen.

Dieses Protokoll, welches Declarant mit dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben hat.

Der Erklärende,
Jakob Wendel Huber

28

Heute den fünfzehnten Januar achtzehnhundert
fünfzig und dreißig um halb zwölf Uhr Vormittags, hat
sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zum k. Appel-
lationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, gleich
Eingangs gesetzt bei dem Gerichtshofe, deshalb requirirt, unter
gestrigen Einladung in der Gerichtsstube daselbst erschienen,
daselbst den dort angesetzten Johann Kopp, 24 Jahre
alt, Gemeindeschreiber, geboren und wohnhaft zu Mutter-
hausen in Frankreich, in sein besonderes Zimmer geführt,
unter Augen haben, alldort in dessen Anklagesache gegen
Johann Kopp, wegen des Verbrechens der Brandstiftung
durch Anzündung eines Heuschobers, welche
dem Johann Kopp, 24 Jahre alt, Gemeindeschreiber zu Mutter-
hausen in Frankreich, in sein besonderes Zimmer geführt,
unter Augen haben, allwo er dessen Aufklärung entgegen sehe, welche
darin besteht, daß er der Brandstifter der Brandstätte
gegen diesen gestrigen Urtheil des Gerichtshofes vom 13ten
dieses Monats vorgehe, wodurch er einen Berufungsweg
zum Zwecke der Herausgabe seiner Entwurfzeit, zur
Urkundenverfertigung und in die Kosten des Verfahrens
verurtheilt wurde.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll aufgestellt und
nach geschehener Vorlesung von dem Gerichtsschreiber
allein unterzeichnet, da Kopp im Schreiben unerfahren
zu sein erklärte.

Huber

Heute den einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und
dreißig, des Nachmittags um halb eine Uhr, hat sich der
unterzeichnete neuer Gerichtsschreiber am Königl.
Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken – auf
gestrige Einladung – in das hiesige Haus zu Zweibrücken
begeben, und den allda verhafteten Johann Kopp,

begleitet, gebeten und verhaftet zu haben, in sein
besonderes Zimmer vorbringen lassen. Hierauf
befahlen, Selben gegen das unterm 13 d. M.
ergangene Urtheil des Appellationsgerichtes, wodurch
er wegen Brandstiftung seines eigenen Hauses
seines Eigentums, des Ackers, zu Gunsten der Kosten
der Criminalinstruction und in die Kosten des Verfahrens
verurtheilt wurde, eine Erklärung entgegen sehe, welche
darin besteht, daß er der Brandstifter der Brandstätte
sei, und ob er dessen Aufklärung entgegen sehe, welche
darin besteht, daß er der Brandstifter der Brandstätte
gegen diesen gestrigen Urtheil des Gerichtshofes vom 13ten
dieses Monats vorgehe, wodurch er einen Berufungsweg
zum Zwecke der Herausgabe seiner Entwurfzeit, zur
Urkundenverfertigung und in die Kosten des Verfahrens
verurtheilt wurde.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll aufgestellt und
nach geschehener Vorlesung von dem Gerichtsschreiber
allein unterzeichnet, da Kopp im Schreiben unerfahren
zu sein erklärte.

Johannes Hesse
=

Heute, den einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert acht und dreißig,
des Nachmittags um eine Uhr, in dem Gerichtsgebäude
erschienen der unterschriebene Gerichtsschreiber,
nachdem der in vorgehender Protokolle erwähnte Johann
Kopp in sein besonderes Zimmer geführt worden war.

Worauf derselbe gefragt, ob er bei seiner gestrigen Erklärung
und Aufklärung sich beharrlich verhalte, hat er
geantwortet:

Ja, ich bleibe dabei.

Johannes Hesse
=

29

Heute den drei und zwanzigsten August achtzehn
hundert acht und dreißig um zwei Uhr Abends, hat
sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vor d.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, eben
hierzu ersucht bei dem Assisengerichte desselben anstehend,
durch die vor ihn vorgenommene Beeidigung in den Justiz-
dienst berufen worden, woselbst er die allda vorgestellten
und durch Urtheil des Assisengerichts vom 21ten dieses Monats
wegen qualifizirten Diebstahls zur Strafe der Zwangs-
arbeit jeder auf die Dauer von fünf Jahren und
solidarisch in die Kosten des Verfahrens verurtheilten
Johann Weber, 22 Jahre alt, Weber, und Jakob
Müller, 20 Jahre alt, Dienstknecht, beide geboren und
wohnhaft zu Herxheim, in ein besonderes Zimmer
vorbemerkten Hauses, und daselbst ihre Erklärung vernehmen
wollen gehabt: daß sie gegen das vorgedachte Urtheil
des Assisengerichts vom 21ten laufenden Monats das Rechts-
mittel der Kassation vorgeschützen.

Nach Vorlesung vorstehenden Protokolls und
Bestätigung desselben haben die Deklaranten mit
dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Johann Weber. Jakob Müller
Gebert

Heute den acht und zwanzigsten August acht-
zehnhundert acht und dreißig um zwei Uhr des
Nachmittags, vorgetragen sich der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber vor d. Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken, durch gleichen Beeidigung
in den Justizdienst dieser, und hier von demselben
vorgestellten Jakob Müller, Dienstknecht zu Herxheim

in ein besonderes Zimmer vorbemerkten Hauses, welcher vorgedachte,
daß er die vom 23ten d. M. gegen das Assisengerichtliche Urtheil
klärung gegen das assisengerichtliche Urtheil
vom 21ten desselben Monats hiermit förmlich zurück-
nehme und sich nicht gegen besagtes Urtheil beschwert wissen
wolle.

Nach gehabter Vorlesung und Bestätigung
vorstehender Erklärung hat Deklarant mit dem
Gerichtsschreiber unterschrieben.

Jakob Müller
Gebert

Heute den dreißigsten August achtzehnhundert acht und
dreißig hat sich der unterzeichnete zweite Obergerichts-
schreiber am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
in den Justizsaal desselben begeben, allwo er in einem
besonderen Zimmer die Erklärung des Johann Weber,
22 Jahre alt, Maurer von Herxheim, entgegen,
welche derselbe dahin abgab: daß er die vom 23ten laufenden Monats
gegen das Urtheil des Assisengerichts vom 21ten dieses Monats hiermit förmlich
zurücknehme und von derselben abstehe.

Worüber dieses Protokoll errichtet und nach Vor-
lesung von dem Deklaranten mit dem Gerichtsschreiber
unterschrieben wurde. Johann Weber

Hesse

Appellationsgerichts-Präsidium zum Abschlusse der Verhandlung und Fällung des Urtheils.

Actum Wien, am 19. December 1856.

Joseph Nagel
Schmied

Heute den neunzehnten Dezember achtzehnhundert sechs- und fünfzig, um halb 12 Uhr des Mittags, hat sich der unterzeichnete Ehrengerichtsschreiber zu der Appellationsgerichts-Präsidialkanzlei in das Gerichtsgebäude am Hof Nr. 13 begeben, um die von ihm angeordnete Einleitung in der heutigen Gerichtstagsatzung vorgenommen und derselben in einem besonderen Zimmer die Verhandlung der inhaftirten Josefine Denk, 56 Jahre, Witwe und Private wohnhaft in Währing Nr. 33 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, wohnhaft zu Währing, und Anna Maria Schreiner, 43 Jahre alt, Witwe des pensionirten Johann Georg Anna, wohnhaft zu Hernals, Nr. 38 Jahre alt, Taglöhnerin, gebürtig aus Hernals, wegen Verbrechens des Diebstahls, in Folge Einberufung des Herrn Präsidenten des k. k. Appellationsgerichtes Joseph Nagel, 38 Jahre alt, Taglöhner

Vorstehendes Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestätigung von dem Inhaftnehmer und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden ist, Entgegnen wir Endesunterschriebene, welche nicht schreiben zu können erklärten.

Sabine Lud

Heber

Heute den fünfzehnten September achtzehnhundert neunzig, des Abends um sechs Uhr, hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber zu dem Zwangsvollstreckungszwecke der Pfändung gepfändeten Zwangsvollstreckungsschuldner Johann Hermann Heinrich Lemmer, in folge der ihm zugegangenen Einladung, in das hiesige Justizhaus begeben, woselbst er den allda inhaftierten Maurer Johann Hermann, 28 Jahre alt, Maurer, wohnhaft in Rendsburg, in einem besonderen Zimmer vorgefunden hat, und dem selben Vorhaltung gethan, welche darin bestand: Es sei gegen ihn in der Pfändungssache Pilzing der Königl. Pfändungsrichter seiner vom dreizehnten laufenden Monats gefällten Urtheil, wodurch er, wegen fortgesetzter Nichtbefolgung der Vorladung des Amtsgerichts Rendsburg vom 8ten Oktober, zu einhundert Mark Geldstrafe

und in die Kosten des Verfahrens rechtskräftig verurtheilt worden, sowie die Kosten mittelst der Exekution beigetrieben. Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, und nach geschehener Vorlesung und Bestätigung von dem Inhaftnehmer unterschrieben. ——

Johann Hermann Lemmer

Heber

Zuziehung eines Exekutions-Zeugen.

Heute den zwanzigsten September achtzehnhundert neunzig und dreißig, des Abends um sieben Uhr, begab sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber Johann Lemmer, in folge der ihm zugegangenen Einladung, in das hiesige Justizhaus zu dem Zwangsvollstreckungszwecke, und hier selbst dem Zeugen Rudolf Hermann Heinrich Lemmer, zur Zeit noch wohnhaft in Rendsburg, Mühlenstraße Nr. 32, eine gerichtliche Vorladung, worin er aufgefordert worden, sich heute Abend um sechs Uhr in dem Gerichtslokale des hiesigen Justizhauses zu dem allda inhaftierten Maurer Johann Hermann wohnhaft in Rendsburg, in einem besonderen Zimmer vorhanden sein solle, vorgelesen und erklärt, daß er sich diesem Termine gemäß zu dem Zwecke gestellt habe, daß er als Exekutions-Zeuge bei der Vollstreckung der gegen den Inhaftierten erkannten Haftstrafe

genommen, verlesen, nach geschehener Abrechnung und Bestätigung, Schlußes mit unterschrieben hat.

Wilhelm Mannheimer

Commiss.

Heute den dreizehnten April achtzehnhundert neun und dreißig, des Nachmittags um zwei Uhr, hat sich der unterzeichnete neuer Amtsangehöriger Carl August Thome, zeitiger Amtsverweser zu Landau, auf die an ihn ergangene Vorladung — in der Appellationsgerichts-Kanzley — in Folge der an ihn ergangenen Vorladung — in der hiesigen Justiz-Haus-Kanzley, weshalb vor ihm alles in Gegenwart des Nicolaus Thome, 55 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Offingen, in ein besonderes Zimmer verbunden liegt, und dem der Inhalt der Erklärung vorhaltend, welche Folgendes enthält: Daß er gegen das in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts seines vom vierzehnten laufenden Monats gefällte Urtheil, wodurch er wegen Verletzung des Amtseides und schwerer Pflichtvernachlässigung des Gensdarmen zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Degradirung, Vorstellung vor Zwangs- und in die Kosten verurtheilt worden, — hiermit die Kassationsbeschwerde ergreife.

Hierüber wurde gegenwärtiger Protokoll

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer 1842

Cassations-Erklärung.

Heute den dreizehnten April achtzehnhundert neun und dreißig, des Nachmittags um halb fünf Uhr, hat sich der unterzeichnete Carl August Thome, zeitiger Amtsverweser zu Landau, auf die an ihn ergangene Vorladung — in der Pfalz, auf die an ihn ergangene Vorladung, in der Appellationsgerichts-Kanzley zu Zweibrücken begeben und allda die Erklärung des daselbst anwesenden Zeugen Jakob, 30 Jahre alt, Bauer Schullehrer, jetzt Privatmann, zu Kirschquembolsheim wohnhaft, zu Protokoll genommen, welche Erklärung dahin lautet: daß er das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom gestrigen Tage, welches seine Verurtheilung gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 15. Januar 1839, wodurch er wegen eigener Subornation zu einer Zuchthausstrafe, 7 Jahr 28er Galeerenstrafe und in die Kosten verurtheilt worden war, abändere, indem er erkläre, daß die dem Geschworenen zu Last gelegte und erwiesene Thatsache keinen Diebstahl, sondern einen Betrug bilde, und demnach die vom ersten Richter angewandte Strafe bestätige. — Zur Rechtfertigung dieses Rechtsmittels, erklärte Comparent weiter, behalte er sich vor, durch seinen Rechtsbeistand, Advocat Golfan, eine Druckschrift einreichen zu lassen.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt aufgesetzt und nach Vorlesung von ihm, dem Erklärenden

33

genommen, verlesen, nach geschehener Abrechnung und Bestätigung, Schlußes mit unterschrieben hat.

Nicolaus Thome

Commiss.

genommen, verlesen, nach geschehener Abänderung
und Festsetzung, Inhaltens mit unterschrieben sol

Winkelmann Bezirksrichter

Gehalt

Schenk

Nr. 14213. Registrirt zu Langenau
den fünfzehnten Oktober 18
Fünfzehn Gulden, Ohm

mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Gehalt

Schenk

Nr. 14213. Registrirt zu Langenau
den fünfzehnten Oktober 18
Fünfzehn Gulden, Ohm

angenommen, verlesen, nach geschehener Abänderung
und Festsetzung, Inhaltens mit unterschrieben sol

Winkelmann Bezirksrichter

Gehalt

Schenk

Nr. 14213. Registrirt zu Langenau
den fünfzehnten Oktober 18
Fünfzehn Gulden, Ohm

Heute den vierzehnten Juni achtzehnhundert neun und
dreißig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber
vom k. Appellationsgerichte das Gehalt zu Gerichtshanden
– wie er sich vorgenommen Einladung zufolge – auch der
Gerichtsrat des k. Hannover-Bezirksprokurators Herrn
Justiz Oberamt Korbach dahin begeben, allwo Letz-
terem verkündet, daß er gegen den unterm 12ten
d. M. durch das Erkenntnisgericht verlesene Urtheil,
wodurch der der provisorischen Tortur schuldig verkannte
Friedrich Hügel, 11 Jahre alt, Sohn des Schlossers
Konrad Hügel, geboren und wohnhaft zu Neuenbach,
nach der Verkündigung der Hauptsache „daß er nicht
mit Untersuchungshaft behandelt“ provisorisch
hier und dessen Abgabe nach die Amt von Zeit
Jahren in dem Korrektionshaus zu Kreisarbeitern
provisorisch eingeben, das Kostenmittel der Exekution
hiermit vorgenommen, in sofern dieses Urtheil der
Vorschrift des Art. 368 des Strafgesetzbuchs ohne
des Vorbehalten in Betreffungen zuwiderlaufen

34

Hügel nicht mehr dem Antrage der k. Staats-
behörde zu den Kosten des Prozesses das mündliche
Urtheil.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll ver-
richtet und nach geschehener Vorlesung von dem
Herrn Referenten und dem Gerichtsschreiber
unterschrieben worden.

L. H. Hügel. Schwartz Lehne

Heute den fünfzehnten Juni achtzehnhundert
neun und dreißig hat sich der unterzeichnete Obergerichts-
schreiber von der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken in das hiesige Amtsgericht begeben, woselbst
er den selbst versetzten Friedrich Hügel zum Land-
gerichte in ein besonderes Zimmer vorbeschieden hatte,
und ihm nach Vorschrift des Art. 418 des Gesetzbuchs
über das Verbrechen in Untersuchung, den vorliegenden
Akt über die von der k. Staatsbehörde zur gerichtigen
Folge erhobenen Verfassungs-Verletzung vorgelesen
hat.

Derselbe hat hierauf sowohl die besagte Verfas-
sungs-Verletzung als den gegenwärtigen Akt nach
Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

L. H. Hügel. Lehne

Heute den fünfzehnten Juni achtzehnhundert
neun und dreißig, des Nachmittags um fünf Uhr, erschien auf der
Kanzlei des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken und dem unterzeichneten Gerichtsschreiber
daselbst, Herr Gustav Hilgard, Advokat-Anwalt
zu besagtem Gerichte, und erklärte: daß er gegen
das mündlich gefällte erlassene Urtheil des Assisenhofes,
wodurch auf den Grund der vor demselben in der
Anklagssache gegen 1/ Johann Lauff, Müller,
2/ Johann Langenbach, Müller, und 3/ Mathias
Langenbach, ebenfalls Müller, gänzlich auf den Zeug-
nisse des Linienmajors verhaftet, abgegebenen
Antwort, wörtlich also lautend:

" 1te Frage.

" Ist der Angeklagte Johann Lauff und Johann
" Langenbach sind schuldig, den Ring aber nicht einer
" Diebin freiwillig genommen zu haben, jedoch sind
" die Angeklagten schuldig, die in derselben Frage auf-
" gestellten Verschuldigungen ebenfalls freiwillig be-
" gangen zu haben, jedoch ohne Zueignung einer
" Absicht und daß die Diebin, so das Mäd-
" chen nicht genommen, sondern nur auf Kurze
" Zeit mitgenommen genommen wurde.

" 2te Frage.

" Ja, der Angeklagte Mathias Langenbach ist
" schuldig, daß Verschuldigung der aufgestellten

35

„Angeklagten freisprechen kann gelangen, wenn aber
„die Strafe seiner Abwesenheit und Einlassung
„Contumaz angewendet und die Appellation
„gehindert zu haben,"—

Die Sache gegenwärtigen Angeklagten freigesprochen worden
sind, die Kosten mittelst der Cassation angefochten
und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil seinem
Antrage entgegen — bei Abfassung des
die Revision stimmenden Art. 437 des Code pénal
nur irgend einer andern seiner etwa einschlägigen
zur Anwendung kommen. — resp. 59. 60 u. 62

Die näheren Begründung der gegenwärtigen
Cassationserklärung sich vorbehaltend, hat Com-
parent, nach geschehener Verlesung, sich mit
Unterschrift

Abschrift
Actum Trier Landgerichts
Justizsaal Verhandlungsort
Hamm

Heute den fünfzehnten Januar achtzehnhundert neun
und dreißig, des Vormittags um elf Uhr, hat sich der unter-
zeichnete auf die Urtheilsverkündigung am Königl. Appellations-
gerichte des Hofs zu Trier — den an ihn er-
gangenen Einladung entsprechend — auf der Kanzlei
der Königl. Criminal- Assisen-Sections Herrn
Johann Ludwig Hagen begeben, allwo Letzterer
erklärte, daß Dem Gesuche gegen der unterm 31 v. Mts.
von der Zuchtpolizeikammer hiesigen Appellationsgerichts
erlassenen Urtheil, wodurch — dem Urtheil der Königl.
Assisen-Section zuwider — die von dem Tag-
löhner Ludwig von Reinert-Lauben gegen die Er-
kennung der resp. Zuchtpolizeikammer vom
30 July letzthin, — wodurch derselbe der Mord- Ent-
wendung zum Nachtheil der Peter Müller von Reinert-
Lauben übereinstimmig erklärt und in einer Gefängniß-
strafe von fünf Monaten, so wie in die Kosten der
Instanz condemnirt, — eingelegte Berufung als
gegenstandslos angenommen, und demnach die gegen den
Ludwig von der gegen ihn ergangenen Contumazialerkennung
beigelegte Wirkung, — der Rechtsmittel der

Appellation für Recht, zum Nachtheil der Königl. Staatsbehörde in der gegen Peter
Ludwig von Reinert-Lauben anhängigen Contumazialsache Verhandlungsstrafe
Thlr 28 Sr. Zweibrücken den 2. November 1839. Königl. Landgericht

Der Vation angenommen. –

Die nähere Begründung vorstehender Resolutions-
verbescheidung sich vorbehaltend, hat sofort Herr Langer
mit zustimmenden Votum, wegen verspäteter Einreichung
Verwerfung, mit den Anmerkungen unterschrieben.

Horbach

Lammert

Fol 769 Hft 405. Registrirt zu Protokoll
Hamm den 1839 Dekbr 7te
Schmedemann

Hlm

[illegible] Zimmer vorgenommen wird, und dieses gelesen
[illegible] 818 [illegible]
[illegible] sind zugelassen
[illegible]

[illegible] und den genannten Abwesenden auf Anordnung von gegenwärtigem Protokoll gegeben wurde, haben dieselben sowohl [illegible] obigen Appellation vorläufig entlassen werden

Mathias Baumgartner
Johannes Hengstenberger

Canzl

Heute den fünften Dezember achtzehnhundert neun und dreißig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte der Schelz zu Zeitenbrunn, wo er ihn vorgenommen Einladung zufolge, in den hiesigen Justizbau begeben, den daselbst anwesenden Johannes Scheifling, Taglöhner zu Eisenberg, in ein besonderes Zimmer vorbescheiden lassen, und daselbst dessen Erklärung entgegengenommen, wie folgt: daß er gegen das Urtheil des Appellationsgerichts Berufung einlege, wodurch er wegen Diebstahl- und Raubmordes zum Todesstrafe und in die Kosten verurtheilt worden, - das Rechtsmittel der Kassation hiermit vorbehalte.

Worüber Protokoll, welches nach Vorlesung und Genehmigung von dem Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Johann Scheifling Lehner

38

Heute den achten Dezember achtzehnhundert
neun und dreißig hat sich der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zweibrücken, der zu ihr ergangenen
Einladung zufolge, in den Gerichtssaal dieses Ge-
richts, und daselbst in einem besonderen Zimmer
die Erklärung des inhaftirten Johann Wiedenkeller
Weißgerbers und Modellstechers aus Alzey in
der Pfalz, zuletzt in der französischen
Gemeinde Kreuzalbeuren wohnhaft, aufge-
nommen, dessen Inhalt: daß er den Rechts-
mittel der Kassation hiermit gegen das
ihm Urtheil vorgestern, wodurch er schuldig
von dem Spezialgerichte dieses wegen
Fabrikation falscher baierischer Zwölfkreuzer
Stücken und Verbreitung einer Anzahl der-
selben in verschiedenen Gemeinden des Kantons
Dahn, zum Nachtheile der Landbriefträger
Zweyenbrücken, zum Schandpfahle, zu
Vollziehen durch den öffentlichen Markt-
platze der Stadt Zweibrücken und in
die Kosten des Prozesses verurtheilt
worden.

Dessenüber gegenwärtiges Protokoll nach-
gelesen, vorgelesen und seine Erklärung
von den Deklarenten und dem Gerichts-
schreiber unterschrieben wurde.

Jean Wiedenkeller. Lebert

Heute den vierzehnten Dezember achtzehnhundert
neun und dreißig hat sich der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz
zu Zweibrücken, erhaltener Einladung zufolge,
in den Gerichtssaal dieses begeben, und die Erklärung
des daselbst anwesenden Wilhelm Friedr. Eckard,
Bierbrauer und Schnellsiedehaus in Obermoschel, in einem
besonderen Zimmer aufgenommen, dessen Inhalt,
daß er gegen das Urtheil des Spezialgerichts
dieses vom 12ten d. M., wodurch er wegen Inverkehrsetzung
und Verbreitung falscher preußischer Zwölfkreuzer Stücke
zur Strafe der Einsperrung auf sechs Jahre und
in die Kosten des Prozesses verurtheilt worden,
das Rechtsmittel der Kassation hiermit ergreife.

Dessenüber Protokoll, vorgelesen auf Vorlesung und
Unterzeichnung von den Deklarenten und dem Gerichts-
schreiber unterschrieben wurde.

Wilh. Friedr. Eckard

Lebert

Heute den achten März achtzehnhundert neunzig
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, erhaltener
Einladung zufolge in den Gerichtssaal dieses begeben, und die
Erklärung des inhaftirten Matthias Wenst, Schneiders,
zu Bassen und wohnhaft zu Mundenheim, zuletzt im
Urlaub bei dem 8ten Chasseur Feldjäger Regt zu Wach-
tendheim, in einem besonderen Zimmer aufgenommen, dessen
Inhalt, daß er gegen das Urtheil des Assisengerichts

39

Hierselbst die von
ihm vorgeschützte
Invalidität der Incom-
petenz vorgeschützten
Hat, und gegen das
vermittelbar dieses
erfolgte Endurtheil,
wodurch
Abendgerichtsrath v. Rust
seine Bitten gebilligt,
Eckard
Lebert

[illegible] Pfalz [illegible] 9ten d. M., wodurch er wegen [illegible] Diebstahls zur Strafe der [illegible] verbunden wird die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten verurtheilt worden, den Rechtsmittel- [illegible] der (Basch.) lese: Kassation hiermit vorzeichne.

Sodann Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestätigung von dem Aktenverfasser und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Ulrich Mathes Leber

Heute den drei und zwanzigsten März achtzehnhundert neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in Folge der von ihm vorgenommenen Einberufung in das Gerichtsgebäude dahier, den daselbst verhafteten Matthias Theis und Mundschenk in ein besonderes Zimmer einbringen lassen und seine Vorführung verfügt genommen, welche ergeben: der Erstere am 11ten d. M. sei Protokoll vorgelesen Kassationsbegehren hiermit förmlich zurücknehme und sich nicht weiter beschwert erachte wolle.

Nach Vorlesung und Bestätigung hat derselbe mit dem protokollirenden Gerichtsschreiber unterschrieben.

Ulrich Mathes

Leber

Heute den dritten Juni achtzehnhundert neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, zufolge vorgenommener Einberufung, in das Gerichtsgebäude dahier begeben, die daselbst verhaftete Margarethe Stahl, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Mittelbrunn, Bezirk Kusel, nach Amerika entgegengereisten Philipp Weber, in ein besonderes Zimmer vorbringen lassen, und ihre Vorführung verfügt genommen, welche ergeben hat: dass sie gegen das Urtheil des Assisenhofes dahier vom Heutigen, wodurch sie wegen Tödtung ihres neugeborenen Kindes durch Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit und wegen Unterdrückung des Personenstandes über des Ersteren eines Kindes, zur Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus und in die Kosten verurtheilt worden, hiermit das Rechtsmittel der Kassation vorzeichne.

Sodann vorgenommener Akt vorgelesen und von dem protokollirenden Gerichtsschreiber vollzogen unterzeichnet wurde, die in Deklinationen und Ergänzungen vollzogen hat nicht geschrieben zu können.

Durch den Verein von [illegible] Johann

Leber

Heute den zweiten Juni achtzehnhundert neunzig, das Erkenntniß vom zweiten Mai, wodurch sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, in Folge der von ihm vorgenommenen Einberufung, in das hiesige Gerichtsgebäude, woselbst er den allda verhafteten

Ferdinand Schildknecht, 54 Jahre alt, Metzgermeister, geboren und wohnhaft zu Rastatt, in sein besonderes Zimmer verbracht sich und dann folgende Erklärung abgegeben welche dahin lautet: Ich lege gegen das in der öffentlichen Sitzung des Hofgerichts dahier vom dritten d. M. gefällte Urtheil, wodurch er wegen Todtschlags und wegen Verübung von Landfriedensbruch zum Tode verurtheilt und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, – hiermit die Kassationsbeschwerde ein.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und, nach geschehener Vorlesung und Bestätigung von den Kassationsklägern mit unterschrieben.

Ferdinand Schildknecht

=

Heute den fünften Juny achtzehnhundert einzig, des Abends halb sieben Uhr, sind vor den unterzeichneten zweiten Untersuchungsrichter am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, auf dem Grund des an ihn ergangenen Auftrages, – in das Gefängniß dahier sich verfügt, und da allda in Gegenwart des Gerichtsschreibers Pistorius, 42 Jahre alt, Protestant, des Herrn Michael Hofmann, geboren und wohnhaft zu Rastatt, sich vorfinden lassen.

Demnach

Heute den siebenten Juny achtzehnhundert einzig, des Nachmittags um vier Uhr, versammelte sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken, – der an ihn ergangenen Einladung zufolge, – in das hiesige Gefängniß, und da sind daselbst vorgefunden Johann Baptist Hofmann, 29 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Rastatt, in sein besonderes Zimmer verbracht. Hier erklärte derselbe: daß er

gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts Kasino
vom 5 laufenden Monats, wodurch die wegen
qualifizirten Gefängnisstrafe zu verurtheilenden
Einsprache und in die Kosten des Rechtsmittels
verurtheilt wurden, das Rechtsmittel der
Kassation ergreife.

Hierüber hat man gegenwärtiges Protokoll
aufgenommen, welches nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung, die Kassationsklägerin mit-
unterschrieben.

Louise Lauer

Actum

Verhandelt den dreizehnten August achtzehnhundert
vierzig Uhr vor der unterzeichneten Obergerichtsschreiberei
des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, wohin
der von ihr vorgenommenen Einladung, in das Gerichtshaus daselbst erschie-
nen und den selbst vorgestellten Johann Jacob Keller, 44 Jahren alt,
Taglöhner und Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Altheim
in ein besonderes Zimmer vorstehenden Lokales und dasselbe Protokolle
aufgenommen, allhier gehört: Daß er gegen das Urtheil des Assi-
sengerichts vom 20ten dieses Monats, wodurch er wegen qualifizirten
Diebstahls zur Strafe der Zwangsarbeit auf 6 Jahre Dauer, zur
Ehrenmarkirung und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde,
das Rechtsmittel der Kassation hiermit ergreife.

Hierüber wurde vorgenommenes Protokoll verfaßt, welches nach
vorgenommener Vorlesung durch den Deklarenten und den Gerichtsschreiber
unterzeichnet wurde. Und Bestätigung

Keller Erbar

Keller
gelesen
Erbar

Bezirk für Bergzabern, zum Gebrauch der Königl. Baukonducteure
in Gerichtspolizeisachen. – Debet 28 kr. Zweibrücken den 24 X Bl. 1840.
Königl. Kontant
Lauckhoff

Das Nationalverklärung.

Heute, den einz und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert
vierzig, nachdem auf den Vorschlag der Königl. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken Herr Königl. Advokat-
Anwalt bei besagtem Appellationsgerichte – Ge-
richt im Namen der Königl. Generalprokuratur – und
erklärte Sein unterzeichneten nach den Verhandlungsschreiber,
daß Er hiermit gegen das Urtheil der Gerichtspolizei-
kammer des Königl. Appellationsgerichts vom gestrigen
Tage, wodurch der wegen des Königl. Baukonducteurs gegen
den Inhaber des Gerichtspolizeigerichts zu Landau vom
29 Augusts jüngsthin, – verhaftet der Heinrich Schäfer, Tage-
löhner zu Mühlhausen wegen der Flugschrift, betitelt: Heinrich Schäfer zur
Volksversammlung, in contumaciam freisprechend
hat, – eingelegte Einsprache als ungegründet zurück-
gewiesen werden, – der Kassationsmittel der Nation
ergreife.

Die nähere Begründung der gegenwärtigen Nationalver-
klärung sich vorbehaltend, hat Comparent, nach
vorgenommener Vorlesung, mit unterschrieben.

Actum.

Lauckhoff

Vu Nr. 1773 z. Registrirt zu
Zweibrücken den vier und zwanzigsten Oktober 1840.
Debet sieben Gulden. Schein Niemann.

42

Heute den Zehn und zwanzigsten August achtzehnhundert
neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von
St. Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken, auf
ergangene Einladung in das Gerichtshaus daselbst begeben,
woselbst der dort wohnhafte Valentin Heiner, 38 Jahre
alt, katholischer, ledigen und wohnhaft zu Wolfsheim, in eine
besonders dazu hergerichtete Zimmer vorgeführt worden, und seine Vorladung
vorgelesen worden, durch welche ihm das Rechtsmittel der
Revision gegen das gestrige Urtheil hiermit angezeigt, wodurch
er innert Vierzehn Tagen mittelst Erklärung durch den
Appellationsgerichts Schreiber zu Protokoll Zweibrücken,
Strafsachen, Frey Verantwortung und den Kosten des Ver-
fahrens vernommen werden.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches nach
geschehener Vorlesung und Bestätigung von dem
Inculpaten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden. Actum Zweibrücken

Heiner

Heute den neunten Herbstmonat achtzehnhundert einzig,
erschienen sich der unterzeichnete Appellationsgerichts Schreiber
zu diesem Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken — sowie in der Angelegenheit
Heiner — in das hiesige Gefängniß, und in dem
daselbst vorhandenen Zimmer, Heiner,
gestellt zur Haupteinvernahme vorgeführt, in ein besonderes
verbracht. — Hier verlesen ihm alles: Was das

44

3

gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts sassen
wegen Mordversuchs, weshalb er wegen
Todesstrafe und in die Kosten des
Verfahrens verurtheilt worden, das Kassationsmittel
der Cassation ergreifen. —

Hierüber ist nun gegenwärtiges Protokoll verfasst
worden, nach geschehener Vorlesung und Bestätigung
der Cassations Klägers mit unterschrieb.

Johann Ludwig

Heute den siebenzehnten Januar achtzehnhundert neunzig
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken auf
die an ihn ergangene Einladung in das hiesige Gefängniß und hier in das Arbeitszimmer
des Gefangenen Jakob Dick, Maurergehilfe, und
Benjamin Müller, Schreinermeister, beide wohnhaft
zu Bergzabern, in ein besonderes Zimmer verfügt
hatten. Hier erklärten sie, daß sie gegen
das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts seines
vom gestrigen Tage, wodurch sie
wegen freiwilliger Tödtung, mit zwar ein
jeder zum Beweis lebenslänglicher Zwangs-
arbeit, zur Brandmarkung, und dem jeden
solidarisch zu den Kosten des Verfahrens ver-
urtheilt worden, das Kassationsmittel der Cassation
ergreifen,

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll ver-
fasst, vorlesen, nach geschehener Vorlesung und
Bestätigung, sie dasselbe unterzeichnen mit
unterschrieben haben.

Jakob Dick Benjamin Müller

Heute den siebenten Juni achtzehnhundert elf und
zwanzig, um halb elf Uhr des Vormittags, hat sich
der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
auf die ihm ergangene Einladung, in der Gerichtsstube
seine Amtssitze, und den deshalb requisitionirten
Herrn Schwartz, Rechtsanwalt, wohnhaft zu
Neustadt, in sein besonderes Zimmer vorbeschrieben
berufen. Hier erklärte derselbe, daß er gegen das
Urtheil des Appellationsgerichts vom zweiten d. M.
wodurch er wegen verweigerter freiwilliger Vorladung
zur Sitzung der Gerichtsverbeit auf Landzeit
und zur Ordnungsstrafe und in die Kosten des
Prozesses verurtheilt worden, das Rechtsmittel
der Kassation ergreife.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt
und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Inhalt
mit unterschrieben. Heinrich Hetzel

Schwartz

Heute den dreizehnten Juni achtzehnhundert elf und einzig,
um halb zwölf Uhr Vormittags, hat sich auf ergangene
Einladung der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appel-
lationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in der hiesigen
Gerichtsstube begeben, allwo er den wegen verweigerter Vorladung
durch das Appellationsgericht am 9ten d. M. zur Strafe der Zuziehung,
verbeit auf Landzeit, zur Ordnungsstrafe und zu den Kosten
des Prozesses verurtheilten Jakob Rief, Weinwirthsjungen
zu Speyer, in sein besonderes Zimmer vorbeschrieben

46

heute der auf den zwanzigsten April angesetzte
Tag und einzig, als Vormittags um zehn Uhr,
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber
des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
— auf die ihm ergangene Einladung — in
die hiesige Gerichtsstube begeben — woselbst er den
allda verfassten Georg Heinrich Reisel, Weber-
meister, gebürtig und wohnhaft zu Edesheim, in sein
besonderes Zimmer verbeschrieben hat, und ihm
Erklärung anfragen, welche sein Inhalt: daß
er gegen das Urtheil des Appellationsgerichts des Königl.
Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 7ten
d. M., der Ordnungsstrafe zu unterfallen leidet
in einer Civilsache angeklagt und zur Abstellung
vor ihn Ursache zu haben glaubte, das Kassationsmittel
der Kassation ergreife, und gegen selbes aus nachstehenden
hauptsächlich aus dem Grunde, weil im gegebenen
Falle der Zeugen-Beweis gesetzlich nicht zulässig
gewesen. —

Hierauf diese fügte der genannte Reisel noch die
Bemerkung bey, daß der die privilegirte Gegenstand
seiner Kassation rekurrirte dem ihm zum Vor-
scheine beygegebenen Rechtsanwalt Schwartz
übertrage, und das protokoll nach Vorlesung und
Bestätigung gegenwärtigen Protokolls
hier mit unterschreiben ist.

Georg Heinrich Reisel

Clamant

wiederum zu
diesem Behufe gab.

Georg Heinrich Reisel

= Clamant

und Derselbst seine Erklärung aufgenommen, diese gehand, dass er gegen besagtes Urtheil das Rechtsmittel der Appellation ergreife.

Nach Vorlesung vorstehenden Protokolls und Ertheilung desselben Zeit Rieß mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Protokoll Rieß Lehner

Extract für Bernpol zum Gebrauch der Königl. Landesregierung in Polizeisachen. Ziffer 28 der Verordnungen vom 30 Juli 1841

Königl. Landamt:
Landrichter

Appellationserklärung.

Heute, den Freitag den 31ten Juli achtzehnhundert neun und vierzig, erschien auf der Kanzley des Königl. Appellationsgerichts der Stadt Hochwürden Herr Rechtsanwalt Lehmann, Landrichter des Königl. Appellationsgerichts — handelnd im Namen der Königl. General-Fiscalats- und erklärte dem unterzeichneten resp. dem Polizeyrichteramte, dass Er namens gegen das Urtheil der Polizeikammer des Königl. Appellationsgerichts vom gestrigen Tage, wodurch sie von der Königl. Landesregierung der Lehrerstelle und Vorsingung Kinder Cantor bezüglich seiner Amtsverrichtungen zu einer Strafe von sechs Wochen und in die Kosten verurtheilt sei, — hiermit Berufung als eingewendet angeordnet werden, das Rechtsmittel der Appellation ergreife, und zwar deshalb, weil gegen genannten Urtheil nicht Gutheißung auch die beantragte

47

Polizeistrafe und Interdiktion ausgesprochen worden.

Die näheren Angaben der gegenwärtigen Vorladung sich vorbehaltend, hat Vorgenannte, nach geschehener Belehrung, mit unterschrieben.

Vorgelesen.

Johann Wagner

Ferdinand Schmidt

Ferdinand Schmidt

Ferdinand Schmidt

von fünfzehn Monaten und in die Kosten
rechtskräftig werden, - ungeachtet seiner Einsprache
vom vierten November abhin vorbehalten hat.

Hierüber hat sich sofort Beigeordneter nach die Ver-
weisung bey, daß Er die wegen
dieser Sache mitgetheilte gleichen Ver-
theidigung, Advocat Glaser, übertragen
habe.

Hierüber wurde gegenwärtiges Akt aufge-
nommen, verlesen, nach geschehener Vorlesung
bestätiget und unterschrieben hat.

J. Hagner

Clemens

No 630. Einregistrirt zu Frankenthal Band fünfzehnter
Januar 1847, Band [illegible] 93 fol 196 c 9 empfangen
sieben Schilling und gesetzt eben pr.

L. Landmann
Steuer

Hessen

hinden, der einbarlen Maß abgehandelt zeugen
und einzig, der Abwesenheit um acht Uhr, sich
sich der Entzogenen nicht Andrang entschlagen
zu können. Appellation gewinnt der Stadt
zu Frankenthal, auf die weiter ergangene
Einladung, in der hiesigen Gerichtsstube erschien,
und der allda ernannten Beisitzer Adv
Hoffmann, welcher zu Abwesenheit,
in ein besonderes Zimmer verbracht lasse.
Hier nachdem derselbe, daß er gegen den
Abschied der Disciplinarkammer hiesiger zum fünften
laufenden Monate, wodurch er wegen Ver-
weisung zu fallenden Zeugnisse in einer Haus-
suche gehen zu fünfzehntägiger Zuchthausstrafe
und in die Kosten der Instanz verurtheilt
worden, der Berufe mittels der Deposition
angezeigt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
aufgenommen und nach Vorlesung und Bestätigung
von dem Deklaranten mit unterschrieben.

Johann Adt

Clemens

Heute, den dritten Juni achtzehnhundert
zweiundsiebzig, des Vormittags um neun
Uhr, hat sich der unterzeichnete zweite
Katasteraufseher bei der Kgl. Regierung
wieder des Holz zu Hoyerbäumen
auf die ergangene Einladung in das Gasthaus
zum weißen Roß Edelhofen Bachmann, Maurer
zu Hohain, in ein besonderes Zimmer verborgen lassen und
dessen Erklärung aufgenommen, dass er seinen
am dritten dieses Monats zu Protokoll gegebenen Antrag
auf Besichtigung des gegen ihn ergangenen Urtheils hiermit
förmlich zurücknehme und will nicht gesonnen bestehet
wissen wolle.

Besonders Akt, welcher nach Vorlesung und Genehmigung
von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet
wurde. Adelhofer Lorenzen

Lehmann

No 11672. Heute, den dritten August achtzehnhundert zwei und
siebzig, des Vormittags um neun Uhr, erschien auf das
Ansuchen des Kgl. Regierungsrath Herr Adelhofer zu
Hoyerbäumen vor dem unterzeichneten zweiten Katasteraufseher
hierzu ersuchten Herrn Gerichtsschreiber, um
gegen das Urtheil der Einschätzungscommission
vom zweiten dieses Monats, wodurch er wegen Verschweigung
der Benutzung der Hofraithe während
der Baumpflanzung und in die Kosten des Verfahrens
verurtheilt worden, den Rechtsmittel
der Reklamation anzumelden.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
welches nach Vorlesung und Genehmigung von dem
Adelhofer und dem Gerichtsschreiber
unterschrieben wurde, wie folgt.

Adelhofer Lorenzen

Lehmann

Ordonnanz der Civilkammer des Königl. Tribunals Erste=
instanz vom 25 Juli l. J., erlassen in der gegen
Johannes Läser, Bauer in Ensingen, und Mar=
garethe Hauser, Handelsmann zu Landau, wegen Ueber=
tretung des §. 55 des Strafanzeigungs=
Gesetzes vom 15 August 1828 durch gesetzwidrige Nicht=
verabreichung bei Abschließung eines Kaufver=
trages geschehene Anzeigung die Feststellung
des Thatbestands betreffend, — als wegen Mangels
verworfen sich, — der Appellation dieser Partei
zugelassen, und zwar wegen in rechter Zeit
und Ordnung eingelegter Berufung
des oberamtsgerichtlichen §. 55 des Strafanzeigungs=
Gesetzes.

Auf Einwendung dieser Partei=Erklärung
haben gestern Tagsatzung Competent sich vor=
behalt, sowohl gegenwärtigen Akt ausgefolgt
und, nach geschehener Vorlesung, unterschrie=
ben, als nachstehende Urtheilung, unterschrie=
ben und die Akten unterschrieben.

Stuttgart
7

Clement

Taxe No 2228. Registrirt
für Zweibrücken den 17 August 1842. Debet
sind an Gebühren 3 Thlr. Fol. 47. No 1. Hermanowski.
Weber

Urtheil für Kompetenz zum Gebrauche der K. Kreisbehörde, namentlich
zur Entgegennahme der Kreisberufserklärungen innerhalb in Disziplinar=
und Zuchtpolizeisachen. Debet 28 Xr. Zweibrz. den 16 August
1842. Weber

No 1169 d. Reg.

Heute den sechszehnten August achtzehnhundert zwei=
und vierzig morgens acht Uhr der Kanzlei des K. Appellationshofes
rechts des Rheins zu Zweibrücken, wo den unterzeichneten
Obergerichtsschreiber hierzu Gerichtet, etwa Etwas zu erlassen,
wegen Staatsprokurators von demselben Gerichte, handelt
im Namen des K. General-Staatsprokurators, und er=
klärte: daß er gegen das in der heutigen öffentlichen
Sitzung der Civilkammer des K. Appellationsgerichts Hofes
ergangene Urtheil, wodurch, unter Verwerfung der vorge=
schützten Klagenzuständigkeits=Einrede, der vom Staatsan=
walte Friedrich Willich zu Frankenthal gegen das vom Königl.
Bezirksgerichte daselbst vom 26 März 1841 wider ihn
ergangene Disciplinar=Urtheil eingelegte Appellation
angenommen, und mittelst Aufhebung dieses Urtheils, derselbe
von dem ihm daselbst vorgeworfenen Vergehen freigesprochen
selbem Kosten auferlegt worden, das Rechtsmittel der
Kassation hiermit ergreife.

Die weitere Begründung dieser Kassations=
Erklärung sich vorbehaltend, hat dieser Comparent nach
geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrie=
ben.

Taxe
Weber

Taxe No 2229. Registrirt
für Zweibrücken den sechszehnten August 1842. Debet
sind an Gebühren 3 Thlr. Fol. 47. No 2. Hermanowski.
Weber

51

Heute, den zwanzigsten August achtzehnhundert
zwanzig und einzig, in dem Sitzungssaale und
in der öffentlichen Sitzung des Appellationshofes
des Rheinkreises, dazu berufen, über die Verhandlung der
Anklageakte gegen Caroline Lang, Ehefrau
des Kaufmanns Carl Schaack, hier zu Kaiserslautern
wohnhaft, der Kindsmordes angeklagt, – nehmlich des
Königl. Prokuratorsamtes Herrn Hilgard, in dieser
Anklagesache des Königl. General-Prokurators
verordnend, dem Anklagenhalter nebst Akten-
gemäßheit am Tage. Appellationsgerichts
Präsident, Herrn Ritter, dazu ernannt, das Präsi-
dium führend, der Gerichtsschreiber Herr Kasse-
mittel des Kassation nachsuchen sowohl gegen
die in nämlicher Sache ergangene Entscheidung
des Assisengerichtes, welche den Angeklagten
freisprach, sagen, bezüglich auf die Aussagen
der Mutter der Angeklagten Lang, und den
als Zeugen aufgetretenen Königl. Prokura-
turamts-Substituten Mauß von Kaiserslautern
zu stellen, – als gegen die beiden Urtheile
des Assisengerichtes vom fraglichen Tage, rechtens

1) rechtlich wurde, daß den Anklag des Angeklag-
ten, also lautend:

„ das Assisengericht wolle, rechtlich, daß dem
„ Präsidenten, wie überhaupt nicht, so auch nicht

„ in den speziellen Fällen die Leitung zustehe,
„ dem General-Prokuratore eine Tagesstellung
„ zu Entlastungen, und genau die Verhandlung
„ der Verhandlungen vorzuschreiben, "–
dann Folge gegeben werden könne;

und rechtlich

2) den ferneren Anklag des Angeklagten auf Ver-
letzung der weiteren Verhandlung der Akten auf
die nächsten Assisen-Sessionen

als ungegründet abzuweisen und die Fort-
setzung der Verhandlungen anzuordnen sei werden
sei.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
aufgesetzt und, nach Vorlesung, von dem
Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben.

Ritter

Clement

Heute, den fünften September achtzehnhundert zwan-
zig und einzig, versiehen auf die Ladung des Königl.
Appellationsgerichtes des Rheinkreises zu Kaiserslautern
dazu berufen, Herr Ritter, Präsident des Appellationsgerichtes
in diesem Rheinkreise, und Herr Clement, Gerichtsschreiber
an dem Appellationsgerichte, und nachdem dem unter-
zeichneten Gerichtsschreiber, daß der

die am 20ten v. M. gegen mich und die Anklagepartei wider Leopold Lutz, Johann Schwarz von Wahrweiler wegen Injurien Ehrenkränkung, Ehrenbeleidigung, Widerspenstigkeiten, so wie gegen Lutz wegen Widerstands gegen öffentliche Beamte und Diener erhobene Appellation sämmtliche Akten und den Appellationsrichter Herrmann Beschluß vom 14ten d. M. vorgelesen und denselben abgehört.

Worauf dieses Protokoll verfasst und nach Vorlesung der Ankläger und den Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Heute den siebenzehnten November achtzehnhundert Zwei und zwanzig um halb fünf Uhr Nachmittags, hat sich in vorgenommene Ladung der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das hiesige Gerichtsgebäude verfügt, woselbst der wegen gerichtlich bestellt durch den Appellationsgerichtsrath von Berg das laufenden Monats zur Verhandlung der Injurienklage von Johann Jakob und den Gerichtsschreiber unterschriebene wurde.

Heute den siebenzehnten November achtzehnhundert Zwei und zwanzig um halb fünf Uhr Nachmittags, hat sich in vorgenommene Ladung der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das hiesige Gerichtsgebäude verfügt, woselbst der wegen gerichtlich bestellt durch den Appellationsgerichtsrath von Berg das laufenden Monats zur Verhandlung der Injurienklage von Johann Jakob und den Gerichtsschreiber unterschriebene wurde.

Heute den siebenzehnten November achtzehnhundert Zwei und zwanzig um halb fünf Uhr Nachmittags, hat sich in vorgenommene Ladung der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das hiesige Gerichtsgebäude verfügt, woselbst der wegen gerichtlich bestellt durch den Appellationsgerichtsrath von Berg das laufenden Monats zur Verhandlung der Injurienklage von Johann Jakob und den Gerichtsschreiber unterschriebene wurde.

No. 1181 des Register.

Die Appellationserklärung.

Heute, den vier und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert zwei und zwanzig, vor Mittag halb zehn Uhr, nachdem auf den Vorlag der Königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken Ludwig Karl Pfleger, Advokat am besagten Gerichte, als Bevollmächtigter von Christian List, Gutsbesitzer zu Wellheim, und nachstehender in Folge Vollmacht unter Privatunterschrift vom zwei und zwanzigsten laufenden Monats (wegen einer dahier amtlaut fertigen für 28 kr., V. 26, fol. 29. c. 14.), der seine Mandant der Rechtsmittel der Appellation ergreifen gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz vom zwanzigsten d. M., vorliegt, seinen Eintritt wider ein Urtheil der Königl. Zuchtpolizeikammer zu Landau bestand vom zweiten August d. Js., wodurch er der Ehrenkränkung einer Ehrenbeleidigung überwiesen erklärt und in eine Gefängniß Strafe von sechs Tagen, Haftung der von fünf und zwanzig Gulden und in die Kosten verurtheilt worden, als ungegründet erkannt.

Worüber Akt, welchen Vorgenannt mit

53

Vorlesung und Prüfung obligaten Vollmacht
mit der Anmerkung mit dem protokollierenden
Gerichtsdiener Johann Clement entgegnet,
daß Verantwortende Cassationserklärung, wegen
der gar einigen Beweise, nach Gesetz abzugeben
wären könnten.

Clement

Vorgelesen und genehmigt
Gellmann den 23. October 1842.
C. H. Ochsenbein Gerichtsschr.

Stempel 7 Kreutzer

Zur Fertigung der Cassation

Der Gerichtsmann, Christian Eidt, Hufbesitzer in Gellmann, bevollmächtigt seinem den Herrn Advocaten Friedrich Carl Glaser in Hainbrunn, Kommissär vor der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu machen, daß er gegen das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts der Pfalz als Gerichtsmann nicht einverstanden, indem 20 Stund dieses Manuskript das Resultat der Confrontation nicht enthalte, sondern das Gericht in dieser Sache zu bescheiden, indem er alles, was in dieser Beziehung noch gesagt wird, mündlich zu verantworten wünscht.

Gellmann den 23. October 1842.

Gut für die Vollmacht
Nr: 77. Registrirt zu Landau
Taxe eine Mk. Gebühren Ochr: Eidt
Mk 4 Pfg. Gerichtsschr. des K. Pfalz.
den 14. Novembre

54

Heute den zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und
sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Ap-
pellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken - nach der an ihn ergangenen
Einladung - in den Justizbau dieser Stadt begeben, und daselbst in einem be-
sonderen Zimmer die Aussage des Ehemanns Michael Dietscher, Taglöhners
zu Rodalbsheim, aufgenommen, welche er daher abgab, daß er den
am 17ten d. M. gegen ein Urtheil des Assisengerichts vom 11ten desselben
Monats eingelegten Kassationsrekurs hiermit förmlich zurücknehme
und davon abstehe.

Worüber Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Deklaran-
ten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Georg Michael Dietscher

Hebert

Heute, den einundzwanzigsten November achtzehnhundert
zwei und sechzig, hat sich der unterzeichnete erste Gerichts-
schreiber des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz,
gleichfalls bey dem Assisenhofe anwesend,
in den Justizbau zu Zweibrücken begeben, woselbst
er den allda anwesenden Georg Peter Schneider, 36jäh-
rig, Taglöhner von Clausen, in ein besonderes
Zimmer vorgerufen ließ, und dessen nachstehende
Erklärung zu Protokolle nahm: daß er hiermit
Kassation einlege gegen das Urtheil des Assisengerichts
Zweibrücken vom abgelaufenen laufenden Monate, und
zwar, als der ihm gewillkürte Vertheidiger der Zuchthäus-
lers Clausen von Clausen schuldig erkannt, zum

55

Rente der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Ehrenerklärung und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Gerichtsschreiber allein unterschrieben, da Angeklagter erklärte, im Schreiben und Unterschreiben unerfahren zu sein.

Kammerl

Heute den zehnten und zwanzigsten Februar achtzehnhundert drei und sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von K. Appellationsgerichte des Isarkreises zu Zweibrücken, wegen angeordneter Einladung in der Justizsache Lehnis wachtmeister, wohnhaft zu Kelsberg, Landgerichts Kusel, gebürtig und wohnhaft in Altheim, in ein besonderes Zimmer des hiesigen Gasthofes und daselbst seine Erklärung zu Protokoll nehmen, welche dahin geht: Weil er Berufungsbeschwerde gegen das Urtheil des Assisengerichts vom 19ten des laufenden Monats einlege, wodurch er wegen schwerlicher und mit Vorbedacht geraubter Misshandlung und Verwundung eines Gensdarmerie-Unterbeamten im Dienste zur Strafe der Arbeit auf acht Jahren und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestätigung von dem Declarenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Lehnis Wachtmeister Schaar

Nr. 1187 d. Augst.

Zurücknahme einer Berufungserklärung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute, den zwey und zwanzigsten November achtzehnhundert zwey und sechzig, um eine Uhr Nachmittags, wohin auf das Ansuchen des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken Paul Ludwig Volzem, Advokat und bestellter Anwalt, als Bevollmächtigter von Louis Lion Levi, Pfandbesitzer zu Völklingen, und wohnhaft in Folge Vollmacht unter Privatunterschrift vom vorigen laufenden Monats sechs und zwanzig Tahin unterm Heutigen für 28 Fr. — № 197, Vol. 46. fol. 50. C. 1, des Angeklagten Levi stamm am 24 Oktober 1862 zu Protokoll gegebenen Berufungserklärung gegen das unter ihm ergangene Urtheil des Zuchtpolizeikammer des Königl. Tribunal de première instance zu Zweibrücken vom 20ten des nämlichen Monats hiermit förmlig zurücknehmen und davon absehe.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt verzeichnet, welcher declarent nach ver-

56

gnügiger Verlegung und Nummerirung
oben erwähnten Vollmacht mit dem Ge
nichtschreiber unterschrieben.

Collen

Clemens

Rheyd N. 56.
Red N. 35
1.31

Nro 369. Protocollirt und gebühren
bemerken sind gezahlt
sten November 1842 für
Ehrlichen Verleihung im Rheydter
C. J. Johann Heinrich Schmitz

Kopp

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht zur Zurücknehmung
meines vom 24. October 1842
eingelegten Cassations-Recurs

Der unterzeichnete Christian Eidt, Gastbesitzer
in Rheydt, erschien, bevollmächtigt seinen
Herrn Advocaten Carl Ludwig Jobert
in Crefeld, Namens dessen, auf den
Zweck des b: Regulativs zu machen, dass er, dem
zufolge das Urtheil des b: Appellationsgerichts
dem Rheydt vom 20. October letzthin, als
Verletzung einiger Artikel bekommend, an sich
und innerhalb dem October jüngst
eingelegten Cassations-Recurs zurück-
nimmt und davon desistirt

Gut für die Gemeinde-Einnahme an St Königliche Mayestät des Königs pp Cassation / 19 Mark 1842

Nro 197. Registrirt Eidt
Empfangen den [illegible]
[illegible] Nro 20. fol. 40. C. 1. Johann Heinrich

57

Heute, den dritten März achtzehnhundert drei und vierzig, wurde
auf die unterzeichnete Friedensrichterstube zu Lingenfeld
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwangbauten, das mit
ungenauer Ladung ausgefertigt, in das heutige Tag
Stunde, und Ort der alda wohnhaften Ludwig Kalbach,
Taglöhner, zu Linbach wohnhaft, in ein besonderes
Zimmer vorgerufen. Sind nachdem Derselbe, der
Exekution einlage gegen das Urtheil des Königl. Assisen-
gerichts der Pfalz vom letzten dreißigsten April Monats, wodurch er wegen
Mordes, verbunden mit, als das qualifizirten Diebstahls
verurtheilt, zum Tode der Zwangarbeit in
den Ketten von sieben Jahren und in die Kosten
des Verfahrens verurtheilt worden, der Rechtsmittel der
Kassation heraus zu gehen.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung und Genehmigung unterschrieben wurde.

Ludwig Kalbach

Heute den dritten März achtzehnhundert drei und vierzig hat sich auf vorgenommene Einladung der unterzeichnete Friedensrichter des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwangbauten in dessen Amtszimmer begeben, dort den allda wohnhaften Ludwig Koenig, Zeugmacher und Bauer in Dreihofen, in ein besonderes Zimmer vorrufen lassen, und seine Erklärung zu Protokoll genommen, dahin gehend: daß er gegen das Urtheil des Assisen-gerichts der Pfalz vom letzten dreißigsten April Monats, wodurch er wegen eines mit Diebstahl zu verübenden Mordes zu Zwangarbeit verbunden mit Kette und zu den Kosten verurtheilt worden, das Rechtsmittel der Kassation heraus zu gehen.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung und Genehmigung unterschrieben wurde.

Louis Koenig. Hebert

58

Heute den sechsten März achtzehnhundert zwei und dreißig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von K. Oberappellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken auf ergangene Einladung in den Gerichtszug dieser Stadt, und daselbst in sein besonderes Zimmer die Erklärung des Ludwig Koenig von Selm aufgenommen, welche dahin geht, daß er die gegen das Urtheil des Assisen-Gerichts vom 2ten d. M. von ihm eingelegte Kassationsbeschwerde hiermit förmlich zurücknehme und davon abstehe.

Worüber diese Akte, welche nach Vorlesung unterschrieben wurde. Louis Koenig. Lieber

Heute den siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und dreißig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von K. Oberappellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, auf ergangene Einladung, in den Gerichtszug vor, gestellt, daselbst der Leonhard Vollmer, Taglöhner zu Mackenthal, in sein besonderes Zimmer vorgetreten lassen, und dessen Erklärung aufgenommen, dahin gehend; daß er gegen das lautende Urtheil des Assisengerichts vom 15ten l. M. Kassationsbeschwerde hiermit einlege, wodurch er wegen criminellen Diebstahls zur Zuchthausarbeitsstrafe auf die Dauer von sieben Jahren und zu den Kosten des Strafverfahrens verurtheilt worden.

Nach Vorlesung und Bestätigung vorstehender Erklärung declarirt mit dem protocollirenden Gerichtsschreiber unterschrieben. Leonhard Vollmer Lieber

Urtheil für Bayern zum Vollzuge der Königl. Staatsbehörden in Rechtspolizeisachen. — Bibel 28 Kr. Zweybrücken den 24 April 1833.

Nr. 1238 des Regest.

Die Nationalerklärung.

Heute, den neun und zwanzig den April achtzehnhundert drey und dreißig, nachdem auf den Vortrag der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken Herr Christian Philipp Beyer, Staatsprocurator am besagten Appellationsgerichte — handelnd im Namen der Königl. General-Prokuratel — und protokollirt dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß Er sein Gesuch gegen das Urtheil der Rechtspolizeikammer der Königl. Appellationsgerichts vom siebenten und zwanzigsten laufenden Monats, wodurch Er von der Königl. Staatsbehörde gegen die Beklagten I der Rechtspolizeigerichts zu Landstuhl vom 27 Januar v. J., — nachdem der Inculpat Beer, Schneider, wohnhaft zu Ingweiler, und der Klara Hammes, Handelsmann in Landau, von der Anklagung der Entführung zu unzüchtigen Handlungen zu einer Zeitlang ihnen abgenommen Einkerkerung verurtheilt worden, — eingelegte Berufung als ungegründet angesehen worden, — das Rechtsmittel der Nullität genannt, und zwar wegen einiger Verletzung der §§ 55 der Strafprozeßordnung vom 15 August 1828.

Die wegen Eingehung der gegenwärtigen Nationalerklärung sich ergebenden, hat Vorgenannt, nach

59

gutschaumer Verlesung, wird unterschrieben.

Schiyard

Laumann

p. d. No. 1521. Eingetragen in Handbuch
den 22ten May 1843 Rebet Jos.
Schuhen Bd. IV. Fol. 129 L. C. Schuhen
Laumann

Verhandelt den siebenzehnten Mai achtzehnhundert drei und vierzig hat der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gelegen, heutiges Tages Anwesenheit in seinem Gerichtszimmer zum Endvergleichstand vorgenommen, zu einem besonders Termin die Ladung des deshalb vorgeschlagenen Georg Schmidtes Korbmacher zu Schwarzheim, zu Protokoll genommen, welcher dessen geht, daß er das Rechtsmittel der Appellation gegen das den Inculpaten vorgenommen Urtheil des Assisengerichts heimit vorbringe, wodurch er und Criminalen Diebstahls wegen zur Strafe der Zwangsarbeit durch Lebenszeit zur Brandmarkung und solidarisch mit Appellant Karl Baumgartheim in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Declarant und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Georg Schmidt Jun.

Huber

Heute, den 22ten und zwanzigsten May achtzehnhundert drei und vierzig, erschien vor unterzeichnetem Gerichtsschreiber vom Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken — der an ihn vorgenommen Einladung entsprechend — in das Königl. Gerichtshaus, und hinsichtlich der Berufung Heinrich Schmidt, Taglöhner von Altenkirch, in sein Endvergleichstimmer vorbemerken. Hier verkündete Empfangsbote, daß die Appellation einlege gegen das Urtheil des Königl. Assisengerichts daher vom 18ten und zwanzigsten laufenden Monats wodurch er wegen Verbrechens des Diebstahls zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Brandmarkung und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden seye. —

Nach Verlesung und Bestätigung hat Declarant mit unterschrieben.

Heinrich Schmidt

Laumann

Heute den fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und vierzig, hat sich der unterzeichnete zweite Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf vorgenommene Einladung, in das Gerichtshaus daselbst verfügt, und daselbst in einem besonderen Zimmer die Erklärung des Leonhard Hellmer und Müllersknecht vorgenommen, welche dahin geht, daß er die gegen das Urtheil des Assisengerichts vom 15ten l. M. vom 17ten ejusdem eingelegte Appellationsberufung hiermit förmlich zurücknehme und davon abstehe.

Hierüber diesen Akt, welchen nach Vorlesung

60

[illegible] unterschrieben wurde [illegible]

Lukasert Keller

Heute den siebenzehnten August achtzehnhundert [illegible]
und vierzig sind der unterzeichnete zweite [illegible]
Untersuchungsrichter und Appellationsgerichts [illegible]
des Pfalz zu Zweibrücken, der wegen [illegible]
Einleitung nöthig befunden, sich in den [illegible]
Gefängnißsaal verfügt und den Angeklagten Jakob
Koch, Metzgerknecht aus Edesheim, in einen be-
sonderen Zimmer vernehmen lassen, wo-
letzterem die Erklärung wurde, daß der
Beschuldigte die Erklärung gegen das gegen
ihn wegen Übertretung der Ausfuhr zwischen
Frankreich, respektive wegen Abzugs falsch
Zeugnisses in einer einfachen Polizeisache
zu fünf Jahren [illegible] einzelnen Einsperrung
und zu den Kosten der Prozedur [illegible]
übertreten worden ist, sie mit wegen
Hierüber wurde dieses Protocoll ab-
gelesen und nach Vorlesung und Be-
stätigung von dem Vernehmenden und
Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Jakob Koch

Der
2. U. G.

Heute den zwanzigsten August achtzehnhundert [illegible]
und vierzig sind der unterzeichnete zweite Unter-
suchungsrichter und Appellationsgerichts [illegible]
des Pfalz zu Zweibrücken, der wegen

Nr. 1270 der Reg.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Das Notariatsinstrument.

Heute, den dritten August achtzehnhundert-
neunzig und einzig, der Nachmittags [illegible] Uhr,
sind in meiner, des Königl. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken Wohnung an
der Metzgerei, Handelsmann in Landau, wohnhaft
in eigenem Namen, als auch als Bevollmächtigter
von Jakob und Lazarus Metzger, ebenfalls
Handelsleute in Landau, handelnd, und
erklärte für sich und in Folge ihrer
Vollmachten unter Privatunterschrift vom
dritten laufenden Monats (beide registrirt
dahier am heutigen Tage jene für 56 Fr.,
die erste unter Nr. 1495, B. 27, fol. 58, C. 1,
die andere unter Nr. 1496, B. 27, fol. 58, C. 2)
daß Er und seine Mandanten das Rechts-
mittel der Revision ergreifen gegen die
Urtheile des Zuchtpolizeigerichts des Königl.
Appellationsgerichts der Pfalz vom zwanzig-
sten vorigen und 3ten dieses Monats,
die gegen sie erkannt, daß Je den von Seite
der Beschuldigten Metzger geordnete

61

[illegible] Regiments-Arzt Dr. [illegible]
des Landau nicht genehmigt werden, der Entscheidung
über Genehmigung wieder der Rekurs des Gesuchstellers
polizeigerichts zu Landau vorgelegt, sowie [illegible]
wodurch sich der Rekurrent der Entscheidung
seines Militärarztes resp. des Militärgerichts
zu diesem Verfahren überwiesen erklärt
[illegible] diese Entscheidung in eine Gefängnisstrafe
[illegible] von drey Monaten, einer Geldbuße
von sechzig und einzig Gulden einzig Pfennig
und alle drey in die Kosten und zwar in
Drittel und die Gerichtskosten solidarisch von
[illegible] werden, — als ungegründet
abzuweisen sind.

Wogegen Akt, nachdem die oben allegirten
Vollmachten ausgefertigt sind, und der Beklagte
nach gehabtem Verhöre mit dem Erkenntnisse
[illegible] hat.

A. Metzger

Die Akt. 2168. Registrirt zu Zweibrücken,
[illegible] am 7ten Oktober 1843 Fol.
[illegible] im Gerichtsbuch 22. Fol. 32.
C. L. Gerichtsschreiber Schmidt

Vollmacht

Ich unterzeichneter Jacob Metzger
und Ludwig Metzger, beide Handelsleute
hier in Landau wohnhaft, bevollmächtigen
hiemit den Advocaten Herrn Metzger
hier, für uns und unsere Rekurssache gegen
[illegible] Regierungsrathes [illegible] vom
20ten Juli 1843 verfügten Entscheidung,
[illegible] vorliegt, wodurch verordnet wurde, daß
über streitige Punkte Regiments-Arzt Dr.
Baur in Landau nicht vernommen werde
[illegible] mit der Instruktion vom 3 August 1843 über
das Verfahren der Militärgerichte gegen
[illegible] Entscheidung auf die Einsprüche und die
[illegible] Erklärung auf die Anklage des
Gr. Staatsanwalts gemäß [illegible] abgegeben
Landau den 3ten August 1843.

Jacob Metzger

Ludwig Metzger

Die Akt. 1496. Registrirt zu Zweibrücken [illegible]
den 27 Oktober 1843 Fol. 27 Fol. 58 C. L. Gerichtsschreiber
Schmidt

62

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht.

Die Unterzeichneten Jacob Metzger und Lazarus Metzger beide Handelsleute zu Landau wohnhaft, bevollmächtigen hiermit den Abraham Metzger Handelsmann, zu Landau wohnhaft, sie sie gegen das gegen sie durch den königl. Appellationsgericht der Pfalz unterm dritten August 1843 erlassene Urtheil der Zurücknahme der Cassation zu ergreifen und die nöthige Erklärung nach der Vorschrift des k. Appellationsgerichts zu bewerkstelligen.

Landau den dritten August 1843.

Jacob Metzger

Lazarus Metzger

Heute 16. 1845. Vorgestellt zu Zweibrücken den 16. Dezember 1843 für 6 x 20 = 27 fol. 58 C. 1. [illegible]

63

Einladung nachgesucht, sie in der streitigen Erbschaft
verfügt und die Verfügung in Betreff Königr.
gnädigst zu bestätigen bei Heilbronn, Königreich
Württemberg, zuletzt Vierstetten bei Aufhausen
Herzogth. Nassau, 2. Albert Mayer, Landwirth
zu Neustadt und 3. Conrad Nagel, Wirth
zu Neustadt, sämtlich Rheinbayern Landcommissariat
Neustadt, sich persönlich darüber vernehmen
lassen, ob sie nicht Gründe vorzubringen
wissen, warum die Verfügung nicht
die Bestätigung erhalten, dass sie nämlich
gegen die Verfügung nichts einzuwenden
haben, oder ob sie nicht vielmehr
gegen dieselbe Beschwerde einlegen
wollen, indem sie sich
durch dieselbe
beschwert
halten,
binnen
sieben Tagen
dahier
anzeigen
und
darüber
vernommen
werden
sollen.
Albert Mayer
Wilhelmine
Bingmann
Nagel

Verfügung vom 9. Juli 1850.

Nachdem Wilhelmine Bingmann, Albert Mayer und
Conrad Nagel, sämtliche Rheinbayern, die
Verfügung vom 9. Juli d. J. nicht angefochten,
so wird solche zur Ausfertigung an
den Beamten, und alle drei solidarisch
zu den Kosten verurtheilt vorbehaltlich
Einrede und Recht binnen
dreißig Tagen
gutheißen.
Albert Mayer
Wilhelmine
Bingmann
Nagel

Einrede und Recht binnen dreißig Tagen gutheißen.
Albert Mayer
Wilhelmine Bingmann
Nagel

Einrede und Recht binnen dreißig Tagen gutheißen.
Albert Mayer
Wilhelmine Bingmann
Nagel
L. M. G.

Heute den fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert
drei und vierzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber
des k. Appellationsgerichts des Isarkreises zu Zweibrücken
auf gethane Einladung in das Justizhaus dieser Stadt
und daselbst in einem besonderen Zimmer die Erklärung
des Ludwig Bergner, Handelsmann in Edenkoben
aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen das Urtheil
des Assisenhofes vom 21ten l. M., wodurch er wegen
freiwilliger Tödtung zum Zwecke der Leichenberaubung
Zuchtarbeit, zur Ehrenstrafe der Landesverweisung, zur Ausstellung
am Pranger und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt
worden, das Rechtsmittel der Kassation hiemit ergreife.

Worüber Akt, welcher nach Vorlesung und Genehmigung von dem Declarenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Bergner. Lebon

Heute den fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert drei und vierzig hat der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises zu Zweibrücken auf gethane Einladung sich in das Justizhaus dieser Stadt begeben und allda in einem besonderen Zimmer die Erklärung des Johann Hilsdorf, Leinenweber und Bauer aufgenommen, dahin gehend, daß Derselbe gegen das Urtheil des Assisenhofes gegen

1843. Register für Berufungen zur Aufnahme der Declarationen der wegen Leichenberaubung angeklagten Heinrich Hebon von Alt Breh, in Abwesenheit. – Debet 28 Xr.

Zweibrücken den 18 Dec. 1843.

Nr: 1294 d. Register.

Declarationserklärung.

Heute, den achtzehnten Dezember achtzehnhundert drei und vierzig, der Nachmittags um zwei Uhr, hat sich der unterzeichnete Johann Klemmer, aus der Untergerichtsschreiberei des Königl. Appellationsgerichts des Pfalzes zu Zweibrücken – auf die an ihn ergangene Einladung – in das hiesige Gefängniß begeben, und allda in einem besonderen Zimmer die Erklärung der nachstehenden Heinrich Hebon, Ackermann, wohnhaft zu Alt Breh, zu Protokoll genommen, dahin lautend: daß Er das Rechtsmittel der Declaration gegen das unterm 15ten l. M. von der Assisenkammer des Königl. Appellationsgerichtes des Pfalzes zu Zweibrücken vom 1ten d. M. – wodurch er der Entwendung von Gold im Betrage von drey Gulden zum Nachtheil des Eigenthümers dieses Geldes in Mitbesitzung übertretend erklärt und in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, so wie in die Kosten verurtheilt, auch verwendet worden ist, das Declarationsrecht gegenwärtiger Parthey auf die Dauer von fünf Jahren unter die Aufsicht der hohen Landespolizey gestellt worden, – aus triftigen Gründen als ungegründet verworfen hat.

Hierüber wurden gegenwärtiges Akt aufgenommen,

Urgicht für Bernard zur Aufhebung der Appellationserklärung des wegen Hausbrennung einer Weinbergshütte angeklagten Philipp Franz von Kaiserslautern, im Kantonnement Zweibrücken.

Zweibrücken den 8 Januar 1844.

Ammann
Assessor

№ 1298 des Rep.

Appellationserklärung.

Heute den achten Januar achtzehnhundert vier und vierzig, des Vormittags neun Uhr, hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber zu Zweibrücken, auf sein nachgesuchtes Einladen, in das hiesige Gefängniß begeben, und in einem besonderen Zimmer die Erklärung des daselbst angehaltenen Philipp Franz, Taglöhners, wohnhaft zu Kaiserslautern, zu Protokoll genommen, dahin gehend: daß er das Rechtsmittel der Appellation gegen das unterm 5ten l. M. von der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts Pfalz rechts Rheins gefällte Urtheil ergreife, worüber er den Herrn Friedensrichter Franz Xaver Valentin Hönninger zu Kaiserslautern gebeten, diese Berufung abzufassen und in sein Gefängniß-Zimmer von Amts wegen, also wie sie in die Akten niedergelegt, durch sich für dann von dem Gefängniß-Wärter Burkhardt unter der Aufsicht des hohen Landespolizey angestellt worden ist.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt aufgenommen, vorgelesen, bekannt, nach geschehener Vorlesung, unterzeichnet.

mit unterschriebener Hand.

Philipp Hartz

= Clement

zfse No. 728. Einzutragen zu verändern
den nunmehr seinen 1844. dahin zu
R. 3 Bd fol. 8. P. 7. Johann Heinrich Hartz

Hz

[illegible] [illegible] [illegible] [

die Verklärung der wegen schwerer Körperverletzung durch das Schwurgericht der Pfalz in der gestrigen Sitzung zur Todesstrafe und den Kosten verurtheilten Barbara Kriech von Rinkweiler aufgenommen, dahin gehend, daß sie gegen besagtes Urtheil das Kassationsmittel der Cassation einlegte.

Worauf Akt, welcher nach Vorlesung und Bestätigung von Kriech und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Seltz, [illegible]

Heute, den neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundertfünf und vierzig, erschien auf der Kanzlei des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken Herr Gustav Hilgard, Staatsprokurator bey besagtem Appellationsgerichte — handelnd im Namen des Königl. General-Prokuratori — und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß er hiermit gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts vom drey und zwanzigsten laufenden Monats, wodurch sie von Königl. Staatsbehörde gegen das bekannte Urtheil der Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 19 November vorigen Jahres, — welches den Tagelöhner Johann Müller, wohnhaft zu Hainfeld, von der Anklage wegen Nothzüchtigung der eingehenden jungen Mädchen Katharina Hildebrand hat, — eingelegte Berufung als ungegründet verworfen worden, — das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und zwar wegen irriger Auslegung des § 55 der Gesetz-Ergänzungs-Gesetzes vom 15 August 1828.

In welcher Erklärung der gegenwärtige

District für Kriminal zum Gebrauche der Königl. Staatsbehörden in Zuchtpolizeisachen. — Debet 28 kr.

Zweybrücken den 24 Januar 1845.

Cassations-Erklärung.

Heute, den neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundertfünf und vierzig, erschien auf der Kanzlei des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken Herr Gustav Hilgard, Staatsprokurator bey besagtem Appellationsgerichte — handelnd im Namen des Königl. General-Prokuratori — und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß er hiermit gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichts vom drey und zwanzigsten laufenden Monats, wodurch sie von Königl. Staatsbehörde gegen das bekannte Urtheil der Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 19 November vorigen Jahres, — welches den Tagelöhner Johann Müller, wohnhaft zu Hainfeld, von der Anklage wegen Nothzüchtigung der eingehenden jungen Mädchen Katharina Hildebrand hat, — eingelegte Berufung als ungegründet verworfen worden, — das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und zwar wegen irriger Auslegung des § 55 der Gesetz-Ergänzungs-Gesetzes vom 15 August 1828.

In welcher Erklärung der gegenwärtige

Der Appellat erklärte sich vorbehaltlich, hat
Verzeichnet, nach geschehener Vorlesung, mit
unterschrieben.

Stutzpad = Schmidt.

N° 161. Einregistrirt für Frankenthal eins und neunzigstens Jahr
1845, Band 20 fol 87 c 86 Gebühr sieben Gülden und geschrieben neun

Taxamt
Fuchs

N° 1365 der Rep.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Der Appellats-Erklärung.

Heute, den siebenundzwanzigsten Februar achtzehn-
hundert fünf und vierzig, der Vormittags um acht
Uhr, nachdem auf der Ladung der Königl. Appel-
lations-gerichts der Pfalz zu Zweybrücken Klägers
Peter, Advocat zu besagtem Frankenthal, als Be-
vollmächtigten von Wilhelm Heinrich Baus,
wohnhaft in Frankenthal, und auch klagten in
Folge Vollmacht unter Privat-Unterschrift
d. d. Frankenthal den 13 Februar 1845 (sub N°
704 einundsiebenzig Hundert vier zu Frankenthal, Band 20,
fol. 16, C. 13 für 28 Kreutzer), der Peter
Weinand der Rechtsmittel der Appellation
und Nullität gegen das Urtheil der Civil-
kammer der hiesigen Appellations-gerichts vom
18 Oktober 1844, worüber Letzteren, — als
der im Art. 161 der Prozeßordnung
vorgeschriebene und ungestörte Vorgang der
Sache einer falschen Constatirung und

72

der mir Endesbenannten Behörde der Behörden hin-
reichend bekannten, – zur Abnahme der
der Zuständigkeit nach zu Leistenden Cautionen
ermächtigt worden ist, – und zwar einzig
und allein, respective einzig die Ver-
wendung der obenerwähnten Gastschaf-
ten betreffend.

Die mündliche Eröffnung dieses Decretes
verbunden durch mich zu genommenen Eides
eine genaue und gewissenhafte Beobachtung
der Landesgesetze und genaue Erfüllung
meiner Pflichten, wie sie dem geschworenen
Beamten eigen sind, betreffend, ist
gestern Montag, den 15ten Februar 1845
Vormittags um 10 Uhr, in meinem Bureau
in Gegenwart des Herrn Advocaten
Petri in Zweibrücken, die Vollmacht und Urkunde
in meinen Händen von dem gerichtlich abgeschriebenen
eigenen Exemplare, gegen Quittung
gestellt der Vorlage Genehmigung durch Hr. Regierungs-
rath zu Speyer, vom vorigen Oktober datirt
Ordnung des Verhandelten, vom vorigen Februar
vorgelegten Bürgschaft von der Gerichtlichen gericht
zu Kaiserslautern, über einige zu leistende Sporteln in seinem
Namen die Verpflichtung zu leisten und zu
unterzeichnen, alles in dem vorgeschriebenen Sinne gegen
geschehene formalitäten zu vollziehen, und die übrigen
vorgeschriebene Obliegenheiten darin zu beobachten, überhaupt
alles zu genauer Befolgung der in meinem Berufe gegebenen
Vorschriften, und den gute Sitten und Gesetzen zu
entsprechen.

Zweibrücken den 15 Februar 1845.

A. Petri

No 1145. Eingetragen zu Zweibrücken und gebührend
taxirt Pfalz, band 60 fol: 169 S empfangen:
siebenundsechzig und sechzig Kreuzer.

Der Einnehmer.

Schein

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Vollmacht

Der unterzeichnete Christoph Jacob von
Grünstadt ertheilt seinem Herrn Advocaten
Petri in Zweibrücken die Vollmacht und Urkunde,
in seinem Namen von dem gerichtlich abgeschriebenen
eigenen Exemplare, gegen Quittung
gestellt der Vorlage Genehmigung durch Hr. Regierungs-
rath zu Speyer, vom vorigen Oktober datirt
Ordnung des Verhandelten, vom vorigen Februar
vorgelegten Bürgschaft von der Gerichtlichen gericht
zu Kaiserslautern, über einige zu leistende Sporteln in seinem
Namen die Verpflichtung zu leisten und zu
unterzeichnen, alles in dem vorgeschriebenen Sinne gegen
geschehene formalitäten zu vollziehen, und die übrigen
vorgeschriebene Obliegenheiten darin zu beobachten, überhaupt
alles zu genauer Befolgung der in meinem Berufe gegebenen
Vorschriften, und den gute Sitten und Gesetzen zu
entsprechen.

Grünstadt den 15 Februar 1845.

Schein

No 1144. Eingetragen zu Zweibrücken und gebührend taxirt
Pfalz, band 60 fol: 169 empfangen acht
und sechzig Kreuzer und gestempelt ohne gebühr.

Der Einnehmer.

Schein

73

Porto:

[illegible] 1. 40
[illegible] „ 10.
[illegible] Exp.
Report 7. 05.

7. 19.

Heute den dreißigsten November achtzehnhundert neun- und neunzig, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichte der Pfalz, nach ergangener Einladung, in den Sitzungssaal zu Zweibrücken verfügt, und die Verhandlung hat derselbe nachgehaltene Henry Schaefer, Maurer von Mundenheim, wegen Fälschung eines Schuldscheins durch Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom siebten und zwanzigsten d. M. zur Strafe der correctionellen Einsperrung neun Monate Jahren, zu einer Geldbusse von 46 Fr. 10 Cts. und in die Kosten des Rechtszugs verurtheilt, - verlesen, ihm zugestellt, dass er gegen besagtes Urtheil binnen vier Tagen die Kassation anzeige.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung und Bestätigung von dem Verhandelnden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Henry Schäfer.

Huber

Heute, den fünf und zwanzigsten Februar achtzehnhundert fünf und neunzig, hat sich der unterzeichnete Vertreter des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, gleicher Eigenschaft bey dem Appellationsgerichte, auf die ihm ergangene Einladung in der Sitzungshalle zu Zweibrücken begeben, woselbst er den allda vorgeladenen Peter Lang, Winzer von Gensdt, in sein besonderes Zimmer vorstehenden hingerufen und Behufs Verhandlung zu Protokoll nahm, dahin gehend:

76

der Appellation einlege gegen das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts Zweibrücken vom 23ten d. M., wodurch er wegen Widerstands gegen Gewaltthätigkeiten und feindselig und mit Verabredung verübter Verwundung seiner Privatgegner zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Brandmarkung und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches Dictirt und nach vorgängiger Vorlesung, mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Johann Georg

Actum den zehnten und zwanzigsten Februar achtzehnhundert neunzig und neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der Appellationsgerichts zu Zweibrücken, auf ergangene Einladung, in den Gerichtssaal dieses Gerichtshofes, daselbst den daselbst anwesenden Beisitzern Conrad Scheer, Richter und Gerichtsschreiber von Herxheim, in ein besonderes Zimmer des Gerichtsgebäudes begeben und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend: daß er Appellation wegen des Urtheil des Appellationsgerichts vom 25ten d. M. erkläre, er wegen [illegible] Zuchthaus Strafe zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Brandmarkung und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Conrad Scheer

Appellirung zu Zwei Worte ist Scheer

Actum den zehnten und zwanzigsten Februar achtzehnhundert neunzig und neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der Appellationsgerichts zu Zweibrücken, auf ergangene Einladung, in den Gerichtssaal dieses Gerichtshofes, daselbst den daselbst anwesenden Beisitzern Conrad Scheer, Richter und Gerichtsschreiber von Herxheim, in ein besonderes Zimmer des Gerichtsgebäudes begeben und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß er Appellation wegen des Urtheil des Appellationsgerichts des Kreises vom Rheinkreis wegen gewaltthätiger Tödtung eines neugeborenen Kindes zur Todesstrafe und in die Kosten verurtheilt wurde, in ein besonderes Zimmer des Gerichtsgebäudes begeben und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß er gegen besagtes Urtheil Appellation einlege.

Hierüber Akt, welchen nach Vorlesung die Erklärende mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Conrad Scheer

Actum den vierten März achtzehnhundert neunzig und neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, auf ergangene Einladung, in den Gerichtssaal dieses Gerichtshofes begeben, und die Erklärung des daselbst anwesenden, durch Urtheil des Criminalgerichts der Pfalz vom Rheinkreis wegen criminellen Diebstahls zur Strafe der Zwangsarbeit auf Lebenszeit, zur Brandmarkung und in die Kosten verurtheilten Georg Adam Weimar, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Lauterbach, aufgenommen, dahin gehend, daß er gegen besagtes Urtheil Kassation einlege.

Hierüber diese Akt, welche nach Vorlesung von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Georg Adam Weimar

Faber

Heute den siebenundzwanzigsten Mai achtzehnhundert fünf und vierzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung, in das Justizgebäude dahier begeben, und die Erklärung des daselbst wohnhaften Heinrich Kopp, Taglöhner und Weinwirth, gebürtig und wohnhaft zu Rosbach, aufgenommen, dahin gehend, daß er Appellation einlege gegen das Urtheil des k. Assisengerichts dahier vom 25ten l. M., wodurch er wegen criminaller Mißhandlung zum Nachtheile der Ehefrau des Beschuldigten Namens Jakob und zu den Kosten des Prozesses verurtheilt wurde.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Deklaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Heinrich Kopp. Lebrun

Heute den dritten Juni achtzehnhundert fünf und vierzig hat der in vorstehender Akte genannte und nähere spezifizierte Assisenschöffe Heinrich Kopp dem unterzeichneten auf die Einladung in das Justizhaus dahier erschienenen Obergerichtsschreiber erklärt, daß er die gegen das Urtheil vom 25ten d. M. eingelegte Appellationsbeschwerde hiermit förmlich zurücknehme und als nicht geschehen betrachtet wissen wolle.

Worüber Akt, den nach Vorlesung der Deklarant und der Gerichtsschreiber unterzeichnet haben.

Heinrich Kopp. Lebrun

Heute den sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und vierzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung in das Justizhaus dahier begeben, woselbst der durch Urtheil des k. Assisengerichts der Pfalz vom 24ten dieses Monats, wegen Mißhandlung an seiner Ehefrau in Ausübung seiner Dienstverrichtungen verübt, zum Todesstrafe und den Kosten verurtheilte Adelantin Baumgaertner

[illegible] Gerichts-Schreiber

1393 der Rep. Appellations-Erklärung.

Heute, den einundzwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und vierzig, hat sich der unterzeichnete auf die Einladung zu erscheinen, hat sich der unterzeichnete auf die Einladung zu erscheinen, der Pfalz zu Zweibrücken, – der an ihn ergangenen Einladung nicht Folge geleistet, – in das hiesige Inquisitionsgebäude begeben, und die Erklärung des allda wohnhaften Bierwirthes und Bäckers Johann Jakob Hahn, Metzgerhandlers von Pfalzbonsbach, aufgenommen, dahin gehend: daß er das Rechtsmittel der Appellation wegen gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts dahier vom 17ten laufenden Monats, wodurch er wegen Entführung eines Pferdes zu einer Zuchthausstrafe von [illegible] Jahren verurtheilt worden, nicht ergreifen wolle.

Worüber Akt, den nach Vorlesung der Deklarant und der Gerichtsschreiber unterzeichnet haben.

Hahn. Lebrun

78

Johannes Baumgaertner und Apollonia Otto aus Herzenbach, in ein besonderes Zimmer vorgetreten waren, und ihre Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß sie gegen das besagte Urtheil Kassation einlegen.

Hierüber Protokoll, welches die Deklarenten nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Otto

Apollonia Baumgärtner Johannes Baumgärtner

Huber

Heute den neunzehnten November achtzehnhundert fünfzig und einzig hat sich, nach geschehener Einladung, der unterzeichnete Obergerichtsschreiber an k. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken, nach ergangener Einladung in das Gerichtsgebäude begeben, woselbst der wegen criminellen Diebstahls durch rechtskräftiges Urtheil vom 4ten dieses zur Zuchthausstrafe verurtheilte Johannes Deck, Küfer und Weingartbesitzer zu Steinbach, in sein besonderes Zimmer vorgetreten, und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß er gegen besagtes Urtheil Kassation einlege.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Deklarenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Johannes Deck Huber

Heute den zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig und einzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber an k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, nach ergangener Einladung in das Gerichtsgebäude begeben, woselbst der wegen qualifizierten Diebstahls durch Urtheil des Assisengerichts vom 17ten d. M. zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und zu den Kosten verurtheilte etwa Michael Wright, Taglöhner und Krämer, in sein besonderes Zimmer vorgetreten, und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß er gegen das erwähnte Urtheil Kassation einlege.

79

Vor 2330. Eingetragen zu Zweibrücken am 24ten Juli 1845. Dolch
Bd. Ostpfal. 86. C. 8. Johann Lewis Faust
k. Notar

Johann Jakob Hesser

Vor 2330. Eingetragen zu Zweibrücken am 24ten Juli 1845. Dolch
Bd. Ostpfal. 86. C. 8. Johann Lewis Faust
k. Notar

Bezirk für Neumark zum Obergericht der Königl. Provinzialbehörden in Justizpolizeisachen. – Debet 28 Sr.

Frankfurt an der Oder, den 14. November 1845.

Abschrift

Nr. 1109 der Rep.

Deputationsanzeige.

Heute, den vierzehnten November achtzehnhundert fünfundvierzig, nachdem auf den Vortrag des Königl. Appellationsgerichts eine Stadt zu Frankfurt zum Sitz des Pfandamts, und der Provinzialarchivar zu gedachtem Appellationsgerichts-Sekretär – und resolviert den unterzeichneten Appellationsgerichtsrat – und resolviert den unterzeichneten Appellationsgerichtsrat – und resolviert den unterzeichneten Appellationsgerichtsrat

Acta No. 2095. Registrirt
zu Zweibrücken den 16 May 1846. Debet sieben Gulden 29 63 fol. 105.
C. S. Ohm Chemai / Lud. Hy

Appellationserklärung

No 1413. des Regr.

Heute, den sechzehnten Dezember achtzehnhundert fünfundvierzig, erscheint in der Kanzlei des Appellationsgerichts vor dem Gerichtsschreiber Appellationsgerichts Assessor Hildgard, in Vertretung des verhinderten Appellationsgerichts Direktors – und erklärte den nachstehenden gerichtlichen Akt zu Protokoll: Herr, Kläger in erster Instanz gegen das Urtheil der Civilkammer des k. Appellationsgerichts, erkannt als Zuchtpolizeikammer am siebzehnten Tage im Monat September laufenden Jahres, wodurch das Korrektionsgericht zu Kusel, zu Recht erkannt hat, daß Johann Müller, Ackersmann, wohnhaft zu Steinbach, wegen fortgesetzter Entwendung von eingebrachtem Heu, Klee und Grummet, bei Nacht und mittelst Einsteigens begangen, zu einer Gefängnißstrafe von sechs Monaten, zu einer Geldbuße von 50 Franken, zu Ersatz des Werthes der entwendeten Gegenstände, zu Tragung der Kosten, und zu Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer von fünf Jahren verurtheilt worden, – eingelegte Berufung als ungegründet verworfen, und das Korrektionsurtheil in allen seinen Theilen bestätigt habe, und zwar wegen irriger Anwendung des §. 56 des Gesetzes vom 15 August 1828 über Aufhebung einiger Artikel des Code pénal, – die nähere Begründung der vorgetragenen Berufungserklärung sich vorbehaltend, sofort

No 1432 d. Regr.

Protokoll für Nennung behufs der Berufung einer durch das angefochtene Zuchtpolizeigericht Urtheil von Jakob Doerr weiter abzugebenden Deklaration = Erklärung. Debet 1 fl. 30 kr.
Zweibrücken den 16 März 1846. Ludwig

Deklarationserklärung

Heute, den sechzehnten März achtzehnhundert sechs und vierzig, hat sich der unterzeichnete aus der Kanzlei des Königl. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken – der an ihn ergangenen Einladung entsprechend, – in das hiesige Gerichtsgebäude begeben, und die Erklärung der allda anwesenden Jakob Doerr, Schreiner, wohnhaft zu Volxheim, weiter aufgenommen, schien gehend: daß er an der Berufungsmittel der Deklaration ergriffen gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer besagten Appellationsgerichts vom 17 September laufenden Jahrs, wodurch er wegen Entwendung von Heu, Klee und Grummet zu fünfjähriger Polizeiaufsicht verurtheilt worden, – als nicht genugthuend abgewiesen, dagegen jene des Königl. Staatsprokurators für begründet angenommen und die ausdrücklich verhängte Polizeiaufsicht auf die Dauer von fünf Jahren erhöht hat.

Hierüber Akt, welcher vorgelesen nach Vorlesung mit unterzeichnet. –

Jakob Doerr

= Clemens

81

Compromiss, neuerdings festgestellten Abweichung mit dem Gerichtsschreiber aufgenommen.

Mitjory Voss

Nr. 4431. Angefangen 9 Uhr Vormittags
den 21ten November 1846. Schluß 3 Uhr
Nachmittags Bd. 62. fol. 57. C. A. Schramm.

Heute den ein und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs- und vierzig, wurde gerichtliche Verhandlung, daß sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken in das Gerichtshaus dahier begeben, daselbst den wegen Verbrechens durch erstinstanzgerichtliches Urtheil vom 19ten d. M. zur Strafe der Zwangsarbeit nebst Landesverweisung und in die Kosten des Verfahrens verurtheilten Jakob Adam Liebler, Taglöhner zu Edesheim, in sein besonderes Zimmer vorstehen lassen und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß er gegen das verkündete Urtheil das Rechtsmittel der Revision ergreife.

Worüber dieser Akt verfaßt und nach Vorlesung von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Jakob Adam Liebler Schreiber

Heute den fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert sechs und vierzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts des Pfalz nach geschehener Einladung in das Gerichtshaus dahier begeben, daselbst den wegen qualifizirten Diebstahls durch das Special-Gericht zu 23 Jahren k. M. zur Strafe der Zwangsarbeit nebst Landesverweisung, zur Brandmarkung und den Kosten verurtheilten Johannes Heidenreich, Schaber in Ilbesheim, in sein besonderes Zimmer vorstehen lassen und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend, daß er Revision gegen bemeldtes Urtheil einlege.

Worüber Akt, welcher von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben wurde.

Johann Heidenreich Schaber

Revision = in Mast zu Jakob Adam Liebler Leber

82

Heute den fünfte und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs-
und neunzig, nach geschehener Einladung, hat der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz für
in der Justizsache dahier anwesend, daselbst den durch Urtheil des
Assisengerichts zu Zweibrücken vom 23ten d. M. wegen Kindsmords
zum Todesstrafe und in die Kosten verurtheilten Metzgersohn
Eller, Jakoben von Peter Neumaier von Landstuhl in sein
besonderes Zimmer vorgetreten worden und ihm Erklärung darü-
ber genommen, dahin gehend: dass er gegen besagtes Urtheil
Kassation anbringe.

Geschehen Zweibrücken wie oben, und wurde dieß Protokoll
von dem Gerichtsschreiber allein unterzeichnet, da die Erklärende
erklärt hat nicht schreiben zu können.

Leber

Heute den fünfte und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs-
und neunzig, nach geschehener Einladung, hat sich der unterzeichnete
Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz in
der Justizsache dahier eingefunden, daselbst den durch Urtheil des
Assisengerichts zu Zweibrücken vom 23ten d. M. wegen Kindsmords
zum Todesstrafe und in die Kosten verurtheilten Metzgersohn
Eller, Jakoben von Peter Neumaier von Landstuhl in sein
besonderes Zimmer vorgetreten worden und ihm Erklärung darü-
ber genommen, dahin gehend: dass er gegen besagtes Urtheil
Kassation anbringe.

Geschehen Zweibrücken wie oben, und wurde dieß Protokoll
von dem Gerichtsschreiber allein unterzeichnet, da die Erklärende
erklärt hat nicht schreiben zu können.

Leber

Heute den fünfte und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs-
und neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am k.
Appellationsgerichte der Pfalz in der Justizsache dahier eingefunden,
daselbst den durch Urtheil des Assisengerichts zu Zweibrücken vom
23ten d. M. wegen Kindsmords zum Tode verurtheilten Metzgersohn
Eller, Jakoben von Peter Neumaier von Landstuhl in sein
besonderes Zimmer vorgetreten worden und ihm Erklärung darüber
genommen, dahin gehend: dass er gegen besagtes Urtheil Kassation
anbringe.

Hierüber Akt, welcher nach geschehener Vorlesung von der Erklä-
renden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

J. Lorentz

Leber

Heute den fünfte und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs-
und neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am k.
Appellationsgerichte der Pfalz in der Justizsache dahier eingefunden,
daselbst den durch Urtheil des Assisengerichts zu Zweibrücken vom
23ten d. M. wegen Kindsmords zum Tode verurtheilten Metzgersohn
Eller, Jakoben von Peter Neumaier von Landstuhl in sein
besonderes Zimmer vorgetreten worden und ihm Erklärung darüber
genommen, dahin gehend: dass er gegen besagtes Urtheil Kassation
anbringe.

Hierüber Akt, welcher nach geschehener Vorlesung von der Erklä-
renden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Leber

Heute den fünfte und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs-
und neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am k.
Appellationsgerichte der Pfalz in der Justizsache dahier eingefunden,
daselbst den durch Urtheil des Assisengerichts zu Zweibrücken vom
23ten d. M. wegen Kindsmords zum Tode verurtheilten Metzgersohn
Eller, Jakoben von Peter Neumaier von Landstuhl in sein
besonderes Zimmer vorgetreten worden und ihm Erklärung darüber
genommen, dahin gehend: dass er gegen besagtes Urtheil Kassation
anbringe.

Hierüber Akt, welcher nach geschehener Vorlesung von der Erklä-
renden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

J. Lorentz

Leber

Heute den fünfte und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs-
und neunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am k.
Appellationsgerichte der Pfalz in der Justizsache dahier eingefunden,
daselbst den durch Urtheil des Assisengerichts zu Zweibrücken vom
23ten d. M. wegen Kindsmords zum Tode verurtheilten Metzgersohn
Eller, Jakoben von Peter Neumaier von Landstuhl in sein
besonderes Zimmer vorgetreten worden und ihm Erklärung darüber
genommen, dahin gehend: dass er gegen besagtes Urtheil Kassation
anbringe.

Hierüber Akt, welcher nach geschehener Vorlesung von der Erklä-
renden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

J. Lorentz

Leber

Heute den zweiten Juni achtzehnhundert sechs und vierzig
hat vor mir in vorstehenden Akten genannter Theophil Jakob Lorentz
von Oberhausen seine unterzeichneten, auf heute bestimmt
in Justizsachen verschienenen Friedrich Faber, Obergerichtsschreiber
am Appellationsgerichte in Zweibrücken, erklärt, daß er
die ganzen drei Viertheil der Generalgerichts der Pfalz vom
27½ p. M. eingelegte Revisionsberufung hiermit pflichtmäßig
zurücknehme und als nicht geschehen betrachtet wissen
wolle.

Worüber Akt, welcher nach Vorlesung der Deklarant
mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

J. Lorentz

Faber

Heute den ein und zwanzigsten August achtzehnhundert
sechs und vierzig, nach geschehener Einladung, hat sich der unter-
zeichnete Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte
der Pfalz zu Zweibrücken in das hiesige Justizhaus
verfügt und daselbst in einem besonderen Zimmer die Er-
klärung des Theodor Christiangerichts der Pfalz vom 19ten
d. M. zum Protokoll der heutigen Verhandlung und Zeit
zur Einsichtnahme und zu den Kosten des Appellanten
wegen freiwilliger Zurücknahme seiner Revision Johann
Georg Fuchs, Müller und der Rain Forderungsmasse
bei Landgerichten aufgenommen, dessen gehört, daß er
gegen besagtes Urtheil Exception nachsuche.

Worüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem
Deklaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Johann Georg Fuchs Faber

Nro 1513 der Repert.

Protokoll für Kompetenz Behufs der Aufnahme einer durch die
nachgestalten Justizpolizeiamtlichen Beyden Landtz von Alzey und
Paul Tuxy von Eppenheim abzugebenden Declaration wahrnehmung-
Debet 28 Bogen. - Zweybrücken den 1 May 1847

Declarationserklärung.

Heute, den ersten May achtzehnhundert sieben und vierzig,
hat sich der unterzeichnete erste Obergerichtsschreiber am Königl.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken – wo er sich
wegen gegebener Einladung befand – in das hiesige Justizgebäude
begeben und die Erklärung der allda nachgestalten Beyden
Landtz von Alzey und Paul Tuxy von Eppenheim
aufgenommen, dahin gehend: daß sie Beide der Berufs-
mittel der Declaration wegen gegen das Urtheil der
Justizpolizeikammer ergangen Urtheils vom neun und
zwanzigsten negsten Monats, wodurch sie denen wegen
Feld-Entwendung zum Nachtheile der gewesenen Rather
Johann Peter Lauth zu Hengen zu einer Gefängniß-
strafe von drey Wochen, Letzterer wegen
mißhandlicher Behandlung an ersterm Angehörigen zu einer
gleichen Gefängnißstrafe verurtheilt und Beide solidarisch in
die Kosten verurtheilt worden.

Hierüber Akt, welchen die Declaranten klagen
nach Vorlesung, mit unterschrieben.

Beyde Remittenten Lorentz

Paul Tuxy

Nro 1919. Registrirt zu
Zweibrücken den Dritten May 1847. Gebühr
2 Gl 36 Kr. C. 1. Ohne Remittent

Heute, den siebzehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundertsiebzehn und einzig, des Nachmittags um zwey Uhr, begab sich der unterzeichnete aus der Theilungsrichterstube zum Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken – in Folge der an ihn ergangenen Einladung –, in das hiesige Instizgebäud, woselbst er den Herrn Johann Löhmer, Oekonomen von Altenkamine, in sein bestimmtes Zimmer verbeschieden hat, und dem besagten Eröffnung machen, welche dahin lautet: Es sey an gegen das in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts dahier vom fünf und zwanzigsten laufenden Monats gefällte, Urtheil, wodurch er gegen Klaugelassende zur Verantwortung und den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden seye, das Rechtsmittel der Appellation ergreifen.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, das, nach vorgängiger Vorlesung, unterzeichnet und ausgefertigt wurde.

Johann Löhmer

Heute den vier und dreyßigsten Januar achtzehnhundertsiebzehn und einzig, des Nachmittags um fünf Uhr, begab sich der unterzeichnete zum alten Appellationsgerichtshause am Pfalz zu Zweybrücken und auf die ergangene Einladung, in das hiesige Instizgebäud, woselbst er den Pfälzig Stocker, Lithographen in Frankenthal wohnhaft, in sein bestimmtes Zimmer vorbeschieden hat und dem besagten Eröffnung machen, welche dahin lautet: Es sey an gegen das in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts dahier

85

von sieben und zwanzigsten vorigen Monats
gefällten Urtheil, wodurch an wegen Fälschung
einer öffentlichen Urkunde und des versuchten
betrüglichen Gebrauchs derselben zur Strafe der Zwang
arbeit auf die Dauer von fünf Jahren, zu
einer Geldbuße von hundert sechs Gulden
hundert Kreuzern und den Kosten des Ver-
fahrens verurtheilt worden sein, - als
Nichtigkeitsmittel der Cassation ergreifen.

Hierüber diesen Akt, welcher uns vorgelesen
von den Advocaten und den Gerichtsschreiber
unterzeichnet wurde.

Bernard Philipp Stark

Heute den 28ten Sept: achtzehnhundert sieben und
vierzig, im Sitzungssaale zu Zweibrücken hat der unterzeichnete Obergerichts-
schreiber von k. Appellationsgerichte der Pfalz die Erklärung des daselbst
wohnenden Andreas Wachinger und Kind vernommen, welche gehandelt, daß
er wegen gehörig gerechtfertigter Dienstfälle zur Zwangsarbeitsstrafe auf Lebens-
zeit und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Worüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Declaranten und dem Gerichts-
schreiber unterschrieben wurde. Andreas Wachinger Lehrer

Heute den ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und vierzig,
auf gehaltene Einladung, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber
von k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in das Gefängniß
dahier begeben, den daselbst wohnenden Valentin Ertel, Zuchthaus-
sträfling zu Kaiserslautern, in ein besonderes Zimmer vorstehenden Gefängnisses,
daselbst seine Declaration aufzunehmen, dahin gehend: daß er gegen das
Urtheil des Assisenhofes dahier vom 20ten l. M., wodurch er wegen
Nothzucht zur Todesstrafe mit den Kosten des Verfahrens verur-
theilt worden, gegen das Incidentalurtheil vom vorhergehenden Tage

Nichtigkeitsbeschwerde für Königl. Oberamt eingelegt, der Aufnahme eines durch den vorgefallenen Zuchtpolizeiunfall Andreas Wachinger von Kind abzugebenden Declarations-erklärung. - Debet „ 28 Xrzr.

Zweibrücken den 21 August 1847.

Königl. Landamt
Nau

1535 d. Regist.

Declarations-erklärung.

Heute, den ein und zwanzigsten August achtzehnhundert
siebenundvierzig, hat sich der unterzeichnete vor den Unter-
gerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken - der an ihn ergangenen Einladung folgend -
in das hiesige Bezirksgefängniß begeben, und die Er-
klärung des allda verhafteten Andreas Wachinger
Müglanz aus Kind, Königl. Bayerischen Landgerichts
Kusel, aufgenommen, dahin lautend: daß er der
Nichtigkeitsmittel der Cassation ergreife gegen die beiden
Urtheile des Zuchtpolizeitribunals der Königl. Regie-
rungsrechts dahier vom neun und zwanzigsten laufenden Monats,

wodurch er

1. wegen versuchten gewaltsamen Nothzucht mit dem
hiesigen Gefängnisse zu einer Gefängnißstrafe
von sieben Jahren, und

2. wegen Verletzung der Königl. Bezirksgerichte
zu Zweibrücken zu einer Gefängnißstrafe von
fünf Jahren

verurtheilt worden.

Hierüber Akt, welchen der Declarationsklärer, nach
Vorlesung, mit unterzeichnete.

Andreas Wachinger Lehrer

No. 2941. Registrirt zu Zweibrücken
den 23 August 1847. Debet Gebühren Gulden
Bd. 66. fol. 114. C. 8. ohne Erwerb. Taxe.

und überhaupt gegen das festgehaltene Anerkenntnis, der Kosten, mittels der Exekutionsbewilligung hinweist anzuweisen.

Schambeck Lindner. Akt, welcher von dem Protokollführer und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben wurde.

Maximilian Edler Lindner

Heute den neunten September achtzehnhundert siebenundneunzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber zum Exekutionsgerichte der Stadt in das Gerichtshaus Nr. 3 begeben, woselbst die Exekutorin Klein, Witwe von Exekutor Leppla und Kindesleute in ein besonderes Zimmer separatim beraten und über Exekutionsbewilligung abgestimmt, dass die Exekution nachstehe gegen das Endurteil des k. k. Kreisgerichtes vom 2ten l. M., durch welches sie wegen criminaliter Misshandlung in Anwendung des Art. 309 des Strafgesetzbuches zu fünfjähriger Einkerkerung verurteilt worden, indem sie sich ausdrücklich ihr exsportbuntes Recht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit vorbehält und dieses unter gestellt wissen will, weiln nur der gerichtliche Urteilsspruch bloss um des Teiles wegen nicht, weil die darin enthaltene Subsumtion unter den Strafgesetzsatz unrichtig ist.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt verfasst und nach Vorlesung von der Exekutorin und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Exekutorin Klein Lindner

Schneider verlas, die Schneider unterschrieb sich nicht schreiben. Lindner

Heute den achten Dezember achtzehnhundert
sieben und neunzig, um 11 Uhr Vormittags
hat sich der unterzeichnete zweite Akte urge-
richtsschreiber auf b. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken, nach an ihn er-
gangener Einladung, in den Justizpalast da-
hier begeben, woselbst vor dem Herrn Beisitz-
er Bernard, Vorsitzer der besonderen Zimmer vorbereitenden Sitzung
der Herr Schlosser Klein erschien, welcher Ihm
gesagt: Es habe gegen das gestern gegen den
Schreiner Jaeger unterm Amtsthal des
Appellationsgerichts Pfalz, wodurch erster-
sein peinlicher Beurtheilung zur todes-
strafe und den Kosten der Aufforderung
verurtheilt worden sei, - der Cassa-
tionshof eingereicht.

Nach abgelesener erklärte Conzer er nehme
nicht gesonnen zu können, sowohl der
Gerichtsschreiber der gegenwärtigen
Akt allein unterschreiben soll.

Bernard

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und
neunzig hat die in dem Akte vom 4ten d. M. näher bezeichnete Barbara
Klein von Niederbrücken dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber da-
hiesiger Amtsgerichts im Justizpalaste zu Zweibrücken erklärt, ihr Cassa-
tionsgesuch wieder zurücknehmen und als nicht geschehen betrachtet
wissen zu wollen, und hat nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber
unterschrieben. Barbara Klein Lieber

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert
sieben und neunzig, in Justizpalaste zu Zweibrücken hat der
in Vorstehenden Akte genannte Johann Kaercher von Dirkenhof
dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber erklärt sein Kassations-
gesuch gegen das Urtheil vom 8ten d. M. wieder zurücknehmen.
Worüber Akte, welcher nach Vorlesung unterschrieben wurde
von dem Deklarenten und dem Gerichtsschreiber.

Johannes Kaercher Lieber

Heute den zwölften Dezember achtzehnhundert sieben und
neunzig, nach gehabter Einladung hat sich der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz in den Justiz-
palast dahier begeben und die Erklärung des daselbst angesagten
Johann Georg Schneider, Taglöhner und Bauersohn in Eindorf-
bach, aufgenommen, dahin gehend: dass er Kassation wegen
gegen das Urtheil des Assisengerichts dahier vom 11ten d. M.,
wodurch er wegen criminellen Diebstahls in Rückfalle zu lebens-
länglicher Zwangsarbeitsstrafe, zur Ehrenerklärung und zu den
Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Worüber Akte welcher nach Vorlesung von dem Deklarenten und
dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde, jedoch mit Anzeige von dem Gerichts-
schreiber selben, da Schneider erklärt hat nicht schreiben zu können.
Lieber

Heute den neunzehnten Dezember achtzehnhundert sieben
und neunzig, auf geschehene Einladung, hat sich der unter-
zeichnete Obergerichtsschreiber in den Gerichtssaal begeben
und daselbst die Erklärung des in vorstehender Akte ge-
nannten Josephs Georg Schneider von Lindenbach vernom-
men, welche dahin geht, daß er das mittels Zustellungs-
gesuch hierher gesandte Zustellungsgesuch hiermit wieder zurücknehme
und sich nicht gesonnen befinde weiter verfolgt wissen wolle.

Worüber Akt, welcher nach Vorlesen von dem
Obergerichtsschreiber selben unterzeichnet wurde, da der
Declarant erklärt hat nicht schreiben zu können.

Feber

Heute den fünf und zwanzigsten Dezember
achtzehn hundert sieben und neunzig hat sich der
unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am
k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
auf vorstehende Einladung in das Gerichtshaus da-
selbst begeben und die Erklärung des allda
anwesenden Salentin Ertel, Pfeiffers aus Al-
bürg, zuletzt Criminalsträfling im Centra
gefängnisse zu Kaiserslautern, aufgenommen
dahin gehend: daß er hiermit gegen das
Urtheil des ausländischen Special-Gerichts
Lahnen vom zwei und zwanzigsten Januar
Monath, wodurch er des Mordversuches für
schuldig erklärt und deshalb zur Todesstrafe
und den Kosten des Verfahrens verurtheilt
worden sei, das Rechtsmittel der Cassation
ergreife.

Heute den zwei und zwanzigsten Januar
achtzehn hundert sieben und neunzig hat sich der
unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
in das Gerichtshaus daselbst begeben, und daselbst die
Erklärung des daselbst anwesenden Nicolaus Bauer,
Pfeiffers daher aus Lemberg, im Herzogthume
Herbern, aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen
das Urtheil des Appellationsgerichts daselbst vom 8ten
laufenden Monath, wodurch er wegen qualificirten
Diebstahls zu siebenjähriger Zwangsarbeitsstrafe

Hierüber wurde diese Akte verfaßt und
dem Erklärenden vorgelesen.

Als derselbe zum Unterschreiben aufgefordert
wurde, erklärte er: Die von ihm angegebenen
Entschuldigungsgründe seien nicht in der nachher
erfolgten, gegen die übrigen, genommenen, auf die wei-
tere Aussagen nicht protokollirt worden, er unter-
schreibe deßhalb gegenwärtiges Akt nicht,
so gern er überhaupt gewünscht, weiter unterschreiben
zu können, ohne unterschreiben zu haben,
stumm.

Da Erklärender seine Unterschrift verweigerte,
so hat der Gerichtsschreiber mit dem Generalanwalt
der Justizsachen, Michael Klickenspies, und
dem Assistenten Benignus Eckert, welche bei
der Verhandlung anwesend waren, vorstehendes
Protokoll unterschrieben.

Klickenspies Eckert Bernard

Heute den zehnten Dezember achtzehn hundert sieben
und neunzig auf geschehene Einladung, hat sich der
unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in
das Gerichtshaus daselbst begeben, und daselbst die
Erklärung des daselbst anwesenden, Nicolaus Bauer,
Pfeiffers daher aus Lemberg, im Herzogthume
Herbern, aufgenommen, dahin gehend: daß er gegen
das Urtheil des Appellationsgerichts daselbst vom 8ten
laufenden Monath, wodurch er wegen qualificirten
Diebstahls zu siebenjähriger Zwangsarbeitsstrafe

und die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sei, das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Hierüber erkannte dieser Gerichtshof nach vorgängiger Anhörung des Generalprocurators und des Generalanwalts, welche Schlußanträge in dem Sitzungsprotocolle enthalten sind, und nach Berathung und Abstimmung in gesetzlicher Form:

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert siebenundsiebenzig, auf geschehene Einberufung, hat sich der unterzeichnete zweite Vicepräsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, unter gleichzeitiger Einberufung des Gerichtsschreibers Buckel, des Gerichtsvollziehers Clemens Bruch, beide von Zweibrücken, zur Abhaltung der Sitzung des Assisenhofes, welche durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu Zweibrücken vom 29. November 1877 auf heute anberaumt worden ist, in das Sitzungslokal begeben und die Sitzung eröffnet.

Der Präsident ließ sodann den Angeklagten Johann Nikolaus Bernard, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, 29 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, bisher unbestraft, vorführen.

Nachdem der Präsident den Angeklagten über seine Personalien vernommen hatte, ließ er den Gerichtsschreiber die Anklageakte verlesen, welche dahin lautet:

Bernard

Heute den zweiten Dezember achtzehnhundert siebenundsiebenzig, auf geschehene Einberufung, hat sich der unterzeichnete zweite Vicepräsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, unter gleichzeitiger Einberufung des Gerichtsschreibers Buckel, des Gerichtsvollziehers Clemens Bruch, beide von Zweibrücken, zur Abhaltung der Sitzung des Assisenhofes, welche durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu Zweibrücken vom 29. November 1877 auf heute anberaumt worden ist, in das Sitzungslokal begeben und die Eröffnung der Sitzung.

Der Präsident ließ sodann den Angeklagten Johann Nikolaus Bernard, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, 29 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, bisher unbestraft, vorführen.

Nachdem der Präsident den Angeklagten über seine Personalien vernommen hatte, ließ er den Gerichtsschreiber die Anklageakte verlesen, welche dahin lautet:

Bernard

Heute den zweiten Dezember achtzehnhundert siebenundsiebenzig, auf geschehene Einberufung, hat sich der unterzeichnete zweite Vicepräsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, unter gleichzeitiger Einberufung des Gerichtsschreibers Buckel, des Gerichtsvollziehers Clemens Bruch, beide von Zweibrücken, zur Abhaltung der Sitzung des Assisenhofes, welche durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu Zweibrücken vom 29. November 1877 auf heute anberaumt worden ist, in das Sitzungslokal begeben und die Eröffnung der Sitzung.

Der Präsident ließ sodann den Angeklagten Johann Nikolaus Bernard, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Contwig, Bezirksamts Zweibrücken, 29 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, bisher unbestraft, vorführen.

Nachdem der Präsident den Angeklagten über seine Personalien vernommen hatte, ließ er den Gerichtsschreiber die Anklageakte verlesen, welche dahin lautet:

Bernard

Heute den zwanzigsten Dezember achtzehnhundert siebenundsiebenzig, auf geschehene Einberufung, hat sich der unterzeichnete zweite Vicepräsident des Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, in das Sitzungslokal begeben und die Eröffnung der Sitzung des Assisenhofes, welche durch Verfügung des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zu Zweibrücken vom 29. November 1877 auf heute anberaumt worden ist

Dasein vom rechtskundigen Diener Abwesenheit, wodurch ein jeder von ihnen wegen criminellen Diebstahls zu lebenslänglicher Zuchthausarbeitsstrafe und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens sowie auf zur Verantwortung verurtheilt worden seien.

Hierüber wurde diesen Akt verfasst und nach Vorlesung von den Inkulpanten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Martin Detzel Georg Adolph Schmitt

Bernard

Heute den neunten März achtzehnhundert acht und dreißig hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken auf gegebenen Einladung in das Justizhaus daselbst begeben und die Inkulpatin Jacobine Otto, Dienstmagd in Lösnich wohnhaft, vorgenommen, welche gesagt: Dass sie das Rechtsmittel der Cassation wegen Verletzung gegen das Urtheil des Assisenhofs des Saardepartements, welches sie wegen qualificirten Diebstahls zu fünfjähriger Zuchthausarbeitsstrafe und die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sei.

Hierüber wurde diese Akt verfasst und nach Vorlesung von den Inkulpanten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Jacobine Otto

Bernard

Heute den vierzehnten März achtzehnhundert acht und dreißig hat der unterzeichnete Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken sich in das Gefängniss daselbst begeben und die Inkulpatin Heinrich Boeckler, Weingärtnersfrau und Briefträgerin vorgenommen, welche gesagt: dass sie Cassation wegen des Urtheils des Assisenhofs der Pfalz vom 12ten d. M. wodurch sie wegen Brandstiftung zur Strafe der Zuchthausarbeit, Brandmarkung, Schaugerüst und Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sei.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von der Inkulpantin und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Heinrich Löthen Weber

Heute den fünfzehnten März achtzehnhundert acht und dreißig, nach ertheilter Einladung, hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in das Gefängniss daselbst begeben und die Inkulpatin Philipp Boeckler, Weingärtnersfrau in Briefträgerin, vorgenommen, welche gesagt, dass sie das Rechtsmittel der Cassation gegen das Urtheil des Assisenhofs vom 12ten d. M. durch den Gerichtsschreiber unterschrieben wurde, wodurch sie wegen Brandstiftung zur Strafe der Zuchthausarbeit auf Lebenszeit, zum Brandmarkung, zum Schaugerüst und solidarisch mit Heinrich Boeckler zu Briefträgerin in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist.

Hierüber dieser Akt, welcher nach Vorlesung von der Inkulpantin und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Philipp Boeckler Weber

92

Heute den neunzehnten März achtzehnhundert acht und zwanzig
wurde gehaltene Einleitung, hat sich der unterzeichnete Obergerich
tsschreiber von k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibr
brücken in den Fürstlichen daselbst begeben und die Erklärung
der dort wohnhaften, ehrengeachteten Barbara Bernhardt
v. M. durch den Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrück
lichen Gerichtsvollzieher Jacob, zur Sache der Ehemännerlaubn
zum Gerichte und in die Kanzley des Gerichtshofs wurde,
wohnhaften Gerichtsdiener Diemer, Christian von Zweibrück
und Mathäus Heim, aufgenommen, dessen gelesen, dass die Erst
tion gegen besagtes Urtheil wachse.

Hierüber dieser Akt, welcher nach Vorlesung von dem
Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Christian Bernhardt

Heber

Heute den zweiten Juny achtzehnhundert acht und zwanzig, be
sich der unterzeichnete wegen Urtheilsausfertigung an Königl. Appe
lationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken – in Folge der an ihn er
gangenen Einladung – in das hiesige Justizhaus, woselbst er den
Christian Bernhardt, Zimmermann von Lubachhausen, in sein be
wohnend Zimmer vorbauen liess, und dem dasigen Erklärung
aufnahm, welche dahin lautet: dass er gegen das in der öffentl
lichen Sitzung des Appellationsgerichts dahier vom vierzehnten
vorigen Monats gefällte Urtheil, wodurch er wegen Mißhan
wurde zur Todesstrafe und zu den Kosten der Verhandlung
verurtheilt worden seyen, – das Rechtsmittel der Cassation
ergreife.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, das, nach stattgehabter
Vorlesung, Erklärend mit unterschrieb.

Christian Bernhardt

Hanmann

Heute den dritten Juni achtzehnhundert
acht und zwanzig, hat sich der unterzeichnete Ap
pellationsgerichts-Schreiber an k. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken, auf ergangene Einla
dung, in das Justizhaus daselbst begeben und
die Erklärung des daselbst inhaftirten Johann
Philipp Lang, Taglöhners zu Steinfeld
wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: dass
er hiermit das Rechtsmittel der Cassation
ergreife gegen das Urtheil des hiesigen k.
Appellationsgerichts, wodurch er wegen einmaliger
Widerhandlung zu fünfjähriger Einsperrung
und den Kosten der Verhandlung verur
theilt worden seye, und zwar am nächsten
folgenden Monaty Juni.

Hierüber wurde dieser Akt verfasst
und nach Vorlesung von dem Erklärenden
und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Johann Philipp Lang

Bernard

Heute den acht und zwanzigsten August achtzehn
hundert acht und nirzig hat sich der unterzeichnete zweite Gerichts-Schreiber
am k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, auf ergangene Einladung, in das
Justizhaus daselbst begeben und die Erklärung des daselbst inhaftirten Daniel Dedreux, Gerber
in Leimersheim wohnhaft, aufgenommen, dahin gehend: dass er hiermit das Rechtsmittel

der Cassation angenommen gegen den Urtheil der Assisen vom 4ten Februar 1854, welches den Angeklagten wegen Betrügnißverbrechen zu fünfjähriger Zwangsarbeit und den Kosten verurtheilt worden ist.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und unterschrieben von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber.

Der Präsident Bernard

Heute den ein und zwanzigsten August achtzehnhundert acht und vierzig hat der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken, auf geschehene Einladung sich in das Gerichtslokal desselben verfügt und die Erklärung des Advokaten Hoeller, welcher zu Gunsten des Angeklagten, verhafteten Klein, Cassation gegen obenbesagten Urtheil seinem Antrag, worauf er wegen gewaltthätigen Angriffs auf die Ehrerbietigkeit gegen Beamte unter erschwerenden Umständen zu fünfjähriger Zwangsarbeit, zur Brandmarkung, zur Ausstellung unter den Pranger, zur Verweisung auf die Dauer des Aufenthalts, durch das Spezialgericht des Saarkreises in das gesetzliche Alter verurtheilt worden sey.

Worüber dieser Akt, welcher nach geschehener Vorlesung von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Adolphe Hoeller Lieber

Heute den ersten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, erschien vor der Kanzlei des k. Appellationsgerichts des Saarkreises zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber Klara Dingler, erste Gerichtsprokurator bei dem

bestellten k. Appellationsgerichte, und erklärte, daß er hiermit Cassation einlege gegen das Urtheil des Assisengerichts vom Elsaßzabern, wodurch derselbe seinem Antrage zufolge die der Gewaltthätigkeit gegen Civilbeamte schuldig erkannte Clara Steinbacher von Einöd zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt hat.

Worüber Akt, welcher nach geschehener Vorlesung von dem Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Clara Dingler Lieber Steinbacher.

Heute den ersten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Saarkreises zu Zweibrücken in das hiesige Gerichtslokal begeben, woselbst er die aldort verhaftete Clara Steinbacher von Einöd in ein besonderes Zimmer vorgeführt sah, und sie in Gemäßheit des Art. 418 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, ersuchen von der gedachter Kassationserklärung Vorlesung gegeben hat.

Dieselbe hat hierauf sowohl die besagte Kassationserklärung der k. Staatsbehörde als den gegenwärtigen Akt nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Lieber

Clara Steinbacher.

Heute den ersten Dezember achtzehnhundert acht und vierzig, nach gehaltener Sitzung, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts des Saarkreises zu Zweibrücken in das hiesige Gerichtslokal verfügt, woselbst der dort verhaftete Eduard Schmitt, Müllersknecht, geboren und wohnhaft zu Mackenau, in ein besonderes Zimmer vorgeführt worden und seine Erklärung verlangt, dahin gehend: daß er das Rechtsmittel der Kassation

gegen das ganze Urtheil hiermit angemeldet, wodurch das Appellationsgericht der Pfalz ihn am 28ten November letzthin wegen Urkundenfälschung und unerlaubter Waffenführung zum Todesstrafe und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt hat.

Worüber dieser Akt, welcher der Delinquent nach geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Andreas Schmitt Lebon

Heute den zweiten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung in der Gerichtskanzlei dahier begeben und die Erklärung des daselbst wohnhaften Jakob Graf, Schlosser allhier bei St. Ingbert, aufgenommen, welche gegen das Urtheil des Appellationsgerichts der Pfalz vom Gestrigen, wodurch er wegen feiner Theilnahme zum Todesstrafe und zu den Kosten verurtheilt worden, Kassation hiermit nachsuche.

Worüber dieser Akt verfasst und nach Vorlesung von dem Deklaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Jakob Graf Lebon

Heute den zweiten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung in der Gerichtskanzlei dahier begeben und die Erklärung des daselbst wohnhaften Andreas Kühner, Wollenweber zu Altheim, aufgenommen, welche gehend, daß er gegen das vom vierten l. M. durch das Assisenhof dahier ergangene Urtheil, wodurch er wegen Theilnahme an Diebstählen zu sechsjähriger Zwangsarbeit verbunden mit den Kosten verurtheilt worden, hiermit Kassation nachsuche.

Obgleich Kühner von Ablegung des Akts ausdrücklich entbunden worden war, daß seine Erklärung genügend sey, so begehrte er dennoch dieselbe, daß dieselbe aufgenommen werde.

Johann Fischer.

Lebon Bernard

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert acht und sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung in der Gerichtskanzlei dahier begeben und die Erklärung des daselbst wohnhaften Andreas Kühner, Wollenweber zu Altheim, aufgenommen, welche gehend, daß er gegen das vom vierten l. M. durch das Assisenhof dahier ergangene Urtheil, wodurch er wegen Theilnahme an Diebstählen zu sechsjähriger Zwangsarbeit verbunden mit den Kosten verurtheilt worden, hiermit Kassation nachsuche.

Obgleich Kühner von Ablegung des Akts ausdrücklich entbunden worden war, daß seine Erklärung genügend sey, so begehrte er dennoch dieselbe, daß dieselbe aufgenommen werde.

worüber Akt, welcher nebst dem Deklarantenamt und dem Sprechschein nach Verlesung unterschrieben wurde.

Unterschrieben Lehnert

Lehnert

Heute den fünften Februar achtzehnhundert neun und vierzig hat sich der unterzeichnete Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf vorgenommene Einladung in das Gefängniß daselbst verfügt, und die Deklamation des daselbst eingesperrten Landwehrmannes Leib, Johann Nepomuk Franz Xaver, Bäckergeselle in Neustadt aufgenommen, dasselbe gefragt: Ob er die gegen das Urtheil des Appellationsgerichts daselbst vom zweiten Februar dieses Jahres, wodurch sie wegen zweijähriger Strafe zu schwerer Zwangsarbeit und die Kosten mitverurtheilt worden sei, ergriffene Cassation aufrecht halte?

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und durch Vorlesung von dem Gerichtsschreiber und der Deklamantin unterschrieben.

Unterschrieben Gerichtsschreiber

Bernard

Heute den fünften März achtzehnhundert neun und vierzig ist sich der unterzeichnete Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf vorgenommene Einladung in das Gefängniß daselbst verfügt, und die Deklamation des daselbst eingesperrten Landwehrmannes Leib, Johann Nepomuk Franz Xaver, Bäckergeselle in Neustadt aufgenommen, dasselbe gefragt: Ob er die gegen das Urtheil des Appellationsgerichts daselbst vom zweiten Februar dieses Jahres, wodurch sie wegen zweijähriger Strafe zu schwerer Zwangsarbeit und die Kosten mitverurtheilt worden sei, ergriffene Cassation aufrecht halte?

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen und durch Vorlesung von dem Gerichtsschreiber und der Deklamantin unterschrieben.

Unterschrieben Gerichtsschreiber

Bernard

Extrait für Regierungsblatt zum Gebrauche des Königl. Staatsgerichtshofes in der gegen Aloys Leib von Zweibrücken angehängten Desertionsangelegenheit. – Lebes, 28 Januar. Zweibrücken 5 Jan. 1849.

Die Deklamationserklärung.

1812 s. Dez.

Heute, den fünften Januar achtzehnhundert neun und vierzig, vor Mangold von Lebes, zugleich auf Verfügung des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten dieses Monats – Gefängnißwärter Eugen Hamacher von Zweibrücken, und Beisitzer Königl. Landgerichtsrath Hans Adolph Ludwig, aus der Beisitzerordnung des Landgerichtes Zweibrücken für das Jahr 1849 des Königl. Hauptmann-Bezirksgerichtes – und aufgetreten, der vor gegenwärtigem Gerichtshofe des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz angeklagte Aloys Leib, geboren zu Lebes, Kanton Zweibrücken, Landwehrmann des 12ten Infanterie-Regiments, Bäckergeselle, katholischer Religion, ledig, 22 Jahre alt, Sohn des Johann Leib und der Barbara Leib, geborne Schmitt, beide Ackersleute zu Lebes, wohnhaft, und erklärte, daß er gegen das ihm unterm 2ten dieses Monats zugestellte Urtheil, wodurch er, wegen Desertion zur Zeit der Mobilmachung des Königl. Bayerischen Armeekorps, gegen den Beschuldigten Aloys Leib von Lebes zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe, Degradation, Stellung unter Polizeiaufsicht, Kostenersatz und Tragung sämmtlicher Kosten des Verfahrens, die gegen die Entscheidung des Rathes der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom zwölften d. M. von der Beschuldigten selbst eingelegte Appellation angenommen hat, das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und zwar wegen gänzlicher unterbliebener Anwendung, irriger Auslegung und irriger Interpretation des Art. 222 des Strafgesetzbuches.

Die weitere Begründung dieser Cassationserklärung sich vorbehaltend, hat Deponent

96

Siegel für Bergrat zum Gebrauche der L. Landesregierung in der Untersuchungssache gegen den der Amtsverwandlung beschuldigten Thierarzt Heinrich Hermann Reinert hierselbst. — Dbcd. 28 Bogen.

Hohenstein den 20 Januar 1849.

Schmidt

Rechtfertigung.

V: 1615 der Reg.

Heute, den zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und vierzig, erschien vor dem Kreisgericht der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Hohenstein und dem unterzeichneten vereideten Protokollführer, — Herr Ludwig Schmidt, ersterer Rath, letzterer als beigeordneter Gerichtsschreiber im Namen des Königl. Hochnobl. Appellationsgerichts Senats, und erklärte: daß er gegen das unterm 4ten dieses ergangene Urtheil der Hochpeinlichen Kammer des Königl. Appellationsgerichts, wodurch der unterm 19ten Januar v. J. — als untersuchungsrichterlich verhaftet — aufgehobene worden, das Rechtsmittel der Revision ergreife.

Die nähere Begründung dieser Revisionserklärung sich vorbehaltend, hat Comparent gegenwärtige Akte, nach geschehener Vorlesung, unterschrieben.

L. Schmidt

L. Nr. 886. Registrirt
Hohenstein den 20ten Januar 1849. Clemens
Actenbd. B. Bg. fol. 156. C. 6. Abth.
Hermsdorf

98

genossen dem Pfalz zu Zweibrücken aufgeschworenen Huldigung in das Hochfürstliche Hofamt genommen und die Ablegung des daselbst vorgeschriebenen Eides angeordnet, dieser gestalt: daß der Johann Adam Leidenheimer II, Metzger in Landstuhl wohnhaft, gegen den Amtsthal des Appellationsgerichts daselbst vom 3ten d. M. hiermit förmlich Umgang nahme und also nicht gehörig betrachtet wissen wolle.

Hierüber Akt, welchen der Ablehnende nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Adam Leidenheimer

Bernard

Heute den zehnten März achtzehnhundert neun und zwanzig hat der unterzeichnete Obergerichtsschreiber im Hochfürstlichen Hofamte Zweibrücken die Ablehnung des in vorstehender Akte genannten Adam Leidenheimer II, Metzger in Landstuhl wohnhaft, nach genommener, schriftlicher, dieser an den Appellationsgerichts Amtsthal des Appellationsgerichts vom 3ten d. M. hiermit förmlich Umgang nahme und also nicht gehörig betrachtet wissen wollen.

Hierüber Akt, welchen der Ablehnende nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Adam Leidenheimer Sebast

Heute den zehnten März achtzehnhundert neun und zwanzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellations gerichts der Pfalz zu Zweibrücken nach geschehener Ablehnung in das Hochfürstliche Hofamt begeben und die Ablehnung daselbst vorgetragen

Jakob Goedtel II, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Essingsfeld, entgegengenommen, dessen zufolge, daß er gegen das Urtheil des Appellationsgerichts dahier vom 7ten l. M., wodurch er wegen gewaltthätiger Widersetzung zur Haft verurtheilt und in die Kosten des Prozesses verurtheilt worden, Kassation einzulegen nachsuche.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Appellanten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Jakob Göedtel

Heber

Heute den vierzehnten März achtzehnhundert neun und sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in das Gerichtslokal dahier verfügt und die Erklärung des daselbst wohnhaften Ackersmanns Christian Jakob Schwarzbrauer, Schreiner in Neustadt und Jakob Goedtel II, Ackersmann zu Essingsfeld entgegengenommen, dahin gehend, daß sie über das durch Akten vom 5ten und 10ten d. M. nachgesuchte Kassation des gegen sie ergangenen Urtheils hiermit zurücknehmen und als nicht geschehen angesehen wissen wollen.

Worüber dieser Akt, welcher nach Vorlesung von den Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Taubert Gerichtsschreiber

Jakob Goedtel

Heber

Heute den sechsten und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neun und sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in das Gerichtslokal daselbst verfügt und die Erklärung des dort wohnhaften

Zurück hier Bengel zum Gebrauch der K. Staatsbehörde in der Untersuchungssache gegen den Mayor Beleidigung beschuldigten Adjoint Klotz von Hengst, - Detat: 28 Tausthaler. Zweibrücken 9 May 1869.

Siewerth

Zurücknahme einer Kassationserklärung.

No. 1623 s. Reg.

Heute, den neunten May achtzehnhundert neun und sechzig, der Nachmittags um drey Uhr, nachdem auf der Tagfahrt der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken Herr Gottlieb Siegler, Staatsprokurator an diesem Gerichtshofe im Namen der Königl. General-Prokuratur - und erklärte den unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß er gestern am fünften dieses l. J. zu Protokoll gegebene Kassationserklärung gegen das in der Untersuchungssache wider den Beschuldigten Adjoint Klotz aus Hengst, der Mayor Beleidigung beschuldigt, ergangenen Urtheil der Anklagekammer bestätigenden Inhalts vom nämlichen Tage letzthin, wodurch der in seiner Sache unterm zwölften Dezember v. J. erlassene Disjunctions beschluß der Kathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau bestätigt worden, - hiermit förmlich zurücknehme und davon abstehe.

Hierüber immer gegenwärtiger Akt verfasst, welchen Erklärenden, nach geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Siegler

Clemens

Taxe f. 56
Stempel 35
1.31

No 1731. Registrirt zu Zweibrücken den neunten Mai 1869. Erhoben zu Thalern 31 1/2 Sgr. Pfennig 8?
C. C. Schumacher Controleur

101

Visirt fürs Stempel zum Gebrauche der k. Strafbehörde in der gegen Friedrich Becker von der Ludwigsmühle wegen Ausübung eigener Competenzüberschreitung d.d. 28ten Juny abgeführten Untersuchung. Zweibrücken den 20. August 1849. Müller

N=1639 Rep:

Cassationserklärung.

Heute den zwanzigsten August achtzehnhundert neun und vierzig, des Morgens um neun Uhr, erschien auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vor dem unterzeichneten zweiten Beisitzer dieses Gerichts, Gottfried Dingler, zweiten Staatsprokurator an demselben Gerichte, - handelnd im Namen des k. General-Staatsprokurators, - und erklärte, daß der gegen das am achtzehnten dieses Monats ergangene Urtheil, wodurch in dem wegen Verletzung seiner Amtsehre des Königs gegen Friedrich Becker, Müller auf der Ludwigsmühle, Gemeinde Leimbach, Landkommissariats Zweibrücken, eingeleiteten Untersuchung die Anklagekammer des Appellationsgerichts seinem, des Comparenten, Antrage zuwider, die gegen den Verfügungsbeschluß des Zweibrücker Landkommissariats des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 10ten d. M. von der Staatsbehörde daselbst erhobene Opposition verworfen hat, - das Rechtsmittel der Cassation ergreife, und zwar einzig und allein wegen einer in der Anklagekammer

einer irrigen Interpretation des Art. 22
des Strafgesetzbuches.

Die nähere Begründung dieser Revisionserklärung sich vorbehaltend, hat Comparent gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben.

Bestmann

Pfeiffer

Taxe No 2281. Registrirt zu Zweibrücken am 20. August 1849. Acte 7 fo Bd. 70 fo
C. N. Ohnesorge Einnehmer. Taxirt

Pfeiffer

No 1667 Rep:

Heute den neunten Februar achtzehnhundert neunundvierzig, acht Uhr Vormittags, erscheint vor dem Unterzeichneten Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken von dem Gerichtshofe der Pfalz, zum Untersuchungsrichter ernannt, Herr Peter Ebenhöch, Königl. Vierter Notariats-Adjunkt zu Landau, Kreisgerichts-Kanzelist im Namen des Königl. Staatsprokurators und erklärte, daß er die gegen den Beklagten Friedrich Becker, Maurer aus Hochspeyer-Mühle, von der Königl. Staatsbehörde wegen Körperverletzung beschuldigt, am 20ten dieses eingelegte Cassation zu Protokoll nehme.

Hierüber wurde dieser Akt verfaßt und nach Vorlesung von dem Comparenten

Heute, den neunten Februar achtzehnhundert neunundvierzig, acht Uhr Vormittags, erscheint vor dem Unterzeichneten Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken von dem Gerichtshofe der Pfalz, zum Untersuchungsrichter ernannt, Herr Peter Ebenhöch, Königl. Vierter Notariats-Adjunkt zu Landau, Kreisgerichts-Kanzelist im Namen des Königl. Staatsprokurators und erklärte, daß er die gegen den Beklagten Friedrich Becker, Maurer aus Hochspeyer-Mühle, von der Königl. Staatsbehörde wegen Körperverletzung beschuldigte Sache

Akt, nach geschehener Verlesung, unterschrieben.

Ernst

= Clemens

Fol. No 2516. Registrirt zu
Zweibrücken am 29 Sept. 1849. de
Lobstein f. 22.71. fol. 6 C. y. Schuchmann
Hilfsschr.

No 1668 Rep.

Heute, den neunten Februar achtzehnhundert neun und vierzig, auf der Kanzlei der K. Appellationsgerichts-Kanzlei der Pfalz zu Zweibrücken dem Herrn Peter Conrad Ludwig, Kammer-Gerichtsprocurator bei besagtem Gerichte und wohnhaft dahier wegen der Vertagsunterschreiber Johann Clemens, der Frau von Ihr ehelichen Ehemann Nikolaus Clemens, Ackersmann und Bürger, beide wohnhaft zu Hornbach, Landcommissariat Pirmasens, Appellanten, an einem, sowie wegen

1885 No. 2517. Registered pursuant to
Sec. 29 Act 18 & 19 Vict. c. 120 & 23 & 24 Vict. c. 134
for the Thomas Whitby

106

und Ihre Unterschrift gefälligst beizudrücken.

Bernard

Rep. N. 56
Prod. N. 35
I. 81

No. 1139. Eingetragen zu Zweibrücken
am [illegible] 1850, Dokt.
viel Gulden 31 kr. Bd. VI. fol. 162 R. 2.
Schreiberei-Gebühr

108

am 25ten l. M. durch das Assisengericht dahier wegen Tödtung von Vorsatz mittels Beibringung tödtlicher Gift und wissentlichen Abbrennung derselben zum Nachtheile der criminellen Untersuchung zu fünf Jahren, zu einer Geldbusse von 100 Franken oder 16 fl. 40 kr. [illegible] und in die Kosten des Verfahrens und seines Vertheidigers Friedrich Stutzmann, Goldschmied von Courtchal in Frankreich verurtheilt, gegen welches Urtheil Letzterer Nullität ergriffen hat.

Worauf Akt, welcher nach Vorlesung von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Präsident Huber

Heute den ersten Juli achtzehnhundert neun und sechzig, nach gehaltener Sitzung, hat der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kt. Appellationsgerichtes den Befehl zu Herausbringung [illegible] und Justizgut desselben verspürt und die Erklärung das dort wegen [illegible] diebstahl mit einem falschen Diebschlüssel, durch Urtheil des Assisengerichts vom 29ten des letztverflossenen Monats Juni zur Strafe der Zuchtpolizeihaft von zehn Jahren und zu den Kosten des Verfahrens Vertheidigers Johann Keller, Gabelwachter wohnhaft zu Altshausen, verurtheilt, dahin gehend, dass er das Strafurtheil der Instanz gegen bestätigt Urtheil ergriffen.

Worauber diese Akt verfasst und nach Vorlesung von dem Verurtheilten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Johann Keller Huber

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert neun und sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des Kt. Appellationsgerichts Thurgau zu Frauenfeldern neuer gehaltener Obergerichtssitzung, zum in dieser das Justizgut desselben verspürt und die Erklärung des dort wohnhaften, am 25ten l. M. durch das Assisengericht dahier Schultz wegen Tödtung zum Nachtheile seiner respective Tochter

Herrengerichtsbeisitzer Bauer Thalter Balthasser Graef und
Christian Frosch von Mattstedt, aufgenommen, welche
gehört, sich aber für gegen das ausgesetzte Urtheil des Gerichts,
mittel der Exekution keinerlei vorgebracht.

Worauf Akt, nachdem die Comparenten nach Vorlesung
und Unterzeichnung mit dem Gerichtsschreiber nachgeschrieben
haben. ## und Recht solidarisch in die Kosten des Rechtsstreits

Balthasser Graef Christian Frosch Sr.

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert neun und
vierzig, vor unterm Hentigen gehaltene Liebetreu, hat der unter
zeichnete Obergerichtsschreiber von Hr. Appellationsgerichts zu
Herzberg sich in der Gerichtsstube daselbst eingefunden und die
Erklärung des daselbst angehaltenen wegen gewerbsmäßiger
Diebstahl und einer konkurrierenden Widersetzlichkeit mit Vorbehalt
zur Beweise der Herrengerichtsbeisitzer Enbrud Heinrich und solidarisch
mit einem Andern zu den Kosten des Rechtsstreits Martin
Abraham Weis, auch Frommel genannt, wegen
geboren und wohnhaft zu Klingen, aufgenommen, welche
gehört, dass er gegen das obige Urtheil appellirend, Rechtsmittel
des Obergerichts dagegen vorbringen wird.

Worauf Akt, nachdem die Comparenten nach Vorlesung
und Unterschrift mit dem Gerichtsschreiber nachgeschrieben
haben. ## und Recht solidarisch in die Kosten des Rechtsstreits

Balthasser Graef Christian Frosch Sr.

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert neun und
vierzig, vor unterm Hentigen gehaltene Liebetreu, hat der unter
zeichnete Obergerichtsschreiber von Hr. Appellationsgerichts zu
Herzberg sich in der Gerichtsstube daselbst eingefunden und die
Erklärung des daselbst angehaltenen wegen gewerbsmäßiger
Diebstahl und einer konkurrierenden Widersetzlichkeit mit Vorbehalt
zur Beweise der Herrengerichtsbeisitzer Enbrud Heinrich und solidarisch
mit einem Andern zu den Kosten des Rechtsstreits
Balthasser Abraham Weis, auch Frommel genannt, wegen
geboren und wohnhaft zu Klingen, aufgenommen, welche
gehört, dass er gegen das obige Urtheil appellirend, Rechtsmittel
des Obergerichts dagegen vorbringen wird.

Worauf Akt, der Weis nach Vorlesung und Unterschrift
ganz unterschriebene sich mit dem Gerichtsschreiber.

Abraham Weis Sr.

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert
neun und vierzig hat der unterzeichnete Ober
gerichtsschreiber von Hr. Appellationsgerichts zu Herzberg
sich eingefunden, wegen gehaltene Anhörung sich in
der Gerichtsstube daselbst angehaltene Erklärung des
daselbst angehaltenen, wegen Hr. l. W. durch das Urtheil
gerichts der Pfalz wegen Nachsuchs zu gerichtlichen
Einsperrung verurtheilt und zu den Kosten mitverurtheilt
Lorenz Karb, Schreiner in Wittgenhausen, aufgenommen,
nun, welcher gehört, dass er gegen ausgesetzte Urtheil des
Rechtsmittel der Exekution keinerlei vorgebracht.

Worauf gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach
Vorlesung von dem Declarenten und dem Gerichtsschreiber
unterschrieben wurde.

Lorenz Karb Sr.

Heute den zwölften Dezember achtzehnhundert neunzig
hat der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Hr. Appel
lationsgerichts der Pfalz zu Herzberg sich gehaltene
Liebetreu sich in der Gerichtsstube daselbst angehalten, den daselbst
angehaltenen Jakob Krauß, Sohn des Inhaftierten Johann
Krauß von der Gefängnisse in ein besonderes Zimmer vor
treten lassen und dessen Erklärung aufgenommen, welche
gehört, dass er das Rechtsmittel der Exekution gegen
das ihnen Urtheil des Obergerichts daher vorbringe,
wodurch Hr. l. W. wegen seiner Haftentlassung in einer
Rechtspolizeisache zur Beweise der criminellen Einsperrung
und solidarisch mit Friedrich Herr von Wangen in den

Kosten der Exekution vorläufig festgestellt worden ist.

Hierüber Akt, den der Declarant mit dem Gerichte unterschrieben nach Vorlesung und Genehmigung zu unterschreiben

pflegt.

+ in der Sache von peinlicher Strafe

Jakob Scheu Leber

Heute den dreizehnten März achtzehnhundert fünfzig hat sich der Unterzeichnete auf den Wunsch der genannten Jakob Scheu nochmals in die Gerichtskanzlei dahier verfügt, und dessen Erklärung aufgenommen, welche dahin geht, daß er die Exekutionsbeschwerde hiermit wieder zurücknehme, und hat nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Jakob Scheu Leber

Heute den neunundzwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig hat der Unterzeichnete auf den Wunsch der genannten Jakob Scheu nochmals in die Gerichtskanzlei dahier verfügt, und dessen Erklärung aufgenommen, welche dahin geht, daß er die Exekutionsbeschwerde hiermit wieder zurücknehme, und hat nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Jakob Scheu Leber

Exekutionsbeschwerde.

Heute den einundzwanzigsten März achtzehnhundert fünfzig, nach die an ihn ergangene Exekution, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Hz, wegen Vollstreckungsrechts der Pfalz zu Zweibrücken in das bekannte Lokal seines Amtes daselbst begeben, und dort anwesenden Hilarius Scheu, Oeconom wohnhaft zu Steinalbühl, welcher in sein besonderes Zimmer vor sich gerufen worden, und dessen Erklärung aufgenommen, dahin gehend: daß er das Rechtsmittel der Exekution gegen das ganze Urtheil des Zuchtpolizeigerichts des k. Hz. Appellationsgerichts vom 17ten l. M. hiermit zurücke, wodurch er wegen unterlassener Einreichung in gesetzlicher Frist seine Appellation zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe und solidarisch mit seinen beiden Brüdern Ludwig und Jakob Scheu zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Declarant wurde deutlich über die Nothwendigkeit des auf dem Rentamte dahier zu leistenden gesetzlichen Succumbenzgeldes resp. auch die Nothwendigkeit die baierische Stempelgebühr beizubringen, aufmerksam gemacht.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung und Genehmigung von dem Declarant und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Hi. Scheu Leber

111

No 1685 d. Actenb.

Heute dato ist vor mir Herrenrichter des Kreises Kreuzlau
Hr. Appellationsgerichts-Rath Schultz zu Kreuzlau
vor dem mit Zuziehung Obergerichtsschreiber Ho
Rungelt Golsen Lehns und Notairs, dieser aus
Namen von Ludwig Scheu, Oeconom, und Jakob
Scheu, Bettler, beide in Standenbühl wohnhaft
und gegen Caution provisorisch in Freiheit gesetzt
den Exekutionsbefehl erhaltenen gegen den
d. M. durch die Zuchtpolizeikammer des Kr. A
pellationsgerichts erlassenen Urtheil, wodurch
seine Committenten wegen nächtlicher Einbrech
in öffentlicher Function zu Gefängnißstrafen
neun Jahren resp. sechs Monaten und solidarisch
mit ihrem Bruder Philipp Scheu in die Kosten d
Prozesses verurtheilt wurden.

Herr Rungelt Golsen legitimirte sich durch
neun 19tes d. M. ertheilte, unterm heutigen
dem Unterzeichneten Notair von 56 Hr. unterschriebe
Special-Vollmacht, welche den gegenwärtigen Akten
einverleibt wurde, und sich hierauf nach Vorlesung
desselben mit dem Protokollführer unterzeichnet
wie auch der Untersuchungsrichter Hermonyat

Scheu Goetz

Der Letztgenannte erklärte

Dass unterzeichneter Michael Klöckenspies, Obergerichtsschreiber des Kreises Kreuzlau, beeidigter Gerichtsschreiber

Philippe Scheu,

des Verbrechens der Brandstiftung, zu Standenbühl verübt, welchen gegenwärtig Hochlöbl. Appellationsgerichtshof hierselbst unterm 17. Mai 1850. zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten verurtheilt, und auf diesen Spruch die Cassation eingelegt hat, - in Gefolge Requisitoriums des Hr. Generalprocurators des Appellationsgerichtshofs vorgeladen worden ist, und dass Dieser sich zur bestimmten Stunde vor Gericht eingefunden habe; welche Vorladung zum Zwecke hat eingeleitet zu werden, dass besagter Philippe Scheu, ein Mann des Alters 21. des Zuchthauses allein den Einmarsch angetreten, in Gefolge dessen.

So geschehen, Hermelingen den 21. Mai 1850.

Der Letztgenannte Gerichtsschreiber

Klöckenspies

112

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Excerpt

[illegible] Gemeinderath [illegible]
[illegible] Gemeinderath auf der Gemeindekanzley
der Bürgerausschuß [illegible] der
Gemeinde den capitalrecurs zu
ertheilen gegen das an ihnen dem
erlassenen Urtheil der Correctionell
Kammer, wodurch dieselben nebst ihrem
Bruder Philipp Ochs, wegen der
im Art: 258 lit. penal vorgesehenen
Räubens Schuldig [illegible] Correctionell
Gefängniß Strafen zuerkannt
worden sind.

Gut für die Richtigkeit.

Bordenbühe den 19ten Mai 1850.

Louis Schen [illegible] Schell

113

Andreas Leitinger Untersberger
als Amt bestätigt.

Handelskammer den 19 Mai 1850.

Der Bürgermeister

C. Hartig

VERWALTUNG DER LANDGEMEINDE
STANDEN
BÜHL

Nro 1018. Registrirt gebührenfrei den 24 Mai 1850 im Gemeinde Buch fol. 23 C. 14. Ofen Thomaisch

Nro 1016. Registrirt gebührenfrei den 24 Mai 1850 im Gemeinde Buch fol. 98. C. 4. Ofen Thomaisch

Extract from Kempel zum Gebrauche der K. Bezirksämter in der gegenwärtigen Jahre von Wiesenthau aufgezogenen Denunciationsfalle. –
Debet „ 28 kr. – Zweybrücken am 29 Juny 1850

Kgl. Landcommissär
Rau

Das Patent-Verfahren.

№ 1690. der Report.

Heute, den neun und zwanzigsten Juny achtzehnhundert-funfzig, der Nachmittags zwey Uhr, erschien vor der Kanzley der Königl. Oberlandesgerichts der Pfalz zu Zweybrücken Herr Conrad Lauck, Königl. Obermaal-Bezirks-Buchhalter hier in Pfalz, und verlangte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, der Herr gegen das Verbot der Gerichtspolizeibehörde beleidigten Gemeinde von Fechingen, worinnen die von der Königl. Bezirksämter gegen das Lehramt der Königl. Gerichtspolizeigemeinde zu Landau vom letzten verflossenen Monats, – nämlich der Hochhaus zweyzig Thaler auf Wiesenthau zur Gerichtsbezeugung der Denunciationsfalle der Klägermeister beigetragen hat, – einzelnen Einsicht nehmen wollen, – der Gerichtsmittel der Patente angesetzt.

Die nähere Erläuterung gegenwärtigen Patent-Verfahrens nicht vorbehalten, hat Herr Benjamin, nach geschehener Vorlesung, mit unterschrieben.

Schorbach

Lauck

Vol. 2319. Registrirt zu Zweybrücken den 29 Juny 1850. Debet 28 kr. 2 pfal. Thl.
C. F. Schmidt Gemeinderath

115

Notariatsprotokoll unterzeichnet.

Adam Mandel

Bernard

Heute den zwanzigsten August achtzehn hundert fünfzig sind vor unterzeichnetem zweiten Notariatsprotokollführer am k. Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken zur gesetzlichen Errichtung des Verkaufes der Verlassenschaft des verstorbenen Landwirthes Johann Adam Mandel die Herren Johann Augspurger, Müller, 2. Jacob Herrmann, Bäcker, 3. Carl Simon, Lederhändler, 4. Johann Clemens, Bierbrauer und Wirth, 5. Friedrich Rothhaas, Pfannenschmied, 6. Carl Pfalzgraf, Holzhändler, 7. Johann Thyson, Pfründner, alle in Zweibrücken wohnhaft, 8. Michael Koerner, Einnehmer zu Gleisweiler wohnhaft, 9. Heinrich Wingerter, Metzger, zu Contwig wohnhaft, 10. Adam Heini, Pfründner, zu Münchweiler wohnhaft, 11. Johann Peel, Taglöhner, 12. Georg Stolleis, Maler, 13. Heinrich Matterscheck, Metzger, 14. Ludwig Finkgraf, Bäcker, und 15. Johann Hall, Bäcker, die fünf Letztern in Pirmasens wohnhaft, zusammengekommen, welche gefunden: Daß die gegenwärtige Versteigerungsurkunde den Erfordernissen des gerichtlichen k. Appellationsgerichts vom 29. Juni 1850 das Verfahren der Versteigerungsbehörden und das Taxationsverfahren betreffend, entspricht, daß die Verlassenschaft, welche den

117

Anmeldung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Anwälte qualificirt sind, ferner alle von Letzteren Anwälten Anmeldungen respective Anwälten nicht gegeben sind, wogegen sowie die Anmeldung selbst gesetzt sei, 2. somit die Anmeldung den Beschwerdeführer entsprechend ist, wonach zu erkennen incompetent ist, wonachfolglich weiteren Exekutionsmittel. Bezüglich erklärenden Compensation, daß die sich wonachfolgen, die Exekutionsgründe in einem Innerhalb zu setzenden Frist einer zu entziehen und zu verfolgen, respective Innerhalb einen Anwalt entziehen und verfolgen zu lassen.

Hierüber dieses Urtheil, welches die Anmeldung mit Kosten verurtheilt, und Sonderung mit dem Gesuche schreiben unterzeichnet haben.

W: Augspurger Alex Simon
Matthaas Hermann
Schwan Clemens
Hallez Hauff H. Matthieu
Heinz Jos Hall
Linkgen Mollin
Wingerath Rend
Josef Esser

Bernard

Vollmacht

Der Unterzeichnete J. F. Voltz in Landau wohnhaft, sich dermalen flüchtig in Nancy aufhaltend, ermächtigt hiedurch den Advokaten H. Hinke in Zweibrücken, gegen das Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts Zweibrücken vom 29. Juni 1850. wodurch der Unterzeichnete wegen Hochverrathes Rebellion vor das Spezialgericht verwiesen wurde, das Rechtsmittel der Kassation gegen das Urtheil Einlegen Begründen zu ergreifen.

Nancy den 15ten August 1850.

J. F. Voltz

118

Visa: 07
Rez: 28
35 Kr

No: 1264. für Hr. [illegible] zufolge, [illegible]
No: 1402. [illegible] ist [illegible]
bis [illegible] den 20. August 1850
für 35 Kr. Bo. 38 fol. 03. Rz. [illegible]
[illegible]

DIENSTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht

Der Endesunterzeichnete Bür-
ger Jahn, Handelsmann
in Elsaßzabern: Jahn bos.
sert, sich persönlich in
Weissenburg in Frankreich auf
Feldarbeit, vermöge dieser
Vollmacht den Herrn

119

Heinrich Gink, Advocat-A
walt in Zweibrücken wohnh
gegen das Urtheil der K. Land
Kammer des Appellationsgerichts
Zweibrücken vom dreißigsten Mai
mit Vorgang sechszehnhundert
vor das Appellationsgericht verwiesen
worden, erklären wir Endesunterschriebene
das Rechtsmittel der Cassation
der Nichtigkeit des besagten Urtheils
gesetzlicher Form einzulegen.

Edmund Dahm

No: 1401. Angemeldet zu Zweibrücken
20: August 18[illegible] Fol. 28 Vo. Bd. 08 fol.
C. C. Essen Chemaij. Controlle

Special-Vollmacht.

Der Unterzeichnete Franz Ludwig Eugen Heinrich Hildebrandt, Edler von Gagern, königlich-bayerischer Rheinpfalz, Appellationsgerichts-Präsident, dermalen in Speier sich aufhaltend, bevollmächtigt hiemit den Herrn Heinrich Gink, Advokat-Anwalt zu Zweibrücken, für ihn und in seinem Namen gegen das am 29ten Juni abhin vom königlichen Appellationsgerichte zu Zweibrücken erlassene Verweisungsurtheil in Sachen des öffentlichen Ministeriums, wortretend Franz Xaver Hildebrandt und besagten Heinrich Gink gegen den Mandatar Edmund Dahm, das Cassationsmittel der Cassation zu ergreifen, und demselben auf der Gerichtsschreiberei des königlichen Appellationsgerichts die Cassationserklärung abzugeben und das vorgeschriebene Memoire, mit den Beweisen, die genannten Rechtens zu unterlegen, mit den Beweisen, die genannten Herrn Gink für dienlich und förderlich erachten möchten, abgefasst und gehörig unterschrieben einzureichen, überhaupt alles dasjenige zu thun, was zu besagtem Cassationsgesuche nöthig und nützlich sein mag.

Paris, den siebenzehnten August eintausend achthundert und fünfzig. L. Hildebrandt

Visa: 07.
" 28
" 3 Sb

No: 1257. Angemeldet zu Zweibrücken
20: August 18[illegible] Fol. 63. C. 8. Essen Chemaij.
Controlle

120

Spitalrollmahl

Heute den neunzehnten August
achtzehnhundert fünfzig ist vor dem
Friedensrichter des II. Appellationsgerichts dem
Kanton Zweibrücken von dem unterzeichneten ernannt worden erschienen: Heinrich Gink, Advokat-Anwalt in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als bevollmächtigten von
1, Heinrich Hammel, Rechtscandidat in Kirchheim wohnhaft, dermalen in Trier sich aufhaltend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 17. August 1850, für Anmeldung visirt und registrirt zu Zweibrücken den 20. August 1850, fünf Franken,
2, Franz Ludwig August Heidenreich, Archivar zu Speyer wohnhaft, dermalen in Trier sich aufhaltend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 17. August 1850, für Anmeldung visirt und registrirt zu Zweibrücken am 20. August 1850 für 35 Kr,
3, Eduard Dahm, Handelsmann in Dahn wohnhaft, dermalen in Ottweiler Anmeldung sich aufhaltend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 15. August 1850, registrirt Speyer am 20ten ejusdem für 28 Kr,
4, Friedrich Voltz, Tuchmann in Landau wohnhaft, dermalen in Nancy sich aufhaltend, laut Vollmacht unter Privatunterschrift vom 15. August 1850, für Anmeldung visirt und registrirt Speyer am 20. August 1850

für 35 Kreuzer, welche vom Vollmachten der gegnerischen Akte ausgeschlossen worden, – und verklärte Compareint, daß sie hiermit Klage gegen das Abweisungsurtheil der Ruhlergerichtskammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 des Faktums und der Klagbegehren, und den Cassationsantrag ergreife, mit der Thatsache, welche den Abweisungsgrund liegen, durch das Gesetz nicht als Klagbarkeit qualificirt sind, insbesondere die constatirten Markungs- Abgrenzungs- Abpflanzungs- respective Einfriedungs-Klagbarkeiten nicht gegeben sind, wogegen sie die Abweisung stillschweigend gefaßt hat, mit der Thatsache, daß die Klage mit Klagrecht von der Spezialgewalt verfolgt ist, welches der Richter zu wahrnehmen schuldig ist, – worüber sie thatsächlich weiteres Cassationsmittel, zugleich verklärte Compareint, daß sie ihre Klagbegehren fortwährend, die Cassationsgründe in einer demnächst zu substituirenden Druckschrift weiters zu entwickeln und zu unterstützen, respective ihrer Gewalt entwickeln und unterstützen zu lassen.

Hierüber wurde Dienen Akt verfügt und nach Vorlesung von den Compareinten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

K. Gimbel
Anwalt.

Bernard

Heute den ein und zwanzigsten August achtzehnhundert funfzig sind vor den unterzeichneten zweiten Rathsgerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf gehaltene Sitzung in der Gerichtskanzlei daselbst erschienen und die Ehrbarkeit daselbst einsässigen, 1. Georg Graf, Müller in Rimschweiler, 2. Michael Schwerdtfeger, Ackersmann in Fleischbach, 3. Theobald Behret, Wasser- und Mühlmüller in Bergzabern, 4. Jacob Crammer, Hagelschmied allda, 5. Jacob Staudt, Zimmermann allda, 6. Jacob Weis, Metzger allda, 7. Friedrich Billemayer, Wirth in Neustadt, 8. Jacob Hoffmann, Pfleggehülfe in Rimschweiler, 9. Nicolaus Hofius, Bäcker in Neustadt, 10. Christian Albert, Zimmermann allda, 11. Martin Dahn, Maurer allda, 12. Christoph Krull, Rieder daselbst, 13. Valentin Burkhart, Wirthschaftsbeamter in Bergzabern, 14. Michael Fulg, Wirthschaftsbeamter allda, und 15. Friedrich Jacob Surerus, Müller und Gastwirth, Gemeinde Birkenfeldt wohnhaft, – aufgenommen, sagen gesagt: Sie seien gegen das Abweisungsurtheil der Ruhlergerichtskammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni 1850 das Faktum der Klagbegehren und den Cassationsantrag ergreifen, mit der Thatsache, welche den Abweisungsgrund liegen, durch das Gesetz nicht als Klagbarkeit qualificirt

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

265

Elu Domicile

Dont acte

Fait et passé à Paris en l'étude de Me Angot
rue St Martin n° 14

L'An mil huit cent cinquante le neuf août

Et lecture faite le comparant a signé avec les
notaires.

Charles Petersen

Angot

Vu pour légalisation de la Signature de Me Angot et Clair
notaire à Paris par nous juge pour cet empêchement de Monsieur le
Président du Tribunal de 1re Instance de la Seine séant à Paris le dix août

Enregistré
Reçu cinquante centimes un dixième
compris de la taxe ci-contre.

C.P.

Enregistré à Paris le Neuf Août 1850 fol.
Reçu Deux francs vingt centimes

Vu la Signature de Me Sevestre
apposée d'autre part
Paris, le 10 août 1850
Par délégation du Ministre
de la Justice.
Le Chef du Bureau

MINISTÈRE DE LA JUSTICE

Le Ministre des Affaires Etrangères
Certifie véritable la Signature ci-dessus de
Mr Auberty
Paris le 11 août 1850
Par autorisation du Ministre
Le Chef du Bureau de la Chancellerie
Dubois

MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE
LÉGALISATION

Vu à la Légation de Bavière
pour certifier véritable la signature de M. Dubois
Paris, le 13 Août 1850.

LÉGATION DE BAVIÈRE
A PARIS

Vu pour Légalisation de la Signature de Mr Dubois
Paris le 13 août 1850
Pour le Ministre de France
Le Chef du Bureau

Visa 14
Leg 28
42

Reçu 12 f 50 c
Enregistré gratis conformément à l'article 16
1850 f° 42 c° 2 D° 38 fol. 62.
C. 16. Reçu le mois

125

Vollmacht.

Der unterzeichnete Emil Eduard Haas, Student
aus Lemberg, derzeitig in Kreuzburg auf-
haltend, ertheilt hiermit dem Advocaten Au-
gust Petri in Braunsberg Vollmacht, in seinem
Namen gegen das Strafmandat Urtheil der Ar-
beitskammer des 1. Appellationsgerichts in Braun-
berg vom 29. Juni nebst der Entscheidungsmittel der
Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassationsrecurs
zu ergreifen, und die Rechtsfrage welche der
Strafmilderung zum Grunde liegen durch das Gesetz
nicht als Strafbaren qualificirt sind, in welchem
die constitutiven Merkmale der eigenen Strafbar-
keit resp. der eigenen Strafbarkeit nicht zu geben
sind, wegen deren die Strafmilderung statt zu
haben hat, 2, wegen Incompetenz des Ge-
richtshofes, vor welchem die Sache mit Um-
gehung der Instanzen vor sich ist, vorbehalte
sich weitere Cassationsgründe; Insbeson-
dere stellen, den Cassationsrecurs
schriftlich oder mündlich vor dem competen-
ten Gerichtshofe rechtfertigen zu

Kreuzburg d 14ten August 1880.

Emil Eduard Haas
stud. med.

126

Vollmacht.

DIENSTSIEGEL 7 Kreutzer

Der Unterzeichnete Philipp Schmitt, Schullehrer in Vallerien wohnhaft, ernennt hiermit den Advocaten Auguste Petri in Forbach zum Vollmacht, um in seinem Namen gegen die Verurtheilung, ertheilt der Assisenkammer des Kreises, welche in Forbach vom 29ten Juni abhin die Verbrechen der Fahrlässigkeitsbrandstiftung und des Complotes verübt zu haben, mit den Thatsachen welche der Verurtheilung zum Grunde liegen, daß der Gesetz nicht der Verbrechen qualifizirt sind, in dem Falle die constitutiven Merkmale des jenigen Verbrechens resp. derjenigen Verbrechen nicht vorhanden sind, wegen welchen die Verurtheilung statt gefunden hat, 2, wegen Incompetenz des Spezialgerichtes, vor welchem die Sache mit Unrecht verwiesen worden ist, vor bezeichneten mittleren Cassationsgerichte, Zufolge rechtl Vollmacht, den Cassations recurs schriftlich oder mündlich vor dem competenten Gerichte zu verfolgen und zu erklären.

Metz den 10. Juli 1850.

Ph. Schmitt

Vidi pro Nro 2435. Vorgelegt zu Forbach den 10ten Juli 1850 unter Nro 1247 fol. 62. C. St. Ostermann. Juillet

127

Urtheil.

Der mitangeführte Läufer Didier, Gutsbesitzer in Landstuhl, bis dahin in Strafsachen unbescholten, verurtheilt hiermit den Advocaten August Petri in Zweibrücken, den Vollmacht in seinem Namen gegen das Verurtheilungsurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 29ten Juni ablehnt, das Rechtsmittel der Nichtigkeit beschränkt und das Cassationsgesuch zurückweist, weil die Thatsachen welche der Verweisung zum Grunde liegen, dem Gesetz nicht als überbracht qualificirt sind, demzufolge die constitutiven Merkmale derjenigen Verbrechen resp. derjenigen Vergehen nicht gegeben sind, wegen deren die Verweisung statt gefunden hat, wegen Beeinträchtigung der Verfassungsrechte, vor welche die Briefe mit Unrecht verwiesen worden ist, wovon schließlich weiteren Cassationsgründe; sodann das Vollmacht, den Cassationsrecurs schriftlich oder mündlich vor dem competenten Gerichte zu rechtfertigen.

Sarreguemines
4. Août 1850

v. 07. Bl. 1350. Lit. A. ungeheftet, und Bl. 1397.
v. 28 " " 3 Heft " übrige
v. 8/14 19 Augst 18 Bogen 3 Sch. Bl. 38 Sol. 63.
C. 1. Ofen Bremer Mundtag

128

Vollmacht

Der unterzeichnete Carl Wilhelm Schmidt, gewesener Notar in Kirchheimbolanden, jetzt dermalen in Saarbrücken wohnhaft, ertheilt hiermit dem Advocaten August Stein in Zweibrücken wohlbestellt in seinem Namen gegen das Urtheil der Assisen-Kammer des Departements der Saar-Inférieure in Zweibrücken vom 29ten Juni 1850 welches den Beschuldigten und den Kläger Civilpartei betreffend, und den Cassations-Recurs zu erklären, 1, weil die Geschworenen welche den Verneinungs-Spruch zum Grunde liegen durch das Gesetz nicht als Geschworene qualifizirt sind, insbesondere die conclusionen Marx Lauckel Johannes Schneberger &c. &c. denjenigen Verbrechen nicht zugegeben sind, wegen denen die Verneinung Statt gefunden hat, 2, wegen Incompetenz des Spruchgerichts wo welchen die Sache mit Urtheil verwiesen worden ist, wesshalb ein weiterer Cassations-Recurs gemacht, 3, gleichfalls Vollmacht, den Cassations-Recurs schriftlich oder mündlich vor dem competenten Gerichte zu rechtfertigen.

Sarreguemines 4 Août 1850.

Visé
Reg. 28
fo. 3 v.

C. Schmidt, gewesener Notär in Kirchheim.

No. 1248. Für Hermine nicht, und No. 1399 ausgestellt zu Zweibrücken am 19 August 1850 auf 3 1/2 Bd. 38 fol. 63. R. 3. Ohne Gemähr. Mussig

129

Vollmacht

Der unterzeichnete Ludwig Gerlach, Gerichtsdiener aus Crucken, dermalen bei Nancy ansässig, ertheilt hiermit dem Advocaten Auguste Petri in Zweibrücken Vollmacht, in seinem Namen gegen die Nichtigkeitserklärung der Enregistrirungsbehörde in Zweibrücken vom 29ten Juni 1850 wegen des Kaufes mittelst Verkaufsurkunde vom 15ten Juni 1850 die Cassationsbeschwerde bei dem Cassationshofe zu erheben, weil die Thatsachen welche der Nichtigkeitserklärung zum Grunde liegen durch das Gesetz weder als Verbrechen qualificirt sind, noch selbe die constitutiven Merkmale derjenigen Verbrechen, wegen deren resp. derjenigen Verbrechen wegen die Nichtigkeitserklärung statt gefunden hat, in sich begreifen, wegen Incompetenz des Gerichtshofes, vor welchem die Sache mit Verweisung verwiesen worden ist, verbrauchtes Cassationsgrundes, Fristablaufes, der Cassationsbeschwerde schriftlich oder mündlich vor dem competenten Gerichte zu verfolgen.

Saarlouis den 15ten August 1850

Louis Gerlach

Reg. "ay"
fol. 38
Nro 1249. Für die Vollmacht siehe Nro 1399 des Repertoriums
für 1850. Bd. 38 fol. 63. C. 2. Der Empfänger
130

Heute den neun und zwanzigsten August
achtzehnhundert fünfzig, acht den Canzlei
der k. Appellationsgerichts-Rath Pfalz zu
Zweibrücken vom den unterzeichneten 2ten
Notar gerichtlich requirirt worden zu:
Augustt Petri, Advokat-Anwalt in Zweibrücken wohnhaft, in seinem eigenen Akt
als bevollmächtigten von 1, Carl Ludwig
Friedrich Putmann, Studiosus juris, wohnhaft
zu Landau, derzeitlen in Zweibrücken sich aufhaltend,
laut vollmacht, passirt vor Notär Angot und
seinem Collegen Rath zu Paris am 9. August
1850, für Stempel visirt und registrirt zu
Zweibrücken am 19. August 1850 fol. 42 Vo,
2, Emil Eduard Haas, Student zu Landau
wohnhaft, derzeitlen sich in Verschickung aufhaltend, laut vollmacht vom 14. August 1850,
für Stempel visirt und registrirt daselbst
am 19ten eindem fol. 35 Vo,
3, Philipp Schmitt, Handelsmann in Bellheim
wohnhaft, laut Vollmacht d.d. Mutz den 10.
Juli 1850, registrirt daselbst am 19ten diesen
Monats fol. 28 Vo,
4, Heinrich Didier, Gutsbesitzer in Lemberschlössel wohnhaft, derzeitlen sich in Vacanzen
aufhaltend, laut Vollmacht vom 4. August
1850, für Stempel visirt und registrirt
daselbst am 19ten eindem fol. 35 Vo,
5, Carl Wilhelm Schmidt, gewesenen
Notär in Limbach, derzeitlen in Vacanzen
und sich aufhaltend, laut Vollmacht vom

4. August 1850, für Neuegel registrirt und re
gistrirt daselbst am 19ten eindem für 35 Kr.,
6, Ludwig Gerlach, Handlungsdiener, in Landau
wohnhaft, procurando sich in Nancy aufhaltend
laut Vollmacht vom 15. August 1850, registrirt
für Neuegel und registrirt zu Zweibrücken am
19ten eindem für 35 Kreuzer, - welche Vorla
Vollmachten gegenwärtigem Akte angeheftet
worden, - und nachdem Comparent, der Deut
schen in Worten seinen genannten Mandan
gegen das Appellationsurtheil der Kuhlen
kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29. Juni 1850 das Zustandekommen der Nichtig
keitsbeschwerde und den Cassationsantrag
vorgelesen, 1, weil die Thatsachen, welche den
Verweisung zum Grunde liegen, durch das
Gesetz nicht als Klagbarkeiten qualificirt sind,
ferner falls die constitutive Merkmale der
zur Kumbarkeit respective Injurien
beweise nicht gegeben sind, wegen denn die
Verweisung statt gehabt hat, 2, weil die
Verweisung den Preß mit Unrecht vor der
Specialgericht verfolgt ist, welches denselben
zu erkennen incompetent ist, - wonachselbig
weiteren Cassationsmittel. - Zugleich erhob
Comparent, durch seinen Mandatar vor
bemelten, die Cassationsgründe in einer
Denkschrift zu hinterlegen und diese
Schrift zu motiviren und zu vertheidigen
respective Unterzeichnen Anwalt motiviren wo

verfahrungen zu lassen.

Sie haben diesen Akt, welcher nach Vorlesung von dem Comparenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

A. Metz Bernard

Heute den zwölf und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig hat sich der unterzeichnete zweite Beisitzer gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz nach geschehener Einladung in das Sitzungszimmer begeben und die Verlesung der daselbst inscribirten 1, Friedrich Bretz, Schiffmann in Annweiler, 2, Jacob Reuther, Schiffmann allda, 3. Adam Oberst, Kaufmann allda, 4. Carl Schellang, Maurer allda, 5. Heinrich Arnst, Schmied allda, 6. Johann Helm, Geschäftsmann in Zweibrücken, 7. Heinrich Grell, Graben allda, 8. Moritz Bolza, Postsekretär und Postexpeditor allda, 9. Jacob Fuß, Handlungsdiener in Annweiler, 10. Johann Koch, Zollgraben allda, 11. Heinrich Faber, Tagglöhner allda, 12. Bernhard Eisele, Kaufmann zu Obermoschel in Baiern, 13. Johann Georg Schroeder, Tagglöhner in Annweiler, 14. Carl Tuckert, Buchbinder allda, 15. Philipp Croissant, Geschäftsmann allda wohnhaft, - vorgenommen, dasselbe gefunden: daß sich heute gegen das

Verweisungsurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 das Zurückweisungsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassationsbeschwerde, 1, weil die Thatsachen, welche der Verweisung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind, jedenfalls die constitutiven Merkmale derjenigen Verbrechen, respective derjenigen Verbrechen nicht gegeben sind, wegen deren die Verweisung Statt gehabt hat, 2, weil die Verweisung der Anklage mit Umgehung der Specialgerichte verfolgt ist, wo darüber zu urtheilen incompetent ist, – vorbehaltlich anderer Cassationsmittel. – Zugleich verklärt der Cassationskläger, daß er sich vorbehalte, die Cassationsgründe in einer Denkschrift näher zu entwickeln und zu unterstützen, respective durch einen Anwalt entwickeln und unterstützen zu lassen.

Hierüber die Akten, welchen die Cassationsbeschwerde nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet haben.

Bd. Heisch — Traiteur
Carl Wallerius — Faber
L. Jacob Fuchs — Ruf
Ad. Clemens — J. P. Thorn
Wilhelm Fuchs
Schröder — S. Lentz
M. Bolza
Helm — Hilgard
Bernard

Vollmacht

den Antrag vor Gericht zu vertreten.

Der unterzeichnete Dr. Heinrich Weigel, praktischer Arzt in Kaub, dermalen bei in Nancy aufhaltend, ertheilt hiermit dem Advocaten Hugo Peltri in Zweibrücken Vollmacht, in seinem Namen gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 29. Juni 1850 das Zurückweisungsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und das Cassationsbeschwerdemittel zu ergreifen, 1, weil die Thatsachen welche der Verweisung zum Grunde liegen durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind, jedenfalls die constitutiven Merkmale derjenigen Verbrechen nicht gegeben sind, wegen deren die Verweisung statt gehabt hat, 2, wegen Incompetenz des Specialgerichts, vor welches die Sache mit Umgehung [illegible] ist, vorbehaltlich weiterer Cassationsgründe; zugleich auch Vollmacht, den Cassationsbeschwerdeschriftsatz oder mündlich vor dem competenten Gerichte zu entwickeln.

Kaub, den 4ten August 1850

Vid. 1260. für Abgabe nichts, und
" 07. " 1410. einstweilen zu Zweibrücken
" 28 vom 22 Oktober 1850. für 3 Fr. 20 C.
" 357 fol. 64 C. 3. ohne Schwierigkeit. Mauch

133

Heute den zwei und zwanzigsten August
achtzehn hundert fünfzig vor dem Canzlei der
k. Appellation zwischen dem Platz zu Zweibrücken, wo den untergenannten zugleich
Rotary zwischenhinein ist erschienen August
Petri, advocat-Anwalt in Zweibrücken
wohnhaft, in seiner Eigenschaft als bevoll-
mächtigten von Dr. Heinrich Weigel, prak-
tischer Arzt in Landel wohnhaft, dermalen
hier in Nancy aufhaltend, laut Vollmacht vom
4. August 1850, sein Memoire wizirt und
unterschrieben zu Zweibrücken den 22 ten
einstdem für 35 Kreuzer, welche Vollmacht
dem gegenwärtigen Akte annexirt worden,
und erklärte Comparent, dass sein Principal
in Namen seiner Klagedrohung gegen den
Beurtheilungsantheil der Anklagekammer
der k. Appellation zwischen dem Platz vom
29. Juni 1850 den Nichtigkeitsmittel der Nichtig-
keit beifügend und den Cassationsantrag
vorgebracht 1, weil die Thatsachen, welche der
Beurtheilung zum Grunde liegen, durch den
Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind,
indem selbe die constitutionnelle Garantien
der jenigen Verfolgung respective der jenigen
Verbrechen nicht gegeben sind, wegen denen
die Verweisung Statt gehabt hat, 2, weil
die Verweisung der Presse mit Unrecht von
der Specialgerichtsbarkeit verfolgt ist, welches dem

zu nehmen incompetent ist; - wonach selbst
mittelbare Cassationsmittel. - Zugleich erklärt
Compagnet, dass sie die Nichtigkeit wonbesselten
die Cassationsgründe in einer Immediat-Z
fristanlegenden Druckschrift zu untersuchen und zu
rechtfertigen, respective Ihnen einen Anwalt
unterstellen und rechtfertigen zu lassen.

Hierüber diesen Akt, welchen Compagnet
nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber
unterschrieben hat.

A. Sutter

Bernard

Heute den vier und zwanzigsten August achtz
hundert funfzig hat sich der unterzeichnete 2
Untersuchungsrichter am k. Appellationsgeri
der Pfalz zu Zweibrücken nach gepflogener
fahrung in der Gefängniss Lokalen begeben
und die Vorführung des daselbst inhaftirten
1, Wilhelm Bohl, Färber in Homburg und 2,
Ludwig Sutter, Ackermann in Altheimbach
wohnhaft, anhängigen, sache gefund, der
sie damit gegen den Abspruchsbeschluss d
Rathskammer des k. Appellationsgerichts
der Pfalz vom 29. Juni 1850 das Rechtsmittel
der Nichtigkeit beschwerde und der Cassation
anbringen vorgerufen, weil die Thatsache
welche der Anklage zum Grunde liegen

durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifi-
cirt sind, insbesondere die constitutiven
Merkmale subjektiven Verbrechens respective
derjenigen Verbrechen nicht gegeben sind,
wegen denen die Überweisung statt gefun-
den hat, 2, weil die Überweisung den Satz mit
Grunde von der Geschworenen verfolgt ist,
welcher darüber zu nehmen incompetent ist,
3, weil die Anklageschrift ohne vorherg gegan-
gene Abfassung statt gefunden hat; - wonach
selbst einzelne Cassationsmittel. -
Zugleich erklärten Compagnet, dass sie
sich wonbesselten, die Cassationsgründe
in einer Immediat-Frist zu substanzirenden Druck-
schrift über zu untersuchen und zu recht-
fertigen, respective Ihnen einen Anwalt
unterstellen und rechtfertigen zu lassen.
Hierüber diesen Akt, welchen die
Compagnet nach Vorlesung mit dem Ge-
richtsschreiber unterschrieben haben.

Sutter Z. Bohl

Bernard

Heute den vier und zwanzigsten August
achtzehn hundert funfzig hat sich der unter-
zeichnete 2te Untersuchungsrichter am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken

nicht gepflogenen Feilbietung in der Justizsache
Jakob Schmitz und Sie Ladung Ihm allh
inhaftirten 1, Ludwig Lippack, Agathahn
in Homburg, 2. Eduard Ludwig Voelker
Gutsbesitzer in Schuchbau, 3. Johann Koenig
gewesenen Landwirth gehalten, in Lautzenhaus
4. Peter Destloch, gewesenen Wollenfabrikant zu
Homburg, 5. Franz Bürkel, Privatier Ihm
allda, 6. Nikolaus Philipp Carl Baumann,
Handelsmann allda, 7. Ludwig Heinrich Hauber
gewesenen Wollspinner, in Zweibrücken, 8. Ca
Resplandin, gewesenen Landwirthen in Lau
tzenhaus, 9. Carl Heinrich, Gutsbesitzer allh
10. Franz Dietrich, Pächter allda, 11. Philip
Robinson, Bäcker und Wirth allda, 12. Johan
Leich, Kaufmann allda, und 13. Hayum Bu
miller, Kaufmann in Schuchbau wohnhaft
vorgenommen, dahin gehend, daß sie seinem
gegen das Urtheil Königl. Landgerichts Ihm Anhal
gehaltenen Vertheidigungsvortrage, in Lautzenhaus
Pfalz vom 29. Juni 1850 das ZulässigkeitsMit
der Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassa
tionsbeschwerde ungereiht, weil die Thatsa
sachen, welche den Urtheilsspruch zum Grunde
liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen
qualificirt sind, ferners die constitutiven
Merkmale der gegebenen Verbrechen respecti
der gegebenen Verbrechen nicht gegeben seien
gegen seinen die Verurtheilung stattgefa
sei, 2., weil die Verurtheilung den Vorsa

mit Unrecht von der Criminalgerichtsbarkeit erfolgt
ist, endlich Sachverhalt zu verbrechen incom
petent ist, - wohlbehaltlich weiteren Zuläs
sigkeitsmittel. Zugleich verbleibe Comparenten,
dass sie sich vorbehalten, die Cassationsgründe in einem demnächst zu fristenden
gehörig Druckschrift näher zu entwickeln
und zu motiviren, respective deren
weiteren Umfang entwickeln und motiviren
zu lassen.

Hierauf wurde diesem Akt
aufgenommen und nach Vorlesung von
den Comparenten und dem Protokollführer
unterschrieben mit dem weiteren Bemerken
von Seiten des Johann Koenig und Peter Destloch,
dass sie die Nichtigkeitsbeschwerde auf vor
gemeldete Gründe, weil sie in der Motivi
rungsfrist über weitere Punkte, die ihnen zu
Last gelegt worden, nicht mehr vor der
sind.

Vinzenz Carl Heinrich Ludwig J. Leich
Robinson Engelhardt H. Heuler
Lippach Baumann F. Bürkel
Destloch
L. Voelker. Dumilles

Bernard

136

Heute den vier und zwanzigsten August acht
zehn hundert fünfzig sind sich den unterzeichneten
zeugen Notariatsgehilfen am k. Appellation
gerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf gehörige
Einladung in der Gerichtsstube daselbst versammelt
und die Entwerfung der daselbst aufgenommenen
1, Carl Jacob Hotter, Bäckermeister in Dielheim,
2, Heinrich Lauth, Gerichtsbote in Grünstadt, 3. Ca
Lorenz, Oekonom zu Zweibrücken, 4. Carl Lin
Briefträger in Edenkoben, ~~Carl Mergott~~,
~~Bäckermeister in Neustadt~~, 6. Philipp Schmidt
Schreiber in Zweibrücken, 7. Valentin
Mattil, Glasschleifer in Neustadt, 8. Leopold
Spegg, Oekonom in Hördt, 9. Friedrich Straßer
Maler in Innsbruck, 10. Anton Zoeller, ge
wesenen Gerichtsboten in Waldmohr, wohnhaft
zu Landau, 11. Heinrich Weltz, Bierbrauer
in Speier wohnhaft, 12. Franz Joseph
Fournier, Bäckermeister und Oekonom in
Hasel wohnhaft, 13. Ludwig Fuhrmann
Gerber in Kirrweiler wohnhaft, 14. Lou
Mosel, genannt Wolf, Maler, zu Neu
burg wohnhaft, 15. Jacob Mattern gewe
senen Schullehrer, wohnhaft in Eisenbach
16. Franz Heinrich Helferich, gewesenen
Brauereibesitzer, zu Zweibrücken wohnhaft
17. Jacob Moos, Rechtscandidat zu Speier
wohnhaft, 18. Heinrich Louis, Rammerjäger

in Ludwigshafen wohnhaft, 19. Joseph
Scheuermann, Gerichtsbote in Dürkheim,
20. Jacob Kunzinger, Ackerbauer in
Queichhausen wohnhaft, 21. Johann Friedrich,
Tuchfabrikant zu Kirchheim wohnhaft,
22. Emil Stocker, gewesenen Notariats-
verwaltern auf dem Palatinat bei Dürkheim,-
versammelten, diesen gesund: daß ihr
Gesuch gegen den abweisenden Beschluß
des Ausschlagsbescheides des k. Appella-
tionsgerichts der Pfalz vom 29. Juni 1850
das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwer-
de und der Cassationsrekurs ergreifen,
1, emit die Thatsachen, welche der Nichtigkeits-
beschwerde zum Grunde liegen, durch das
Gesetz nicht als Nichtverbrechen qualificirt
sind, insbesondere die constitutiven Merk-
male der Erpressung Nichtverbrechen respective
der Erpressung Nichtverbrechen nicht gegeben sind,
wegen deren die Nichtigkeitsbeschwerde Statt hatte,
2, emit die Nichtigkeitsbeschwerde der Presse
mit Recht von der Generalprocuratur verfolgt
ist, welche Handlungen zu verbrechen ver-
geblich ist; - wohingegen ausdrücklich ergriffen
Cassationsmittel und Nichtigkeitsgründe.
Zugleich erklärten die Comparenten,
daß sie sich vorbehalten, die Cassations-

gründe in einem Jahresfrist zu sistemlegen
Inschrift wären zu restituiren und zu w
sentigen, respective Inschriften und Emmal
restituiren und wiederherzustellen zu besor

Hinsichtlich dieser Akt, welchen nach vo
lesung von den Comparanten und dem G
nisterpersonen unterschrieben worden.
Genehmigt die Durchstreichung einer Zeile nicht Du
vorletzten Seite. –

Ph. Schmidt
Mattil
Lauby
Pfeffermann
J. Friedrich
J. Hosler
Hlavis
Muzinger
Hoffmann.
Spegg
J. Moos
Louis Attorney
Eg. Walch.
Strazza
Tournier
Zaller
Louis Fuhrmann
Barbosetti
J. Matthern

Bernard

Timbre 1850.

Vereinbarung Brief.

Landwirt Christian Friedrich Fehr in Rotanca la Rivière
[illegible] Ehefrau Christine geborene Schneider von dort
Anna Barbara Hofmann, Ehefrau des Landwirts Johann
Adam Augsburger in Rotanca la Rivière, diese nämlich
comparenten, Monsieur Hugues Martin Landwirt
in Rotanca la Rivière, David Meyer, Ackermann,
politique demeurant à Sickelbronn, Hoirie de
Lauport Abel, residence à Rotanca la Rivière, Monsieur
Monsieur Gilbert Avocat-Notaire demeurant à
Dernier.

Lequel sus Abel nous Notaire a requis Spécial
Monsieur Gilbert Avocat-Notaire demeurant à

Exposé

Auquel Comparant pleinement pouvoir et procuration ont
donné Aux Brevets, notre jugement, contre
l'Arrêt de la Chambre d'accusation de la Cour
d'Appel de Deux-Ponts, qui a ordonné que le
comparant sera traduit devant la Cour Spéciale,
Fait à ces Actes dans la Salle de procédure notariale,

Dont Acte Délivré un Acte.

Ainsi fait, lu, passé et publié en l'Etude de
sous Signature du Notaire ce jour susdit
mois et an. Et ont signé les comparants
de Notaire. Et après lecture faite de
Rotanca la Rivière, le
Dernier. Et ont signé avec Notaire.

PETRI, NOTAIRE
TZ S.T FORETS

138

Heute den vier und zwanzigsten August
achtzehnhundert fünfzig, vor dem Canzlei
des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken, vor dem unterzeichneten
zweiten Beisitzer desselben ist erschie-
nen: Gustav Gulden, Advocat-Anwalt
zu Zweibrücken wohnhaft, in seiner Ei-
genschaft als bevollmächtigten von Adolph
Martin, praktischer Arzt in Arnual wohnhaft,
domizilirt zu Forbach im Grossherzog-
thum Baden, laut Vollmacht, per Act
von Victor Petri zu Soultz sous-forêts, für Fran-
çois registrirt und magistrirt Versailles am 22 Au-
gust Monats für 35 Centimen, - und an-
kündigte Comparent, dass sein Mandant gegen
das Verweisungsurtheil des Civilgerichts
von der k. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29. Juni 1850 in allen seinen gegen-
wärtigen Anordnungen das Rechtsmittel der
Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassation
anbringen anzuwenden, 1, weil die Thatsachen,
welche der Verweisung zum Grunde liegen,
durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifi-
cirt sind, indem sie contradictorischen
Urtheilen das gegenseitig Verbrechen respec-
tive dasjenigen Verbrechen nicht gegeben
sind, wegen denen die Verweisung statt
gefunden hat, 2, weil die Anwendung des
Preßgesetzes mit Verkennung von das Oeffentlichen nicht

Vu pour être annexé à notre Ordonnance de ce jourd'hui

Strasbourg le 24 Août 1850

Le Président

Martin

Neuhaus

Wendling

Vu pour légalisation de la signature de M. Martin

Strasbourg le 24 Août 1850

Le Président

Siegel

Schwendt

Enregistré à Soultz, rôle des actes civils
1176 f 19 v C. 2.
reçu — 2
timbre —
Reçu cinq francs soixante centimes
dix sous compris dix centimes

Pour Vous Président du Tribunal civil de
Strasbourg, pour légalisation de la signature
de M. Petri, Notaire à Soultz sous-forêts.
Strasbourg le 20 Août 1850
Le Président absent.
Le Juge
Schwendt

Visa n° 07,
Reçu 28
n° 356

n° 1263. [illegible]
[illegible]
22 August 1850 f° 356 C° 38
C. H. Ochs Chemai, Maire

[illegible] Vollmacht [illegible]

Heute den fünf und zwanzigsten August eintausend achthundert fünfzig, auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten zweiten Kanzleiassistenten [illegible] erschien der Advokat-Anwalt Carl Ludwig Golden, in Zweibrücken wohnhaft in seiner eigenschaft als bevollmächtigter von 1, Emanuel Diedesheim, Geschäftsmann zu Landau wohnhaft, derzeitlen zu Bitsch in Frankreich sich aufhaltend, laut Vollmacht vom 1. August 1850, für Stempel visirt und registrirt Lothringen am 24ten eintausend für 2, Johann Ludwig Ehrstein, Pfründlerstadtsiechen in Landau wohnhaft, derzeitlen in Nancy für

Vollmacht

Von [illegible] Diedesheim, Geschäftsmann in Landau [illegible] dahier, dermalen in Bitsch [illegible], [illegible] damit den Advokaten Carl Ludwig Golden zu Zweibrücken, [illegible] ihn [illegible] der k. Appellation zunächst den Pfalz zu vertreten, und zu nehmen, dass an gegen [illegible] Sammlung dürftig mit der k. Appellation zunächst den Pfalz unter 29. Juni [illegible], das Rechtsmittel der Nichtigkeit beschwerde und das Cassations ansuchen anzumelden, [illegible] die übrigen Mitangeklagten angestellten [illegible] auf den von demselben gethanen [illegible] Fällen, und mit dem Vorbehalte, diese und [illegible] Fällen verdienen [illegible] mit einem Cassations [illegible], jeden [illegible] seinen Anwalt substituiren und [illegible] zu [illegible]

Bitsch [illegible] den 2 August 1850

C. Diedesheim

140

Vollmacht.

Der unterzeichnete Herr Ludwig Ebstein, Bezirksrabbiner zu Saarburg, wohnhaft dermalen in Nancy, hiermit bevollmächtigt Herrn Abraham Israel Ludwig Goldenberg in Bernkastel, für ihn auf der Hauptstempelei des Herrn Enregistrements den Stempel zu nehmen, und zu verkleben, dasselbe zu unterschreiben, und überhaupt alle Verrichtungen zu machen, welche zu dieser Vollmacht nöthig sind, und welche er selbst, wenn er gegenwärtig wäre, thun könnte, und dem Bevollmächtigten hiermit alle Rechte ertheilt, welche zu diesen Verrichtungen nöthig sind, versichert, und dem was derselbe gesetzmäßig thun wird, will ich mich unterwerfen, und mich dem Verhalten dieses Herrn gemäß benehmen, indem ich diese Vollmacht mit meiner Unterschrift, eigenen Siegel und meiner Namensunterschrift bekräftige.

Nancy, am 15 August 1850.

L. Ebstein

Visa von No. 1272. [illegible]
Reg. 28.
" 375

No. 1423. [illegible]
Bureau [illegible]
1850 [illegible] Bd. 38.
C. C. [illegible]

No. 1424 [illegible] No. 1271 [illegible]
Reg. 28
" 426

[illegible] No. 1422 [illegible]
[illegible]
[illegible] 1850 [illegible] Bd. 38.
[illegible]

141

Vollmacht.

Der unterzeichnete Eduard Oppelsheim, Gutsbesitzer in Dürkheim
verheirathet, dermalen zu Würzburg sich aufhaltend, ermächtiget
hiemit den Advocaten Herrn Ludwig Goldner in Zweibrücken, sein
in Sachen der Königl. bayr. Regierung gegen ihn Klage zu erheben
und zu verhandeln, dessen an ihn in der Nummer dieses bayr.
Regierungsblattes vom 29. Juni abhin, jede
Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassationsbeschwerde
ungerechte, sowie in diesen Rechtsmitteln, die Sache durch die
übrigen Mitangeklagten ergriffen sind, zu klagen, sowie
den von denselben gestellten gemeinschaftlichen Schriften, und mit
dem Vorbehalte, diesen und etwaigen anderen Schriften
in seiner Cassationsschrift, jeden Punkt noch Einzelnes
anzuführen und vorzutragen zu lassen.

Zweibrücken den 24. Februar 1850.

(Oppelsheim)

Visa 14.
Reg. 23
" 425

No. 1240. für Regierungsrevisorat, wurde
No. 1421. registrirt und zu Zweibrücken
den 24 Februar 1850. für 12 kr
B. d. Pfalz b. C. A. Schmidt.
Mauthner

142

Vollmacht

Der unterzeichnete Wilhelm Sauerbeck, Gastwirth und Bürger
meister zu Dürkheim a/H., dermalen in Neustadt a/H. wohnhaft und
beauftragt Herrn den Advocaten Carl Ludwig Gabler, in Frankenthal,
für ihn auf dem Königlichen Landgerichte des bair. Rheinkreises gegen den Holz zu verfah
ren, und zu reklamiren, daß an ihn das Konkursgerichtliche des bair.
Rheinkreises gegen den Holz vom 29. Juni gehört, das Konkursmittel dem
Gantschuldner beschlagnahmt und das Sequestrum verfügt angewiesen, endlich die
Konkursmittel, die Comite Dürkheim die übrigen Absonderungsberechtigten angewie
sen, verschiedene, auf den von demselben gehaltenen Grundstücken Gemarkung
und mit dem Pfandrechte, diese sind Steinweg und Adam Holzmann
zu seiner Cessationsschrift, oder durch einen Anwalt substituiren
und resultirenden zu lassen.

Neustadt, den 24. August 1850

Wilh. Sauerbeck

Nro 14 Vol 1269. Für Vollmacht und Nro 1420,
Fol 28 recognoscirt zu Frankenthal den
2425 2 Oktober 1850 Fr 12 kr Cd. 88 Fol. 65.
C. S. Johann Chemnai, Amtsk

143

sich aufhaltend, laut Vollmacht vom 15. August 1850, für Mangel nicht und registrirt daselbst am 24. [illegible] eintdem für (35) Tage 42 Kreuzer, 3, Eduard Eppelsheim, Gutsbesitzer, in Dürkheim wohnhaft, Namens in Rheinbayern sich aufhaltend, laut Vollmacht vom 24. August 1850, für Mangel nicht und registrirt daselbst am nämlichen Tage für 42 Kr., 4, Wilhelm Lauerbeck, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Dürkheim wohnhaft, sich Namens in Rheinbayern aufhaltend, laut Vollmacht vom 24. August 1850, für Mangel nicht und registrirt daselbst am nämlichen Tage für 42 Kreuzer, - welche Vollmachten dem gegenwärtigen Akte annexirt worden, - und nachdem Comparent, dasselbe unterzeichnet und Namens seinen sämmtlichen Mitbeklagten gegen das Anerkennungsurtheil des Stadtgerichtes der b. Appellationsgewalt des Pfalz vom 29. Juni 1850 das Rechtsmittel der Nichtigkeit beschwerde und der Cassationsbeschwerde angezeigt, 1, einmal die Thatsachen, welche der Anerkennung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Klagbarsachen qualificirt sind, ja ausfalls die constitutionelle Klagbarkeit der Anerkennung Gegenstand rechtspositive Bestimmungen nicht gegeben sind, wegen denen die Anerkennung Statt gefunden hat, 2, weil die Anerkennung der Parteien mit Unrecht von der Appellationsinstanz entgegen

144

ist, welches darüber zu nehmen incompetirt ist; – worüber selbst mit dem Certificat mittelst Zeugnisses verbleibt Contumanz, das sich seine Mündeten vorbehalten, die Certificationsgründe in einer Immediatbittschrift zu substanziiren, dem verschrift näher zu untersuchen und zu verfügen, respective durch einen Gewalt mit einschlag und nachsehungen zu lassen.

Dieses wurde Dieses Akt verwiesen und nach Vorlesung von den Comparenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Heute den sechs und zwanzigsten August eintausend achthundert fünfzig vor der Kanzlei des k. Bezirksgerichtes Landeck, vor dem unterzeichneten zeitlichen Vorsitzer Bezirksrichter Joseph Walter, Landrichter Gerichtsschreiber Johann Schuler, wurde Vollmacht unter Privatunterschrift ohne Datum, registrirt zu Landeck am 24. August 1850 für 28 Kreuzer, welche Vollmacht dem gegenwärtigen Akte angeheftet wurde, – und erklärte Comparentin Josefa Hammerschmied Namens ihrer Mündeten gegen den Amtsaufhebungsurtheil des Landgerichtes Landeck des k. Bezirksgerichtes

Vollmacht

Der Unterzeichnete Joseph Walter, Landrichter zu Ehrenberg und Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes Landeck, welcher durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Landeck vom 29 Juny d. J. Z. 1424 wegen angeblicher Amtshandlungen von der Bezirksvertretung Pfunds zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde, ertheilt hiemit dem Advocaten G. Gulden in Innsbruck Auftrag und Vollmacht, für ihn und in seinem Namen gegen das ausgefertigte Erkenntniß die Berufung beim hohen k. k. Appellationsgerichte in Innsbruck einzulegen, beide Rechtsmittel durch besonderes Memoire näher zu begründen und überhaupt in seinem Namen alle zweckdienlichen Schritte und Anträge zu thun. –

Walter

Landeck am 24. August 1850.

Vorstehende Vollmacht wird hiemit für richtig anerkannt.

Gulden

Nr. 1424. Registrirt zu Innsbruck am 24 August 1850 um 28 Kr. Bd. 38. fol. 65 C. P. Johann Nemayr Notar.

145

der Pfalz vom 29. Juni 1850 der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassationsbeschwerde vorgewiesen, 1, womit die Thatsachen, welche der Ehrenkränkung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Ehrenbeleidigungen qualificirt sind, jedenfalls die constitutionellen Ehrenrechte der jenigen Ehrenkränkung respective derjenigen Ehrenbeleidigung nicht gegeben sind, wegen deren die Ehrenkränkung verurtheilt worden ist, 2, womit die Abweisung der Beschwerde mit Rücksicht von der Thatsache nicht motivirt ist, welche Behauptung zu untersuchen incompetent sei, vorbehaltlich weiteren Cassationsmittel. Zugleich erklärend Cassant, dass sein Mandant sich vorbehalte, die Cassationsgründe in einem Innerhalb zu stempelnden Druckschrift näher zu motiviren und zu vertheidigen, respective durch einen Anwalt motiviren und vertheidigen zu lassen.

Hierüber diesen Akt, welchen Cassant nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

G. Gulden Bernard

Heute den sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig sind sich der unterzeichnete zweite Beisitzer am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in das Sitzungszimmer daselbst begeben und die Eröffnung des vorstehenden einfachen

146

Carl Mergott, Kaufmann in Neunkirchen wohnhaft, a
genommen, dass gestern: dass er gegen d
Abwesenheitsurtheil des Kreisgerichtes des k
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom 29. Juni 1850 das Rechtsmittel der Nichtigkeit
beschwerde und die Cassationsbeschwerde ergriffen
habe, weil die Thatsachen, welche der Abwesenheitserklärung zu
Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Abwesenheit
qualificirt sind, insbesondere die constitutiven
Abwesenheits Erfordernisse respective
diejenigen Abwesenheiten nicht gegeben sind, wegen
denen die Abwesenheitserklärung Statt gefunden hat, 2., weil die
Abwesenheitserklärung der Partei mit Verletzung von den Principien
geradezu erfolgt ist, welches Verfahren zu verdammen
und cassirt ist, - womit selbstverständlich ergriffenen Cassa
tionsmittel. -

Zugleich erklärte Comparent, dass er sich vor
behalte, die Cassationsgründe in einer demnächst
zu substituirenden Druckschrift näher zu entwickeln
und zu rechtfertigen, respective durch eine An
waltschaft und rechtfertigen zu lassen.

Hierüber diesen Akt, welchen Erklärer
nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unter
schrieben hat.

C. Mergott

Bernard

Heute den acht und zwanzigsten August achtzehn
hundert funfzig ist Kaufmann Conrad des k.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
von dem unterzeichneten gerichtlichen Notargerichts-
schreiber erschienen Advokat Golden von hier,
in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter
von 1. Friedrich Wilhelm Schmolze, Kaufmann
in Homburg wohnhaft, derzeitlen in London
sich aufhaltend, laut Vollmacht vom 18. August
1850, für Anwalt wissend und rechtskundig Jahren
am 29ten einstehen für 35 Kreuzer, 2, Daniel
Helwig, Einnehmer in Homburg wohnhaft,
derzeitlen in Saargemünd sich aufhaltend, laut
Vollmacht vom 20. August 1850, für Anwalt
wissend und rechtskundig Jahren am 29ten
einstehen für 35 Kreuzer, welche beide Voll-
machten dem gegenwärtigen Akte annexirt
wurden, - und erklärte Comparent, dass er
sich mit den Namen seiner genannten Mandanten
gegen den Abwesenheitsurtheil des Kuhlweg-
hausen des k. Appellationsgerichts der Pfalz
vom 29. Juni 1850 das Rechtsmittel der Nich-
tigkeitsbeschwerde und die Cassationsbeschwer-
den ergriffen 1, weil die Thatsachen, welche
der Abwesenheitserklärung zum Grunde liegen, durch
das Gesetz nicht als Abwesenheit qualificirt
sind, insbesondere die constitutiven Abwesen-
heits Erfordernisse respective
diejenigen Abwesenheiten nicht gegeben sind,
wegen denen die Abwesenheitserklärung Statt gefun-
den hat; 2., weil die Abwesenheitserklärung der Partei mit
Verletzung von den Principien erfolgt ist,

147

welchen Termin zu erkennen nicht angetreten ist; - vorbehaltlich weiteren Exekutionsmittel. - Zugleich erkläre Comparent, daß seine Schuldsache vorbehaltlich der Exekutionsgründe in einem Termine zu seiner Rechtfertigung schriftlich und zu rechtfertigen, respective durch einen Anwalt antworten und rechtfertigen zu lassen.

Hierüber diese Akt, welchen Comparent nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Gallus Bestmann

Heute den zehnten und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten Gerichtsschreiber ist erschienen Advokat-Anwalt Gulden von hier, welcher eingeschrieben als Bevollmächtigter von Pfarrer Bruch, Gerichtsvikar in Bergzabern angesetzt, laut Vollmacht vom 25. August 18[illegible] für Krayenbühl und Konsorten und angezeigt dass am heutigen Tage für 35 kr, welche Akte vorerst dem gegenwärtigen Akte anzuschließen wären, und erkläre Comparent, dass hiermit in Namen seiner genannten Akte

Ich Unterzeichneter Ludwig Wilhelm Schmelzer, Kaufmann in Hamburg wohnhaft, dermalen in London sich aufhaltend, bevollmächtige hiermit den Advokaten Carl Ludwig Gabler, in Darmstadten, für mich den Gerichtshalter des Kirchspiels Zell, den Pfarrer zu Pfeddersheim und zu Hillesheim, dessen zu gegen den Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmelzer, wohnhaft zu London, wegen Zahlung der Summe von 29 Pfund 18/0 des Kurs-Mittels Pfundsterling, den Pfund zu 29 Pfund 18/0 des Kurs-Mittels den Pfundsterling und des Dollars zu zwanzig Silbergroschen, respective 1/3 dieses Kurs-Mittels, die Summe von 1/3 Pfund Sterling, welche mir laut, aus dem mir Schuldscheine zustehen, aus dem mir denselben geltend gemachten Gründen und mit den Rechtshandlungen diese und etwaigen weiteren Gründen zu einer Exekution führt, oder durch einen Anwalt antworten und rechtfertigen zu lassen.

London 18 August 1850.

Fried. Schmelzer

148

1.10

Vollmacht.

Der Endesunterzeichnete Daniel Hilberg, Bauunternehmer in Gundelfingen, welcher durch Erkenntniß der Strafkammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken vom 29 Juny letzthin wegen der Anschuldigung verschiedener Vergehen der Körperverletzung angeklagt worden, ladet hiemit den Herrn Advocat Anwalt Georg Gabler in Landau, Einsetzung zu Vollmacht, gegen den angeschuldigten Urtheil in der dortigen Pfalz die Rechtsmittel der Cassation und der Restitution in den vorigen Stand einzulegen, und sich diesen Rechtsmitteln, die Cassation durch die bekannten Mitangeklagten angeführt sind, zu bedienen, und die um denselben gelegenen gesetzlichen Gründe und mit dem Beybringen, diese und weitere andere Gründe, in seiner Substituirung Gewalt substituiren und andern Dinge seine Anwalts substituiren und mandatiren zu können.

Vorgenommen zu Landau den 20 August 1850.

Daniel Hilberg.

149

Vollmacht.

Der rechtsanwaltschaftliche Philipp Bruch, Geschäftsmann von Landzweiler, welcher durch Urtheil der Civilkammer des Königlichen Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 29 Juny ablhin wegen Ausübung von verschiedenen Verbrechen von der Assisenhof war: wiesen worden, giebt hiemit Vollmacht & Auftrag dem Advocaten G. Gelden von Zweibrücken, gegen den anerwähnten Urtheil die Rechtsverhandlungen & den Cassationsrecurs ein Mayn Namen anzu: bringen, die Gründe hiefür in einem besonderen Me: moire zu entwickeln oder entwickeln zu lassen & für ihn auf besagten eigenen Namen alles dieß zu thun, und denselben für rechtsgültig oder sey: ratify anerkennt.

Zweibrücken, den 25 Juny 1850.

L. Bruch

150

Sachen gegen den Urtheil des Kreisgerichts des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni 1850 der Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Cassationsbeschwerde vorgreife, 1, weil die Thatsachen, welche der Abweisung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Abweisungsgründe qualificirt sind, jedenfalls die constituirenden Merkmale des angeblichen Abweisungsgrundes respective des angeblichen Abweisungsgrundes nicht gegeben sind, wegen deren die Abweisung hätte erkannt sein sollen; 2, weil die Abweisung der Beschwerde mit Umgehung wesentlicher Vorschriften vorgenommen ist, welche demnach zu rechtmäßig incompetent ist; - wonach also rechtmäßig Cassationsmittel. - Zugleich erklärte Compagnet, dass sein Mandant sich vorbehalte, die Cassationsgründe in einer Frist zu späterer Zeit schriftlich näher zu entwickeln und zu rechtfertigen respective durch einen Anwalt entwickeln und rechtfertigen zu lassen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Act verfasst und nach Vorlesung von dem Comparenten und den Gerichtspersonen unterzeichnet.

G. Galdee

Bednarz

151

Heute den acht und zwanzigsten August
achtzehnhundert fünfzig, auf der Canzlei
des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu
Zweibrücken, vor dem unterzeichneten zu
dem Protokolle ernannten beeidigten, ist erschienen
Ludewig Carra, Gutsbesitzer auf dem
Augarshofe, Gemeinde Leipoltskirchen
wohnhaft, in seiner Eigenschaft als bevoll
mächtigter seines Vaters Georg Carra
auf dem besagten Hofe wohnhaft, der mir
in Betreffung seiner Identität, mir bekannt
Hollunder dem gegenwärtigen Akte anwe
senden, - und erklärte Canzleygenossen, der
mir ferner mit Nennung seiner Wohnortschaft
der Zeugnißmittel der Exekution unterwerfen
gegen den Urtheil des Auskla
kommen des k. Appellationsgerichtes der
Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 185
und das sein Mandant sich wohlbefalte, der
Exekution gründe in einer Immobilie zu
sukzessiv anzuhaltende Buchschrift weiter zu ver
weisen respective durch einen Exekut
vollziehen und verstehentigen zu lassen

Hierüber gegenwärtiger Akt verfaßt
und nach Vorlesung von dem Comparenten
und dem Gerichtsschreiber unterschrieben

L. Carra

Bernard

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmacht

Herr Ludewig Carra, Gutsbesitzer auf dem Augarshofe, Gemeinde Leipoltskirchen wohnhaft, ertheilt mittels seines Vaters Georg Carra, Gutsbesitzer, Vollmacht in seinem Namen, und für ihn gegenwärtig, gegen ihn und Consorten, in Betreff [illegible] ihn angestellt, allenfalls angestellt oder bereits [illegible] Vorweisung Urtheil des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken in der Exekutionssache gegen ihn obigen Hofbesitzer 7 pur ein Niederlegungsrecht, Kassation einzulegen und alles zu diesem Behufe nothwendige Schriftliche zu verhandeln, und alles, was [illegible] Vaters [illegible]

Zweibrücken, den 16ten August 1850.

Georg Carra

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift des Georg Carra [illegible]

Zweibrücken, 27 August 1850.

Der Bürgermeister

Conrad

VERWALTUNG DER LANDGEMEINDE LEIPOLTSKIRCHEN

152

» 285 No. 1438. Ausgefertigt zu Zweibrücken den 28 August 1850 «
285 / 29. 38 fol. 66. C. 10. Ofm Schmauß

Landau d. 20. August 1850

Vollmacht

Der Unterzeichnete Gust. Wüller, Kaufmann in Lauterecken wohnhaft bis dermalen ständig in Landau gemeines Aufenthalts, ermächtigt andurch den Advokat Anwalt Heinrich Hirt in Zweibrücken zu gegen das Urtheil der Anklagekammer des k. Appellations Gerichts Zweibrückens vom 29 Juni d. J., wodurch der Unterzeichnete wegen Hochverrath und Rebellion vor ein Zuchtpolizeigericht verwiesen wurde, zu welche ihm am 26. August zugestellt worden ist. — Das Kassationsmittel der Kassationsbeschwerde zu ergreifen, sowie der Rechtfertigungsschrift beizufügen. —

G. Wüller

Visa. vt. / Ofm / 28 / 1850

No. 1262. Für Ausgefertigt, s No. 1414. ausgefertigt zu Zweibrücken den 28 August 1850 ofm Sch. 22. 38 fol. 64. C. 10. Schuchmann. Schmauß

153

Heute den neun und zwanzigsten August achtzehn hundert fünfzig, nach der Einzahl der k. Appellationsrichter nächst der Stadt zu Hermannstadt, vor dem mitunterfertigten Obergerichtsschreiber, ist erschienen Herr Anwalt Gink daher, in seiner Eigenschaft als Vertheidiger, nächstigirter von Herrn Friedrich Müller, Kaufmann in Kronstadt wohnhaft, sich dermalen flüchtig in Ofen, gewesen verhaftet, laut Hofdekrets vom 20ten l. M., für Hochverrath Pistet und verhaftet zu Hermannstadt am 22ten l. M. für 35 Kr., welche dem gegenwärtigen Akte beigelegt wurde, - und erklärte, dass er seinen Klienten gegen Klagepunkte des Anklagemittels der Flüchtigkeit beschuldigte und das Exekutionsverfahren gegen den Hochverrathsschuldigen der Anklageakte der k. Appellationsgerichts des Stuhls vom 29ten Juni 1850 anfechte, 1. weil die Thatsachen, welche der Verfolgung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifizirt sind, indem die constitutiven Merkmale derjenigen Verbrechen respective derjenigen Verbrechen nicht gegeben sind, wegen denen die Verfolgung verhängt hat, 2. weil die Verfolgung des Orts nicht von der Specialgewalt verhängt ist, welche derenthalben zu urtheilen incompetent ist, - vorbehaltlich weiterer Exekutionsmittel. - Zugleich erklärt Compareut, dass sich seine Mandant vorbehält, die Exekutionsgründe in einer demnächst zu überreichenden Denkschrift näher zu entwickeln und zu rechtfertigen, respective durch neue Anwalt entwickeln und rechtfertigen zu lassen.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von dem Parten Compareuten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Gink

Zeben

154

Heute den neun und zwanzigsten August achtzehn
hundert fünfzig, stehe der Kreisgericht des kr. Appellationsg
richts der Pfalz zu Zweibrücken, vor dem unterzeichneten
Obergerichtsschreiber ist erschienen Herr Advocat-Anwalt
August Petri dahier, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtig
ter von 1. Franz Carl Koenig, Schmied in Blieskastel, dermalen
in Bergzabern sich aufhaltend, laut Vollmacht vom 27ten l. M.
2. Franz Gelbert, Eisenbrenner in Reinschelbenbach, dermalen
in Bergzabern sich aufhaltend, laut Vollmacht vom nämlichen
Tage, beide Vollmachten sind Stempel visirt und vorgelesen
Zweibrücken am heutigen Tage, laut 35 Ex. und dem
Hergenwärtigen Akte verwiesen, - und erklärte Comparent
der 1 er seinem in Namen seiner genannten Mandanten
gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer
des kr. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni
1850 die Kassationsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der
Cassationsbeschwerde vorzubringen, 1. weil die Thatsachen
welche der Verweisung zum Grunde liegen, durch kein
Gesetz mehr als Verbrechen bezeichnet sind gegen
die constitutionen Wortlaute derjenigen Verbrechen,
respective derjenigen Vergehen nicht gegeben sind,
wegen denen die Verweisung verfügt hat, 2. wenn
die Verweisung der Sache mit Umgehung von der kr. Ap
civilgerichte verfolgt ist, welche derselben zu verkommen
incompetent ist, - vorbehaltlich weiterer Cassationsmit
tel, zugleich erklärt Comparent, der 1 sich seinen Mandanten
vorbehalten die Cassationsgründe in einer demnächst zu
hinterlegenden Denkschrift näher zu entwickeln und zu
rechtfertigen, respective durch einen Anwalt entwickeln und
rechtfertigen zu lassen.

Vollmacht.

Der unterzeichnete Franz Carl König, Schmied
in Blieskastel, dermalen in Bergzabern sich auf
haltend, ertheilt hiermit dem Advocaten August
Petri in Zweibrücken Vollmacht, in seinem Namen
gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekam
mer des kr. Appellationsgerichts in Zweibrücken
vom 29. Juni letzthin des Cassationsmittel der Nichtig
keitsbeschwerde und der Cassationsbeschwerde zu
erklären 1, weil die Thatsachen welche der
Verweisung zum Grunde liegen durch kein Ge
setz mehr als Verbrechen bezeichnet sind,
demnach die constitutionen Wortlaute der
jenigen Verbrechen respective derjenigen Ver
gehen nicht gegeben sind, wegen denen die
Verweisung verfügt hat, 2. wenn
die Verweisung der Sache mit Umgehung von der kr. Ap
civilgerichte verfolgt ist, welche derselben zu verkommen
incompetent ist, vorbehaltlich weiterer Cassationsmittel,
wahrheitlich inzwischen Cassationsgründe;
Zufolge dieser Vollmacht den Cassationszeugen
schriftlich oder mündlich vor dem compe
tenten Gerichte zu rechtfertigen.

Bergzabern 27ten August 1850

Franz Carl König

Gratis

155

Vol. 04. No. 1281. für Franz
Fol. 28 & No. 1444. registrirt
" 365 Zweibrücken den 29 A
18 Oct. 365 Bd. 38 fo
C. H. Jos. Kewo

Vollmacht.

Der unterzeichnete Franz Gelbert, Bierbrauer zu Neunkirchen, dermalen in Saargemünd sich aufhaltend, ertheilt hiermit dem Advocaten Hugues Lotz in Zweibrücken Vollmacht in seinem Namen gegen den Rechnungs Beamten Hellwig, Kassirer bey der Expeditionscasse in Zweibrücken, vom 29. Juni 1850 den Betrag mittel der Postanweisung, besagende und der Expeditionscasse zu Zweibrücken, 1, einmal die Thatsachen welche der Rechnung zum Grunde liegen da es das Gesetz nicht vorschreibt qualifizirt sind, jedesmahl die commissionirten Marken der jenigen Verbrechen welche angegeben sind, resp. derjenigen Verbrechen nicht angegeben sind, wegen denen die Rechnung stattgehabt hat, 2, wegen Incompetenz des Spezialgerichts, vor welchen die Sache mit Urtheil verwiesen worden ist, vorbehaltlich weiteren Cassationsgrunde; Zeugniß aufzustellen, den Cassationsrecurs schriftlich oder mündlich vor dem competenten Gerichte zu verfechten.

Saargemines 27 August 1850

Franz Gelbert

Vol. 04. No. 1282. für Franz Gelbert No. 1443.
Fol. 28
" 365 registrirt zu Zweibrücken den 29 Aug
August 1850 Fol. 365 Bd. 38 Vol. 67 C. 3.
C. H. Jos. Kewo

156

DIENSTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht

Der Unterzeichnete Ludwig Carl Purgus, Lehrer und Vikar zu Lautenbach, ermächtigt hiermit den Ehrenvesten Jacob Ludwig Golden zu Gemmelsbach, für ihn auf der Kanzlei des hies. Oberamts gemeldt den Akkord zu Gemmelsbach zu unterschreiben und zu vollziehen, desgl. um gegen den Vermessungsgehilfen des hies. Oberamts gemeldt den Akkord vom 29. Juni abhin, das Rechtsmittel der Klage beschwerde und des Appellation anzusagen, resp. sich des Rechtsmittels, die Sache durch die übrigen Instanzen anzutragen sind, anzumassen, mit den an denselben gehörig gemachten Handlungen und mit dem Vorbehalte, diese und etwaige andere Vollmachten jederzeit oder durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Anwalt substituiren und substituiren zu lassen.

Lautereckten, 28 Juni 1850

L. Purgus

Nr. 1448. Registrirt
zu Gemmelsbach an den
Akkord vom 29 Juni 1850
Bd. 38 fol. 67 O. A. Ofen
Taxamt. Gebühr Frei

Nr. 157

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Z. 1697 des Anzeigers.

Heute den zwei Dritten August achtzehnhundert
fünfzig zwischen zwei Uhr Nachmittag
vierundzwanzig Uhr Abends
nächstbestimmten Obergerichtsschreiber, Herrn Friedrich
Roth, Kanzleirath der neuen Bezirks Leitung,
wohnhaft in Bregenz, mit nachstehendem, nachdem er
nach die Bestimmungen der Art. 420 und 421 des
Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren und,
demnach mir zustehenden Amtes ernannt worden,
derselbe vor dem Gerichtsdiener Heinrich angewiesen:

1. gegen die beiden Urtheile des Anklagesenates
des k. Appellationsgerichtes des Inhalts zu Inns-
bruck vom 8ten Juni und 16ten Juli dahin, durch
welche derselbe wegen der Anschuldigung von Hoch-
verrathes von der Gerichtsbarkeit der Schwur
zum Aburtheilung verwiesen wurde, weil die
in einzelnen Zeitungsartikel die constitutionellen
Wahlwerke der ihm zugeschuldigten Verbrechen
in Sinne des Art. 31 und 33 respective des Art.
26 des Gesetzes vom 17ten März 1850 nicht
enthalten, wodurch sich Inculpat die weitere
Verfolgung nie mehr Denkschrift vorbehält;

158

[illegible] gegen das Urtheil der k. Appellationsgerichts [illegible]
Scharlz zu Heimbrechten wegen gegenseitiger Forderungen
und zwar wegen Berechtigung der Procentual-
beziehungsweise der gerichtlichen Bestimmung
über Bildung der Schwurgerichte, ferner der
verfassten Abtheilung der constituirenden Ver-
weisung der gerichtlichen Abtheilung überhaupt,
endlich wegen unrichtiger Anwendung
Strafgesetzes in Folge unrichtiger Auf-
legung des Thatbestandes des Gesetzwidrigen
in welcher Beziehung auf Declaration des
falls die wahre Thatsache durch Be-
gerichtlich vorbehalten.

Demnach dieser Akt, welcher nach
Vorlesung von dem Declaranten und
dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

J. J. Kolb

Jahr Nro. 2831. Registrirt
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Huber

Meier

159

Ehrenbreit dieser Akt, welcher nach Vorlesung von den Comparenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

L. Petri Lieber

Demnach der dreißigste August achtzehnhundert fünfzig, wo nach der Kreuzer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vor dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber ist erschienen Advokat-Anwalt Golden daher, in Gemäßheit Befehls als Exekutionsbeamter von Ludwig Engel Bergrad, Schuster und Einbrenner in Landstuhlen wohnhaft, kund Exekutionsmittel vom 28ten l. M., wegen heute daher von Zweibrücken Tages zur 28 Kr., und erklärte, daß er Gemäßheit besagten des Vollziehungsbefehl der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850 in Betreff gewisser Mandatum des Exekutionsmittel der Pfändung, Kindbegehrende und des Exekutionsverfahrens vorgehen, 1. weil die Thatsachen, welche der Verweisung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualifizirt sind, jedenfalls die constitutiven Merkmale des gemeinen Verbrechens, beziehungsweise respective desjenigen Verbrechen nicht gegeben sind, gegen welchen die Verweisung verhängt hat, 2. weil die Verweisung der Akten mit Verstoß vor der Entscheidungsfrist vorgelegt ist, welche daher zu rechnen inconstant ist; — vorbehaltlich weiteren Exekutionsmittel. Zugleich erklärte Comparent, daß für Mandant sich vorbehalte, die Exekution, gründe in einer demnächst Ihr Gutachten liegenden Rechtsfrist näher zu motivieren, respective durch einen Anwalt motivieren zu lassen und nachstehen zu lassen.

160

Hiermit dieser Akt, welchem die allegirte Vollmacht beigelegt wurde, und der Empfang mit Bescheinigung mit Unterschrift unterschrieben hat.

Hölz Hilbert

Heute den drei Dritten Juny achtzehnhundert fünfzig, vor der Einzelne des k. Kreisgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, vor dem unterzeichneten Obergerichtsschreiber ist erschienen Advokat-Anwalt Golden dahier, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter von Conrad Joachim, gewerbsloser Arzt von Dunkheim laut Vollmacht von 28ten l. M., vorgestern dahier von folgenden Akte für 28 Kr. gestempelt, und erklärte, - und verlangte, daß Er seinem in Namen seiner Mandanten gegen das Erkenntniß der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850 das Kassationsmittel ergriffen habe und das Kassationsgesuch vorlege, 1. um die Beschwerden, welche der Anklageakt zum Grunde legt durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind, jedenfalls die constitutiven Merkmale des einzigen Verbrechens nicht vorhanden sind, wegen denen die Anklage verfügt hat, 2. weil die Anklage auf Akten mit Umgehung von des Ergänzungsgesetz vom, [illegible] welche derselben zu verkennen incompetent ist, 3. wegen wesentlich wichtigen Cassationsmittel. Zugleich erklärte Comparent, daß Er zum Vertheidiger vorbenannten die Cassationsgründe in einer Denkschrift zu entwickeln und zu unterstützen

Vollmacht

Der Unterzeichnete Conrad Hölz, Ackersmann in Linker wohnhaft, welcher durch Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29 Juny ebenen Jahr der Kassationsklage von verschiedenen Verbrechen von der Anklagekammer angeklagt worden ist, giebt hiemit dem Advocaten J. Golden in Zweibrücken Vollmacht u. Vollmacht, gegen das vermeintliche Urtheil die Kassationsklage zu besorgen u. den Cassationsantrag in der Form Rechtens zu machen, die Gründe hiefür durch eine besondere Denkschrift zu entwickeln oder entwickeln zu lassen u. überhaupt Alles zu thun u. verrichten was zu Vertheidigung in seiner Sache nöthig seyn wird.

Saargemünd, den 30ten August 1850.

Visa - 07.
Heft 28. Nr. 1189. für Stempel
" 35 " visirt, mit Nr. 1453.
eingetragen
Zweibrücken den
31 August 1850 Hölz.
35 Bd. 38 fol. 68 C. 8.
Cohen Rendant Sauerbeck

161

Vollmacht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Ich Endesunterschriebener Conrad Joachim, Doctor der Medizin & praktischer Arzt wohnhaft Dürkheim a. d. Hardt beauftrage Herrn den Advocaten Carl Ludwig Hoffer in Zweibrücken für mich auf dem Königlich bayerischen Appellationsgerichte zu Zweibrücken den Prozeß zu führen zu vertheidigen zu vertreten und zu vervollkommnen, das ich gegen das Urtheil des Königlich bayerischen Appellationsgerichts vom 29ten Juni dieses Jahres des Inhalts mittelst dem Königlich bayerischen Rechtsanwalt und dem Collationirten ein Rechtsmittel anzumelden rechtfertige mich dem Königlichen Appellationsgerichte, die Sache durch die nöthigen Appellationsschriften anzuhängig zu machen, und den Prozeß mit allen Rechtsmitteln, diesen mit Nebenzeugen und Urkunden in seinem Collationirten Schriftsatze den Prozeß meine Anwalt entwickeln und vertheidigen zu lassen.

Dürkheim, 28. Augusti 1850

Für Conrad Vollmacht

Joachim pr. Arzt.

No 1450. Registrirt zu Zweibrücken den 29ten Augusti 1850 Lib. 38. fol. 67 C. 10. Empfang um 78 Xr. Hoffer renvoi.

Für Der Controleur

Stauch

162

6ᵗᵉ 1700 ddo Obergericht.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heute den vier und dreißigsten August
achtzehnhundert neunzig vierten rufe der Sache
der kk. Appellationsgerichtsrath der Schultz zu Hermannstadt, von dem mitunterzeichneten Obergerichtsschreiber Franz Friedrich Kolb, Adjunkten des neuen Herzogthums Sachsen, wohnhaft in Hermannstadt, und erklärte:

Es habe gegen das durch den unterzeichneten Obergerichtsschreiber seinen Substituten, und gegen die beiden Obergerichtsbeisitzer der Stuhlrichterkammer des kk. Appellationsgerichtsrath der Schultz zu Hermannstadt vom 8ᵗᵉⁿ Juni und 6ᵗᵉⁿ Juli 1890, so wie gegen das Urtheil des kk. Bezirksgerichtes in Hermannstadt vom 20ᵗᵉⁿ Juni 1890 zu Protokoll gegeben und hiemit den unterzeichneten Obergerichtsschreiber um Ausfolgung, Abschrift und Zustellung, wofür 50 Gulden in Hermannstadt, an das kk. Appellationsgericht der Schultz zu Hermannstadt Gesuch eingebracht, wovon mittels Empfangnahme durch den ernannten Substituten,

163

um der Bestimmung des Art. 421 des Code d'instr.

criminelle Strafe zu belegen, und die Kosten
gestellt sei:

Es wolle den k. Appellationsgerichts
gefallen, in Gemässheit des Art. 114 der
d'instruction criminelle die provisorische
Freilassung des Exponenten gegen Cau
zu verordnen und die Cautionssumme zu
bestimmen.

Um bei einem streitigen Zweifel über
zur Entscheidung berufene Gericht nichts zu
versäumen und sich seiner Rechte bezüglich
sind Cassationsrekurse zu vergebrauchen
habe er binnen nur von seinem gemeldeten
Kriminalen abgestellt zugeschrieben und mit
beigelegtes Gesuch Cautionsgesuch, worin
ehemalige Antrag, wie in dem besagten über
gebrauchen Gesuche, immerhin auch an den k.
Assisengerichtshof der Schutz für den Fall
als demselben die Competenz hierüber zu
sollte, gestellt sei, mit der Bitte dieses
Gesuch den k. Assisengerichtshof mitzuverfügen
Vorzulegen.

Zugleich reklamirte er, dass er die bereits
gegen gestrige Erklärung des Cassationsgesuch
rekurses gegen gestrige Urtheil auch formell
vervollständigt wiederhole, um jeder etwaigen
Einrede zu begegnen.

Endlich wird bemerkt, dass Declarant
dem mitgetheilten Obergerichtsgebäude
auch die Zustellung des k. Prokurators zu Grevenmacher
Bemerken über die bei demselben gegen den
von ihm eingelegten Cassationsrekurs
Entlastungszeugen von seiner Seite
Gulden niedergelegt hat, um der Cassation
gültige Erklärung
den 28 August.
gl. Greff. beigefügt reklamirung beigefügt zu werden.

Schliesslich reklamirt Declarant, dass er
dass oben niedergelegte Gesuch den k. Assisen
gerichtshof wieder zustelle, weil ausserdem
ein Urtheil des k. Appellationsgerichtes
seinem Begehren entsprechen sehe und er
bereit sei durch sofortige Hinterlegung der
bestimmten Cautionssumme dem Urtheile
Genüge zu leisten.

164

Verordnung dieser Akt unterrichtet und mit
gehorsamer Vorlesung von dem Ehebestandten
und dem Gerichtsschreiber unterschrieben
wurde.

Gehalten Lieber

Lit. B. No. 2838. Eingetragen
Lit. D. 36 " 31 August 18
1.31 Gült im Gelben 31 Bd. 22
fol. 20. C. 1. Ohne Gemai
Lieber

respective durch einen Anwalt unterrichten und verschaffen
zu lassen.

Hierüber dieser Akt, welcher von dem Ehebestandten und
dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Gehalten Lieber

Heute den neunten dreißigsten Monats achtzehnhundert
fünfzig, nach dem Ansuchen des k. Bezirksgerichtsvorstehers der
Pfalz zu Unterbrunn, von dem unterzeichneten Bezirksrichter,
schreiber ist erschienen Herr Advokat Anwalt Galden
dahier, in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter von
Conrad Koetz, Taglöhner in Limbach wohnhaft, laut Voll,
macht vom 30ten l. M., und legte selbe zu Protokoll, sein
Klagsgesuch wiederholt und vorgetragen dahin: Demnach
Kläger Conrad, dass er seinem Weibe Franz Wem,
dahier gegen den Ehescheidungsbeschluß des Klägers,
kommen des k. Bezirksgerichtsvorstehers der Pfalz vom 29ten
Juni 1850 das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde
und der Cassationsrekurs vorbehalten, 1. weil die Ehe,
leute, welche der Scheidung zum Grunde liegen,
durch das Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind,
indem selbe die constitutionellen Merkmale derjenigen
Verbrechen nicht respective derjenigen Verbrechen nicht
gegeben sind, wegen denen die Scheidung stattfinden
darf darf, 2. weil die Scheidung der Ehe mit Unrecht
von der Ehenichtigkeit verschieden ist, welche derselben
zu nehmen incompetent ist, - wohingegen

165

appellirenden Executionsmittel. Hierauf verkündete Landgerichtsrath, Assessor Wendelstadt die Vorbescheiden, die Executionsgründe in einer Sammlichkeit zu Protokoll gegebenen Entscheidung nähere zu motiviren, respective Einsprüche Anwalts zu motiviren und nachstehend zu bescheiden zu lassen.

Hierüber Protokoll, welches man dem Declarenten und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben wurde.

G. Gulden Lebert

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert fünfzig hat sich nach gehabter Einladung, der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in der Gerichtssitzung dahier eingefunden, um die Erklärung des dort inhaftirten Heinrich Conrath in Wanzleben wohnhaft, entgegenzunehmen, ob er, dass er den Executionsakt gegen ihn ergangen Urtheil des k. Appellationsgerichts dahier vom 2ten l. M. hiermit rechtfertige, wodurch er gegen gedachten Angeklagten auf die Schuldfähigkeit einer Verbrechensthat zur Strafe der Einsperrung auf sechs Jahre und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung dem Declarenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Heinrich Bernard

Lebert

Heute den siebenten Dezember achtzehnhundert fünfzig hat sich heute den siebenten Dezember achtzehnhundert fünfzig der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in der Gerichtssitzung dahier eingefunden, um die Erklärung des Heinrich Conrath von Wanzleben entgegenzunehmen, welche dahin geht, dass er sein am 5ten l. M. zu Protokoll gegebenes Executionsgesuch förmlich widerrufe und zurücknehme.

Hierüber Akt, den der Declarent mit dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterzeichnet hat.

Heinrich Bernard Lebert

Heute den neunten Dezember achtzehnhundert fünfzig, hat sich der unterzeichnete 2te Obergerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf vorgeschriebene Einladung in der Gerichtssitzung dahier eingefunden und die Erklärung des allda inhaftirten Franz Jacob Kreinig, Maler und Bauer zu Hinkelstein wohnhaft, entgegengenommen, dass er sein mit dem Rechtsmittel der Cassation vorgelegte gegen den Urtheil des Specialgerichts der Pfalz vom sechsten dieses Monats, worüber ein gegen gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit einer zehnjährigen Mädchen zu fünfjähriger Zwangsarbeitsstrafe und die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden sei.

Hierüber Akt, den der Declarent nach Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Heinig Bernard

Heute den neunten Oktober achtzehnhundert
fünfzig sind sich der unterzeichnete zweite
Untersuchungsrichter am k. Appellations-
gerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf
gerichtliche Einladung in der Gerichtskanzlei
eingefunden und die Vorladung des deshalb
inquisitirten Carl Christian Julius Zim-
mermann, in Zweibrücken wohnhaft,
vernehmen, dabei gefund: Auf den seinem
gegen den Anklagekammerbeschluß der Anklage-
kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 das Rechts-
mittel der Nichtigkeitsbeschwerde und die
Cassationsbeschwerde eingereicht: 1, weil die Thatsa-
chen, welche der Verweisung zum Grunde
liegen, durch das Gesetz nicht als Verbrechen
qualificirt sind, indem selbe die constitutiven
Merkmale derjenigen Verbrechen nicht gegeben sind, wegen
denen die Verweisung Statt gefunden hat, 2. weil
die Verweisung der Partei mit Verletzung wes-
entlicher Proceßgesetze erfolgt ist, welche dazu
zu nehmen inconvenient ist; - sonach alle
gesetzlichen Cassationsmittel.

Zugleich erklärte Comparent, daß er sich
vorbehalte, die Cassationsgründe in einer
Denkschrift zu seiner weitern Begründung
rechtzeitig zu unterzeichnen und zu rechtfertigen
respective durch einen Anwalt unterzeichnen
und rechtfertigen zu lassen.

Hierauf wurde dieses Akt vorgelesen

und nach Genehmigung von dem Schreiber
und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Chr. Zinn

Bernard

Heute den neun und dreißigsten Oktober achtzehn-
hundert fünfzig sind sich der unterzeichnete
zweite Untersuchungsrichter am k. Appel-
lationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf
gerichtliche Einladung in der Gerichtskanzlei desselben
erschien und die Vorladung des deshalb
inquisitirten Johann Schwarz, Taglöhners
in Annweiler wohnhaft, vernommen, dabei
gefund: Auf den seinem gegen den Anklage-
kammerbeschluß der Anklagekammer des k. Ap-
pellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
vom 29. Juni 1850 das Rechtsmittel der Nich-
tigkeitsbeschwerde und die Cassationsbeschwerde
eingereicht: 1, weil die Thatsachen, welche der
Verweisung zum Grunde liegen, durch das
Gesetz nicht als Verbrechen qualificirt sind,
indem selbe die constitutiven Merkmale
derjenigen Verbrechen respective derjenigen
Verbrechen nicht gegeben sind, wegen denen
die Verweisung Statt gefunden hat, 2, weil
die Verweisung der Partei mit Verletzung wes-
entlicher Proceßgesetze erfolgt ist, welche dazu
zu nehmen inconvenient ist; - sonachalle

weiteren Cassationsmittel.

Zufolge rechtskräftig Contumaz, sodann die Cassationsbeschwerde, die Cassationsgründe in einer Immediatschrift zu seiner Vertheidigung gegen das Urtheil zu rechtfertigen und zu begründen und zu rechtfertigen, respective Verwerfung derselben zu begehren.

Hierüber dieser Akt, welchem Inhalt nach Vorlesung mit dem Hauptprotokolle gefertiget hat.

Schwarz

Bernard

Heute den sechsten November achtzehnhundertfünfzig hat sich der unterzeichnete zweite Beisitzer mit Protokollführer zu Zweibrücken auf gepflogene Einberufung in Gerichtssitzung daselbst versammelt und die Schlußverhandlung des daselbst inhaftirten Gottlob Herzog, Färbers in Annweiler wegen Diebstahl, aufgenommen, darüber gefunden: Daß in Hinsicht gegen das Schwurgerichtsurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. Juni 1850 das Cassationsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und das Cassationsgesuch anzuweisen: 1, wegen die Thatsachen, welche der Anweisung zum Grunde liegen, durch das Gesetz nicht als strafbare qualificirt sind, jedenfalls die constitutive Merkmale der fraglichen Strafbarkeit respective

Einlage Nr. 1704 zum Protokoll.

Cassationserklärung.

Landau, den elften November achtzehnhundertfünfzig, der Nachmittags eine Uhr, erschien auf der Kanzlei der königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Herr Eduard Lenbach, königl. Normal-Praktikant allda für die Pfalz, und erklärte den unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß er hiemit gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer besagten Gerichtes vom achten laufenden Monats, wodurch Georg Heinrich Walz Ehefrau wohnhaft zu Hengstett, von der Anklagestellung der Zuwiderhandlung gegen die Art. 34 und 35 des Gesetzes vom 21 Germinal XI freigesprochen worden ist, - das Nichtigkeitsmittel der Cassation ergreife.

Die nähere Begründung gegenwärtiger Cassationserklärung sich vorbehaltend, hat Herr Comparent, nach geschehener Vorlesung, mit unterschrieben.

Schwartz

Lenbach

Vu pour légalisation de la signature de Schwartz
Landau le 13 Nov. 1850. Le Maire Ville
Pour le Maire Adjoint: Ville

168

Innsbruck Appellation nicht angenommen sind, weyen Innen die Annahme Statt gehabt hat, 2, weil die Annahme der Sache mit Urtheil von der Appellation verfolgt ist, welches Urtheil zu nehmen incompetent ist; — wordbehaltlich eigentlichen Cassationsmittel.

Zugleich erklärte Compareut, Sich vorbehalte, die Cassationsgründe in einer Innerhalb zu festsetzenden Rechtsschrift näher zu entwickeln und zu verfertigen, respective Ihrem Anwalt entwickeln und verfertigen zu lassen.

Hierüber diese Akt, welches Inkleregut nach Vorlesung mit dem Herrn Schreiber unterschrieben hat.

Ulzog Bernard

Heute den siebten December versammelt sich der Appellations-Senat heute um 9 Uhr zu Fortsetzung der Appellations-Verhandlung in der Justizsache Lafrier wegen Aufhebung der Landesverweisung und die Erklärung der Landesverwiesenen Heinrich Schulz, Taglöhner, in Lausen angesessen, vorkommen, dass gesund: Dass er seinen Rechtsmittel die Cassation vorgenommen gegen das Urtheil der Appellationsinstanz dessen vom

dreitausend dreißig Mark, wodurch sie sich der
freiwilligen Tödtung des Jacob Lorbel
Lamsen zu lebenslänglicher Zwangsarbeits-
strafe und den Kosten des Verfahrens
verurtheilt worden sein.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung
von dem Schlußerkenntniß und dem Gerichtsschrei-
ber unterschrieben worden, der Schlußerkenntniß
Schreiben unverfehrt zu sein verkündete.

Bedmard

Heute den sechsten Dezember achtzehnhundert sechzig
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der
Appellationsgerichts des Schelz zu Zweibrücken nach
gehaltener Einladung in der Gerichtszeit daselbst eingefunden und
die Erklärung des daselbst verhafteten Anna Maria
Jaeger und Schönbaum aufgenommen, welche gesagt,
sie gegen das Urtheil des Assisengerichts dasselbe vom
6ten des laufenden Monats, wodurch sie wegen
freiwilliger Tödtung zu lebenslänglicher Zwangsarbeits-
strafe und zu den Kosten rechtskräftig verur-
theilt worden, nicht ergreifen wolle.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung
der Angeklagten und dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben wurde.

Anna Maria Jäger Hebert

Heute den sechsten Dezember achtzehnhundert sechzig
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der
Appellationsgerichts des Schelz zu Zweibrücken nach
gehaltener Einladung in der Gerichtszeit daselbst eingefunden und
die Erklärung des daselbst verhafteten Georg Hemann, Schneiders-
sohn zu Frankenthal vernommen, welche gesagt:
daß er gegen das Schlußurtheil der Assisen wegen
Todtschlag, wodurch er wegen criminellen Diebstahls
Verbrechens durch den Assisenhof hiesiger zu Zuchthausstrafe
Verurtheilung verurtheilt worden. Er unterzeichnet.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung von
dem Schlußerkenntniß und dem Gerichtsschreiber unter-
zeichnet wurde.

Georg Hemann Hebert

Heute den neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert
sechzig, nach gehaltener Einladung, hat sich der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber von der Appellationsgerichts des Schelz zu Zwei-
brücken in der Gerichtszeit daselbst eingefunden und die Erklärung
Einladung in der Gerichtszeit daselbst eingefunden, und die Erklärung
des daselbst verhafteten, durch Urtheil des Assisengerichts vom 21ten d. M. wegen
criminellen Diebstahls zu lebenslänglicher Zwangsarbeits-
strafe und den Kosten verurtheilten Carl Goettel, Einwohner in
Neunkirchen, aufgenommen, welche gesagt, daß er gegen das
besagte Urtheil das Rechtsmittel der Cassation hiermit er-
greife.

Hierüber Akt, welcher nach Vorlesung der Angeklagten und
dem Gerichtsschreiber unterschrieben haben.

Carl Göttel Hebert

Heute den neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert
sechzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der
Appellationsgerichts des Schelz zu Zweibrücken nach gehaltener
Einladung in der Gerichtszeit daselbst eingefunden, und die Erklärung

[illegible] der dort wohnhaften Leonhard Wiedemann, [illegible]
[illegible] Exekutionsgesuch [illegible] dass [illegible] gegen den
[illegible] des Exekutionsgesuch [illegible] [illegible]
[illegible] wegen criminellen Diebstahls zu [illegible]
Haussuchungsbefehl [illegible] in die Kosten [illegible] exekution hierzu nachsuche.

Hierüber diese Akt verfasst und nach Vorlesung von den Exekutionsführern und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Leonhard Wiedemann Exekut.

Heute den vierzehnten Februar achtzehnhundert [illegible]
und fünfzig, nach [illegible] Einladung, hat sich der
unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kt. Appellation
gerichts der Holz zu Hornbrücken in der Gerichtsstube
[illegible] wohnt und die Exekutionsführer
Daniel Simon, Landjäger, Johann Thyson,
Schneider und Jakob Herrmann, Bäcker, alle in
Lengnau wohnhaft, [illegible] nahmen, dessen gehandelt: [illegible]
für das Gerichtsamt der Exekution gegen [illegible]
jenigen Urtheil des Spezialgerichts [illegible] vom 11ten
des laufenden Monats [illegible], wodurch sie wegen
Theilnahme an dem Verbrechen des freiwilligen und
vorbedacht geübten [illegible] Anwendung [illegible]
[illegible] von Steinhalb mit [illegible] Arbeits-
unfähigkeit von mehr als dreyzig Tagen, zum
Strafe der Hausgerichtsarbeit und [illegible] Simon von
zwölf Jahren, Thyson von [illegible] und Herrmann von
acht Jahren und solidarisch zu den Kosten des Prozesses
verurtheilt worden;

Die [illegible] Begründung [illegible] Exekutionsbeamten [illegible]
vorbehaltend, haben die Declaranten nach geschehener Vorlesung

genehmigenden Akten mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Carl Simon Jakob Thyson
Herrmann

Heute den vierzehnten Februar achtzehnhundert
vier und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichts-
schreiber von Kt. Appellationsgerichts der Holz zu
Hornbrücken, wohin gestern Einladung, in der Gerichts-
stube [illegible], und die Erklärung hat derselbe [illegible],
[illegible] Michael Koerner, Wirth in Klein Hornbach
und Johann Clemens, Wirth und Einnehmer in
Obergelaben, [illegible] nahmen, dessen gehandelt: dass die Exe-
kution hiermit nachsuche gegen den dreyzig Urtheil des
Spezialgerichts dessen vom 11ten des laufenden Monats,
wodurch sie schuldig erkannt wurden, und zwar resp. der
in Gemeinschaft mit 5 andern Personen [illegible]
ungesetzlichen Versammlung fremder Zollbeamten, wovon
der eine zwar nur eine Tag lang detinirt worden, die Ver-
haftung des andern aber 9 Tage lang andauerte, der welcher
9ten Tage derselbe ohne den Willen und der Zahlen der
Mitgefangenen wieder in Freiheit gesetzt wurde, wobei der-
selbe sowohl bei seiner Verhaftung als während der Zeit
derselbe mit dem Tode bedroht worden ist, Letzterer
der wirklichen Theilnahme u. Mitwirkung von diesen
Verhaftungen ohne den verschwerenden Umstand der
Bedrohung, - und durch welches Urtheil Koerner zu
Tode strenge, Clemens aber zu fünfzehnjähriger Zuchthaus-
verbüßt strenge und beide solidarisch zu den Kosten des Pro-
zesses verurtheilt worden sind.

Die Gründe sind (sind) Exekutionsbeamten [illegible] in einer

zu den Akten zu gebenden Protokolls unterzeichnet, haben die Protokollanten mit dem Obergerichtsschreiber diese Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben

Clemens Hubert

Heute den neunzehnten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, nach geschehener Einladung, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in die Gerichtsstube begeben und die Protokollirung der daselbst anhängigen Sache Johann Clement, Metzger und Bürgermeister in Herschweiler, 1. Jacob Cramer, Metzger in Herschweiler, 2. Jacob Staudt, Bürgermeister daselbst, 3. Heinrich Matteschecke, Metzger in Rimschied, 4. Andreas Heinz, Schreiber daselbst, 5. Ludwig Hinkelgraf, Bürger daselbst, 6. Georg Stollreid, Bürger allda, 7. Friedrich Billemeyer, Metzger daselbst, aufgenommen, wobei sich (fand) in Herschweiler mit Andreas Metzgergehilfen Bürgermeister Mitwirkung bei der gerichtlich und mit Vorbedacht ausgeübten, eine Körperverletzung von mehr als zwanzig Tagen herbeiführenden schweren Körperverletzung seiner Ehefrau Margarethe, (geb.) durch Urtheil des Correctionalgerichts der Pfalz vom 11ten l. M., und gegen Jacob Cramer zu Herschweiler auch die Dauer von sieben Jahren, Jakob Staudt zu selbem Orte auf sechs Jahre, die übrigen Angeklagten zu Zwangsarbeitsstrafen jeder in der Dauer von einem Jahre, und alle sieben solidarisch zu den Kosten verurtheilt worden, Cassation beimit nachsuchen, vorbehaltlich ihres Cassationsmittel in einer zu den Akten zu gebenden Rechtsschrift weiters zu motiviren.

Worüber Akt, welchen die Protokollanten mit dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterzeichnen haben. Verzeichnung einer Zeile ist nachgesucht. Cramer Staudt Matteschecke Zinkgraf Heinz Stollreid Billemeyer

Hubert

Heute den neunzehnten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, nach geschehener Einladung, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in die Gerichtsstube begeben und die Protokollirung der daselbst anhängigen Sache Johann Hall, Ackerer in Rimschied vorgenommen, welche gegen das Cassationsurtheil des Correctionalgerichts der Pfalz vom 11ten l. M., wodurch er in einem Streitbruchtheile wegen Körperverletzung und rechtswidriger Widersetzung bei Vollziehung von drei vom 17ten Juni 1849 in den Gebäulichkeiten des Ziegelers Johann Georg Angst zu Rimschied mittelst freiwilliger Feuerverlegung gewaltsam Feuer angelegt, wegen Widersetzung in Gemeinschaft mit Andern bei den gerichtlich und mit Vorbedacht ausgeübten Verrichtungen seiner Einsetzung derselben Ort, worüber Protokoll aufgenommen, und solidarisch mit Andern zu den Kosten verurtheilt worden ist, Cassation eingelegt hat, vorbehaltlich seiner Cassationsbeschwerde in einer zu den Akten zu gebenden Rechtsschrift weiters zu begründen.

Worüber Protokoll, welches von dem Protokollanten und dem Gerichtsschreiber nach geschehener Vorlesung unterzeichnet wurde. Hall Hubert

Heute den acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, nach geschehener Ladung, hat der Beamte des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, der unterzeichnete Gerichtsschreiber dieses Gerichtes, Herr Karl Hoffmann, k. Gerichtsprocurator von dem genannten Appellationsgerichte, beauftragt, handelnd im Namen des k. Generalprocurators bei besagtem Gerichte, und erklärte: daß er namens des Beschwerdemittel der Cassation ergreifen gegen das Urtheil der Strafkammer des königl.

Appellationsgerichts der Schalz von Hermannstadt, wordurch
Entscheidung bestimmt wurde gegen Montag, Dienst
von Zwenkenthal, zuletzt in Mühlbach zu entscheid
beschuldigt am 26ten Jenner 1851 einen Angriff auf den Laden
jüdet am 3ten November 1849 geborenen Johann Johann Mon
gemeinschaft demselben absichtlich beigebrachten Faustschläge
Todtschlag zu verüben; sich vorbehaltend den Schmerz
seinen Ersatz auf die gesetzmäßige Weise weiter zu suchen.

Hierüber ist gegenwärtiger Akt verfasst und nach Vorlesung
von dem Herrn Commissär und dem Gerichtsschreiber
unterschrieben worden.

Hoffmann

Leber

Heute den neunzehnten März achtzehnhundert ein und fünfzig
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber an Kr. Appella
tionsgerichts der Schalz zu Hermannstadt auf gegebenen
Einladung in der Gerichtskanzlei, und der Entlas
tete selbst vorgestellten Philipp Schmidt, Schneider
Kronstadt einvernommen, dessen gesagt, dass er Erst
wachsene gegen den mittels Anklage wegen durch den
Appellationsgerichts der Schalz zu Hermannstadt gegen ihn erlas
Urtheil, wodurch er wegen Tod- und Todtschlag
todtschlagen und in die Kosten des Strafverfahrens verur
worden.

Hierüber gegenwärtiger Akt verfasst, vorgelesen
von dem Declarenten und dem Gerichtsschreiber unterzeich
worden.

Ph. Schmidt

Leber

Heute den drei und zwanzigsten März achtzehnhundert ein
fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber an K

1719 den 24ten April.

Declarationsablehnung.

Heute den vierten April achtzehnhundert ein und
fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber an Kr. Appellationsgerichts der Schalz
zu Hermannstadt auf gegebene Einladung in der
Gerichtskanzlei daselbst eingefunden, den dort gestellten
Johann Roenig, zuletzt Kronstadt wohnhaften, wegen
Todt in Mühlbach, wegen begangen und dessen
Declaration entgegen genommen, dessen gesagt: dass er
mit der Urtheil des Criminalsenat hiemit vollständig einver
der Urtheil des Appellationsgerichts, dessen, wodurch
er sein wegen des begangenen Mordes angeklagten
gesetzwidrigen Verbrechens zu einer Strafe
polizeilichen Ehrenzeichen verurtheilt wurde, seine Strafe
und in die Kosten des Strafverfahrens verurtheilt
worden.

Declarant wurde aufmerksam auf die Nothwendigkeit
wendigkeit der zu hinterlegenden gesetzlichen
Strafsumme resp. auf die Nothwendigkeit die
langten Amtshandlungen anzusuchen,
vorgemerkten gemacht.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung
von dem Declarenten und dem Gerichtsschreiber
unterschrieben wurde.

Declaration
gebilligt
Roenig
Leber
Roenig

Roenig

Leber

174

Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken rechtsgültig,
zur Einleitung in der Instruktion desselben vorgeschrieben, den
daselbst wohnhaften Heinrich Ziser, Ackersmann in
Hirschberg beauftragen in ein besonderes Zimmer vorzutreten lassen
und dessen Erklärung entgegenzunehmen, ohne jedoch, daß zur
Exekution irgend welche Zwangsmittel, wie z. B. Verhaftung
Zwangsmittel Anstand, wodurch zur wegen Verweigerung eines
Zeugnisses zur Strafe der criminellen Einsperrung
in das Arrest von acht Tagen, zu einer Geldbuße von
46 fl. 40 kr. und zu den Kosten und Verschwendung verur-
theilt worden.

Worüber Akt, welcher nach vorgenommener Vorlesung von
dem Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet
wurde.

Chr. Ziser Lebert

Heute den dritten April achtzehnhundert ein und sechzig
hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber des k. Appella-
tionsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken recht vorschrift-
mäßig in der Instruktion desselben vorfindet, der dort
wohnhaften Johann Koenig, zuletzt Ackersmann, wohnhaft
Zeitlarn, vorstehenden Befehl und dessen
Exekution entgegenzunehmen, ohne jedoch, daß in der Absicht,
mittel der Exekution hiermit angedrohte Zwangsmittel
das Arrestzwangsmittel bestehe, wodurch er wegen der verweigerten
Zeugnisses zu einer
Zuchtpolizeistrafe von sieben Tagen und in
die Kosten des Verschwendungsurtheils verurtheilt worden.

Worüber dieser Akt aufgenommen, vorgelesen und von dem
Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Koenig Lebert

175.

Heute, den siebten April achtzehnhundert ein und fünfzig hat sich der unterzeichnete auf sein Ansuchen zu Protokoll erklärt, daß er gegen das Urtheil der Appellationskammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken vom 8. Januar 1851 in der gegen den Apotheker Friedrich Klein von Weingarten anhängigen Correktionalsache, wodurch sein gegen das unterm 9. Dezember 1850 von der Königl. Polizeidirektion zu Landau erlassene Urtheil der 1. Polizeikammer des Königl. Landgerichts daselbst, welches den Angeklagten von der Anklage der Uebertretung der Verordnung vom 11. Mai 1850 freisprach, eingelegte Berufung, sowie auch gegen das Urtheil der 1. Polizeikammer des Königl. Landgerichts Landau vom 11. Mai 1850, welches den Apotheker Friedrich Klein von Weingarten von der Anschuldigung der Uebertretung des Alignements lossprach,

für Staatsprokurator zum Oberstaatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken

1720. Rep.

Appellationserklärung.

Heute den siebten April achtzehnhundert ein und fünfzig, den Vormittag um 9 Uhr, erscheint auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken Herr Eberhard Korbach, k. Generalstaatsprokurator für die Pfalz, und erklärte den unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß er gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Kammer für Polizeisachen, erlassen in der Sitzung vom 8. Januar 1851, welches den Apotheker Friedrich Klein von Weingarten von der Anschuldigung der Uebertretung des Alignements losgesprochen,

176

Heinrich Hill M. Bolza

Clemens

Heute den zwölften April achtzehnhundert ein und fünfzig hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken in den Gerichtssaal desselben begeben, wo der unterstehende 1. Carl Simon, Landgerichtsrath zu Landau, 2. Johann Thyson, Schneider daselbst, 3. Jakob Herrmann, Bäcker allda, 4. Michael Boerner, Küfer in Klingenmünster, 5. Johann Clemens, Wirth und Landbauer in Landau, 6. Jakob Cramer, Metzgermeister in Landau, 7. Jakob Staudt, Bäckermeister daselbst, 8. Heinrich Mattuscheck, Metzger

...schen soll, - einzuholende Genehmigung mitzuspr...
...sondern, das Resultat mittelst dem Expeditio...
...zugehen.

Die nähere Begründung gegenwärtig...
Expeditionsurkunden sich vorbehaltend hat ...
Comparant unterschriebenen Protokolle ...
unterschrieben.

Schwab

Bernard

Vidi [illegible] No: 1430. Registrirt gratis
Stempel laut letzten Tagzettel 18[illegible]
Zufolge Verfügung d. d. [illegible]
Der Notar [illegible]

1721 den 9ten April.

Expeditionsurkunde.

Heute dem neunten April achtzehnhundert neun- und zwanzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsnotar den Herrn Hauptbetheiligten als Kläger zu Zweibrücken, durch gehörige Vollmacht in der Sache desselben wohnhaft und die dort wohnhaften Heinrich Grill, Schreiber, wohnhaft zu Hornbach, und Moritz Bolza, Arzt, wirth, selbige in ein besonderes Zimmer vorbeygehen lassen und ihre Erklärung aufgenommen, dahin gehend, dass sie gegen den unterm [illegible] ergangenen Endtheil des Obergerichtshofes dahin, wodurch sie wegen unterlassener Einmischung in öffentliche Functionen und zwar Jeder in einer Ehrenkränkung durch Worte von drei Jahren und beide solidarisch mit Johann Helm von Hornbach gegen in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, - den Rechtsmittel der Expedition ergreifen.

Den Declaranten wurden sodann deutlich durch die Nothwendigkeit der zu beobachtenden gesetzlichen Fristen respect. durch die Nothwendigkeit die beygelegten Stempelgebühren baldigst zu entrichten, aufmerksam gemacht.

Hierüber Protokoll, welches nach Vorlesung

177

von dem Inclavenaten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

M. Bolza

Allgeier

Lebner

Akte No: 1518. Registrirt zu Zeichnung
den 22 Okyrie 1851. Taxirt
Gulden 20.- 7 Kpf. 81. C. 2. Ehem.
Chemnitz. Lauterbach

Kaufbeuren, [illegible] Kaufbeuren daselbst, 9. Ludwig Zinkgraf, Bäcker daselbst, 10. Franz Xaver Stolleis, Maler allda, 11. Friedrich Billmayer, Mitzger daselbst, und 12. Joseph Ball, Bäcker daselbst, in ein besonderes Zimmer vorgetreten worden und ihre Erklärung entgegengenommen, dahin gehend: daß sie hiermit den Rechtsmittel der Opposition wegen jenem des Urtheil des k. Obern Appellationsgerichts als Execution Hofs über die Schelz die München vom 7ten laufenden Monats, wodurch ihre Executionsgesuch gegen das Urtheil des k. Special Gerichts der Schelz vom 11ten Februar letzthin abgewiesen worden, ohne daß sie die Executionsklage vorbehalten worden, und daß sie nöthigenfalls Ihre Petition gegen jenes abweisliche Urtheil sowie contradictorische Verhandlung der Sache begehren, unter Vorbehalt weiterer Begründung ihres Begehrens durch ihre Rechtsfreunde.

Worüber Akt, welcher nach Vorlesung durch die Erklärenden und den Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Obige Erklärung ihm stets Worten genehmigt.

X Mark
Joh Hell
Jacob Crames
Jacob Vacht
Ammon
Schmalzhaeb

Carl Stein
Josef Hiser
Jakob Hornemann
Leonhard Schlumberger
Ludwig Zinkgraf
Schmeuer

Lebner

178

Heute den neunzehnten April achtzehnhundert ein und
neunzig, nach vorgängiger Einladung, hat sich der unterzeichnete
Obergerichtsschreiber von k. Appellationsgerichts des Schultz
Heimbrücken in dessen Behausung daselbst begeben und die
Erklärung des dort wohnhaften Jakob Mattern, geboren
zu Kaiserlautern, zuletzt Schullehrer in Eisenbach, wohnhaft
genommen, dahin gehend: dass er das Rechtsmittel der
Cassation wegen gegen das durch den k. Assisenhof unterm
12ten des laufenden Monats gegen ihn erlassene
Urtheil, durch welches er zu einer Zuchtpolizeilichen
Haftstrafe von sechs Jahren und Stellung unter Polizei
des Verbrechens gegen Scheel worden, und dessen
folgenden Gründen:

1. weil die Geschworne, wegen denen sich die Regierung
für befugt erklärten, wurden in den vorgeschriebenen
Formen und in dem vorgeschriebenen Zeitpunkt
der k. Assisenhofs noch in dem Sitzungssaale
und in dem Urtheilsakt als Urtheilsgericht
ihre Sitzungen, noch als besonderer Urtheilspunkt
die Zuerkennung verlangt wurde, sondern blos
Beweismittel zur Begründung der Hauptfrage
dienen sollte, dadurch diese Geschworne der Regierung eine
specielle Urtheilsgunst nicht [illegible] sollte, dass
dieser die Geschworne nicht beeidigt worden bezüglich der
einzelnen Factums eine besondere Erklärung abzugeben;

2. weil in der Erklärung der Geschworne die Bemerkung
liegend eine Anordnung oder Anzeige, namentlich die eine
unbefugte Einmischung in öffentliche Functionen nicht
finden sind, die nur durch jene Erklärung ungeahndet
Handlung durch den Gerichtshof wurden als Anordnung
als Anzeigen gesetzlich und der Fall auch nicht

Königl. Bayer. Appellationsgericht.

Expeditionsverklärung.

EXPEDITIONS-STEMPEL 17 Kreutzer

Heute den neunzehnten April achtzehnhundert
ein und neunzig, nach vorgängiger Einladung, hat sich
der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von k. Ap-
pellationsgerichts des Schultz zu Heimbrücken in
dessen Behausung daselbst begeben und die Erklär-
ung des dort wohnhaften Jacob Mattern, ge-
boren zu Kaiserlautern, zuletzt Schullehrer in
Eisenbach, wohnhaft genommen, dahin gehend: dass er
das Rechtsmittel der Cassation wegen gegen
das durch den k. Assisenhof unterm 12ten des
laufenden Monats gegen ihn erlassene
Urtheil, durch welches er wegen mehr-
facher Einmischung in öffentliche Functionen zu
einer Zuchtpolizeilichen Haftstrafe von sechs
Jahren und Stellung unter Polizei des Verbre-
chens gegen Scheel worden

dagegen wurde ausdrücklich wegen der Noth-
wendigkeit der zu beobachtenden gesetzlichen
Form desselben respect. wegen der Nothwendigkeit
der bezüglichen Urtheilsfragen beizubringen,
verwahrt gemacht.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
verfasst und nach geschehener Vorlesung von

179

dem Inclaven-Amt und dem Gerichtsschreiber mitz
theilen.

J. Mattern
Arbter

Ifte No. 1719. Registrirt zu
Gratzen den 22 Octo
1811 Tausend Gulden
No. 4 fol. 81. C. 3. Cassa
Lemaisch. Mattl

Jny

No: 1725 des Ausgust.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Executionsratification.

Heuten dem [illegible] und Hochwürdigen Herrn Pfarrherrn
Hundert ein und fünfzig hat sich der mitgefertigte
Obrigkeitsschreiber um die Executionsgewalt
Ihro Hochwürden Herrn Pfarrherrn, durch Ihro
Excellenz zu Hintanhaltung, und Einbringung
Ihrer, der dort angesessenen Frau Margott,
Wittwe, und Erben Mattil, Lehnbesitzer,
Hinterlassenschaft und Erben Mattil, Lehnbesitzer,
hinein in Anspruch genommen,
Hochdieselben und deren Executionsgewalt angenommen,
dahin gehend: dass sie hiermit Execution
wider besagten Herrn Pfarrherrn, durch die
zu machen gesetzmässigen Anmassung respective
Einmischung in obrigkeitliche Functionen, zudem
zu einer Hochobrigkeitlichen Ungelegenheit
Verlust in den Thron von Hundert Gulden und
obrigkeitlich zu den Kosten des Obrigkeitlichen
Unterhalt werden, sich vorbehaltend ihre
Executionsmittel in einer dannächst zu erbe-
gebenden Gerichtsschrift näher zu entwickeln
respective durch ihre Obrigkeitliche entwickeln
zu lassen.

Gegenwärtig Herrn Pfarrherrn
Mattil Erben

Gegenwärtig Herrn Pfarrherrn
Mattil Erben

180

Die Expertionskläger wurden aufgefordert
weist die Nothwendigkeit der zu Entrichtung
den gerichtlichen Expertsgebühren respective
die Nothwendigkeit der Einberufung der
Landwehr-Expertsgenossen darthun
gehen gemacht.

Hierauf ist gegenwärtiges Protokoll
verfasst und von den Declarenten und dem
Gerichtsschreiber unterzeichnet worden.

L. Mergott. ⸗ Saladin Mattil

Schreiber

14 fl. No: 1706. Gegenstand gegenwärtiges
[illegible] gerichtlichen Expertsgebühren
[illegible] fol. 110. c. 6 Hundertsiebenzig

Heute den dreißten Mai achtzehnhundert ein und fünfzig
nach gehaltener Einladung, hat sich der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber von Kl. Appellationsgerichts des Schultz
zu Hemmenbrücken in das dortige Gerichtslocal begeben und
die Erklärung des daselbst anwesenden Peter Sutter,
ledigen Schreiners daselbst, aufgenommen, dass gedach-
ter Expert sich nicht gegen den Antheil der k.
Appellationskasse: Rechnungsrichter des Schultz zu
Hemmenbrücken vom 30ten April letzthin, wodurch er gegen
Accordmäßig zu Handen der Hemmengrabbrücke auf Lebend-
zeit und zu den Prozesskosten gerichtlich worden.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt verfasst und
nach Vorlesung von dem Declarenten und dem Gerichts-
schreiber unterzeichnet.

Peter Sutter

Schreiber

Heute den dritten Juni achtzehnhundert ein und
funfzig, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von
Kl. Appellationsgerichts des Schultz zu Hemmenbrücken, nach
gehaltener Einladung in das Gerichtslocal desselben begeben,

Gleichfalls erklärte Comparent, dass er sich wohlbehalte
die Expertisegebühren durch seine Verrichtungen in seiner
zu den Akten zu gebenden Denkschrift nach näherer
Spezifikation zu taxiren.

Hierüber dieser Akt, welcher von Declarenten mit
dem Gerichtsschreiber nach gehaltener Vorlesung unter-
schrieben ward.

P. Mattern

Schreiber

Heute den dritten Mai achtzehnhundert ein und funfzig
nach gehaltener Einladung, hat sich der unterzeichnete Ober-
gerichtsschreiber von Kl. Appellationsgerichts des Schultz
zu Hemmenbrücken in das dortige Gerichtslocal begeben und
die Erklärung des daselbst anwesenden Peter Sutter,
ledigen Schreiners daselbst, aufgenommen, dass gedach-
ter Expert sich gegen den Antheil der k.
Appellationskasse: Rechnungsrichter des Schultz zu
Hemmenbrücken vom 30ten April letzthin, wodurch er gegen
Accordmäßig zu Handen der Hemmengrabbrücke auf Lebend-
zeit und zu den Prozesskosten gerichtlich worden.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt verfasst und
nach Vorlesung von dem Declarenten und dem Gerichts-
schreiber unterzeichnet.

Peter Sutter

Schreiber

den Verhaft verhängt, durch den k. k. Bezirksgericht
der Stadt unter Hinweisung auf den durch die §§
96 und 97 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen
der Verleitung und schließlich mit den übrigen
Anklagen und Anklagepunkten an dem Verbrechen des Hoch-
und Staatsverrathes gegen Ludwig Moses, ge-
nannt Wolf, gebürtig aus Ungarn und wohnhaft in
Pressburg, in sein besonderes Zimmer vorläufig bestä-
tigt und dessen Enthaftung verfügt, wobei gegen,
dass er gegen den erwähnten Antheil des Strafbe-
scheides Einwendungen erhebe.

Worüber dieser Akt verfasst und nach Vorlesung
dem Compareuten und dem Gerichtsschreiber
unterschrieben wurde.

Louis Moses

Ueber

Stadt der fünften Juni achtzehnhundert Vierzig und fünfzig
hat sich der unterzeichnete Oberrichtsschreiber des k. k. Ob-
Collectivgerichtes der Stadt zu Einvernehmen unter Beiziehung
Zeugen in das Zeugenzimmer desselben verfügt und die Ent-
haltung des daselbst verhafteten Anton Macez, Com-
Cassenpächters, Einwohner Pressburgs, Neustiftgasse,
nommen, wobei erhellet, dass er Exception machende gegen
den Antheil des k. k. Strafgerichtes dieses vom dritten
des laufenden Monats, wodurch er wegen schwerlicher Dieb-
stahls zur Strafe der Schwerkerkerheit in der Dauer von
Jahren, Jahren und schließlich mit einem andern Jah-
wiederum zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt
worden.

1732 für Beyerl.

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Exceptionserklärung.

Heute, den fünfzigsten des Februar achtzehnhundert-
vier und fünfzig, erschienen auf der Kanzlei des Königl.
Appellationsgerichtes der Stadt zu Erzherzogthume vor
dem unterzeichneten aus dem Anlass mich beehrenden
Herrn Beisitzer, 1.) Heinrich Hill, Advocat in
Pressburg wohnhaft, 2.) Moritz Tolzer, Buch-
halter und Gastwirth daselbst, und erklärten:
Der Ich sie gegen das Urtheil des Hochpeinli-
chen Senates des Königl. Appellationsgerichtes dahier
vom 17ten laufenden Monates, wodurch ihre Be-
rufung gegen das unterm 7ten August letzthin
ergangene Erkenntniss I. der k. Hochpeinlichgerichts
Tafel bestätigt, endlichst – ohne Beurtheilung
der bezüglich gelten gemachten Gründe der
Nichtigkeit der Verletzung – Letzter wegen
wiederrechtlicher Anwendung des Strafgesetzbuches
zu nachtheiligen Deutung Thaten und Unter-
lassung in Ihr Leben verwirkt hat, – ver-
worfen worden ist, – hiemit der Rechtsmittel
der Revision ergriffen, – die nähere Begründung
dieser Revisionserklärung binnen der gesetzlichen

182

Unterschrift durch ihnen Rechtsbeistand verbunden.

Nachdem die Schlagworten und Punkte auf die Wahrnehmungsstelle zur Hinterlegungsstelle gestellt sind, Gebühr wurde und die Leistung beglaubigt Urkunde ausgestellt genommen worden waren, haben Unterschrift gegenwärtiges Protokoll, nach geschehener Vorlesung, mit unterschrieben

Ulgrill M Bolza

Lamm

=

Akte = No. 120. Registriert gebührenfrei
Linden am 25 Oktober 1851.
Eingetragen Bd. 75 Fol. 6
C. 8. Schmidt

183

1736 f. Rep.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vor Patent-Erklärung.

Heute, den zweiten November achtzehnhundert und
neun und fünfzig, erscheinet vor mir unterschriebenen Notar
Ordnungsmäßig beeidigten und Zeugen, Johann Klemens,
und auf sein ausgesagtes Einladung, in das hiesige
Gefängniß, sagt, daß der daselbst befindliche
Paul Wenzel, Taglöhner, wohnhaft zu Neuhardt,
und Barbara Mattil, Dienstbothe allda,
in ein Verständniß Einander verbunden, und
wahre Ehe Erklärung auf, daß sie Letztere:
daß sie gegen der Strafe des Zuchtpolizei-
Hauses Verfallen Appellation gemacht von Sr.
k. M., worauf ihre Erklärung wieder Ab-
getane 2te September letzthin ergangene Er-
kenntniß der Königl. Zuchtpolizei-Gerichts
zu Frankenthal, worinnen sie wegen un-
befugter Einmischung in öffentliche Functionen,
der Wenzel und Barbara wegen unerlaubter Verfolgung der ehelichen Beyschlafs
meidt v. Bigamie und wegen illegaler Ver-
haftung der Frau Servant zu Neuhardt,
und zwar der Wenzel zu einer Gefängniß-
Strafe von Zwey Jahren, der Mattil zu

184

Zeugt für Knispel, um in der gegen den angeschuldigten Lehrer Hartz von Handhausen anhängigen Denunziationssache zur Aufnahme seiner Exkulpationserklärung zu kommen, Termin 18 Dez.

Hemmbuchen den 29 November 1851.

Kgl. Landamt

Nr: 1742 v. Resp.

Exkulpationserklärung

Heute, den einundzwanzigsten November achtzehnhundert ein und fünfzig, erschien vor mir Unterzeichneten der Lehrer Christian Friedrich Hartz aus Handhausen, um seine Exkulpationserklärung zu Protokoll zu geben, auf die ihm geschehene Aufforderung, in der heutigen Sitzung mündlich und kurz sich darüber auszusprechen, ob er die angeschuldigten Vorgänge selbst, welche, wie er sich erinnere, in die Zeit seiner Amtsverwaltung hier fallen, bemerkt habe oder nicht. – Hierauf erklärte derselbe: Er sei gegen den Antrag der Gerichtspolizei-Kommission, welche ihn wegen Verletzung seiner Amtspflichten in Anklagestand versetzt habe, weil er in den Monaten September und Oktober des vorigen Jahres, während welcher Zeit er Lehrer in Hemmbuchen gewesen, seine Schulkinder gegen Bezahlung zum Abschreiben der Schulpredigten verwendet habe, Einspruch machend, und erkläre, daß er sich nicht erinnere, jemals Kinder zu solchen Arbeiten verwendet zu haben, daß er aber, wenn dieses wirklich geschehen sein sollte, dieses nur aus Unbesonnenheit getan haben könne, indem er sich dabei nichts gedacht habe. Er bitte daher, ihn mit einer Warnung zu entlassen.

Hartz

Vor mir Aktuar Mergel

Akte Nr: 182. Registrirt zu Folio 6 Fünfundsechzig November 1851 für einzige Schulsache Bd. IX fol. 72. C.C. Ohne Remuneration. Mergel

185

[illegible] [illegible] [illegible] [

956 r. B.

17 Aff der Rep.

DIRECTIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Der Notariats-Substitut

Heute, den siebenten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert vier und fünfzig, erschien auf dem Landgericht der Königl. Appellations-Gerichts-Rath des Pfalz zu Zweybrücken Ludwig Lippert, Hypothekar, Verwaltung wohnhaft, und erklärte dem unterzeichneten Notar Substitut, daß er gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts dahier Appellation ergriffe zum Nachtheil des Johann Klumb, Taglöhner von Hornbach, wodurch seinem Ansuchen auf Entlassung aus der Haft nicht stattgegeben worden sey. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken, welches ihm wegen mitgetheilter Einstellung der öffentlichen Sitzungen zu einer Zeugenvernehmung in der Sache unverrichteter Sache und Haftentlassung angezeigt worden ist, — hiemit der Beschwerdeführer erklärt, — hiemit der Beschwerdemittel der Appellation angezeigt, — worüber alsbald die nöthige Expedition ertheilt und mir der Akte gleichen Datums

187

[illegation Gehörn einzumischen Entschuldigt]
[illegible] der Advokaten auf Günstlich auf [illegible]
[illegible] der Entscheidung der Streitsache
[illegible] auf die Fällung des Urtheils
[illegible] Urtheil abzuweisen genöthigt [illegible]
[illegible], hat Hingegen gegenwärtigen Akt
[illegible] gegenwärtige Vollmacht, mitunterfertiget

Lippacht

Chmurek

Ifde No: 590. Registrirt
zu Zuckerbenhausen
Byl. pag. 1851 fra
fiskus zu Gyulai B.D.-75.
Jak. 135. C. C. Johann Skowaij.
Schreiber

56 x. K

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreatzer

Zu Günsten einer Vollmachtserklärung.

Heute, den dritten März achtzehnhundert [illegible] und
funfzig, erschien auf den Anspruch des Königl.
Appellationsgerichts der Stadt zu Großwardein Ludwig
Lippacht, Rechtsanwalt, wohnhaft in Diamantz, und
erklärte den unterzeichneten wegen Unterzeichnung
gefertigter Vollmacht, daß Er zu seiner
am siebzehnten und dreißigsten vergangenen abgegan-
genen Jahrs ein und funfzig zu Protokoll gegebenen
Vollmachtsurkunde gegen den wider ihn ausgefallenen
Urtheil des Gerichtstafelbeisitzers des Königl.
Appellationsgerichts Virgina von Nina und
dreißig des vergangenen achtzehnhundert ein-
und funfzig hiermit förmlich zurücktreten
und davon abstehe. —

Hiermit wurde gegenwärtiges Akt
aufgenommen, vorgelesen, verblieben, nach
vorhergegangener Belehrung mit unterschrieben
hat

Lippacht

Chmurek

188

Reg: 56. No: 1142. Registrirt zu Zweibrücken
Fol: 35. den 18ten Dezember 1852 für die Gemeinde Contwig
I. 31 Bd. 7 Bl. fol. 21. C. 6. Besitzstand

Reg. 56 der Rep.

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Der Notariatsurkunde.

Heute, den achtzehnten Monat Dezember eintausend achthundert zwei und fünfzig, des Nachmittags um drey Uhr, erschien vor dem Unterzeichneten Notar der K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken Samuel Wenniger Ackerbauer wohnhaft zu Contwig, - gebürtig zu Contwig, - verheirathet mit Susanna Ludwig Wenniger, ebenfalls daselbst wohnhaft zu Contwig, handelnd, und zwar in letzterer Eigenschaft gemäß Vollmacht unter Privatunterschrift vom Heutigen (Enregistrirt Zweibrücken den nämlichen Tag für 78 Centimen, Vol. 41, fol. 56, C. 1), - der Einsicht genommen Nebenverträge des Ehevertrags, Theilungen betreffend, - und verbleibt dem unterzeichneten Notar, der sein Amt der Richtigkeit halber der Notarin vorgelesen gegeben.

1. Der Antheil der Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 12 März 1852, welcher die Strafung der P. Bendtangehörte gegen der in nachstehender Form unterm 29 Dezember 1851 zugefertigten Ausfertigungsurkunde des P. Zuchtpolizeigerichts zu Landau, in so weit nämlich derselbe - die Aufhebung der Eigenthums-Gebäuden - Bewegung zuweiten - die Abgabe der Post

189

von Seite des Bezirksgerichtes als Entlastungszeugen
vorgeschlagenen Militärpersonen einvernommen worden –
für begründet angenommen und, indem Vorbehalt
der Entscheidung in der Hauptsache, ausgelassen hat,
daß diese Zeugen nicht hätten vernommen werden
können; –

2., das Urtheil des Bezirksgerichtes vom
heutigen Monate, wodurch der erhobene Antrag,
der Vertheidigung des Appellaten, dahin lautend:
„daß die auf Seite des k. Bezirksgerichtes
„vorgeladenen Zeugen über gewisse Thatsachen sind
„einzuvernehmen wären stellen, endlich gegen den Zeug-
„gewesenen wegen strafbarer Handlung, in specie eine
„Zuwiderhandlung gegen das §. 55 des Gesetzes
„vom 27. Juli 1852 bereits eingeleiteten Strafver-
„fahren gehörig belehrt werden, –"
unter Beziehung auf die in der abgewichenen Woche
vom 12. März 1852 bereits niedergelegten Gründe
als unbegründet abgewiesen worden ist;

3., das weitere Urtheil des mündlichen Appel-
lations-gerichtes vom 7. laufenden Monats, wodurch
in Erwägung des k. Bezirksgerichtes auf in der
Hauptsache als genugsam erwiesen angenommen, die Ver-
theidigung des Appellaten der ihnen zur Last gelegten Übertre-
tung des Einspruches gegen Habenzuerkennung des Ge-
werbsrechtes, Haftung übertreten und schuldig zu-
sprach, sowohl wegen Wegnahme zu einer Schlä-

von 996 fl. und damit Konsorten zu einer solchen
von 680 fl. und zum Theile solidarisch bis zum
Betrage von zusammen 680 fl. – also zusammen von
1360 fl. – und in gänzlicher Aufhebung des weiteren
Ausspruches Einigen Zahlende Leistungen verurtheilt
worden sind. –

Nachdem der Advokat ausdrücklich auf
die Nothwendigkeit der Hinzuziehung des
gerichtlichen Beschauers, welcher über
die Eisenbahnung begehrten Grundbuchs-Akten
war einvernommen gemacht worden, hat dagegen
gegenwärtigen Akt, welchem die oben allegirte
Vollmacht einverleibt ist, nach gepflogener
Verhandlung, und den Gutachtschreiber mit
Inhalt mit der Einrichtung entlassen,
daß Jene, wegen des ganz einfachen Sachverhalts-
falles, nach Hinterlegung einer billigen
Sachverständigen-Entlohnung hätten abgehört
werden können.

Sprung

Ofen 16. Juli 1853. Kayser

Vor Gericht erschienen
den 9. Juli 1853.
die Einspruchs-Gegnerin Bd. 76.
Fol. 161. C. H. Ofen bewiesen: Blumrich

Blumrich

190

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Vollmacht.

Der Unterzeichnete, Ludwig Wormser Oberstlieutenant im Corps d'armée, beauftragt hiemit seinen Bruder Samuel Wormser mit Substitutionsbefugniß das Erforderliche wegen der Constituirung einer Handlung unter der Firma der Commanditgesellschaft L. Wormser & Comp. zu Frankenthal gemäß dem Vertrage vom 12. May 27. Mai und 7. Juni 1852 gegen Ihn rathsam erachten mögen.

Landau den 11. Juni 1852

Ludwig Wormser

[illegible] 2805 N. 2106 [illegible]
[illegible]
1852 [illegible] 2805 Bd. 41 fol. 56. [illegible]
[illegible]

1784 I. Rep.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Der Patient wird entlassen.

Heute, den fünften Juli achtzehnhundert drey und funfzig, der Nachmittags eine Uhr, wurde sich der unterzeichnete wegen Krankheit, gegenwärtig unterzeichnete am Königl. Hospitalthore gemeldete Patient zu Herrenhausen – auf an ihn ergangene Einladung – in der hiesigen Anstalt und hier der allda verhafteten Wilhelm Christoph Busch, P. Vater, wohnhaft zu Ahnepark, in nun beglaubigter Person vorgestellt. Sind entlassen worden: Der Inculpat gemeldete Maurer, wegen Fahrlässigkeit und Verletzung der Königl. Landespolizeigesetze dann zu Herrenhausen bezüglich seiner amtlichen Wirksamkeit, in seinem Urtheil vom 6 April 1852, zu einer Haftung mit Arbeit von einem Monate und in die Kosten verurtheilt worden, – hinsichtlich der Rechtsmittel der Appellation angewiesen, – die nähere Begründung seiner Appellation:

192

1795 Rep:

DIMENSIONS-STEMPEL 17 Kreutzer

Das Patentenerklärung.

Kunde, dass unterm Heute achtzehnhundert zwanzig und fünfzig, der Nachmittags neun Uhr, vorerschien vor der unterzeichneten zu Ordnung rechtlichen und Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweybrücken – auf an ihre angesagten Ladung – in der hiesigen Gerichtsstube und Kanzley allda verhafteten Wilhelm Brunnbank, Taglöhner, wohnhaft zu Dudweiler, und Simon Hendelheim, Hutbesitzer allda, in der bestandenen Zimmer verbrechen. – Hier erklärten einander: Dass sie gegen das Urtheil des Zuchtpolizeikammer des besagten Appellationsgerichts vom 8ten laufenden Monats, wodurch sie wegen der Verbrechens der Einigung in öffentliche Funktionen und Gewaltthaten zu einer Gefängnisstrafe von zwey Jahren und solidarisch mit mehreren Urtheilen in die Kosten verurtheilt worden, hiemit das Rechtsmittel der Cassation ergreifen, – Für nähere Begründung dieses Cassationsantrages mittelst niederzulegender Cassationsschrift sich vorbehaltend.

Nachdem die Cassationsakten, das besagten

193

Vorschrift genau, und pünktlich auf die Vollziehung, und Einhaltung der gesetzlichen Strafgelder, wegen auf die Leistung obgelegener Pflichten verhängten neuen Strafen aufmerksam gemacht worden, haben sie gegenwärtige Akte, nach gehabter Vorlesung, unterschrieben.

Wilh. Sauerbeck

Commissär

Akte No. 236 A. Registrirt [illegible]
heute den 9ten July 1852.
Bd. 77 fol. 2. C. 2. Ofner Kreis
für Hainburg. July, 9ten Kanzl. [illegible]

1799 fl. Exp.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Zurücknahme einer Bestallung.

Tafelräumung.

Heute am siebenzehnten July achtzehnhundert zwey- und fünfzig, um Vormittags um zehn Uhr, erschien vor der Landes- und Kreis. Bezirksbehörde gemischt das Stadt zu Hainburg Carl Sollmer, Advokat daselbst, als Bevollmächtigter von Samuel Bernstein und Ludwig Bernstein, Handelsleuten, wohnhaft zu Pressburg, und erklärte - in Folge Vollmacht unter Privat-Unterzeichnet vom 13ten July 1852 (- registrirt daselbst am 15ten nächsten Monats für 56 Kreuzer, Bd. 41. fol. 73. C. 14. -), der Herrn Commissär ebenso am 11ten Juny l. J. zu Protokoll gegebenen Bestallungsurkunde gegen die wieder sie vorgenommene Wahl der Bezirks-polizeikommissär bestehende Bezallationsgesuche vom 12 März, 27 May und 7ten Juny 1852 hiemit förmlich zurücknehmen und davon abstehen.

Hierüber wurde gegenwärtige Akte, nachdem sie abgelesen Vollmacht unterfertigt

194

ist, ersucht, den gedachten Herr Notarius nach geschehener Verlesung mit unterschrieben hat.

Vollmar.

Vollmacht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die Verlassenschaft, Immobil Vermögen Ferdinand Vollmar, Lederer Vorsteher Ludwig Vollmar Lederer Vorsteher beide in Lauben wohnhaft, zu mündlich Verhandlung über Verlassenschaft Ferdinand Vollmar in Innsbruck die Tagsatzung auf den 11 dann Juni 1852 vor der Landes Gerichts Appellations Kommission gnädigst bewilligen Exekutions Bewilligung gegen die Erben des Appellations Gegners nach 12. März 27. Mai und 7. Juni 1852, insbesondere zu Recht erkennen und auf dieses Erkenntniß Exekution zu bewilligen.

Lauben den 13. Juli 1852.

Ludwig Vollmar

Ferdinand Vollmar

195

Visirt für Hangul zum Gebrauche der Königl. Hannöv. Landes-Oekonomie-Collegium in der gegen Carl Sauter von Reinsdorf eingegangenen Vormundschaftssache; - Deb. 28 Thlr. Hauptsumme d. d. 25 Mai 1853.

Walter

Der Cessionserklärung.

1826 v. Engert.

Heute, den fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drei und fünfzig, erschien auf der Kanzlei der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Hauptbürgen von dem Unterzeichneten von den Unterzeichneten - Herr Heinrich Lang, von der Landgemeinde zu Lingenthal Landkommissär im Namen der Königl. Hannöv. Landes-Oekonomie-Collegium, und erklärte, daß Er hiermit gegen den Vollzug der Rechtsausfertigung des nachstehenden Appellationsgerichts-Urtheils vom 25ten Mai laufenden Jahres, worinnen Carl Sauter, Weinhändler, wohnhaft zu Reinsdorf, und der Unterzeichnung der Ordnung seiner Person für die Königl. Hannöv. Landes-Oekonomie-Collegium gegenwärtig vertreten wurde, - die Rechtsmittel der Cassation ausnehme.

Die nähere Angabe gegenwärtiger Cessions-Urkunde sich vorbehalten, hat Herr Comparent, nach geschehener Vorlesung, mit unterschrieben.

Lang

= Clemens

Sauter

Folio No. 2266. Registrirt zufolge Verfügung vom heutigen und zwanzigsten Mai 1853. Cobet sine Gebühren Bd. No. 9. Fol. 51. C. B. Ohne Schaden.

Der Controlleur.

Walter

196

Nachdem nun vorgenommener Substitutionserklärung dem im hinsichtigen Verhältnisse stehenden Vorbeschiedenen und Appellaten Karl Fauler durch den unterzeichneten Gerichtsschreiber, gemäß § 1 Abt. 418 des Gesetzbuches über das Verfahren in Rechtssachen, im Wege der Publikation, mittelst Handigen einer Kopie zugestellt worden, hat gedachter Appellant innerhalb hier als auch vor Ort in seiner Erklärung nicht widersprochen.

Zweybrücken den 27 Mai 1853.

Charles Fauler

= Clemens

Wonach gegenwärtiger Akt verlesen und von den Aktenverwandten und dem Gerichtsschreiber nach Vorlesung unterschrieben worden.

Heinrich Frank

Heber

Heute den dreissigsten März achtzehnhundert drei und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber an k. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, auf Ersuchen Einladung in das Gerichtshaus daselbst begeben, um dort von Joseph Heber, wegen Ablegung gesetzlichen Zeugnisses in einer Polizei Sache durch Urtheil des Assisengerichts vom 27ten l. M. zum Beweis der Einsperrung seiner schuldigen Ehefrau und Kindern mit einem Conforten zu den Kosten des Angeschuldigten Heinrich Frank, ohne Gewerb, bei seiner Mutter, dem Ackersmann Martin Frank und dem Gemeinde Maire, beim Angeklagten Heinrich Frank wohnhaft, vorgeladen worden und seine Erklärung aufgenommen, welche gehend, daß er gegen besagtes Urtheil Opposition einlege.

Hierüber ist gegenwärtiger Akt verfasst und nach Vorlesung von den Erklärenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Heinrich Frank Heber

Heute den dritten Juni achtzehn hundert drei und fünfzig hat sich der unterzeichnete zweite Obergerichtsschreiber an k. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, auf gegebenen

Heidelberg, in der Justizsache wegen Injurie, und die Exklärung derselben wegen Gastwirth Martin Menke, dahier, zu Handen protokollirt, aufgenommen, dasselbe gefund: Dasser gegen das Urtheil des k. Assisengerichts dasselbe vom 31ten vorigen Monats Mai, wodurch er wegen Fälschung einer Privaturkunde und wissentlichen Gebrauchs derselben zur Strafe der einfachen Freiheitsstrafe auf sechs Jahre, zu einer Geldbusse von 46 fl. 40 kr und den Kostenansatz der Urtheilsverkündigung verurtheilt worden sei hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Hierüber wurde dieses Akt aufgenommen und nach Vorlesung von dem Erklärenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Martin Menke Bernard

Heute, den fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechzig und sechzig, Vormittags halb neun Uhr, erschien auf das Zeugniß des Königl. Appellations-Gerichts-Hofs zu Hochbaurath Herr Heinrich Lindner, Hauptlehrer, Landes-Gerichts-Notar zu Eppingen, - handelnd im Namen des Königl. General-Landes-Archivariats, - und verlangte den Unterzeichneten auf dem Rathhause dahier, das Protokoll gegen den Rathschreiber des Justizpolizeiamtes des verhafteten Appellaten gemäß vom unterzeichneten Landes-Notar, mundlich

1. Franz Lutz, Handelsmann von Eppenheim,
2. Jakob Lang, Metzger aus Laubenheim,
3. Jakob Metzger, Metzger zu Weisenheim am Sand,

der Letzteren wegen Ehrverletzung zu einer Geldbusse von Neunundzwanzig Gulden, die beiden Ersteren wegen thätlichen Angriffen zu einer Geldbusse von 11 Gulden, und zwar Lutz zu einer Geldbusse von zwölf und fünf und zwanzig Gulden,

Visirt für Eingang zur Aufnahme der Kassations-Erklärung des k. General-Landes-Archivariats in einer Justizpolizeistrafsache gegen Seb. Heinz 28 Jahre Hochbaumeister von Eppingen 1863.

Kgl. Amtsrath
Walter.

Kassations-Erklärung.

Heute, den ~~fünf~~ zwanzigsten August achtzehnhundert sechzig und sechzig, Vormittags halb neun Uhr, erschien auf das Zeugniß des Königl. Appellations-Gerichts-Hofs zu Hochbaurath Herr Heinrich Lindner, Hauptlehrer, Landes-Archivariats-Notar zu Eppingen, - handelnd im Namen des Königl. General-Landes-Archivariats, - und verlangte den Unterzeichneten auf dem Rathhause, das Protokoll gegen den Rathschreiber des Justizpolizeiamtes des verhafteten Appellaten gemäß vom unterzeichneten Landes-Notar mundlich

1. Franz Lutz, Handelsmann von Eppenheim,
2. Jakob Lang, Metzger aus Laubenheim,
3. Jakob Metzger, Metzger zu Weisenheim am Sand,

der Letzteren wegen Ehrverletzung zu einer Geldbusse von Neunundzwanzig Gulden, die beiden Ersteren wegen thätlichen Angriffen zu einer Geldbusse von 11 Gulden, und zwar Lutz zu einer Geldbusse von zwölf und fünf und zwanzig Gulden,

199

Wohlgeb. zu einer gerichtlichen von Zweihundert Thalern
und in die betreffenden Kosten verurtheilt,
Sache zugleich auch bezüglich der wider Sie genannten
beiden Complicen aufgenommenen Inculpa-
tionen für haltbar erklärt, - dagegen von
der weiteren Anschuldigung der mit mehrfachen
Rückfällen verbundenen Fälschung vorläufig
freizusprechen, - das Rechtsmittel der Appellation
angemeldet,

die nähere Begründung gegenwärtiger Appellations-
Erklärung sich vorbehaltend, hat Compareut
nach geschehener Vorlesung mit Unterschrift

Thiele

Lemmnitz

7 fo No: 3015. Registrirt zu Zweibrücken
den zwei und zwanzigsten August 1853
Lebrecht Fabian Bd. 79. fol. 163. C.
für Renvoi. Kl. Rentamt.

Walter

Nº 1842. d. Rep.

Appellations-Erklärung

Heute den fünf und zwanzigsten November
achtzehn hundert drei und fünfzig erschie

auf der Kanzlei des K. Appellationsgerichts und
Pfalz zu Zweibrücken, vor dem unterzeichneten
zweiten Actuar gerichtlichen dieses Gerichts
Herr Ludwig Schmitt, Gerichts-Notar-Pro-
curator an demselben Gerichte, - und erklärte,

Dessen gegen das unterm heutigen Tage
ergangene Urtheil, wodurch in der wegen Prä-
ventivinculation gegen Johann Hans, Gastwirth-
mann, in Rothenschüren verhaftet, eingeleiteten
Untersuchung der Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichts seinem - das Commissions-
Gutachten zuwider, die gegen den Beschul-
digten beschlossene Rathskammer des K.
Tribunals erster Instanz zu Weissenburg vom
5ten d. M. von der Kanzlei daselbst ver-
fahren Opposition angemeldet hat, - das
Rechtsmittel der Appellation ergreife.

Die nähere Begründung dieser Appellations-
erklärung sich vorbehaltend, hat Comparent
gegenwärtigen Akt nach geschehener Vor-
lesung unterschrieben.

L. Schmitt

Reber

7 fo No: 4071. Registrirt zu Zweibrücken den neun
und zwanzigsten November 1853. Lebrecht Fabian Gerichtsb.
Band fol. 71. C. 1. Für Renvoi. Kl. Rentamt.

Walter

200

201

anzuhören den mitzuzuhuntan aus den Akten ersichtlichen, der Sache gegen den Urtheil des Untersuchungsgerichts des Königl. Appellationsgerichts vom 23 d. M., wodurch sie von der Anklage des Königl. Inquisitoriats zu Neunkirchen vom 11 d. M. wegen in der Untersuchungssache wider die des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht der Anna Maria Brauer von Mundenheim beschuldigten 1. Peter Böhmer, Ackersmann, 2. Elisabetha Hirt, 3. Katharina Hirt, beide ledige Näherinnen, alle wohnhaft zu Mundenheim, aufgehobenen Leibesfrucht-Abtreibung aufgehoben, die Einstellung der weiteren Verfolgung, so wie die Entlastung der genannten drei Beschuldigten anordnet hat, - wodurch das Berufsmittel der Appellation angezeigt, und gegen genaue Beobachtung des Art. 2 und folgenden Instruktion des Art. 317 der Verfassungsurkunden.

Die nähere Begründung gegenwärtigen Appellations-Rekurses sich vorbehaltend, hat Herr Substitut, nach geschehener Verlesung, sofort sie mit unterschrieben.

Heute den zwei und zwanzigsten August achtzehn hundert drei und siebzig vormittags um 9 Uhr auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten

zweihundertzweiundsechzig Urkundsregistrirbogen
Herr Ludwig Schmitt, k. Generalstaats-
prokurator als besagter Appellationsgegen-
stand, und erklärte, daß im Hinblick der
Zustellung der Cassation angegriffs gegen
das Urtheil des Assisenhofes daselbst vom
neunzehnten laufenden Monats, wodurch
die der freiwilligen Leitung unter An-
nahme des Zieges für schuldig erklärte
Catharina Flick, Dienstmagd aus Zweibrücken
Strafe, zu einer correctionellen Gefängniß-
strafe von drei Monaten und den
Kosten des Verfahrens verurtheilt wor-
den sei.

Hierüber requirirte Zeiger Akt aufgenom-
men und nach Vorlesung von dem Herrn Com-
parenten und dem Gerichtsschreiber unter-
zeichnet.

L. Hirtz

Catharina Flick

Bernard

Heute den zweiten und zwanzigsten August
achtzehnhundert drei und fünfzig hat sich
der unterzeichnete zweite Urkundsregistra-
tor beschrieben auf k. Appellationsgerichts-
Hofe zu Zweibrücken in der heutigen
Gerichtssitzung begeben, woselbst vor die
allda versammelte Catharina Flick zu

Visirt pour timbre zur Unterschrift der Cassationsakte,
Erklärung der k. General-Staatsprokuratur in straf-
polizeisachen. Debet 28 Kr. Zweibrücken den 31ten
August 1854. L. Rentamt.
Walter

N° 1872 des Register.

Cassationsakterklärung.

Heute den zweiten August achtzehnhundert vier-
und fünfzig morgens neun Uhr der Kanzlei des k. Appella-
tionsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken Unter-
zeichneter der Pfalz zu Zweibrücken Unter-
richter Friedrich Kieffer, zweiter Staatsprokurator am
diesem Gerichte, - beauftragt im Namen des k. General-
Staatsprokurators, - und erklärte da vor mitunterzeichneter
Akturgerichtsschreiber, daß er Hinsicht haben der Ak-
theil der Strafpolizeikammer des besagten Appel-
lationsgerichts vom Neunzehn des laufenden Monats
1. Johannes Mann II, Ackersmann,
2. Franz Jakob Mann IV, Ackersmann,
3. Friedrich Captoir, Ackersmann und Fischer,
alle drei in Contwig wohnhaft,
4. Jakob Schiffer, Müller, wohnhaft in Ebertsheim,
welchem Urtheil in Hinsicht der Strafe Geldbelastigung
betreffend und des k. Appellationsgerichts vorgenommen
hat, daß der Art. 222 des Strafgesetzbuchs nicht auf
die vorliegende Anzeigen anwendbare sei, des Urtheils-
theil der Cassation angreife.

Die nächste Vorladung gegenwärtigen Cassations-
Akturkeit sich vorbehaltend, hat dem Comparenten

202

nach Vorlesung mit unterschrieben.

Kieffer

Lebert

Reg. No. 56.
Fol. 35.
1.31.

No. 2037. Vorgestellt zu Homburg
den neunzehnten Dezember 1854.
Lebert
C. S. Hermann Kieffer
L. S. Landes Kgl. Notar.
W. Engel
Jr.

Vu. 2673. Vorgestellt zu Homburg
den siebzehnten Oktober 1854. Lebert
Quittung No. 82. fol. 10. C. L. Hermann
Kgl. Rentamt.
Watte

No. 1877 des Repertoriums. Heute den neunzehnten September achtzehnhundert
vier und fünfzig erschienen vor der Unterzeichneten der Herr Landrath des k.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
von dem mitunterzeichneten Obergerichtsschreiber
dieses Gerichts Herr Friedrich Kieffer, Hypothek-
Verwahrer von demselben Gerichte, und der
klärten, daß er von der wider den zu Hom-
men Johannes Mann II., Ackersmann, Georg Jakob
Mann IV., Ackersmann, Friedrich Cattoir, Acker-
mann und Schultheiß, alle drei in Leistadt wohnhaft
und Jakob Schiffer, Müller, wohnhaft in Edenkoben
dem 3ten Ausgust letzthin zu Gunsten Herrn
des Hochpolizeikommissars des k. Appellationsge-
richts, mehrgenannten Expektion hiermit förmlich
verzichte und dieselbe zurücknehme.

Worauf gegenwärtiger Akt verfaßt
und nach geschehener Vorlesung von dem

76:1876 Arrest. Arrest für Arbeiter Gottlieb Haege von Hasloch wegen Nichtbefolgung einer durch den verhafteten Zuchtpolizeidiener Gottlieb Haege von Hasloch abzugebenden Exekutionserklärung. Debet 1 M 50 Pf.

Tauberbischofsheim am 9 September 1854
Großh. Amtsdiener
L. V. Emmerich Großh. Amtsdiener
W. Engel
Act

Heute am neunten September achtzehnhundert vier und fünfzig hat sich der unterzeichnete zweite Amtsgerichtsdiener im Königl. Appellationsgerichte des Mainkreises zu Tauberbischofsheim – der wiederholten ergangenen Einladung folgend – in das hiesige Bezirksgefängniß begeben und die Exekution des allhier verhafteten Gottlieb Haege von Hasloch, dahin gehend: daß er das Rechtsmittel der Kassation ergriffe gegen das Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Tauberbischofsheim vom zwölften August abhin, wodurch er wegen Landstreicherei, Tragens von verbotenen Waffen und Entwendung von Tabak und Kartoffeln in eine Strafgefängnißstrafe von fünf Tagen und in die Kosten verurtheilt, ferner verordnet wurde, daß er mit der Dauer von fünf Tagen unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt werde und mit einer Entschädigungssumme von einhundert einzig Gulden Fünfzehn und endlich die Confiscation der in Beschlag genommenen Waffen und die Restitution des in Beschlag genommenen Tabaks an den Eigenthümer verfügt wurde, ferner wegen des Urtheil der Zuchtpolizeikammer des genannten Appellationsgerichts vom siebenten September jüngst, wodurch die Berufung, welche er gegen obiges Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Tauberbischofsheim eingelegt hatte, abgewiesen und er in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt worden sei – zu vernehmen.

Hierüber dat, erklärte der Kassationskläger, welcher es auch rücksichtlich auf die Nothwendigkeit der zu Protokollirenden gesetzlichen Gebräuche, respective auf die Beibringung legaler Armuthszeugnisse ruhen lassen gemäß worden war, auch Vorlesung seine mitunterschreiben sich. Gottlieb Haegge

Nr. 2963. Registrirt zu Tauberbischofsheim den siebten September 1854. Debet sind neun Gulden Bd. 82. fol. 54. C. 8. Ohne Benoai. Großh. Amtsdiener L. V. Emmerich Großh. Amtsdiener W. Engel Act

204

Zeugen vorgelesen, und ihm in Gemäßheit des Art. 418 der Strafprozeßordnung über das gerichtliche Verfahren vor versammelten Corporationserklärung Belehrung gegeben hat.

Hierauf hat hierauf vorgelesen die besagte Corporationserklärung der k. Bezirksbehörde als den gegenwärtigen Akt und Belehrung mit den Gemäßgeschriebenen unterschrieben.

Bernard

Verhandelt Linz

Heute den sechzehnten Februar achtzehnhundert sechzig, und vormittags hat sich der mitunterzeichnete Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte der Schelz zu Hausbesuchen, auf gegebenen Anordnung in des Gerichtes daselbst begeben, den dort verhafteten Ferd Anton Braun II. Zeugen, wohnhaft zu Enzelberg, in einem besonderen Zimmer vorgenommen, wobei er gegen den Verhaftbefehl der Verhaftsentlassung des k. Appellationsgerichtes der Schelz vom 29ten Januar ebin, wodurch er unter gewissen Bedingungen Entlassung und sofortige Enthaftung in Haftsache gegen Dienstmädchen vor der Geschworenen verwiesen worden, der Anklagepunkt mitbal der Corporation Hierwirt verbunden, mit Hinweisung auf die Incompetenz des Herr Oberstaatsanwaltschaftes, indem der ihm zur Last gelegten Verbrechen nicht vor der Geschworenen, sondern vor der Zuchtpolizeigericht gehört.

Nachdem dieser Akt vernichtet und ihm gegebene Belehrung von den Erschienenen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden. Ferd Anton Braun Schelz

205

Heute den siebenzehnten Februar achtzehnhundert fünfzig, und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vor dem kr. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, nach ergangener Einberufung in den Sitzungssaal desselben begeben, wo der dort anwesende Wilhelm Steinmetz, Bäcker von Zweibrücken in Untersuchung wohnhaft, in die besondere Zimmer, wo derselbe seine Berufung gegen das Urtheil des Polizeigerichts der Stadt Zweibrücken, wodurch er wegen Übertretung des Art. 369 des Strafgesetzbuches von dem Polizeigerichte dahier zu einer Geldstrafe von fünf Gulden oder zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen verurtheilt worden, durch Einlegung der Appellation ausgeführt hat, vorgenommen worden ist, und da er gegen die Ausrufung seiner Sache nichts einzuwenden hatte, so wurde dieselbe vorgenommen, und es erschien der Appellant, welcher sich über seine Berufung dahin erklärte, daß er sich auf seine Vertheidigung vor dem Polizeigerichte beziehe.

Worüber Akt, welcher nach Schluß von dem Rathe verlesen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Wilhelm Steinmetz

Heber

Heute den dreizehnten Juni achtzehnhundert fünfzig und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber vom kr. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken heute zu obiger Einberufung in den Sitzungssaal desselben begeben, wo die dort anwesenden Philippine Dumont, Taglöhnerin und Barbara Schmidt, Fabrikarbeiterin, beide in Untersuchung wohnhaft, in ein besonderes Zimmer vorgerufen, dessen Thüre geschlossen und ihre Entfernung verfügt worden ist, damit sie gegen die Vorrufung der Appellationssache vom 11ten l. M., wodurch sie wegen Übertretung gegen Art. 369 des Strafgesetzbuches von dem Polizeigerichte dahier zu einer Geldstrafe von fünf Gulden oder zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen verurtheilt worden,

1895 d. Berufsäumnd.

Akt für Anwalt behufs Aufnahme einer durch die nachgenannten Zuchtpolizeisträflinge Philipp Rückert von Meisenheim abzugebenden Cassationserklärung Lbrt. 14 Tr.

Zweibrücken, am 12 März 1855

L. Rentamt.

Walter

Heute den zwölften März achtzehnhundert fünf und fünfzig hat sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf ergangene Einladung, in den hiesigen Sitzungssaal begeben und die Erklärung des allda anwesenden Philipp Rückert von Meisenheim an der Hauptstraße aufgenommen, dahin gehend: daß er das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vom vierzehnten Februar letzthin, wodurch er wegen Entwendung von circa neunhundert fünf und zwanzig Gulden baaren Geldes und verschiedenen alten Münzen, sowie einer Urkunde zum Nachtheil des Eigenthümers Koch in Landgrafenhof zu einer und zwanzigster Gefängnißstrafe von fünf Jahren, einer Geldbuße von drei und zwanzig Gulden zwanzig Kreuzern und in die Kosten verurtheilt worden, sowie gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom neunten März letzthin, mit welcher seine Berufung gegen obiges Urtheil des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landstuhl vollinhaltlich abgewiesen und sie, unter Aufhebung jenes, der über sie verhängten Geldbuße, in die Kosten der Appellinstanz verfällt habe.

Hierüber Akt, welchen der Cassationskläger, nachdem er auf ausdrücklich auf die Nothwendigkeit der zu Protokollgebenden gesetzlichen Haftstrafe, respective auf die Beibringung legaler Kautionsmittel verzichtet, unterschrieben hat.

Philipp Rückert

Jaspuel

Vt. 1220. Registrirt gratis zu Landstuhl den 12 März 1855. Actenband Nr. 83 fol. 62. C. 1. Schuchmeister, Gr. Rentamt.

Walter

206

Visirt für Stempel zum Gebrauche der Königl. General-Staatsprokuratur in der gegen Friedrich Münch, Bäcker in Kaiserslautern anhängigen Correctionellsache, debet-- -- 28. Kreuzer.

Zweibrücken den 24ten August 1855.

Der Rentamt

Walter

No 1919 des Registers.

Kassationserklärung.

Heute den vier und zwanzigsten August achtzehn-hundert fünf und fünfzig des Nachmittags drei Uhr, erschien auf der Kanzley des Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Herr Ludwig von Schmitt, Königl. General-Staatsprokurator für die Pfalz, und erklärte dem unterzeichneten Gerichtsschreiber, daß er hiemit gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer besagten Gerichts vom vier und zwanzigsten August dieses Jahrs, wodurch Friedrich Münche, Bäcker in Kaiserslautern wohnhaft, von der Anschuldigung der Verläumdung der Königlichen Beamten zu Kaiserslautern am zwei und zwanzigsten May dieses Jahrs freygesprochen worden ist, das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Die nähere Begründung gegenwärtiger Cassations-Recurses sich vorbehaltend, bat Herr Comparent, nach geschehener Vorlesung, mit unterschreiben.

M. Schmitt

Sartorius

Vgl. No 2468. Eingetragen zu Zweibrücken den fünf und zwanzigsten August 1855. Debet sieben Gulden Kr. 84. fol. 51. C. 2. Schmelzer. p. Rentamt.

Walter

207

N°19/22. Kop.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cassations-Erklärung.

Heute den zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig ist vor der Königl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken erschient der Kgl. Advokat-Anwalt Hubert Horn zu Frankenthal wohnhaft und notirt, welcher zufolge Vollmacht unter Privatunterschrift vom neunzehnten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, N°. 5287 fünf Kreuzer sieben und N°. 78 registrirt zu Zweibrücken den zwei und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig fünf dreißig fünf Kreuzer Band 47. folio 18. case 8. ohne Renvoi gezeichnet Kgl. Notariat-Walther für den Advokaten und Eigenthümer des Volksboten Herr Ernst Lauer in Kusel seine Cassation zeugenlegt gegen das Verurtheilungs-Erkenntniß der Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken in dessen Rathskammer erlassen am dritten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, wodurch derselbe wegen einer angeblich durch sein verübten Preßverbrechens in N°. 174 des Volksboten vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert fünf und fünfzig vor das Schwurgericht der vierten Quartals sessionen verwiesen worden ist, indem das Königl. Appellationsgericht zu Zweibrücken inkompetent als das Kgl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal kompetent sei, da der Volksbote in Kusel erscheine, daselbst die zwei Exemplare hinterlegt worden, Cassationskläger selbst in Kusel selbst ansässig und wohnhaft sei, das Blatt des Volksboten nur in Kusel selbst durfte Cassations-Kläger, außerhalb Kusel aber gar nicht verbreitet, sondern

209

Königl. Obergericht München verbindet [illegible]
über das Cassationsklagen überhaupt wird, mögen
Cass. Hof die bei ihm im Original bestellten Erkenntnisse
findet, weil ferner die obrigen Prozessakten
Volksboten, welche dieselben durch Veröffentlichung
in München, nicht aber dieselben weiter Verbreitung
außerhalb Münchens begangen worden können,
vor den Kgl. Land- und Stadtgerichten zu München ob
erhielt werden können und weil weder das Kgl. Appel
lationsgericht zu Innsbruck noch auch das Cass. Hof
zuständig zu Frankenthal der Cassationsklägerin
angegebenen ordentlichen Richter nicht entgegen
weil ferner die gesetzlichen Formalitäten dabei
Acht worden sind. –

Worüber Akt, welchem allegirte Vollmacht, sowie
Ausfertigung über die Hinterlegung der gesetzlichen Kaution
mittelst Rückschein geschehener Vorlegung mit der
nichtsdestoweniger unterschrieben der Advocat Dr. Hall

Sartorius

Walter

Fol. No. 96. Registrirt zu Zweibrücken am zwanzigsten Oktober 1855 fünf und Fol. Bd. 84 fol. 102. C. 2. Ohne Gewähr.
Der Rentamt
Walter

München 19 Oktober 1855

Hochgeehrtester Herr,

Sonnabend, Vormittags 11 Uhr, wird mir der Cassationsbescheid des k. Appellationsgerichts zu Innsbruck zugestellt, wodurch ich von demselben als Anklagekammer von der Beschwerdeführung in Kenntniß gesetzt wird; ich machte keinen Augenblick, um Ihre Wohlgeboren sofort zu benachrichtigen und zu beauftragen, bei der Anklagekammer und der Kabinetskanzlei, oder wo sonst immer die betreffende Behörde sein mag, auf Grund der Insinuation des Cassationsbescheids resp. die Nichtigkeitsbeschwerde gegen diesen Cassationsbescheid anzumelden.

In vorzüglichster Hochachtung verharre

Ihre Wohlgeboren

ergebenster

Dr. Zander

Advokat und Volksboten

Herrn Dr. Horn
königlichen Advokaten
zu Frankenthal

Fol. 97. No. 287. Für Franz siehe No. 78. registrirt zu
Fol. 38. zweihundert sieben und zwei und zwanzigsten Oktober
Fol. 354 1855 fünf und zwei und zwanzig Bd. 47 fol. 18. C. 5. Ohne Gewähr.
Der Rentamt
Walter

210

No. 2. 55/56.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Quittung

über

Dreißig Fünf Gulden, welche Herr Assessor Friedrich Horn in Feuchtwangen, namens der Ernst Hander, Redacteur der Volksbo- ten, in Wünschen eingesendet, Sebastian Klüpfel wegen einem gegen ihn in contumaciam ver- hängten Königl. Appellationsge- richts Urtheils zu Entrichtung, in seiner Eigenschaft als gemein- schaftlicher Anwalt, mittelst Einsendung eines Postanweisungs, mittels, seines Empfschreibens vom sechsten October 1855. & Ordonnanz des Kgl. Landgerichts & Polizeyamtsgerichts zu Feuchtwangen vom neun & zwanzigsten September 1855.

gegen

das löbl. Staatsministerium, als Sebastiansbehörde, wegen dem Königl. Inculpaten Sebastian, als Gerichtsrufs, Entschädigung betr.

Feuchtwangen den 22 October 1855.

Ehr. Fuchsmüll.

No. 103. C. Reg.

Wahle

211

1925. Resp.

Cassations-Erklärung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heute den dritten November achtzehnhundert fünf und fünfzig des Morgens acht Uhr erschien auf der Canzley des kgl. Appellations-gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten zweiten Untergerichtsschreiber Eduard Sartorius Augustus Petri, kgl. Advokat an besagtem Gerichte, in seiner Eigenschaft als Special-Bevollmächtigter von, wegen Daniel Levi, Privatmann in Mainz wohnhaft, zufolge Vollmacht de dato Mainz den vierundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig No. 5292 für Krueger visirt und No. 83 registrirt zu Zweibrücken den drei und zwanzigsten Oktober 1855 für drei Sig fünf Kreuzer Bd. 47. fol. 249. C. 1. ofter Recevi. kgl. Rentamt, mit Empfangs-Bestätigung, und Wolfgang Gabriel Levi, Kaufmann in Mainz wohnhaft, zufolge Vollmacht de dato Mainz den vierundzwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig No. 5311 für Krueger visirt und No. 128 registrirt zu Zweibrücken den dritten

212

November 1855 für dreißig fünf Kreuzer, B. 47. fol. C. 11. ofen Rennoi. K. Rentamt, geprüfert: Walter Dritttheil, von Sigismund Levi, ofen Handelsmann in Kirchheimbolanden wohnhaft, zu Folge Vollmacht d. dato Zweibrücken den zweiten November achtzehnhundertfünfundfünfzig. No. 129 registrirt zu Zweibrücken den dritten November 1855. für zwanzig acht Kreuzer B. 47. fol. 52. C. 12. ofen Rennoi. K. Rentamt. geprüfert Walter. und erklärte, daß die genannten Daniel Levi, Wolfgang Gabriel Levi und Sigismund Levi hiermit das Rechtsmittel der Cassation wegen gegen diesseitigen Urtheils der Zuchtpolizeikammer des kgl. Appellationsgerichts daselbst, wodurch in ihrer Appellsache als Appellanten von einem Urtheile des kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom ersten Juni achtzehnhundert neun und fünfzig der kgl. Staatsbehörde wegen gegangen sind, und zwar insbesondere Daniel Levi und Wolfgang Gabriel Levi gegen die Urtheile des kgl. Appellationsgerichts vom ein und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und fünfzig, vom elften August und zweiten November achtzehnhundert fünf und fünfzig wo-

Vollmacht.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Der Unterzeichnete Sigismund Levi, ofen Handelsmann in Kirchheimbolanden wohnhaft, ertheilt hiermit dem k. Advocat-Anw. Petri in Zweibrücken Spezial-Vollmacht, in seinem Namen wie der Gegentheil des k. Appellat. Gerichts in Zweibrücken den Cassationsantrag zu erklären gegen die Urtheile der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom elften August 1855 und zweiten November 1855, ergangen in Sachen des Unterzeichneten als Appellanten gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts daselbst in Kaiserslautern vom ersten Juni 1854 gegen die k. Staatsbehörde, zu diesem Behufe eine neue Druckschrift einzureichen, und die Akten vom dem k. Cassationshofe in München zu verlangen, in alle prozessualische Akten einzusehen, zu stellen, mit dem Befugniß zu substituiren. Zweibrücken am 2ten November 1855.

Sigismund Levi

Vidi

28 Nov. No. 129. Registrirt zu Zweibrücken am dritten November 1855 für zwanzig acht Kr. B. 47 fol. 52. C. 12. Ofen Rennoi.

Das Rentamt.

Walter

213

Vollmacht

Der Unterzeichnete rsp. Gabriel Levi, Kaufmann
Commerzien-Rath Mainz wohnhaft, ertheilt andurch
dem k. Advocaten Anw. Petri in Zweibrücken
Spezialvollmacht, in seinem Namen auf das heutige
das k. Appellat. Gerichtshof in Zweibrücken eine
Exekutionsmaßregel zu verfügen gegen die Ur-
theile des Zuchtpolizei Kommer des k. Appellations-
gerichtshofes vom vierten August 1855 und
21ten April 1855, so wie gegen das über eine
eingelegte Opposition zu vorgenannten Urtheil
vom 2ten Novbr 1855, endlich Namens der
Unterzeichneten als Appellanten gegen ein
Urtheil des k. Zuchtpolizei gerichtshofes in Kaisers-
lautern vom achten Juni 1854 gegen die k.
Staatsanwaltschaft, zu diesem Behufe einen Stell-
vertreter einzusetzen und die Taxe von dem k.
Exekutionsbeamten in Bernkastel zu genehmigen und alle
gerichtlichen Anträge zu stellen, mit dem
Befugniß zu substituiren.

Mainz den 31ten Oktober 1855.

Gabriel Levi

214

Visa n. 07.
Reg. f. 28
L. 35 ½

N. f. 311. Für Kaufmann Isaak Nr. 128
wegen mit 30 Jahre verjährten
dritten Januarband 1855 für
die Frist für 2047. fol. 52.
C. II. Ofen, den 31. Januar

Walter

Wollmarkt.

Dem unterzeichneten Notar Levi, Einsicht-
nahme in Mainz wohnhaft, verkauft hiermit
dem k. Advocat-Anwalt Anw. Petri in Zweibrücken
Wollmarkt, die in dem am k. Appel-
lationsgerichte in Zweibrücken (Zuständig-
keitsraume) anhängigen Streitsache auf die
gegen das Urtheil des k. bezirksgerichts in
Landau als Zuchtpolizeigericht sprechend vom 22.
Juni 1854 eingelegte Appellation, und auf die gegen
das contumacialurtheil des k. Appellat. gerichts
vom letzten August 1855 eingelegte Opposition
Urkunden in Wollmarktsachen zu
stempeln und in allen persönlichen Angelegen-
heiten zu stellen, insbesondere auf Woll-
markt, in seinem Namen gegen die angeklagten
oder zu angesetzten Urtheile der Appellationsgerichts
einzulegen und dem competenten Orte zu erklären
namentlich gegen die Urtheile des k. Appellationsge-
richts vom 21ten April 1855 und letzten August
1855, so wie gegen alle an über die ein-
gelegte Opposition zu erlassende Urtheile
Beschwerden zu führen, Gesuche zu
stellen, sich vor dem k. Appellationshofe zu ver-
treten, zu vertheidigen, überhaupt Alles zu
thun und zu bewerkstelligen, was nach der Ansicht des
Mandatars sein, des Mandatars, seine Stelle vertritt,
mit der Befugniß, diese Vollmacht ganz oder
theilweise weiter Anderen zu übertragen.

Mainz, den 16ten Oktober 1855.

Visa n. 07.
Reg. f. 28
L. 35 ½

No. 5292. Für Herrn
Isaac Wolf, Kaufmann
hier 89 registrirt zu Zweibrücken, den
dreizehnten Oktober 1855. Für richtige
Gebühr Bd. 47 fol. 49. C. 1. Ofen, Thomas
Der Einnehmer
Walter

Daniel Levi

STEMPEL PAPIER 7 kr.

215

Sigismund Levi gegen die beiden Letztgenannten
betreffs vom elften August und zweiten November
achtzehnhundert fünf und fünfzig, an diesen,
daß sie sich die neuere Begründung dieses Cassa-
tionsrekurses mittelst zu deponirender oder an
den kgl. Cassationshof einzusendender Druckschrift
vorbehalten, sowie daß sie die Rückfrage des
hiesigen kgl. Rentamts über die deponirten
Geldstrafen nächsten Tages den Akten beifügen
werde.

Worüber Akt, welcher Lomgamt zur Vor-
lesung und Unterzeichnung allergnädigster Vollmacht
mit dem protokollirenden Gerichtsschreiber unter-
schrieben hat.

L. Veltz
Lortorius

Folio No. 161. Eingetragen zu Zweibrücken
den elften November 1855.
Taxe zwanzig neue Groschen Bd. 84 fol. 112.
C. A. Cohn Kanzl. Rentamt.

Walter.

216

Siegel des Strafgerichts zur Rechtfertigung einer durch den k. General-Staatsprocurator
eingegebenen Cassationsbeschwerde gegen ein am 4. Jan. 1856 ausgefertigtes Erkenntniß
Appellationsgerichts des Isarkreises, Strafgerichtshof, dahier d. 7. Jänner
1856.

Kgl. Rentamt
Walter

Nr. 1931 des Strafgerichts.

Cassationsbeschwerde.

Heute den siebenten Januar achtzehnhundert fünfzig=
und siebenzig erscheint vor dem Strafgerichte des Isarkreises des Königs
Appellationsgerichts der Advokat zu Landshut des Königs
Königl. Bezirks-Strafgerichts-prokurator Herr Wernz und
erklärte den nachbenannten Cassationsbeschwerde,
Beschwerdemittel des Cassationsbeschwerde
gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts
mit beigefügten Gründen vom gestrigen Tage, worüber
in der Untersuchungssache gegen Andreas Laub, Bräu,
Sohn in St. Martin und Michael Schwarzweller, Bräu,
Sohn daselbst, die Anklage der Königl. Staatsbehörde
gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts
zu Landau vom 9ten Oktober 1855 wodurch
ausgesprochen und der angeklagte Urtheil in Folgen
bestätigt wurde, weil der Richter a quo in dem
vorliegenden Factum keinen Verstoß über den
Wortlaut des Gesetzes, sondern nur den Inhalt und Sinn
dessen vorgetragenen Sinn angenommen hat, derselben

217

Urtheil jedoch erhalten vorbehalten. Vorgelesen
genehmigt, unterschrieben, dasselbe als begründet
angenommen, sofort die inquirirte Strafe
als verbüßt erklärt und die Appellaten
von sämmtlichen Kosten für beyderseitige Contu-
mation und deren Accessorien und Kosten ent-
bunden erachtet.

Die weitere Verkündung genehmigenden Urtheils
verbleibt vorbehalten, hat Verkündigungstermin noch vorbehalten mit dem
Obergerichtsschreiber unterzeichnet.

Wenner Jr.

Lebert

Jahr No. 30. Register sind zu diesem Urtheile
Januar 1856. Lebert Fiskalen Bd. 8.
fol. 167. C. 5. Ohne Remai. Fl. Rentamt.

Matthes

und Beschlußmittel der Exekution hiermit wegnehmen.

Hiernächst wurde gedachter Akt verlesen und nach Vorlesung von den Declarantinnen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben. Friederike Kreutz

Amalia Schmidt. Lebert

Heute den dreyzehnten Juni achtzehnhundert fünfzig und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kl. Appellationsgerichts der Schulz zu Hennebrücken, daselbst gehörigen Einladung in das Gerichtshaus desselben verfügt, wo dort anwesende Ernst Christian Braun II, Tagner, geboren und wohnhaft zu Buchal, bereits in ein besonderes Zimmer vorherigen Lesen und seine Entlassung verlangen genommen, dahin gehend: daß er hiermit Exekution wegen des dreyzehnten Urtheil des Kl. Appellationsgerichts der Schulz vom 18 l. M., wodurch gegen ihn peinlicher Strafe mittel angeschwemmten Holz Stehlen und in die Kosten der Untersuchung mit erkannt worden ist. Das Gesuch, womit die That verübt worden, vorgelesen worden ist. Hiernächst Protokoll, welches von dem Declaranten und dem Gerichtsschreiber nach geschehener Vorlesung unterschrieben wurde.

Ernst Christian Tagner

Lebert

Heute den ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert sechs und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von Kl. Appellationsgerichts der Schulz zu Hennebrücken, daselbst gehörigen Einladung in das Gerichtshaus desselben verfügt, die dort anwesenden Friedrike Cordier, Ehefrau von Eduard Claes, Ackerwirthin in Linden, in ein besonderes Zimmer vorherigen Lesen und ihre Entlassung verlangen genommen, dahin gehend: daß sie hiermit

218

Exekution wegen noch rückständigen Restheil des Ehrenzeugnisses des Ehrelz vom 19ten laufenden Monats, ausdrücklich für wegen freiwilliger Tardirung zum Dienste der Ehrenzeugsverbrechen unter Inhaftnahme und zu den Kosten des Exekutionsverfahrens mitverurtheilt worden.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt aufgenommen und nach Vorlesung von der Exekutantin und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Friedrike Loedin Huber

Heute den fünfte und zwanzigsten Februar achtzehnhundert sechzig und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber um 12. Exekutionsgesuche der Ehrelz zu Zernebrücken, auch gegebene Einladung, in den Gerichtsrath daselbst begeben, dort den durch Urtheil des Ehrenzeugnisses der Ehrelz vom 22ten l. M. wegen Ehrenkränkung unter Friedensbruch und aufständischen Ehrenbruch derselben zur Strafe der criminellen Untersuchung und die Taxe von fünf Jahren, zu einer Geldbuße von 46 Fl. 40 Kr. und in die Kosten des Verfahrens verurtheilten Friedrich Hermanny, Schuhmacher, gebürtig aus Elisabethenthal, domizilirt in Bergen, in sein besonderes Zimmer vorschriftsmäßig begeben, und seine Inhaftirung durch genommen, welche gehörig, daß er gegen verurtheilten Urtheil des Ehrenzeugnisses des Rechtsmittel der Exekution sistirt vorbringen.

Hierüber ist gegenwärtiger Akt aufgenommen und nach Vorlesung von dem Exekutanten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Friedrich Hermanny Huber

Heute den zwanzigsten März achtzehnhundert sechzig und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber um 12. Exekutionsgesuche der Ehrelz zu Zernebrücken, auch gegebene Einladung, in den Gerichtsrath daselbst begeben, dort den durch Urtheil des Ehrenzeugnisses der Ehrelz vom 29ten vorigen Monats wegen freiwilliger Tardirung mit Vorbedacht und mittelbarer Theilnahme gemachten Diebstahls resp. versuchten Diebstahls unter erschwerenden Umständen

Zum Verhandlungstermin und zu den Kosten der Appellation, wurde Christoph Schneider, Küfner, wohnhaft zu Edenkoben, in sein besonderes Zimmer vorgerufen, dessen Erklärung darüber angenommen, welche dahin geht, dass er gegen das angefochtene erstinstanzliche Urtheil Cassation einlege.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, welches nach Vorlesung von dem Parteivertreter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Christoph Schneider.

Hebert

Heute den siebenzehnten Novembar achtzehnhundert sechs und fünfzig sind vor mir der unterzeichnete Untersuchungsrichter des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken auf geschehene Einladung in das Justizhaus selbst erschienen, der dort wohnhafte Nikolaus Eduard Meurer, wohnhaft zu Landau, — in sein besonderes Zimmer vorführen lassen und seine Erklärung aufgenommen, dahin gehend, dass er gegen das Urtheil des 6. Strafkammer des Bezirksgerichtes der Pfalz vom gestrigen Tage, wodurch er wegen Entwendung unter verschwerenden Umständen zur Strafe der Zuchtarbeiten auf sechs Jahre, zu den Kosten des verurtheilenden Urtheils, der Confiscation seines Vermögens erkannt worden, die Appellation einlege.

Worüber Urkund

d. 1953 des Registers

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Cassationserklärung

Heute den zehnten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig erschien auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten Untersuchungsrichter Heinrich Eckhard, Herr Carl Fröhlich, Rentner zu Zweibrücken wohnhaft und erklärte, daß er hiemit gegen das unterm gestrigen Tage von dem Assisenhofe der Zuchtpolizeikammer des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, wodurch sein gegen das Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom zehnten April dieses Jahres eingelegte Berufung als unbegründet verworfen worden sei, wie auch auf gleichzeitig gegen das von der Anklagekammer des nämlichen königl. Appellationsgerichtes am selben Tage dieses Jahres gegen ihn erlassene Verweisungsurtheil in Gemäßheit des Art. 416. des Code d'instr. crim. den Cassationsrekurs hiemit ergreife, und zwar:

1° weil durch seine Verurtheilung und die Verwerfung der ersten Intervogatorialrüge der Artikel 341 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 verletzt worden sei,

2° weil durch seine Verurtheilung in hoc statu causae ohne vorherige Erkenntniß über die Wesenheit oder Unwesenheit der von ihm der Kenntniß der abgeordneten Vermittlern Thatsachen sowie die Art. 372 und 373 des Code penal verletzt seien,

3° weil durchgehends gegen ihn gerichteten Anschuldigungen

den Gerichtsschreiber mit dem Tage beauftragt [illegible] von ihm unterzeichnet

Eckhard

220

gegebenen Spezifikationen als Angeschuldigter der Kalumnie im Sinne der Art. 367. 368. 370 und 373 Code pénal und der Amtsverbrechensbeleidigung im Sinne der art. 222 Code pénal dieses Gesetzes-Artikels falsch angewandt worden sein, und eventuell der §. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Presse-Freiheit der Presse verletzt sei;

4.° weil derselbe im Widerspruch mit seinen eigenen vorstehenden Spezifikationen der Anschuldigung dem vorsitzenden Richter gegenüber vorbehalte, über die Anwendbarkeit der art. 370 und 222 Code pénal sich zu entscheiden, resp. durch der Richterkenntniß über seine bezüglichen Anträge die art. 408 Absatz 1 und Art. 413. des Code Instr. crim. Verstöße verletzt seien;

indem er sich die Entwickelung dieser und aller sonstigen weiteren Kassationsgründe in und auf der Replik des Königl. Kassationsgerichtshofes ausdrücklich vorbehielt.

Zugleich fügte Advokat diese Kassationserklärung die Bitte bei, über die weiteren Verfügungen Sorge bei dem Königl. Kassations-Hofe hinterlegte Kaution von siebenzig Gulden bei und stellte an den unterzeichneten Gerichtsschreiber des Ansuchen, sofort auf seine Kosten die beiden angefochtenen Urtheile ausfertigen und seiner Kassationserklärung beizufügen.

Diese Kautionsumwandlung vom 31 Juli 1857 sowie Quittung über 70 Gulden Kautionszahlung gehören.

Ebe

Worüber Urkunde, welche der Advokat unterschrieben hat.

Eckhard

Folio 1479. Registrirt zu Zweibrücken den dreißigsten Mai 1856. Fünf sieben Gulden 29. 85 fol. 108. C. 3. Der Einnehmer Rentamt. Walter.

N=1960 ddto Ehrgott.

Cassationserklärung.



Heute den nächsten Juli erschienen vor mich und Zeugen auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken der unterzeichnete zweiten Untergerichtsschreiber Heinrich Eckhard ist erschienen Johann Georg Schneider, Bierbrauer, zu Schenkenbach wohnhaft, und erklärte, er ergreife hiermit gegen das Urtheil der Fünfpolizeikammer des erwähnten Appellationsgerichtes vom heutigen Tage, wodurch er mit seiner gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom 30. Mai dahier, welches ihn wegen Verbrechens gegen die Gesetze in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, eine Geldbuße von einhundert vierzig Gulden und in die Kosten verurtheilt habe, eingelegten Berufung abgewiesen und zu den Kosten der Appellantin verurtheilt worden sei, das Rechtsmittel der Cassation einlegen zu können die nähere Begründung dieses Rechtsmittels binnen der auf der Kanzlei des k. Cassationsgerichtes anzuberaumenden Rechtsfrist vorbehalte.

Zugleich stellte derselbe diese Erklärung die Hinterlegung über die nächsten heutigen Tage bei dem k. Rentamte dahier hinterlegten Strafgelder von siebenzig Gulden bei und stellte an den unterzeichneten Gerichtsschreiber das Ansuchen, sofort auf seine Kosten des eingelegten

Urtheil anzufertigen und seiner Cassations-
erklärung beizufügen.

Worüber Urkunde,
welche der Advocat nach Vorlesung unter-
schrieben hat.

Schneider

Eckhardt

7 fl. No. 1847. Registrirt
Zweibrücken den zweiten Juli 185
fünfzehn Gulden 30 Kr. Stempel
C. I. Schumacher. Rentamt.

Walter

No. 72. 56

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Quittung

über Siebenzig Gulden, welche der Kanzleidiener Johann Georg Schneider von Edenkoben, Cassationsbeklagten gegen die Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts für Speyer vom 4ten Juni 1856. gegen die Appellationsentscheidung des Königl. Landcommissariats Landau vom 4ten Februar 1856. für die Akten, und gutgethanen Vortheil, als gesetzlichen Succumbenzgebühren zum Behufe der Cassationsbeschwerde bei dem unterfertigten Amte hinterlegt hat.

Zweibrücken den 4ten Juni 1856.

Königl. Rentamt.

70.-

No. 1118. C. Reg.

Walter

KÖNIGL. BAYER. RENTAMT ZWEY BRÜCKEN

223

Nr. 1963 des Regest. Objekt zum Gebrauche der k. Generalstaatsprokuratur in der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Elise Heuser von Kirkheim. Debet 28 Kr.

Zweibrücken den 11 August 1856.

P. Rentamt.

Walter.

Kassationserklärung.

Heute den elften August achtzehnhundert fünfzig und sechzig auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten zweiten Vizepräsidenten und ersten Beisitzer Herr Ludwig Merzinger, zweiter Vizeprokurator im besagten Gerichte, handelnd im Namen der königl. Staats-Generalstaatsprokuratur, und erklärte, daß er gegen den Beschluß der Anklage-kammer des vorgenannten Appellationsgerichtes vom sechzehnten Juli zu Frankenthal vom neun und zwanzigsten Juli letzthin - welcher die ledige Elise Heuser von Kirkheim wegen Verleitung Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern von ihre nächste Polizeigerichte verwiesen - mittels heute vorgelegten Akte einzulegen Opposition verworfen wurde, hiermit das Kassationsmittel der Kassation ergreife.

Zu dieser Begründung dieses Kassationsrekurses sich vorbehaltend, hat Herr Komparent mit dem Gerichtschreiber nach Vorlesung sich unterschrieben.

p.z. Merzinger

Eckhard

Lfde Nr. 2184. Registrirt zu Zweibrücken den 12ten August 1856. Debet sieben Gulden 86 kr. C.f. ohne Benennung. Rentamt.

Walter

224

Nr. 1964 des Protokolls. Kassationserklärung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Heute den dreißigsten August achtzehnhundert
fünfzig und fünfzig auf der Kanzlei des k. Appel-
lationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor
dem unterzeichneten zweiten Gerichtsschreiber
Heinrich Eckhard ist erschienen Herr Friedrich
Carl Glaeser, k. Advokat-Anwalt dahier, und er-
klärte hierselbst, handelnd in seiner Eigenschaft
als Bevollmächtigter von Mons Wolf und Ab-
raham Wolf, Handelsleute, zu Kirmasens wohn-
haft, auf Grund einer zu diesem Zwecke aus-
gestellten Vollmacht unter Privatunterschrift
vom einundzwanzigsten Januar laufenden Monats, welche
– Nr 1522. Registrirt zu Kirmasens den dreißigsten
August 1856. Lieg 59. Blatt 8. Rap. 8. Empfangen
fünfzig neue Kreuzer. Sch Rentamt gez. Begau
– hier beigeheftet ist, er erkläre hiermit im
Namen seiner Vollmachtgeber gegen das Urtheil
der Zuchtpolizeikammer des erwähnten Appella-
tionsgerichts vom zwölften laufenden Monats,
wodurch dieselben des Gemeinschuldvergehens, als
von Beiden gemeinschaftlich verübt, hier über-
wiesen und schuldig erklärt (worden) und unter
solidarischer Haft zu einer Geldbuße von zehn-
hundert Gulden und zu den Kosten des Verfahrens
in erster und zweiter Instanz, mit Vorbehalt
der Kosten der öffentlichen Verhandlung vor dem
ersten Richter in seinen Fällen, zu welchen die
Appellanten durch vorgedachtes Urtheil des Appella-
tionsgerichts freigesprochen wurden, verurtheilt
worden sind, das Kassationsmittel dem Kassationsbe-
klagten hiermit erkläre, indem er die unsere Be-

Empfangte Quittung
Zurückbehalten
Zu Haben bescheinigt
Zweibr. 31 Dezemb.
1856.
L. Wolff

gründung dieser Rechtsmittels mittelst einer auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichts einzureichenden Denkschrift im Namen seiner Vollmachtgeber erklärlich worbehalte.

Zugleich zeigte derselbe dieser Erklärung die Quittung über die unterm heutigen Tage bei dem k. Rentamte dieser Hauptstadt gegebene von siebenzig Gulden bei.

Worüber Urkund,

welche von dem genannten Bevollmächtigten und dem Gerichtsschreiber nach Verlesung unterzeichnet wurde mit der Bemerken, daß diese Appellationserklärung am gestrigen Tage, als einem gesetzlosen Feiertage, nicht abgegeben werden konnte.

Glaser Eckhardt

Taxe No 2196. Registrirt zu Zweibrücken
ab- und aufgeschrieben auf 21 August 1856.
Für Siegel und Stempel 32 - 80 fol. 14.
C. J. Schmelzer j. Ob. Rentmt.

Walter

Vollmacht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Die unterzeichneten Wehrs und Ehemann Wolff beide Handelsleute in Pirmasens wohnhaft, gemeinschaftliche Gutsverwalter, Bevollmächtigten und gemeinschaftlichen Gewalthaber den Königlichen Advokaten Glaser in Zweybrücken Namens ihrer auf der Kanzlei des Königl. Appellationsgerichts zu Zweybrücken die Erklärung zu machen, daß sie gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Appellationsgerichts zu Zweybrücken vom 12ten August abhin, wodurch sie wegen Gemeinschaft Bruches in Gemeinschaft verübt zu Geldstrafen und Kosten verurtheilt worden, das Rechtsmittel der Kassation ergreifen,

Pirmasens den 14ten August 1856

Henry Wolf Abraham Wolff

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschriften der Handelsleute Wehrs und Ehemann Wolff

227

Den Herrn Landrichter Heinrich Eckhard

Hochwohlgeboren

Pirmasens den 14ten August 1856

Des Bürgermeisteramts

Gremer



No 1522. Registrirt zu Pirmasens den sechzehnten August 1856. vol 59 fol 8 C. 8. Empfangen ~~zwanzig~~ Kreuzer. Hr. Renrod

Kgl. Rentamt

~~+ 28x~~

Kreyenard

+ fünfzig sechs

die Registrirung und Ausfertigung zu zwanzig Kreuzer gestattet.

Kreyenard

Visirt für Mangel zum Ausdrucke einer durch die k. Generalstaatsprokuratur abzugebenden Kassationserklärung gegen ein am 8. November 1856 ergangenes Urtheil der Anklagekammer, welches eine von der k. Staatsanwaltschaft eingelegte Opposition abweist. Debet 76 x. Zweibr. den 8. November 1856.

Kgl. Rentamt

J. L. a.

Reis

1967 des Registers.

Kassationserklärung.

Heute den ersten November achtzehnhundert fünfzig und fünfzig auf der Kanzlei des königl Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken ist erschienen der königl zweite Staatsprokurator Herr Stenzinger und erklärte dem mit unterschriebenen II. Untergerichtsschreiber, daß er hiermit das Kassationsmittel der Kassation ergreife gegen das Urtheil der Anklagekammer besagten Gerichtes vom heutigen Tage, wodurch in der Untersuchungssache gegen Helene Joseph, ohne Gewerbe zu Rohrbach wohnhaft, die von der kgl Staatsbehörde gegen ein Urtheil der Rathskammer des kgl Bezirksgerichtes Pirmasens vom 16. Oktober abhin, welches das wegen Kastrirung versuchter gegen gedachte Beschuldigte eingeleitete Verfahren einstellt, eingelegte Opposition verworfen wurde;

Worüber Urkund,

welche nach Vorlesung von dem Herrn Erklärenden und dem zweiten Untergerichtsschreiber Heinrich Eckhard unterzeichnet wurde.

J. L. Stenzinger

Eckhard

228

Ffo Nr. 248. Registrirt zu Zwickau
den zehnten November 1856. Band fol
Seiten Bd. 86. fol. 89. C. 3. Ohne Stempel
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Nr 1979. Ins Tagebuch

Heute den zwei und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
sieben und fünfzig vor der Kanzlei des k. appellationsgerichtlichen
der Stadt zu Zwickau ist erschienen der k. zweite Staats-
prokurator Herr Muntinga und erklärte dem unterzeichneten
zweiten Untergerichtsschreiber Heinrich Eckhard, daß er sich
mit die von ihm gegen und von der Verhandlungskommission
fragten Gerichtes in der Untersuchungssache gegen Helena Josepha
zu Karlsruhe am ersten November vorigen Jahres gefällten
Urtheil eingelegte Kassation nun nämlichen Tages für und
wieder zurückzunehmen.

Worüber Urkunde
welche nach Vorlesung von der Herrn Comparenten und
dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Eckhard

Nr. 1983 Vol. Ingrossat.

Die Publikationsverkündigung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute den sieben und zwanzigsten Januar achtzehn
hundert sieben und fünfzig vormittags sich der unterz.
Zweite Obergerichtsschreiber zum k. Appellationsgerichte
deputirt das Gehalt zu Publikation - resp. zu der vor
genommen Einladung - in der hiesigen Gerichtsstube und
hierin den allda anwesenden Herrn Heinrich Heim,
Handelsmann der Publikation beiwohnenden, zu Herrn Wohn,
haftig im besonderen Hinweis vorbemerkten. Hierauf
verkündete derselbe: Demnach rechtskräftig das Urtheil des
Zuchtpolizeikommissars der k. Appellationsgerichts vom 22.
Januar laufenden, insonderheit zu wegen Übertretung Mandat,
gehörigen zum Urtheile in contumaciam zu einer
Gefängnißstrafe von einer Woche, zu einer Geldbuße
von 233 fl. 20 kr.; sowie solidarisch mit der flüchtigen Fortune,
Ehefrau des Posamentirers Heinrich Roeder zu
Zwickau in Gefängniß und Kosten rechtskräftig erkannt,
Gehalt worden, sowie gegen diese: auch noch die Dauer
von fünf Jahren zu jeder Aufenthaltsbefugniß, Hausirhandel sowie
zu jeder Theilnahme an Gemeindeangelegenheiten für unfähig er-
klärt, endlich angeordnet worden, daß Heim auch die Dauer
von fünf Jahren nach rechtskräftiger Strafe unter die Aufsicht
der hohen Polizei gestellt und eine Kaution im
Betrage von 233 fl. 20 kr. gelaistet werde, und zu gegen
das Urtheil desselben Gerichtshofes vom Haftbefehle, wie,
durch die ganze gerichtliche Defaut-Urtheil niedergelegte
Opposition vorgenommen worden, hiermit die Rechtsmittel

229

"Ist Nr. 782. Registrirt zu Zwickau
den siebenzehnten Januar 1857
Band 28ste Bd. 86 fol. 166. C. 8. Ohne
Stempel. Der Gerichtsdirektor.
[illegible]
Walter

während die Verkündung
gegen das Urtheil
des k. Zuchtpolizei
gerichts zu Zwickau
Urtheil vom 11ten Nov
ember 1856, —
sein contumaciam
verschiedene

endlich 3e gegen
das obergerichtliche
Urtheil erstes Je;
Zusatz vom
zweiten Heilen
genehmigt,

Heim

Eckhard

der Exekution anzuzeigen, die nöthige Vorkehrung
dieses Exekutionsmittels mittelst Einziehung
Umschreibt sich vorbehaltend. –

Zugleich setzte derselbe diesem Exekutionsakte die
Schätzung über die mutmaßlichen Jahrszinsen
Emolumente etwaiger Hintersassen Strafgefällen von
siebenzig Gulden bei, wovon auch die durch Art. 41
alinea 2 des Gesetzbuchs über das peinliche Strafverfahren
vorgeschriebene Verpflichtung des Exekutionsvollstreckers
über den Eintritt der erwähnten Strafgefälle in das
betreffende Kreisarchiv dem gegenwärtigen Akte zur
Kenntniß eingereiht.

Worüber Urkunde, welche der Exekutionsakt mit
Vorlesung mit dem Obergerichtsschreiber unterschrieben
hat.

Heim.

Vu. 1053. Registrirt
Zweibrücken den 28ten Juli
Fünfzig Gulden 30 Kr.
fol. 7. C. 8. Heinrich.
Taxe Rentamt.
Walter

Taxe

No. 38. 57.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Quittung

über Siebenzig Gulden, welche Georg Friedrich Heim, pensionirter Regierungs-Secretär, zu Speyer wohnhaft, als Cautionsbeitrag wegen einer ihm übertragenen Gerichtsvollzieherstelle des Kreises Speyer, im Innern Bezirks, zufolge Verfügung vom 26 Februar 1857. Beschluß vom 26 Februar 1857. und im Betreff des Kreis-Archivs, zufolge hohen Staatsministeriums des Innern vom 11 November 1856. als Succumbenz, so weit bei dem unterzeichneten Amte hinterlegt hat.

Zweibrücken den 27 Februar 1857. Rentamt.

fl. 70. =

Nr. 571. C. Reg.

Walter

KÖNIGL. BAYER. RENTAMT ZWEIBRÜCKEN

230

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Der unterzeichnete Bezirksgefängniß-
verwalter bescheinigt hiermit, daß Ignaz
Friedrich Keim, gewesener königlicher Bezirks-
procurator von Speyer, sich heute Nachmittags
um zwey Uhr zum Strafantritt seiner, durch das
Königliche Appellationsgerichts des Rheinkreises
26ten Februar 1857 gegen denselben wegen Hoch-
verrathes, provisorisch in die Arrestzelle
des Bezirksgefängnisses Landau eingeliefert hat.

Landau den 27ten Februar 1857.

Der Bezirksgefängnißverwalter.

Riehler

No. 707. Registrirt zu zweihundert
sieben und zwanzigsten Februar
1857 laut zwanzig acht & 29. 49
fol. 78. C. B. Ohnerheimer. Rechtsconsulent.

Walter

231

Akt für Strafsachen gegen Ackermann wegen Widerstand gegen die k. Gendarmerie, Amtsanwalt Walter, Zweibrücken, 11. April 1857

Akt für Strafsachen gegen Ackermann wegen Widerstand gegen die k. Gendarmerie, Amtsanwalt Walter, Zweibrücken, 11. April 1857.

Zu Rentamt I.

Walter

Ad 1992 Akt Angelegenheit.

Ersteinlegung.

Heute den achten April achtzehnhundert sieben und fünfzig erscheint vor dem Unterzeichneten Amtsanwalt des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken der königliche Staatsprokurator zu diesem Gerichtshofe, Herr Wenz, und erklärte dem mitunterzeichneten Obergerichtsschreiber, daß er seinen Antrag auf Einstellung der Exekution wegen Verurtheil der Gerichtspolizei, Kammer vom 9ten d. M., wodurch derselbe, gegen den durch Thomas Kaufmann, Waldgerichtsschultheiß zu Contwig wohnhaft, wegen zurückgenommener Berufung gegen ein Urtheil der Gerichtspolizeigerichte zu Zweibrücken vom 24ten Februar letzthin, welches wegen Theilnahme an dem Angriffe der Waldbürgerei die §§. 9 und 10 der Regierungsverordnung vom 21 September 1815 gegen ihn in Anwendung gebracht hat, - demselben auf durch den §. 13 dieser Verordnung vorgeschriebenen Hegehaftzahlung eine Abschrift erklärt, sofort unter Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Haftung, nämlich, die gegen ihn verhängte Geld- Buße und Schadenersatz, sowie auch die solidarische Kostenhaftbarkeit eine die Buße und Schadenersatz seinen Mitschuld auch die Kosten verurtheilt hat, unter Verweisung des Appellaten in die Kosten der Berufungsinstanz.

Die nähere Begründung gegenwärtiger Exekutionseinstellung vorbehaltend, hat Herr Comparent nach gethaner Vorlesung mit dem Obergerichtsschreiber unterzeichnet.

Wenz

Lebert

232

Nr. 1999. Kz.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kassadeclaration.

Heute den fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und fünfzig, des Nachmittags um halb vier verfügte sich der unterzeichnete II. Untersuchungsrichter an k. Appellationsgerichts für ch Pfalz zu Zweibrücken nochmals in vorgenannter Localität in den Gefängniß und Lieh den allhalt verhafteten Isaak Kuhn, Gutsbesitzer, zu Bisperscheim wohnhaft, zuletzt in Morus bis aufhaltend in ein besonderes Zimmer vorrufen. Hier erklärte derselbe: daß er gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts vom 22. Mai letzthin, welches sein Berufung gegen das Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 7. April l. J., wodurch er wegen Hehlerey an der Verurtheilung der Friederike unter Zuerkennung mildernder Umstände zu einer Geldbuße von 200 Gulden und zu den Kosten verurtheilt worden, verworfen, und sich anderweitig durch die k. Berufskammer in contradictorio angesetzte Berufung zu einer Gefängnißstrafe von vierjähriger Dauer in die Kosten der Berufung verurtheilt sey, hiermit das Kassationsmittel der Cassation ergreife, indem er sich die weitere Begründung derselben mittelst eingereichter Klageschrift vorbehalte.

Zugleich fügte derselbe dieser Erklärung die Weisung über die unterm heutigen Tage bei dem k. Rentamte dahier hinterlegten Kautionsgelder von siebenzig Gulden bei, sowie auch die durch Art. 421. Absatz 2. des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorgeschriebene Bescheinigung des Gefängnißverwalters über den Eintrag der vorgenannten Verfügung in das betreffende Register gegenwärtiger Urkunde angefügt wurde.

233

Nr. 1544. Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

Walter.

Nr. 1995 des Actenbuchs

Im Jahre Tausend achthundert sieben und fünfzig, Montag den zwanzigsten des Monats Juni des Königlich Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken der k. 1. Untersuchungsrichter Walter Wenz und zugezogen den Gerichtsschreiber, erschien in seinem Amtszimmer, Protokolls die Parthei, welcher Zuname, Zuname und Alter nicht geschrieben werden müssen zu wollen.

Dieselbe diesen Akt genehmigt, vorgelesen und unterzeichnet.

Wenz

Schreiber

Nr. 1706. Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet

Walter.

Urkunde,
welche der Urkundsmann Vorlesung mit dem
Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Eckhard

Nr. 1873. Registrirt zu Homburg
den fünfzehnzwanzigsten Mai 1857 f
sieben und Gebühren 20. 87 fol. VII. C.
Schmelzer, Rechts-Beamter.

Walter

No. 62. 56/57

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Quittung
über

Einhundert Gulden, welche der k. Domänen-Pächter Glaser in Zweibrücken, für den Herrn Kuhn, Besitzer in Bissersheim, dermalen in Mannheim sich aufhaltend, als Gehaltsrate für den von demselben bezogenen im Dienstheil des k. Hofgallatwaldes vorräthig stehenden Brennholz-Quantum pro 22. Mai 1857. eingelegten Cassationen. Recurs auf den k. Rentamts-Diener Seitz erlegt hat.

Zweibrücken den 25. Mai 1857.

k. Rentamt.

No. 855 Einschreg.

Walter.

KÖNIGL. BAYER. RENTAMT ZWEY. BRÜCKEN

234

8 ad 5

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß
Johann Fuchs Gutsbesitzer in Bremm
sich selbst in die Landesherrn verfassliche
Haft heute Vormittag 10 Uhr zum Zweck
seiner Inhaftirung durch den Gensd'armen
Heinrich Hahn einen Theilbetrag von
Staatsstrafe für Vergehen gegen
gegen einen 22ten Mai 1857 über
zu erkannten 14 tägigen Gefängnißstrafe
freiwillig in hiesiges Kreisgefängniß
gestellt hat.

Zweibrücken den 25ten May 1857.

Die Gefängnißverwaltung
Der Vorstand abwesend
Volmann

284 No. 1213. Registrirt zu Zweibrücken
den 25ten Mai 1857. für zwanzig Sgr. Bd. 87. fol. 28. C. 4.
Ohnerbehnol. Rechnungsführer,
Walter.

235

welche auf Verlesung von dem Aktuarium und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird.

Lassard

Ekhard

Heute den zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sechs und fünfzig hat sich der unterzeichnete gemeine Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf gestellte Einladung in die Fürstl. Haus daselbst begeben und dort vor gestandenen Nikolaus Eckhardt, Maurer zu Hornbach wohnhaft, vorfinden lassen und in einem besonderen Zimmer diese Erklärung zu Protokoll genommen, dass gesagt: dass er seine am siebenzehnten laufenden Monats von dem unterzeichneten Gerichtsschreiber abgegebene Erklärung, womach er gegen ein Urtheil des k. Landgerichts der Pfalz vom sechzehnten laufenden Monats, welches ihn wegen Nichtstellung zu Landwehrdienst zu zehnjähriger Arbeitsstrafe verurtheilt, das Rechtsmittel der Berufung ergreifen, hiermit zurücknehme, indem er sich bei diesem Urtheile nunmehr zu beruhigen gedenke.

Worüber Urkunde

welche auf Verlesung von dem Aktuarium und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird.

Lassard

Ekhard

Heute den fünfte und zwanzigsten des Dezember achtzehnhundert sieben und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf gestellte Einladung, in das Sitzungshaus daselbst begeben, dort den durch Urtheil des k. Assisenhofes vom Steinigen wegen Notzucht und gewaltsamen

Ausgefertigt auf den Ehrenhaftigkeit Eidliger Weisung unter Beidruck
gehörenden Amtssiegels, zur Sache der Hemmungsverbrechen
Lebendzeit und zu den Akten des Landgerichts Amts Hilsbach
pflichtmäßigen katholischen Pfarrers Nikolaus Seyler in
Eppelborn, in sein besonderes Zimmer vorgerufen, lasten und
seine Erklärung aufgenommen, selbe gehend, daß er gegen
das angefochtene Urtheil das Rechtsmittel der Cassation hiermit anmelde.

Zu Urkund dessen wurde gegenwärtiges Protokoll
verfertigt und nach geschehener Vorlesung von dem Erklärenden
und dem Obergerichtsschreiber unterschrieben.

Seyler Pfr.

Lebert

Heute den vierundzwanzigsten Mai achtzehnhundert acht und
funfzig hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz
auf geschehene Einladung in das Gerichtsgefängniß zu Zweibrücken begeben und Erklärung des daselbst verhafteten Georg Frank, Schuhmachergesellen, zu Falkenstein
wohnhaft, aufgenommen, dessen gehend: daß er sich
mit gegen das Verweisungsurtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu
Zweibrücken vom 1. Mai 1858, wodurch er wegen
Entwendung unter erschwerenden Umständen von
des Bezirksgericht der Pfalz verwiesen worden, sowie
mit des Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und
der Cassation ergreife.

Worüber Verkund, welche nach Vorlesung von dem
Angeklagten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Georg Frank

Eckhardt

Bezirk für Pfalzpol. Rechtssache wider den
verhaftet wegen Justizpolizeistrafsache Karl Hoffmann von Rhein
abgegebener Cassationserklärung. Debet 44 kr.

Zweibrücken den 8. März 1858.

K. Landcom

Walter

v. 2034. 46 Kr.

Cassationserklärung.

Heute den vierundzwanzigsten März achtzehnhundert acht und
funfzig hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte der Pfalz
zu Zweibrücken auf die ihm ergangene Einladung
in das hiesige Gerichtsgefängniß begeben und dort
daselbst verhafteten Karl Hoffmann, Tünchergesellen
aus Rhein, vorrufen lassen. Derselbe erklärte: daß
er gegen das Urtheil der Justizpolizeikammer des
Gerichts vom fünften laufenden Monats, wodurch
er von der durch Anklage angefochtenen Urtheil
des k. Justizpolizeigerichtes Zweibrücken, wodurch er der
verübten Entwendung eines Pferdes zum Nachtheile
des Johann Adam Arnstett von Hengstbach sowie der
Entwendsamkeitsklage des Beschädigten von Hengstbach
für überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe
von einem Jahre sowie in die Kosten verurtheilt sodann
zwar insoferne abgeändert worden, als er von dem
letzteren Verbrechen freigesprochen worden, welches appellationsgerichtliche Urtheil in vollumfänglicher Abänderung
der in dem angefochtenen Erkenntnisse dem vorberen der
Diebstahl verursachten Umstände gegebenen Umgestaltung
der vollendeten Entwendung des gedachten Pferdes
für überwiesen erklärt, die von dem [von ihm] ersten
Richter gegen ihn ausgesprochene Strafe bestätigt und
ihn in die Kosten der Berufungsinstanz zu Last gelegt habe

vom gestrigen vorigen
Monates
Aufhebung von nie
mehr zu gebilligt

Karl Hoffmann

Eckhardt

237

hiermit das Rechtsmittel der Kassation angezeigt.

Nachdem der Advokat noch ausdrücklich auf die Nothwendigkeit der zu hinterlegenden gesetzlichen Geldstrafe, bezüglich auf die Beibringung gesetzlicher Armuthsbescheinigungen aufmerksam gemacht worden war, hat derselbe gegenwärtige Urkunde nach geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Der Assessor

Eckhardt

No. 939. Einregistrirt zu Zweibrücken am neunten März 1858. Bd. 89. Fol. 147. C. 4. Empfangen sind sieben Gulden. / Für Rentamt / Debet-Fl. 7. 4. Königl. Rentamt / Walter.

No. 2037. Act Appellationsakte.

Kassationserklärung.

Heute den neun und zwanzigsten März achthundert acht und fünfzig auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises zu Zweibrücken ist erschienen der erste Staatsprokurator bei diesem Gerichtshofe, Herr Ahrens, und erklärte in mitunterzeichneten gerichtlichen Gerichtsschreibers: daß er gegen das unterm gestrigen erlassene Urtheil der Zuchtpolizeikammer, wodurch ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal vom 23. Februar 1858, welches den Franz Jakob Gebhard, Zimmermann, zu Schifferstadt wohnhaft, der Mißhandlung durch Zufügung einer Verletzung mittelst Hellebarde für überwiesen erklärt und in eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen, eine Geldbuße von vierzig Gulden vierzig Kreuzer, eine Schadloshaltung von vier Gulden vierzig Kreuzer sowie in die Kosten verurtheilt hat, insoweit abgeändert wurde, als der genannte Franz Joseph Gebhard, Appellant, über der einfachen Zuchtbestrafung

für Kampel wegen Zu einer Kassationserklärung des k. Generalstaatsprokurats zu Neuen zu erscheinen ist.

Zweibrücken den 26. März 1858.

P. Rentamt

Walter

Ist am einem Sonntag Einschaltung dieser drei Worte in der ersten Zeile vor dem Gerichtsschreiber

238

gegen §. 13. der Dienstinstruktion vom 21. September 1815 für überwiesen erklärt, die verwirkte Strafe in Stockhaft umgewandelt und die Gefängniß- und Strafkosten auf die Staatskasse provisorisch übernommen, unter Verurtheilung des Appellaten in die Kosten der Berufungsinstanz - hiermit die Kognition erschöpft.

Worüber Urkunde

welche Herr Landrichter nach geschehener Vorlesung mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Ehrhardt

Walter

Ad 1858. Registrirt zu Zweibrücken [illegible]
[illegible] Gebühren Sportel [illegible]
C. I. Lieutenant. D. Lieutenant.

Walter

Bezirk für Pfarrei um zu seiner Rechtfertigung der k. Generalstaatsanwaltschaft unmittelbar zu vernehmen zu erlassen 7/4

Zweibrücken den 26. März 1858.

D. Lieutenant

Walter

Nr. 2033. des Appellationsgerichts

Kognitionserklärung.

Heute den achten April achtzehnhundert acht und fünfzig auf der Kanzlei des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken ist erschienen der erste Staatsprokurator an diesem Gerichtshof, Herr Ackermann und erklärte dem mitunterzeichneten II. Vorsitzenden Gerichtsschreiber, daß er hiermit alle Kognitionsmittel der Kognition wegen ein Urtheil der Zuchtpolizeikammer vom sechzigen Jahre, wodurch dieselben auf die von Johannes Sturm III., Taglöhner, zu Schifferstadt wegen einfacher Entwendung gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Landkantons vom 23ten Februar letzthin, welches den Appellanten des in §. 9. und 10. der Dienstinstruktion vom 21. September 1815 vorgesehenen Rückfalls für schuldig erkennt und neben der ausgesprochenen Gefängnißstrafe von einem Jahre sechs Zehen einem Tage und Kostenbezahlung von vier Gulden einem Kreuzer sammt Verstellung in die Kosten zu einer weiteren Gefängnißstrafe von zwei Stell sechzehn unter entsprechender Abrechnung dieser Strafzeit

239

der Appellanten von diesen Festsetzungen nichts
entdecken, dieselben nur das durch §. 18.
der Strafgerichtsordnung vorgesehenen nicht
polizeilichen Tagesstrafe für überflüssig wäre
und mittelst Verwerfung der vom ersten Rich-
terlichen Spruche gefällten Entscheidungen in seine
Gebührde von zwanzig Thaler Gulden zwanzig
Kreuzer, nige Kostenbeträge von zwei Gulden
zwanzig Kreuzer sowie in die Kosten verur-
theilt hat.

Worüber Urkunde,
welche der Herr Vorgesetzte mit seiner
Unterschrift mit dem Gerichtssiegel unter-
siegelt hat.

Ökkhard

Pfalz. Nr 1137. Registrirt gebührenfrei
Landau, den 4ten April 1850. Be-
kommt sieben Gulden 32 - 89 fol. 177
C. L. Schumacher. Rechnungsamt.

Walter

Nr. 2044. Bayern.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cassationserklärung.

Heute den siebenten Mai achtzehnhundert
acht und fünfzig auf der Kanzlei des
k. Appellationsgerichtes der Pfalz vor dem
unterzeichneten II. Vorsitzenden desselben ist er-
schienen Heinrich Dinkgraf, Privatmann,
in Neustadt wohnhaft, und erklärte, daß
er hiermit das Rechtsmittel der Cassation
ergreife gegen ein Urtheil der Zuchtpolizei-
kammer besagten Gerichtshofes, wodurch sie
von ihm gegen ein Urtheil des k. Friedens-
gerichtes Frankenthal vom 23. März letzthin
welches ihn wegen thätlicher Beleidigung
des Polizeidieners Rehm in Neustadt zu
einer Geldbuße von sieben Gulden zwanzig
acht Kreuzer und zu den Kosten erkenntheilt hat
- einzulegte Berufung am heutigen Tage in
der Hauptsache verworfen und ihn die Kosten
des Appellinstanz zur Last gelegt, die verwirkte
Geldbuße übrigens auf zwei Gulden zwanzig
Kreuzer ermäßigt worden sei.

Nachdem Deklarant bestehender Vorschrift
gemäß auf die Nothwendigkeit der Ver-
legung der gesetzlichen Beschwerde begrün-
denden Beibringung gesetzlicher Ur-
kundsbescheinigungen aufmerksam gemacht wor-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Quittung

über

Siebenzig Gulden, welche der Herzogl. Receptur Herr Loew in Zweibrücken, namens des Heinrich Finkgraf, Lieutenant in Kendel wegen, als Cassations Klägers gegen ein, durch den Herr. Appellationsgericht des Rheinkreises in Zweibrücken, in seiner Justizsache mit Nikolaus Adolphi, dem sechsten Mai 1858, als Succumbenz Gerichts bei dem unterzeichneten Rentamte hinterlegt hat.

Zweibrücken den 8 Mai 1858.

Kgl. Rentamt.

Walter.

BAUER'S RENTAMT ZWEIBRÜCKEN

Loose

Walter.

241

Heute Vormittag wurde Gegenwärtiges
Urkund mit dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Finkgraf

Ekhard

№ 1359. Einregistrirt zu Zweibrücken am sechsten Mai 1858. Fol: 10. C: 2. Empfangen sieben Gulden.

P: Loew Rentamt.

Kgl: Rentamt

Walter.

Dieses Urtheil zur Kenntniß und zu etwaiger Cassationsklärung des K. Generalstaatsgerichtshofes binnen 3 Tagen zu erheben Z. 2c.

Zweibrücken am 8. Juli 1838.

K. Vicekanzler

Walter.

Nro 2049 des Regierungsblattes.

Cassationserklärung.

Heute den achten Juli achtzehnhundertachtund dreißig ist auf der Kanzlei des K. Bezirksgerichtes Zweibrücken vor mir Gerichtsschreiber des besagten Gerichtshofes Herr Schmidt und erklärte den nachstehenden Herrn Advokat Anwalt Hepp daß er mit der Kassation gegen das Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes vom sechzehnten Juli achtzehnhundertachtundvierzig, wodurch der K. Staatsprokurator und der Johann Mark Feisthauer, Bauer zu Kleinottweiler Nachrichtshalber Berufung gegen die bezügliche Freisprechung und der Privatkläger gegen seinen besagten Gegner Appellation ergriffen hat, sich vorbehalte und dieselbe innerhalb - einundzwanzig Tagen begründet werde.

Wovon Urkunde

welche der Herr Comparent mit mir Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

Schmidt Hepp.

242

Nr. 2053 der Registr.: Cassationserklärung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr. 1729. Registrirt zu Zweibrücken
den neunten Juli 1858. Debet sieben
Gulden Bd. 90. fol. 66. C. S. Ohne Remu
Rev. Controleur.
Walter.

Heute dato Zweibrücken den 9ten Juli 1858 vormittags um neun Uhr
erscheint vor mir Unterzeichnetem Notar zu Zweibrücken im Amtslokale
desselben wohnhaft Herr Heinrich Mattern, Ackersmann zu Berg-
hausen, Kantons Speyer wohnhaft und um besondere
Zeugen requirirt.
Derselbe erklärt hierdurch, daß zu Folge des Urtheils
der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landcommissariats
Landau vom neunzehnten April achtzehnhundert acht
und fünfzig, wovon die
Königl. Prokuratel Ausfertigung am Gerichtsschreiberei Königl.
Zuchtpolizeikammer Landau heute vorgelegt wurde, welches ihm von dem
Königlichen Gerichtsschreiber Landau vorgelesen wurde, welches ihm
zu Folge ergangenen Urtheils Herr Mattern
wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von
vierzehn Tagen und zu den betreffenden Kosten verur-
theilt worden, welche Strafe Herr Mattern
in der Zeit vom zehnten bis vierundzwanzigsten Juli
dieses Jahres in der Königlichen Strafanstalt zu Landau
verbüßen wird, weshalb Herr Mattern
gegenwärtig erklärt, daß er gegen das ihn betreffende Urtheil
Nichtigkeits- Berufung einlegen wolle, sondern
dasselbe vollkommen annehme, und sich
dem im Art. 335 der Strafgesetzbuches vorgesehenen
Rechtsmittel der Cassation begebe, weshalb
er Herr Mattern
gegenwärtig vor mir Notar und den
unterschriftlichen Zeugen die Cassationserklärung
zu Protokoll gibt und unterschreibt.
Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen
und Herrn Mattern
vorgelesen und von ihm
unterschrieben worden.
Kosten: Zwei Gulden.
H. Mattern
Keppler
243

dieser Amtsschreiberei ausgefertigt worden ist, solche auf Ihre Forderung gegen den Wehmeier Heinrich Mattern zu Hengsen.

Heinrich Mattern

Hepp.

Folio No: 1829. Hauptbuch des Amts Hamm mit [illegible] Folien [illegible] fol. 80. C. 7. des Hemmerichs.

Walter.

Haftsbescheinigung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heinrich Mattern aus Hengsen, Königlichen Schultheißerei Hörde, Amts Hamm, Kreis Dortmund, ist zufolge Anzeige auf den Pfändungstermin und Abholung zum Arrest vorgeladen, erschien unterm 31ten Juli 1858 Nachmittags 5 Uhr durch den Königlichen Gemeindevorsteher Abgeholt und dem Königlichen Landrathsamte zu Dortmund abgeliefert, [illegible]

Zur Bescheinigung

Gemeindevorsteher Hengsen den 20ten Juli 1858

Der

Königliche Inspektion des Amtsgerichts

und des Landrathsamtes

Hepp

No: 2805 No: 1197. Hauptbuch des Amts Hamm [illegible] fol. 35. C. 10. Hemmerich.

Walter

Nro. 1/58

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anzeige

über sechszig Gulden, welche ihm
in Einmahl Hundert Loose in Zweibrücken
für Juni 1858 Blatt 1, Numero 11
Ludwigsfreude bei Speyer entfallen,
als Prämienbetrag Kraft des
mit der Königlichen Regierung
Kreises Pfalz
zu Zweibrücken, in Betreff
Polizeistrafen vom 19. Juli 1858
Seite 2 Nro 5 vorgeschrieben.

Zweibrücken, d. 22. Juli 1858.

Der Bezirksamtmann.

Vdf. d. C. Regr.

Walter

KÖNIGL. BAYER. REGIERUNG
ZWEY-
BRÜCKEN

245

Dieses sein Klagerecht Lasse sich Christian Wilhelm Georg Jacob Kreinig von Heuchelheim abgetreten.

Zweibrücken den 9. August 1858.

K. Bezirksamt:

Walter

Cessionserklärung.

Vm 2057. d. Rep.

9. August 1858.

Heute den neunten August achtzehnhundertachtundfünfzig erschien vor unterzeichnetem zweiten Amtsrevisor Gottfried Walter Königlich Bayerischer Bezirksamtmann des Königlich Bayerischen Bezirksamtes Zweibrücken um Ausübung seiner Amtsverrichtungen im diesseitigen Bezirksamtslokale der Christian Wilhelm Georg Jacob Kreinig Maurergeselle und Bürger von Heuchelheim, welcher persönlich bekannt ist, und erklärte:

Nachdem das Urtheil unterm 6. bis 8. Februar laufenden Jahres, wodurch gegen Georg Jacob Kreinig Maurergeselle und Bürger von Heuchelheim wegen Diebstahls Zuchthausstrafe von zwei Jahren erkannt worden ist, in Rechtskraft erwachsen ist, und nachdem der Verurtheilte seine Strafzeit in der Strafanstalt Zweibrücken vom 23. Juli 1858, welche ihm der Urtheilsspruch, dessen Gründe und Gerechtigkeit bestätigt in der Pfalz, gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom Vorsitzenden von Landau am 15. Juni letzthin und unserer Königlichen Regierung vom 17. Juni letzthin und unserer Königlichen Regierung vom 17. Juni letzthin und unserer Königlichen Regierung vom 17

§ 56 Nr. 1953. Angeklagte sind zu Freiheitsstrafen und Strafkosten
etwa 6 Monate 1858 Dekret siehen Gulden-
CD. gefol. 99. C. 1. Strafkammer. Hofgerichtsrat

Matthes

Heute den zweiten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig hat sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am k. Appellationsgerichte des Kreises zu Freiburg auf ergangene Einladung in das dortige Justizhaus begeben, wo sich der daselbst verhaftete Heinrich Dietz, Zimmermann, auf dem Münchhofe unterhalb, Gemeinde Ottersberg, wohnhaft erklärte: daß er hiermit gegen das Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichtes, wodurch er der Mißhandlung seiner ehemännlichen Mutter angeklagt und zur Aburtheilung vor das Hofgerichtsgericht verwiesen worden sei – und zwar bis am 21. Mai 1858 – das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage und Kassation ergreife.

Worüber Urkunde,
welche nach Vorlesung von dem Angeklagten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Heinrich Dietz Ottenard

Heute den neunten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig hat sich der unterzeichnete II. Untersuchungsrichter des k. Appellationsgerichtes des Kreises zu Freiburg auf ergangene Einladung in das Gerichtshaus daselbst verfügt und den dort verhafteten Jakob Frey, Taglöhner aus Ratten, in einem besonderen Zimmer vorführen lassen, wo derselbe erklärte, daß er gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom gestrigen Tage, wodurch er [Verurtheilung folgt] wegen schwerer Mißhandlung seiner ehemännlichen Mutter zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, hiermit das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde ergreife.

Worüber Urkunde
welche nach Vorlesung von dem Beschwerdeführer und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Jakob Frey Ottenard

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert acht
und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber
vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken recht
gehörig eingeladen in der Gerichtskanzlei daselbst begeben und
die Erklärung des daselbst verhafteten Heinrich Beckstei-
ner, Schmiedsohn und Bürger zu Bosenheim, wohnhaft
nachher in Zweibrücken wohnhaft, entgegengenommen, dahin
gehend, daß er das Rechtsmittel der Cassation gegen das
gestern Urtheil heute eingelegt habe, wodurch er sowohl das k.
Obergerichtsschreiber
Appellationsgericht der Pfalz in seiner gestrigen Sitzung ausge-
sprochene Strafverurtheilung offenbarlich Schaden zum Nachtheil der Verurtheilung
verbracht habe zu Eisen von fünf Jahren, zu einer Geldbuße
von 340 Franken und zu den Kosten des Rechtszuges, wo-
rüber Urtheil worden, sondern auch gegen das Verurtheilungsurtheil der Anklage
Dezember Erklärung, welche nach Vorlesung von dem Erklärer,
seinem und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Heinrich Beckstetsheimer

Gebert

Gestern den vierzehnten September achtzehnhundert acht
und fünfzig hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber
vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken recht
gehörig eingeladen in der Gerichtskanzlei daselbst begeben und
die Erklärung des daselbst verhafteten Heinrich Beckstei-

Reg. Nr. 2061.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Cassationserklärung.

Heute den vierzehnten Dezember achtzehnhundert
acht und fünfzig, [illegible] erschien vor der Kanzlei des k. Appellationsgerichtes der
Pfalz zu Zweibrücken, erscheinen: Hermann
Baum, Anwalt bei den k. Gerichten
Anwalt Karl Ludwig Golden, in Zweibrücken
wohnhaft, und erklärte, er sei von dem
genannten k. Gerichte Anwalt Golden be-
stellt worden, gegen das Urtheil des hiesigen
Appellationsgerichtes, gegen den Urtheil des hiesigen
und zu seiner Vertheidigung gegen die Klage
anwendbaren Cassationsmittel zu ergreifen. Zu dem Ende
ernenne der Erklärer Anwalt Baum zum Anwalt
seines Mandanten, mit gestatte und ermächtige
Rechtsanwalt Baum zu allen und jeden
Akten der Cassationserklärung, wie sie
in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1838. Art.
28. der Ges. Samml. Bd. II. C. 10. etwa erwarten. Königl.
Prokurator, unterzeichnet: Walter." - welche
Vollmacht sofort dem genannten Anwalt
in Original ausgefertigt wurde, und worauf
Rechtsanwalt Baum zum genannten Anwalt
Golden zur gesetzlichen Cassationserklärung
bevollmächtigt worden ist.

Hierauf erklärte Anwalt Baum,
daß er hiermit im Namen und für seinen
Mandanten Golden das Rechtsmittel der
Cassation ergreife gegen das am vorigen

248

[illegible] Bezirks-Amtmann [illegible]

[illegible] Bezirks-Amtmann [illegible]

[illegible] Bezirks-Amtmann [illegible]

Assessor für Planegg, und in der gegen den vorbestraften Franz Schott von Gilgenberg eingelegten Berufungssache zur Hauptverhandlung einer Berufungserklärung zu bilden, — dabei 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 2. November 1858.

Walter.

Nr. 2062. Rep.

Berufungserklärung.

Heute den zweiten November achtzehnhundert acht und fünfzig, war fürgeladen auf den anberaumten zweiten Rekursgerichtstag vom heutigen Appellationsgerichtspräsidenten der Rath zu Zweibrücken, welcher sich aber von dem gefaßten Entschlusse, in das fürfragige Gefängniß und hohl den allda vorbestraften Franz Schott, Handelsmann, in Gilgenberg Landcommissariats Wolfratshausen, in ein besseres Zimmer vorzuführen. — Hier erklärte derselbe: daß er gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikammer besagten Gerichtshofes vom 28. Oktober 1858, — wodurch seine Verurtheilung wider das unterm 29. September 1858 ergangene Erkenntniß des hies. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken, wodurch ihm wegen Diebstahls, wegen Diebstahls und Vagabundirung der Artikel 271, 278. 401. 405. und 42. des Strafgesetzbuchs und des Art. 194. des Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren, zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren und in die Kosten rechtskräftig und diese wegen mehrfacher Strafe der im Art. 42. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafe auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig erklärt, sowie öffentlich auf eine gleiche Dauer unter die Aufsicht der

Bezirkspolizei-Gesetz, in der Hauptsache
genehmigt worden ist, - hiermit das Resultat
mittel der Offertbriefe angezeigt.

Zugleich bemerkte Oberlieutenant, dass er
schon am 29ten Oktober abhin mit der Einrichtung
der Inspection der Strafanstalt gebeten habe,
gegen baldigste Abtheilung der Offertbriefe
angezeigt zu werden.

Vorstehender Oberlieutenant wurde beauftragt, mit
der Abfassung des zu Handen der gesetzlichen
gesetzlichen Gutsherrschaft, respective auch die Ein-
richtung Lagerlaw Bauamtsarbeiten vorzunehmen
genommen werden wird, sich derselben gegenüber
seinen Akt, unter gehöriger Verantwortung, mit
zu unterschreiben.

Franz Eschott

Dass

K. Gstr.

Folio 152. Registrirt zu Handen des
obigen Rescriptes vom 30ten November 1858.
Debet sind den Gebühren Fr. 91.
Fol. 29. C. 3. Ohne Bemerk.
Kant. Bauamt.

Walter.

No 2063. Resp.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

06/7. 4.

Zurücknahme einer Assistenz.

Erklärung.

Heute dato zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert acht und fünfzig, Vormittags um neun Uhr, erscheint auf der Kanzlei des K. Bezirksamtsgerichts der Hofrath zu Zweibrücken: Carl Ludwig Golden, K. Notariats-Verweser, in Zweibrücken wohnhaft, und erklärte, daß er sich bei dem am 30. Oktober l. J. zu Protocoll gegebenen Assistenzbegehren gegen den Wirth Heß am 28. Oktober abhin angegangenen Rathsdiener der Friedensgerichtskanzlei besagten Bezirksamtsgerichts hiemit zurücknehme und davon abstehe.

Hierüber wurde gegenwärtiger Akt errichtet, welcher nach Vorlesung von dem Vorerwähnten und dem unterzeichneten Kanzleyassistenten Carl Paul unterschrieben wurde.

Golden

Paul

Vidimirt heute dato Zweibrücken
den zwanzigsten November 1858.
für Hofrath Golden Fol. 41. C. 4. Ofm
Bezirksamtsgerichts Sekretär.
Walter

252

[illegible] Obervormundschaft [illegible] aufzunehmen, die [illegible] gesamte, das Band der Ehe mit der [illegible] gegen sie [illegible] Ehescheidungsklage, wodurch [illegible] durch k. Bezirksgericht der Pfalz in [illegible] gestützten Weigerung der [illegible] Verhandlung seines [illegible] Vaters [illegible] bewährt erklärt und zum Schutze der Ehemündigen [illegible] Kosten der Verhandlung [illegible] werden soll.

Worüber Urkunde, welche nach Verlesung von dem Aussteller und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Heinrich Dietz.

Lepp,
II. Gerichtsschreiber.

Heute den [illegible] erschien vor [illegible] II. Gerichtsschreiber [illegible] Margaretha [illegible] und die Erklärung [illegible] Ehefrau [illegible] Ehescheidung [illegible] Pfalz, zu Protokoll [illegible] Margaretha Echter, Dienstmagd, [illegible] Landstuhl, zuletzt in Forst, Bruder [illegible] Landstuhl, in Haustein [illegible] Ehescheidung [illegible] Ehemann [illegible] Ehescheidungsklage [illegible] Pfalz [illegible] Ehemann [illegible] Verhandlung [illegible] Kosten [illegible] Ehemann [illegible] Kosten [illegible] Ehemann [illegible] Kosten [illegible] Ehemann

Heute den [illegible] dreizehnten [illegible]
vorgeladen und [illegible] sich der unterzeichnete Kgl.
zweite Notar [illegible] vom k. Appellationsgerichte
gemäß der Ehe, zu [illegible]
Scheidung, in der Gütlichkeits-Frist Sitz. 16 §§ begehrt
und die Erklärung des allhier [illegible] Carl
Wagner, Schuhmacher, in Klagsache verlangt
[illegible] genommen, dessen gesamt, - daß er hiermit
das Rechtsmittel der Appellation gegen das Gütlichkeits
Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom [illegible]
[illegible] angreife, worüber er des er-
schienenen Klägers [illegible] für übergeschickt erklärt
und zur Wahrung der Scheidung, auf die dem
vom [illegible] Herrn zu den Akten verurtheilt
worden ist.

Worüber Urkund, welche mir Ehrlaborung vom
dem Erschienenen und dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben wurde.

C. Wagner Pfaff

Kgl. II. Notariatsschreiber

Heute den [illegible] dreizehnten [illegible]
[illegible] sich der zweite Notar
gerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken, welcher sich [illegible]
ist, auf gestellte Einladung, in der Gütlichkeits-
Instanz begaben, und daselbst die Erklärung
des allhier [illegible] Franz Pletsche, Advokat
in Pirmasens, [illegible] Brief [illegible]
[illegible] vernommen, - dessen gesamt, daß [illegible]
Pletsche das Rechtsmittel der Appellation [illegible]
[illegible] gegen das [illegible] Urtheil des k. Appellations-
gerichts der Pfalz vom siebenten [illegible]
wegen der Ehe, wodurch sie des Ehebruchs
für überführt erklärt und zur Todes-Strafe

Kgl. II. Notariatsschreiber

Heute den [illegible] dreizehnten [illegible]
sich der unterzeichnete Kgl. zweite Notariatsschreiber
vom k. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken, auf gestellte Einladung,
in der Gütlichkeits-Frist begaben und die
allhier [illegible] Marianne Müller,
Ehefrau [illegible], in Klagsache [illegible],
zugelassen in Sachen zu Recht, zu Protokoll
vernommen, welche erklärte, daß
sie hiermit das Rechtsmittel der Appellation
[illegible] gegen das [illegible]
gegen sie erlassene Urtheil des k. Appellations-
gerichts der Pfalz, wodurch sie des Ehebruchs
für überführt erklärt und zur Todes-Strafe

[illegible] [illegible] [illegible] [

die Rüberweisung
wen neuen Beweisen
erbeten.
Georg Hartmann
Hoenes

Zeugen Wiederver-
fuch und freiwillige
Abwendung für
übergeben erklärt
und
Zusatz von Beweisen
erbeten
Georg Hartmann
Hoenes.

~~Heute den ... Juni ... sind vor~~
~~... und fünfzig sind sich der unterzeichnete~~
~~... Gerichtsschreiber vom königl.~~
~~Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken~~
~~... geschehener Einladung in das Gerichtszimmer~~
~~begeben und den daselbst anwesenden Georg~~
Hartmann, Taglöhner, wohnhaft zu Contwig
alt 63 Jahre alt, Bürger in daselbst im
Großherzogthum Hessen wohnhaft, vorgefunden
vorgefunden haben, wo derselbe erklärte,
daß er sich mit seinem am letzten laufenden
Monats Juni vor dem unterzeichneten
stellvertretenden Gerichtsschreiber Hoenes
abgegebenen Erklärung, daß er nämlich
gegen das unterm ... Juni letzthin
gegen ihn erlassene Urtheil des ... Gerichts
der Pfalz, wodurch er wegen Ver-
suchs und freiwilliger Abwendung
für überführt erklärt und zur Strafe
des lebenslänglichen Zwangsarbeitshauses
zu den Kosten verurtheilt worden sei, des
Rechtsmittel der Cassation ergriffen
– förmlich zurücknehmen, indem er sich
nunmehr bei diesem Urtheile beruhige

Heute den ... Juni ... sind vor
... und fünfzig sind sich der unterzeichnete
stellvertretende Gerichtsschreiber vom königl.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
auf geschehene Einladung in das Gerichtszimmer
begeben und den daselbst anwesenden Georg
Hartmann, Taglöhner, wohnhaft zu Contwig
alt 63 Jahre alt, Bürger in daselbst im
Großherzogthum Hessen wohnhaft, vorgefunden
vorgefunden haben, wo derselbe erklärte,
daß er sich mit seinem am letzten laufenden
Monats Juni vor dem unterzeichneten
stellvertretenden Gerichtsschreiber Hoenes
abgegebenen Erklärung, daß er nämlich
gegen das unterm ... Juni letzthin
gegen ihn erlassene Urtheil des ... Gerichts
der Pfalz, wodurch er wegen Ver-
suchs und freiwilliger Abwendung
für überführt erklärt und zur Strafe
des lebenslänglichen Zwangsarbeitshauses
zu den Kosten verurtheilt worden sei, das
Rechtsmittel der Cassation ergriffen
– förmlich zurücknehmen, indem er sich
nunmehr bei diesem Urtheile beruhige

Nr. 2112 des Repert.

Cassationserklärung.

Heute den zwei und zwanzigsten August
achtzehnhundert neun und fünfzig, des Vormit-
tags acht Uhr, erschein vor der Kanzlei des königl.
Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken:
Herr Ludwig von Schmitt, königlicher General-
Staats-Procurator für die Pfalz, und erklärte
dem unterzeichneten königl. Gerichtsschreiber, daß
er hiermit gegen das Urtheil der Zuchtpolizeikam-
mer des dritten Gerichtshofes vom letzthin
laufenden Monats August, wodurch Joseph Ar-
tes, der Alte, Taglöhner, in Rinkenschenke wohn-
haft, wegen wiederholter Nothzucht zu einer Gefäng-
nißstrafe von sechzehn Jahren und zu den Kosten verurtheilt
worden ist, das Rechtsmittel der Cassation er-
greife.

Die nähere Begründung gegenwärtiger Cassations-
Recurses sich vorbehaltend, setzt Herr Comparent
mich gefertigten Vorlesung mit unterschreiben.

v. Schmitt

Paul.

Heute Nr. 1891. Registrirt zu Zweibrücken den
vier und zwanzigsten August 1859. Gebühr
fünf neun Groschen 59 Pf. Lt. 40. C. 4. Hoen
Benoit. Rh. Pl. Amt.

Walter

256

Registrirt zum Gebrauche der königl.
General-Staats-Procuratur in der gegen Joseph Artes,
den Alten, Taglöhner in Rinkenschenke, wegen
Correctionalfrevel, – debit 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 24. August 1859.

J. P. Rentamt.

Walter

Assessor für Kamyral, um in der gegen den verhafteten Gottlieb Hägele
am Hofplatz verübten Körperverletzung zur Aufnahme einer Cassa-
tionserklärung zu Recht. - Debet 14 Kreuzer. Zweibrücken den 31. Oc-
tober 1859. Kgl. Landamt.

Walter

Nro. 2115. Reg.

Cassationserklärung.

Heute den ein und dreißigsten Oktober achtzehn-
hundert neun und fünfzig, zu Zweibrücken
vor der Kanzlei des königl. Appellationsgerichts
der Pfalz, erschien der in Zweibrücken wohnhafte
und Rechtskundige Johann Eberhard von
Hornbach, und erklärte, er sei von Gottlieb
Hägele, 62 Jahre alt, Taglöhners, in Horn-
bach wohnhaft und daselbst als Cassationsmit-
klägers zu Kreisstrafkammer Zweibrücken Advokat,
ermächtigt, gegen das Urtheil der Zuchtpolizei-
kammer des königl. Appellationsgerichts Rheinkreis
vom 28. Oktober 1859, wodurch die Appellation
des beschuldigten Gottlieb Hägele gegen ein Urtheil
des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Kreisstrafkammer
vom 26. September 1859 als unbegründet ver-
worfen sei, das Rechtsmittel der Cassation
einzulegen.

Demgemäß übergab genannter Cassant
Eberhard seine schriftliche Erklärung des
unterschriebenen königl. II. Vicepräsidenten
des besagten königl. Appellationsgerichts,
worin sie sofort in varietur genommen
und dem gegenwärtigen Akte beigelegt,
sofortiger der Cassationserklärung zu Protokoll
wurde, wonach Kläger gegen das allegirte
appellationsgerichtliche Urtheil vom 28. Oktober
1859 mit den Gründen des Rechtsmittel der
Cassation für den genannten Gottlieb Hägele
eingelegt sei, dieß der unterzeichnete Zuchtpolizei-

gerichtliche Protokoll des Gottlieb Haage wegen Thätlichkeiten gegen den königl. Controll-Assistenz-Aufseher von Kriesow Knuteau und [illegible] den Inhalt der §§. 228. und 58. des Strafgesetzbuches, sowie des §. 194. der gerichtlichen Strafprozeßordnung zu einer Gefängnißstrafe von fünf Tagen verurtheilt worden ist, und dessen Rechtsmittel der Berufung gegen das Urtheil des königl. Appellationsgerichts des Kreises vom 28. Oktober 1859 die Verwerfung Haage's als unbegründet zurückgewiesen und Letzteren zu den Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt hat,

Nachdem Letzterer nun rechtskräftig auf die Vollstreckbarkeit der zu Letzterer gegen ihn ausgesprochenen Geldstrafe, resp. Verhaftung durch Beibringung gültiger Bürgschaft gegen Stellung [illegible] Verurtheilten, aufmerksam gemacht worden ist, und trotzdem die Bürgschaft nicht beigebracht hat, so ist die vorerwähnte Hollunvoß sub No. 104. zum Protokoll [illegible] und sub No. 104. zum [illegible] worden ist zu Gnadenfreiheit den neunundzwanzigsten Oktober 1859 - Tausend achthundert und zwanzig acht Haage, - Lit. SS. fol. 14. [illegible] Walter, - sind Letzterem [illegible] gehaltener Vorlesung mit dem K. Obergerichtsschreiber Carl Paul hier unterschrieben.

J. Eberhard

Paul.

Folio No. 143. Registrirt zu Gnadenfreiheit den gleichen Tage und Jahre. Folio sieben Hundert Bd. 95. fol. 24. C. J. Schuchmann. Kgl. Rendant.

Walter.

[illegible] Kgl. Gerichtsamt zu Gnadenfreiheit den 31. Oktober 1859.

[illegible]

Walter.

Fol. 104. [illegible] Rec. 1859. Folio [illegible] Bd. [illegible] fol. [illegible]

[illegible]

Walter.

Protokoll für Kanzel, um als Hollunvoß zu einer Gefängnißstrafe für den inhaftirten Gottlieb Haage aus Hopfenbruch zu Kriesow. Folio eingetragen bei Gnadenfreiheit den 31. Oktober 1859. Kgl. Gerichtsamt.

Walter.

Hollunvoß.

Vor unterzeichneten Gottlieb Haage, 62 Jahre alt, Gemeindemann in Hopfenbruch wohnhaft, vormalen als Contraventionsaufsichtsbeamter in Kriesow Knuteau stationirt, gegenwärtig hier anwesend, dem Herrn Rechtsanwalt Johann Eberhard in Gnadenfreiheit für sich und in seinem Namen nach der Vorschrift des §. 194. der Strafprozeßordnung in Gnadenfreiheit die Erklärung abzugeben, daß er gegen das Urtheil des königlichen Appellationsgerichts vom 28. Oktober 1859, wodurch seine Berufung gegen ein Urtheil des K. Gerichtspolizeigerichts zu Kriesow Knuteau vom 26. September c. (Lit. SS. fol. 14.) wegen Thätlichkeiten gegen den K. Herrn Contraventionsaufsichtsbeamten zu einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen mit zu Lasten verurtheilt, als unbegründet verworfen hat, - das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen, seine Erklärung in seinem Namen zu unterzeichnen und Akten zu stempeln, und zur Aufbewahrung als Gerichtsakten bestimmt, hierdurch nothwendig sein wird, - wovon heute alles dieses in Kenntniß zu gesetzt.

Kriesow Knuteau den 30. Oktober 1859.

Gottlieb Haage.

259

260

[illegible]

wollen;

Hierüber Urkunde, welche unter Vorlesung von dem Declaranten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Georg Hartmann.

Boenes Stellv. Gerichtsschreiber

Heute den siebzehnten Juni achtzehnhundert neun und fünfzig sind sich der unterzeichnete zweite Stellvertretungsgerichtsschreiber von d. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung, in das Justizgebäude daselbst begeben, und daselbst die Erklärung des allda installirten Jacob Boenes, Notar, in Landau wohnhaft, aufgenommen, wonach Letzterer das Rechtsmittel der Cassation hiermit ergreife gegen das ihm unterm 6. Appellationsgerichte der Pfalz zum Nachtheile des Klägers, welches ihn wegen einer criminellen Diebstahls für überwiesen erklärt und zur Leibesstrafe, einer Zwangsarbeitsstrafe sowie zu den Kosten verurtheilt hat.

Hierüber Urkunde, welche nach geschehener Vorlesung von dem Declaranten und dem d. Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Boenes

Heute den siebzehnten Juni achtzehnhundert neun und fünfzig sind sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber von d. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, auf geschehene Einladung, in das Justizgebäude daselbst begeben, und daselbst die Erklärung des allda installirten Philipp Siegler, Negotiant von Landau, aufgenommen, wonach Letzterer das Rechtsmittel der Cassation hiermit ergreife gegen das ihm unterm 6. Appellationsgerichte der Pfalz zum Nachtheile des Klägers, welches ihn wegen criminellen Diebstahls für überwiesen erklärt und zur Leibesstrafe, einer Zwangsarbeitsstrafe sowie zu den Kosten verurtheilt hat.

[illegible] Kreis-Commando und dasselbst zur Strafe der [illegible] Zwangsarbeit [illegible] verurtheilt [illegible] so wie zu den Kosten.

Hiernächst Urkunde, welche nach geschehener Vorlesung von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

[illegible] Bürgler

Fetzer

Heute, den zweiten Dezember achtzehnhundert neun und fünfzig, des Vormittags um [illegible] Uhr, sind sich der unterzeichnete [illegible] Untersuchungsrichter am [illegible] Königl. Appellations-Gerichte [illegible] Stadt zu Gumbinnen – in Folge [illegible] an ihn ergangenen [illegible] – in der hiesigen Gerichtshaus-[illegible] an den allda verhafteten [illegible] Elisabetha Beckt ohne Profession, [illegible] katholischer Konfession, zuletzt ohne [illegible] in Kalkstein, wohnhaft in [illegible] Gumbinnen vorbenannten Kreises, und [illegible] der [illegible] Erklärung [illegible] nachstehende [illegible] Folgendes kundet: Der [illegible] von der Kassationsmittel der [illegible] angeklagten gegen das in [illegible] öffentlichen Sitzung des [illegible] Gerichts dahin [illegible] Königlichen vorigen Monats gefällten Urtheil, wodurch [illegible], trotz seiner vorgeschützten Zurechnungsunfähigkeit [illegible], [illegible] Eigentum zum Besten der Gemeinschaft auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten der Untersuchung verurtheilt worden sind.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, das, nach [illegible] Vorlesung, [illegible] unterschrieben.

G. Scheithe

[illegible]

Heute den [illegible] März [illegible] des Vormittags um [illegible] Uhr, haben sich der unterzeichnete [illegible] Untersuchungsrichter am [illegible] Appellations-Gerichte [illegible]

[illegible] für Kriminal, um in der gegen die unverehelichte Elisabetha Beckt aus Pillkallen wegen Brandstiftung zur Kassation-Erklärung zu [illegible]. Debet 14 Bogen.

Gumbinnen den 18 [illegible] 1860.

Der Landgerichts-Rath

Cassations-Erklärung.

No. 2132 Report.

H.

Heute den neunzehnten Januar achtzehnhundert sechzig neunzig sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter am Königlichen Appellations-Gerichte zu Gumbinnen, nach und an die Kanzlei dieses Gerichts gekommen Aufgaben, in das hiesige Gerichtsgefängniß und dort die allda inhaftirte Elisabetha Beckt, ledige, evangelischer Religion, aus Pillkallen, zuletzt wohnhaft in Gumbinnen, in ein besonderes Zimmer einschließen. – Hierauf erklärte Dieselbe, daß sie gegen das Urtheil der Hochpeinlichen Deputation des Königlichen Appellations-Gerichts hierselbst vom 16. [illegible] 1860, – wodurch sie wegen [illegible] unter dem 23. [illegible] 1859 angelegten Brandstiftung [illegible] Gefängnißstrafe von 6 Jahren, [illegible] Verurtheilung eines Theils der Kosten des Verfahrens, [illegible] 6 Jahren Ehrverlust und [illegible] Stellung unter Polizeiaufsicht [illegible] Jahren, [illegible] Kassationsmittel der Kassation [illegible] angebracht.

261

Vorstehende Urkunde wurde mir vorgelesen, und ich
die Rechtsverbindlichkeit der zu Unterzeichnenden ge-
setzlichen Gebühren, respective mich die Ver-
bringung dieser Urkunde unentgeltlich vorgemerkt
genehmigt worden war, habe dieselbe genehmigt
dieser Akt, nach geschehener Vorlesung, mit
dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Elisabetha Burk

Pock.

Taxe No: 887. Taxirt mit zwey Gulden fünfzig Kreuzer
zufolge Erlasses vom 1860. dato Zahl 2148
22. 96. fol: 39. C. f. Ofen am 1860. Kais. Land

Ad

Bezirk für Neutral, und in der gegen den nunmehrigen Johann Michael
Burger von Frei-Weinheim in Hessen wegen Injurien
zur Ausfertigung meiner Exekutionserklärung zu stehen. Debet 24 Kreuzer.

Zwainbrücken den 21. März 1860.

Kgl. Landgericht:

Ad.

No. 2148. Repert.

Exekutionserklärung.

Heute dem ein und zwanzigsten März achtzehn-
hundert sechzig, vormittags um zehn Uhr, erscheint der unterzeichnete
gerichtliche Unterzeichnungsschreiber von 6. Appellationsgerichte,
gerichtet der Stadt zu Zwainbrücken, auf sein an
die Canzlei dieses Gerichtshofes gemachte Anzeige,
in das hiesige Landgerichtsgefängniß und diese dem
allda inhaftirten Johann Michael Burger,
Privatmann und Frei-Weinheim in Hessen, in
ein besonderes Zimmer vorbringen. - Hier er-
klärte derselbe, daß er gegen das Urtheil der
Zuchtpolizeikammer des 6. Appellationsgerichts
dieser vom 18. März 1860, - wodurch seine Berufung
gegen das Urtheil des 6. Zuchtpolizeige-
richts zu Frankenthal vom 23. März 1860, wo-
ich wegen medicinischer Pfuscherei und Betrügerei
zu einer Geldstrafe von 46. fl. 40 kr, zu einer Ge-
fängnißstrafe von drei Monaten und zu den
zu 45 fl. 89 kr. liquidirten Kosten verurtheilt,
als unbegründet verworfen, dergegen sie von
der 6. Kreis-Regierung gegen dasselbe Urtheil vom
23. März 1860 eingelegte Appellation als begründet

vorgenommen worden ist und seine Beschwerde, Strafe und die Dauer von vier Monaten erhöht worden, — das Rechtsmittel der Cassation hier mit ergreife.

Vorstehend declarirt und ausdrücklich wegen der Nothwendigkeit der zu hinterlegenden gesetzlichen Geldstrafe, respective wegen der beizubringenden legalen Armuths-Zeugnisse vormerken gemacht worden war, hat demselben gegenwärtiger Akt nach geschehener Vorlesung mit dem k. Z. nicht schreiber unterschrieben.

Jos. Nr. 1436. Registrirt zu Landau, Canton Land im und zwanzigsten Mai 1860 Debet sieben Gulden Ed. 97. fol. 24. C. 2. Ohne Hamai, Hilf. Empfänger.

Visirt für Banzal zum Behufe der königl. Generalstaatsprocuratur in der Rheinpfalz gegen den k. Notär Franz Keller in Landau. Debet 28 Kreuzer.

Zweibrücken den 23 Mai 1860.

K. Kanzlerei.

Cassationserklärung.

No 2149 d. Reg. Heute den drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundertsechzig des Vormittags fünf Uhr erschien auf der Canzlei des k. Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken der kgl. Generalstaatsprocurator der Pfalz, Herr Ludwig von Schmitt, und erklärte den unterzeichneten k. Obergerichtsschreiber, dass er hiermit gegen das unterm heutigen durch die Civilkammer des kgl. Appellationsgerichtshofes in der Appellations resp. Rechtspolizeisache des Franz Keller, k. Notär in Landau wohnhaft, als Appellant gegen einen Urtheils des k. Bezirksgerichtes in Landau als Rechtspolizeigericht gesprochen vom 6 Juli 1859 gegen den k. Generalprocurator als Appellatin, erlassenen Urtheil, wodurch die Appellation des Notär Keller zurückgewiesen, das Urtheil bestätigt und der erstinstanzliche Urtheil reformirt wurden sei, das Rechtsmittel der Cassation ergreife, dessen Begründung er sich vorbehalte.

Hierüber Protokoll, welches, nach Vorlesung, Herr Canzlevorst mit dem Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

v. Schmitt

Petri

263

Rescript für Kanzel zum Gebrauche der königl. Staatsbehörden in der Untersuchungssache gegen den der fahrlässigen Verletzung öffentlicher Anklagesiegel zur Anzeige beschuldigten Jacob Mayer von Zweibrücken. – Debet 28 Sr.

Zweibrücken den 16. November 1860.

Königl. Obertribunal:

Certifikatserklärung.

№ 2171 Rep.

Heute den festgesetzten November versammelte sich zu Folge Anzeige und der Anzeige des königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten königl. zweiten Rechtsanwalt:

Herr Max Löé, zweiter Staatsprocurator bei dem besagten königl. Gerichtshofe, in Vertretung des Herrn königlichen General-Staats-Procurators für die Pfalz daselbst, und erklärte, daß er Inhalt des Rescripts, mittels der Certifikation angezeigt gegen die, seinige Rechtshilfe der Hülfspolizeikommissariat des königl. Appellhofes daselbst vom 18. November 1860, wodurch die gegen Jacob Mayer, Hauß- und Maßgründer in Zweibrücken, wegen gewerbspolizeiwidriger Anleitung von Minderjährigen zur Unzucht durch königl. Hülfspolizeiamt Zweibrücken vom 16. Oktober 1860 verhängte Gefängnißstrafe von sechzehn Stunden und Kosten und eine solche von neun Stunden, deren

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

der Ehrb zur Zuerkennung - gestalte einer wiese vorgenommen Ver-
handlung, - in das heutige Gerichtsprotokoll, wodurch er den allhier in
Arbeit befindlichen Johann Moser, Maurer, in Marktbreit wohnhaft,
in sein besonderes Zimmer vorbringen hieß und dessen Erklä-
rung vernehmen, welche dahin lautet: daß er das Berufs-
mittel der Restitution gegen das in der öffentlichen
Sitzung des k. Appellationsgerichts Ansbach vom 26ten Monats
gefällte Urtheil, wodurch er wegen wissentlichen Gebrauchs
eines gefälschten Militärentlassungsscheins zur Strafe der Zuerkennung
drei in der Dauer von fünf Jahren, zu einer Geldbusse
von 46. fl. 40. kr. und zu den Kosten des Verfahrens ver-
urtheilt worden ist.

Hiernächst Protokoll, wodurch vorgelesene Ver-
handlung vom Adjunkten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet
geschrieben wurde.

Johann Wilhelm

Heute den achten Januar achtzehnhundert
sechzig erscheint vor dem unterzeichneten zweiten Richter,
gerichtsschreiber vom königl. Appellationsgerichte der
Ehrb zur Zuerkennung - in Folge der vom ihm schriftlich
eingereichten Anzeige - in das hiesige Gerichtszimmer,
woselbst er den allhier inhaftirten Jacob Moschel
Maurersmann in Klabausenind, Landwehr Zuerkennung,
vorgeführt, in ein besonderes Zimmer verbringen
hieß, und dessen Erklärung vernehmen, welche
dahin lautet: daß er das Berufsmittel der Restitution
eingereicht gegen das in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts
der Ehrb dessen vom fünften laufenden Monats d.
Januar, wodurch er wegen Theilnahme an der fäl-
schung öffentlicher und rechtserheblicher Urkunden dessen
wegen wissentlichen Gebrauchs gefälschter Schriften
zur Zuerkennung verbotener Waffen in der Dauer von fünf Jahren
zu einer Geldbusse von 46. fl. 40 kr, und zu den Kosten
des Verfahrens verurtheilt worden ist.

Hiernächst Protokoll, wodurch vorgelesene Ver-

Verlesung von dem Vertheidiger und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wurde.

Westphal

Paul.

Heute, den acht und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechzig, begab sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken – in Gemäßheit der ihm ertheilten Anordnung – in das hiesige Zuchthaus, woselbst er den allda inhaftirten Adam Lauck, Maurergeselle, vorgerufen zu Protokoll, in ein besonderes Zimmer verbringen ließ und dann folgende Erklärung vernahm, welche dahin lautet: Daß er gegen das in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes dahier vom fünf und zwanzigsten laufenden Monats gefällte Urtheil, wodurch er wegen freiwilliger Tödtung zu lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe und zu den Kosten des Verfahrens unwiderruflich verurtheilt worden sey, – das Kassationsmittel des Verfahrens ergreife.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll, welches, nach vorgenommener Vorlesung, vorgelesen und unterzeichnet hat.

Adam Lauck

Clemens

Heute den sechsten März achtzehnhundert ein und sechzig begab sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken zufolge einer desfallsigen Anzeige – in das hiesige Zuchthaus, woselbst er den allda inhaftirten Georg Jakrand, Taglöhner, zu Dennweiler im Canton Landau wohnhaft, in ein besonderes Zimmer verbringen ließ und dann dessen Erklärung vernahm, welche dahin lautet: Daß er gegen das in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz des zweiten Monats März, – wodurch er zu lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe und zu den Kosten des Verfahrens unwiderruflich verurtheilt worden ist, – das Kassationsmittel des Verfahrens ergreife.

Assisenhof für Kaiserslautern, und in der gegen die minderjährige Louise Adolphe zum Hirschfeld anhängigen Correctionalsache zur Rechtfertigung einer Cassationserklärung zu Protokoll. Taxe 14 Kreuzer.

Zweibrücken den 4. März 1861.

Kgl. Kanzlist:

Cassationserklärung.

Nr. 2185. Report.

Heute den vierten März achtzehnhundert ein und sechzig verfügte sich der unterzeichnete zweite Untersuchungsrichter des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, auf eine an die Kanzlei dieses Gerichtshofes ergangene Anzeige, in das hiesige Zuchthaus, und hieß die allda inhaftirte Louise Adolphe, Tochter zum Hirschfeld, in ein besonderes Zimmer verbringen, woselbst er ihre Erklärung zu Protokoll nahm, die dahin lautet: daß sie gegen das Urtheil des k. Appellationsgerichts dieser Stadt vom letzten laufenden Monate März, – wodurch sie, in Abänderung eines Urtheils des Correctionalgerichts dieser Stadt vom 6. Januar 1861 ergangenen Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts dieser Stadt, die wegen Vallarei, Vallereiverkaufs, Unterschlagung und Hehlerei zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, einer Geldbuße von 23 Gulden 20 Kreuzern und zu den auf 184 Gulden 33 Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, als unbegründet verworfen worden ist, – das Kassationsmittel der Cassation ergreife.

Vorstehendes Actenstück wird mit Rücksicht auf die Verhältnismäßigkeit der zu Lasten der Angeklagten festgesetzten Geldstrafen, respective auf die Leistung der gesetzlichen Ersatzstrafe, mit der Erklärung, daß legale Gründe gegen dessen Wirksamkeit nicht geltend gemacht worden seien, dahin gegenwärtigen Akt angenommen worden, daß Appellation nicht ergriffen worden, und wird solches hiermit für erklärt, der Appellant auf Untersuchung nicht klagbar sein, und der k. Gerichtsschreiber unterschrieben hat.

Saal, k. Gerichtsschr.

Taxe Nr. 817. Angesetzt zu Zweibrücken den dritten März 1861. Debet Jäger zu Gölles Fl. 1 Kr. 30 Pf. C. C. Esser Chemin. Exp. Assistent.

Nr. 2187. Referat.

Heute den dritten März achtzehnhundert einundsechzig, zu Zweibrücken im Bezirksgefängnißlokale hat die abgenannte Louise Adolphstein unter gerichtsamt k. II. Untersuchungsrichterschreiber von k. Appellationsgerichts der Pfalz hierher erklärt, daß sie obige Appellationserklärung wieder freiwillig zurücknehme und stehen lasse.

Obwohlen dieser Akt annullirt, und, weilen sie erneuert erklärt hatte, nicht schreiben noch unterzeichnen zu können, von dem Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

Saal, k. Gerichtsschr.

Kreisrat für Staatsrat zum Gebrauche der k. Staatsanwaltschaft in der Untersuchungssache gegen die der Zweikampfes wegen einer Injurienklage beschuldigte Margarethe Weinkamm, Ehefrau des Ackersmannsmeisters Conrad Leibig in Gennenhausen. – Debet 28 Kr.

Zweibrücken den 21. Juni 1861.

Königl. Assistent:

Nr. 2208 Resp. Appellationserklärung.

Heute den ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert einundsechzig erschien auf der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten k. II. Untersuchungsrichterschreiber:

Herr Carl Heinrich Schmidt, erster Staatsprocurator am besagten k. Gerichtshofe, im Namen des Herrn königl. Generalstaatsprocurators für die Pfalz daselbst, und erklärte, daß er hiermit das Rechtsmittel der Appellation ergreife gegen das ergangene Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellhofes dasselbst vom 20. Juni 1861, wodurch die Appellation des kgl. Generalstaatsprocurators der Pfalz gegen ein Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 12. April 1861, das sich für incompetent erklärte, in der Untersuchungssache gegen Margaretha Weinkamm, Ehefrau des Ackersmannsmeisters Conrad Leibig in Gennenhausen, zu erkennen, verworfen worden ist.

Die weitere Begründung dieser Appellationserklärung sich vorbehaltend hat Herr Appellant

gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung
unterschrieben.

Schmidt

Senft.

Acta Nr. 1827. Ausgefertigt zu Handen des Rue
den ein- und herausgehenden Zug 1861. Rebet
sinken Gehen Nr. 181. fol. 45. C. J. Ost
Konsul Rest Rentsent.

...sirt für Hanegal zum Gebrauche der k. Kreisbehörde in der Untersuchungs-
...gegen den ledigen Fuhrknechts-Gehilfen Carl Froelich, Kutscher am
...ibräuhaus, und 2 Consorten; - Debet 28 kr.

Zweibrücken den 5. Juli 1861.

Königl. Kreisrent:

Fr.

Nr. 2211 Resp.

Cassationserklärung.

Heute, den fünften Juli achtzehnhundert ein und sechzig, erschien vor der Canzlei des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vor dem ernannten königl. zweiten Gerichtsschreiber:

Herr Max Loé, zweiter Kreisprocurator am besagten k. Gerichtshofe, im Namen des Herrn königl. Generalkreisprocurators für die Pfalz, Lasaux, und erklärte, daß er hiermit das Rechtsmittel der Cassation ergreife gegen das lezjährige Urtheil der Zuchtpolizeikammer des k. Appellhofes dieser vom 4. Juli 1861, wodurch Appellant Froelich und 2 Consorten wegen Verschleppung des ihnen zur Last gelegten Zuchtverbrechens von der ihnen durch Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts dieser vom 29. März 1861 zugestandenen Strafe und Kostencompensirten entbunden worden sind.

Die nähere Begründung dieser Cassationserklärung sich vorbehaltend, hat Herr Comparent gegenwärtigen Akt nach geschehener Vorlesung unterschrieben.

Loé.
2. Bogen.

Pauly.

Fol. No. 1613. Registrirt 2 Zweibrücken den fünften July 1861. debet sieben Schillinge 2 D. 101. Fol. Reg. C. F. Jean Benoit.

Vidimirt.

271

wortung er wegen criminellen Diebstahls zur Zwangs-
arbeitsstrafe auf Lebenszeit und zu den Kosten
des Verfahrens rechtskräftig verurtheilt sei, das Rechts-
mittel der Cassation anzeige.

Hiermit Hartwell, welches uns gefälligst
Veranlassung anzeigen dasselbigen und den Gemäß
Schreiben unterzeichnet wird.

Georg Hasenclever

Paraf.

Heute, den dreißigsten August achtzehnhundert ein und
sechzig, begab sich der unterzeichnete zweite Untersuchungs-
richter am königl. Appellationsgerichte der Stadt zu Zwei-
brücken - in Folge der an ihn ergangenen Einladung -
in das hiesige Justizhaus, woselbst er den allda inhaftirten
Tagelöhner Albrecht Krautblatt, in Ottweiler wohnhaft,
in ein besonderes Zimmer verbringen ließ und dann
dessen Erklärung vernahm, welche dahin lautete: dass er
gegen das in der öffentlichen Sitzung des k. Assisengerichts
hiesiger Stadt vom acht und zwanzigsten August laufenden
Jahres gefällte Urtheil, wodurch er wegen gewaltsamen
Angriffs auf die Schamhaftigkeit eines Mädchens unter
fünfzehn Jahren zur Strafe der Zwangsarbeit in der
Dauer von neun Jahren und zu den Kosten verurtheilt
worden sei, - das Rechtsmittel der Cassation anzeige.
Hiermit gegenwärtiger Hartwell, welches, nach Vorle-
sung Dokument mitunterschrieben hat.

Joseph Albrecht

Paraf.

Heute, den vierten Oktober achtzehnhundert ein
und sechzig, begab sich der unterzeichnete zweite Notar,
zuständig um k. Appellationsgerichts-Ort Zweibrücken,
beurkundet – in Folge der an ihn ergangenen Einladung –
in das hiesige Justizgebäude, woselbst er den allhier in-
stallirten Theobald Schenk, Zweibrücker Bürger,
in sein besonderes Zimmer verbrennen hieß und diesem
dasselbe Erklärung entgegen nahm, welche dieser beurkundet:
Daß er gegen das in der öffentlichen Sitzung des Special-
gerichts vom zweiten laufenden Monats Oktober
gefällte Urtheil, wodurch er wegen erniedrigten Diebs-
stahls zur Strafe der Landesverweisung für zwanzig Jahren
und zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden
ist, das Rechtsmittel der Cassation ergreife.

Hierüber gegenwärtiges Protocoll, welches, nach
stattgehabter Vorlesung, Declarant mitunterschrieben
hat.

Theobald Schenk

Faul,

Nr. 2221 Reg.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cassations-Erklärung.

Heute den zweiten November achtzehn-
hundert ein und sechzig, nach der Einla-
dung des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken, von dem unterzeichneten
k. zweiten Notar in Zweibrücken wohnhaft, ist er,
Johann Eugen Loew, k. Steuer-Re-
vident in Zweibrücken wohnhaft, in seiner
Eigenschaft als Vorsitzender von:
1. Johann Bried, Gerichtsbauer, in
Dietschein wohnhaft,
2. Georg Koch, Ackersmann, in Lau-
tzel, Gemeinde Dietschein wohnhaft,
3. Eberhard Platz, ohne Gewerb, in Die-
tschein wohnhaft, und
4. Adam Heinrich, Bauschreiner, ebenfalls
wohnhaft, – Geschworenen aus einem Ver-
zeichniß des k. Friedensgerichts zu Zwei-
brücken vom 27. August 1861, = durch
Verfügung vom 5. Oktober 1861, welche,
laut Akte pp registrirt zu Zweibrücken
den siebenten Oktober 1861, Fol. neun
hundert, Nr. drei, Bd. zwei Nr. Bd. 59. fol. f. P. 16, ohne
Kosten, Reclamation, entgegengenommen: Kurzer,
Perser, Taxe beigehoben ist;

Welcher Cassationskläger erklärte, daß er
sein Gesuch des Rechtsmittel der Cassation
ergreife gegen ein Urtheil des Friedens-
gerichts des k. Appellationsgerichts vom
31. Oktober 1861, wodurch er mit ande-
ren benannten Geschworenen des Assisen-Hofes

[illegible] einem Termine zu einer Geldstrafe von zu einzig Livres und zu den Kosten sowie Zustellungen, unter Feldstreicher Zustellung, mittelst Kostenrechnung des Kreis- und k. Stamm Kassierts einzuziehen, Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landshut vom 27. August 1861, wovon Theil machen sind.

Verstehen der Berufend beschwerdeführer Zuchtpolizeigericht müssen die Verhandlung der Hauptsache beziehungsweise der Zeitbemessung gesetzlicher Vorschriften einzuhalten gewesen sein, sie deshalben mit den Gerichtsschreiber gegenwärtige Urkunde aufnehmen lassen und unterschrieben.

Eugen Lacco.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmacht.

Die Unterzeichneten 1., Johannes Bried, Geschäftsmann; 2.) Georg Kuch, Waggonschmied in Landshut, 3., Adam Henrich, Handelsmann, 4.) Konrad Platz, alle Gemeinde, alle wie in der Gemeinde Niederhaim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des Kgl. Zuchtpolizeigerichts zu Landshut vom 27ten August 1861, bevollmächtigen andurch den k. Advokat-Anwalt Eugen Lacco in Landshut sie in Gemäßheit der Art. 185 der peinlichen Prozeßordnung vor dem Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer zu vertreten, und an Theilen ihre gesetzlich die Anträge im Falle der nachrichterlich freisprechende Urtheil zu ihrem Nachtheil reformirt werden sollte, gegen das Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts in diesen Punkt die Cassationsbeschwerde zu ergreifen, und den Vertheidigern ihrer bevollmächtigten für Mühe und Auslagen Honorar zu stellen und mit den Rechte, einen Substitutionsbevollmächtigten aufzustellen.

Urkundlich Landshut den 2ten Oktober 1861

E. Platz Johann Bried Georg Kuch

Adam Henrich

275

1.52. [illegible]

[illegible] dem [illegible] Oktober 1861.
[illegible] einen Gulden [illegible] zwei [illegible]
Pr. 19. Jahr. fol. 16. [illegible]

[illegible]

Nr. 2223 I. Kop.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cassations-Erklärung.

Heute den achten November achtzehn hundert ein und sechzig, des Abends um fünf Uhr, zu Gemeinschaft, im Lokale der hiesigen k. Kreisregierung, erschien in meinem besonderen Zimmer dieser Behörde, welche sich der unterzeichnete k. gemeine Untersuchungsrichter und hiesige k. Appellationsgerichts-Rath, und ward deßhalb um die Canzlei dieses Gerichtshofes von der Instruction des Gemeinschafter Kreises, sowohl angegangene schriftliche Anzeige hin, vorgegeben sollte: Heinrich Jacob Danner, 45 Jahre alt, Bäckermeister, zu Lautern im Canton Gemeinschaften wohnhaft, –

Welcher Comparent erklärte, daß er hiermit gegen das Urtheil der hiesigen, polizeikammer des k. Appellationsgerichts dieser vom siebenten November 1861, worinnen sein und sein gegen das Urtheil des k. Justizpolizeigerichts Gemeinschaften vom 25. September 1861 eingelegte Berufung theilweise verworfen und die vom ersten Richter gegen ihn erkannte Gefängnißstrafe von acht Tagen bestätigt, sogleich worden sei, das Rechtsmittel der Cassation

angreife.

Nachdem Verbrennte beschwerde Vorschrift gemäß auf die Rechtsverbindlichkeit der Hinterlegung der gesetzlichen Strafgelder bezüglich der Leistung gesetzlicher Requisitions-Akkorde aufmerksam gemacht war, sah derselbe von Verlesung gegenwärtigen Akts mit dem Gerichtsschreiber ab

Heinrich Jacob Danner

Frkl.

Fol. No. 223. Registrirt für Zeugebühren
Dienstag eingesetzt Novembr 1861
für sieben Gulden C.-103
Fol. 35. C. f. Ofen Komai.
Z. H. Gerichtsschreiber.

Nr. 2225 I. Resp.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Zurückweisung einer Ersitzungserklärung.

Heute den zwölften November achtzehnhundert ein und sechzig, zu Verhandeln, im Lokale der hiesigen Kreisbehörde, Vormittags halb fünf Uhr, erschien vor dem unterzeichneten k. zweiten Notary requisitionirter und k. Gerichtsschreiber der Stadt, - welcher um k. Appellationsbehörde der Stadt, - welcher sich auf gestellte desfallsige Anzeige hin in die hiesige Kreisbehörde begeben hatte - Heinrich Jacob Danner, 45 Jahre alt, Rk. Konfession zu Recht, welcher erklärte, daß er sein mit hiesiger Kr. Kanzlei vom 6. Novembr. 1861 Zahl 2225 I. Resp. ausgefertigtes Requisitions-Schreiben zurückziehe, weil er seine Ersitzungserklärung hiermit freiwillig zurücknehme.

Worüber Akt, den der Comparent nach gefertigter Vorlesung, und weil dem auch bezüglich der Unterschrift ein weiterer gesetzlicher Akt nicht bemerkt wurde, also derselbe gleichfalls mit dem gegenwärtigen Akt den k. Kanzl. Verwalter Fürsten zur Unterschrift nicht vorgelegt wurde, mit dem Gerichts-

277

Schneider unterschreibt Jak.

Heinrich Jakob Drumm

Jak.

v. 1865 No. 224. Registrirt zu Folio [illegible]
[illegible] 1864 [illegible] Folio 3. C. 8. Ohm Renovi
Fol. 103 Fol. 3. C. 8. Ohm Renovi

Das Kreisamt